J. Can. u. 122

<36632004320015 S
<36632004320015
E Bayer. Staatsbibliothek

Jus eccles.

Kirchenrecht

für

Katholiken und Protestanten

mit Hinsicht

auf den

Code Napoleon

und die

baierischen Landesgeseze

verfasst

von

Anton Michl,

Königlich baierischem geistlichen Rathe und öffentlichem Lehrer des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der Ludwig - Maximilians - Universität in Landshut.

München,

bei Joseph Lentner.

1809.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Hier folgt mein schon längst versprochenes, aber wegen Zeitumständen immer zurückgebliebenes Handbuch des Kirchenrechts. Es ist kurz, weil es zu einem Vorlesebuch bestimmt ist. Indessen sind die wichtigeren Gegenstände doch ziemlich vollständig abgehandelt, um denen, welche Mangel an Büchern haben, Genügen zu leisten. Was noch abgängig ist, werde ich meinen Zuhörern im öffentlichen Vortrage, und meinen übrigen Lesern in einem bald folgenden Kommentare ergänzen. Unsere dermaligen Zeitumstände sind so, dass man nicht leicht alles auf einmal sagen kann, sondern dass immer etwas zum nachtragen übrig bleibt. Selbst in die-

sem Handbuche fehlen einige neuere Verordnungen, welche, da das Buch schon unter der Presse war, nicht mehr füglich eingeschaltet werden konnten, die aber sicher und bald nachfolgen werden. Ob ich übrigens mit diesem Handbuche etwas leiste, was bisher, wenigstens von katholischen Kirchenrechts-Lehrern, vielleicht nicht geleistet worden ist, das überlasse ich dem Urtheile des Publikums. Nur wünsche ich mit den nemlichen guten Gesinnungen beurtheilet zu werden, mit welchen ich dieses Handbuch geschrieben habe.

Inhalt
des ganzen Werkes.

Einleitung. S. 1 - 4.

Ueberblick der Litteratur des Kirchenrechts. S. 5 - 7.

Quellen des Kirchenrechts. §. 1 - 9.

Allgemeine Grundsätze: a. Gewissensfreiheit und b. Religionsduldung. §. 10 - 11.

Bestimmung der Kirchengewalt nach protestantischen und katholischen Ansichten. §. 12 - 21.

Placetum Regium. §. 22 - 23.

Andere landesherrliche Rechte über kirchliche Gegenstände. §. 24.

Geistliche Subjekte der Kirchengewalt und ihre Rechte. Pabst. §. 25 - 27.

Kardinäle. §. 28.

Päbstliche Gesandte. Nuntien. §. 29.

Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe. §. 30.

Pallium. §. 31.

Bischöfe, ihre Rechte und Pflichten. §. 32 - 34.

Die bischöflichen Facultates quinquennales. §. 35.

Eid, welchen die Bischöfe dem Pabste ablegen müssen. §. 36.

Bischöfliche Gehülfen: a. Weihbischöfe. b. Koadjutoren. c. Landdechante. d. Archidiaconi. e. Generalvikarien. f. Konsistorialräthe. g. Domherren. §. 37 - 38.

Von dem ausschliessenden Recht des Adels zu Dompräbenden. §. 39 - 40.

Von den Bullendoktoren. §. 41.

Rechte und Pflichten der Domherren. §. 42.

Ursprung der Pfarrer und Pfarreien. §. 43.

Pfärrliche Rechte. §. 44.

Landesherrliches Pfarrverleihungsrecht. §. 45 - 46.

Klostergeistliche. §. 47.

Hindernisse zum geistlichen Stand zu gelangen, Irregularität. §. 48.

Geistliche Weihen und daraus fliessende Pflichten. §. 49.

Das Cölibatgesetz. §. 50 - 51.

Privilegien der Geistlichen. §. 52 - 53.

Versorgung der Geistlichen, Benefizien. §. 54 - 55.

Wege zu Benefizien: a. Die kanonische Wahl. b. Translation. c. Option. d. Turnus. e. Resignation. f. Devolution. g. Landesherrliche Verleihung. §. 56 - 57.

Patronatrecht; a. dessen Ursprung. b. Eintheilung. c. Einschränkungen. d. Vortheile. e. Ende. §. 58 - 59.

Streitigkeiten über Patronatsachen gehören zum weltlichen Forum. §. 60.

Pflichten der Benefiziaten, Brevier u. s. w. §. 61.

Recht der Benefiziaten, mit ihren Beneficialeinkünften zu weltlichen Zwecken zu disponiren. §. 62.

Rechte der Kirche und des Staates in Hinsicht des äusseren Gottesdienstes. — Nutzen desselben. — Festtage. §. 63.

Ueber weltlichen Zwang zur Arbeit an abgewürdigten Festtagen. §. 64.

Von Feier der Festtage an Orten, wo verschiedene Religions - Partheien beisammwohnen. §. 65.

Geschichte des Kirchenkalenders bis auf unsere Zeiten. §. 66.

Verordnungen der dermaligen königlichen baierischen Regierung über Gegenstände des äusseren Gottesdienstes. §. 67.

Von der Ehe überhaupt und den Sponsalien insbesondere. §. 68 - 72.

Von dem Aufgebote, Proclamation der Ehe. §. 73.

Von der zur Ehe erforderlichen Einwilligung der Eltern, der Vormünder und des Landesherrn. §. 74.

Vertrag der Brautleute von verschiedener Religion über die religiöse Erziehung ihrer kommenden Kinder. §. 75.

Was ist Ehe? was ist nicht Ehe? was ist Konkubinat, Gewissensehe, Ehe zur linken Hand, Missheurath? §. 76.

Nicht die Kirche, sondern die Landesherren haben das Recht, Hindernisse des Ehevertrages zu setzen. §. 77.

Wer hat bisher Ehehindernisse gesetzt? von wem und wie ist bisher dispensirt worden? kann ein protestantischer Landesherr seine katholische Unterthanen in Ehesachen dispensiren? §. 78.

Wer dispensirt protestantische Unterthanen in katholischen Ländern? §. 79.

Es giebt verbietende, die Ehe aufschiebende Hindernisse. §. 80.

Es giebt trennende, den Ehevertrag ungültig machende Hindernisse. §. 81 - 96.

Eine gültig geschlossene Ehe hat mehrere bedeutende Wirkungen, worunter die Legitimität der Kinder ihre eigene Vorzüge und gute Folgen hat. §. 97 - 98.

Eine gültig scheinende Ehe kann durch eine gesetzliche Ungültigkeitserklärung aufgehoben werden. §. 99.

Bei einer gültig geschlossenen Ehe lassen die Katholiken, wenn auch wichtige Ursachen vorhanden sind, nur eine Trennung von Tisch und Bette zu, welche Trennung besondere Wirkungen hat. §. 100 - 101.

Die Protestanten trennen in gewissen Fällen die Ehe nicht allein von Tisch und Bette, sondern lösen dieselbe ganz auf. §. 102.

Auch einige neuere Katholiken stimmen, wenigstens in einigen Fällen, für die Auflösbarkeit des Ehebandes, finden hingegen in der lebenslänglichen Trennung von Tisch und Bette viel Bedenkliches. §. 103.

Auf jedem Falle kann ein Katholik eine geschiedene Protestantin heurathen. §. 104.

Wer ist Richter in Ehesachen bei Katholiken und Protestanten? §. 105 - 106.

Die Ehen der Katholiken und Protestanten werden gewöhnlich in Kirchen geschlossen, die, als öffentliche zum Gottesdienst bestimmte Gebäude, von denen im Nothfalle reparirt werden müssen, welche von denselben einen geistlichen oder weltlichen Nutzen ziehen. §. 107.

Bei den Kirchen waren bisher die christlichen Begräbnisse, die nun besser von den Kirchen abgesondert und ausser die Städte verlegt werden. §. 108 - 109.

Die Kirchen, Kirchhöfe und andere religiöse Oerter haben das Privilegium des Asyl, das aber nicht allein eingeschränkt, sondern aufgehoben werden soll. §. 110 - 111.

Unter die kirchliche Gegenstände zählte man bisher die sogenannte Kirchenzehenten, die in Hinsicht ihres Ursprunges, Abtheilung,

Einsammlung, Streitigkeiten, u. s. w. viel merkwürdiges haben. §. 112 - 114.

Die Geistliche können neben den Zehenten auch andere weltliche Güter, nur keine eigentlichen Lehen, durch Schenkung, Testamente, fromme Vermächtnisse, durch Erbfolge ohne Testament u. s. w. an sich bringen, und auch veräussern, welche Veräusserung bei den Gütern der Kirchen in der Regel verboten ist. §. 115 - 121.

Der Kirche kömmt eine Art von Gerichtsbarkeit zu, die sich aber nur auf geistliche Gegenstände ausdehnen und nur geistliche Zwangsmittel brauchen kann. §. 122 - 134.

Einlei-

Einleitung.

§. 1.

Was heisst Kirchenrecht? — Dem Begriffe von Kirchenrecht müssen die Begriffe von Religion und Kirche vorausgehen.

Religion ist individuelle Aufklärung über das Verhältniss des Menschen zu Gott, des Ebenbildes zum Urbilde. Sie lehrt, was Gott uns ist, und was wir ihm seyn sollen. — Das Resultat dieser Aufklärung ist Verehrung und Nachahmung Gottes, Kultus und Sittlichkeit.

Kömmt diese Aufklärung durch eigenes Nachdenken über die Verhältnisse zwischen Gott und den Menschen, dann ist's Vernunftreligion. —

Kömmt diese Aufklärung durch den Unterricht eines Gesandten Gottes, der sich als solchen legitimirt, dann ist's geoffenbarte Religion.

Wenn nun mehrere freie Menschen, welche die nemliche religiöse Aufklärung aus der Vernunft oder aus der Offenbarung haben, sich miteinander vereinigen, diese gemeinschaftliche Aufklärung zu realisiren, in Worten und Handlungen darzustellen, sichtbar zu machen, öffentlich zu bekennen und in Ausübung zu bringen, dann bildet sich eine sichtbare Religionsgesellschaft, eine Kirche.

Jene Gesellschaft, welche sich die Realisirung der durch Christus geoffenbarten Religion zum Zweck macht, heisst christliche Kirche, und theilt sich nach der verschiedenen auszeichnenden Darstellung der Christusreligion in die katholische, evangelische und reformirte.

Die Dauer einer jeden öffentlichen Gesellschaft hängt von einer ordentlichen Verfassung, und diese von rechtlichen Principien ab, wodurch die gesellschaftlichen Verhältnisse der Individuen unter sich, und gegen Auswärtige bestimmt werden. — Der Inbegriff solcher rechtlichen Principien überhaupt heisst Gesellschaftsrecht, und, mit Anwendung auf die Verhältnisse der Kirche, Recht der kirchlichen Gesellschaft, Kirchenrecht objektiv. — Die rationelle, wissenschaftliche Kenntniss des objektiven Kirchenrechtes heisst Kirchenrecht subjektiv.

Aus dem gegebenen Begriffe fliesst die wichtige, nie aus den Augen zu verlierende Bemerkung, dass in dem Kirchenrecht keine eigentliche Religionsgegenstände, sondern nur Gegenstände der kirchlichen Gesellschaftsverhältnisse und ihrer rechtlichen Principien vorkommen. Die eigentliche Religionsgegenstände bleiben der christlichen Dogmatik und Moral vorbehalten.

Da die Kirche eine öffentliche Gesellschaft im Staate ist, aus Staatsbürgern besteht, und von demselben in Hinsicht ihrer öffentlichen Aufnahme und Anerkennung, in Hinsicht des Unterhaltes ihrer Vorsteher und Diener, in Hinsicht ihrer öffentlichen Dauer, so wie jede andere im Staate existi-

rende Gesellschaft, abhängt, so versteht sich von selbst, dass die rechtliche Principien der Kirche, als einer Partial - Gesellschaft im Staate, sich nach den rechtlichen Principien des Staates, als der Totalität, und nicht diese nach jenen richten müssen. Die Kirche ist daher nicht eine dem Staate coordinirte, sondern subordinirte Gesellschaft, und hiemit allen rechtlichen Folgen einer solchen Subordination unterworfen. — Hingegen bleibt das, was eigentlich Religion heisst, nemlich die religiöse Aufklärung und Ueberzeugung der Kirchenindividuen über ihr Verhältniss zu Gott zu allen Zeiten und in allen Fällen vom Staate unabhängig. — Alles wird klar, wenn man einmal aufhört, die Begriffe von Religion und Kirche miteinander zu verwechseln.

Wenn die Kirche im Staate, und dem Staate subordinirt ist, so kann sie nicht selbst ein Staat seyn, indem es ihr an der unabhängigen Selbstständigkeit mangelt, die im Begriffe eines Staates liegt. Ein Staat im Staate ist ein Unding. Es muss also auch der bisher usurpirte Name eines kirchlichen Staatsrechts wegbleiben. Eher lässt sich ein Staatskirchenrecht denken, als ein Kirchenstaatsrecht behaupten. —

Nach Verschiedenheit und Ausdehnung der kirchlichen Verhältnisse theilt sich das Kirchenrecht a) in das öffentliche und private, b) in das gemeine und partikuläre.

Dass das Kirchenrecht nützlich seye, und daher noch immer gelehrt und gelernt zu werden verdiene, daran lässt sich nicht zweifeln.

1. Es soll ja doch jedes Glied die Verfassung und die rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft kennen, worin es lebt.

2. Kirche und Staat hatten von jeher wechselseitigen, vielbedeutenden Einfluss auf einander, wie die Geschichte zeugt.

3. Das Kirchenrecht hat viele Civilgesetze gemildert, und grossentheils die heut zu Tag wieder auflebende Tendenz beibehalten, die rechtlichen Grundsätze von Willkühr und Zwang zu befreien, und auf Vernunft und Billigkeit zurück zu führen.

4. Es ist daher auch noch immer, was kirchliche Gegenstände betrift, im Gerichtsgebrauche bei Katholiken und Protestanten.

5. Selbst die Gegenstände, welche das Kirchenrecht behandelt, beweisen die Wichtigkeit desselben. Unter diesen Gegenständen zeichnen sich aus: a) die Toleranz und Gewissensfreiheit, b) die landesherrlichen Rechte in Kirchensachen, c) die bisherige Prätensionen der römischen Kurie gegen Bischöfe und Fürsten, d) die Uebereinstimmung und Abweichung der Katholiken und Protestanten in kirchlichen Verhältnissen, e) die Vergebung der Präbenden und damit in Verbindung stehende Patronatsrechte, f) die Ehesachen, g) die Untersuchung über den Eid, h) die Zehnten und Stolgebühren, i) die geistlichen Vermächtnisse, k) die Asyle u. s. w.

Ueberblick
der Litteratur des Kirchenrechts.

I.

Die vorzüglichste Kommentatoren über das ganze Kirchenrecht, oder über einzelne Theile desselben:

Katholische: — Barbosa. — Barthel. — Böckn. — Dürr. — van Espen. — Febronius. — Gonzalez. — Held. — Petrus de Marca. — Neller. — Reiffenstuel. — Sartori. — Schlös. — Schmalzgruber. — Schmidt, Anton. — Schmier. — Schmidt, Wolfgang. — Schrodt. — Sündermahler. — Thomassinus. — Wiestner. — Zallwein. — Zech.

Protestantische: — Henning Böhmer. — Brunnemann. — Carpzov. — Jakob Moser. — Nettelbladt. — Pertsch. — Pfaff. — Plank. — Schilter. — Schnaubert. — Thomasius. — Wiese.

II.

Verfasser von *Lehrbüchern.*

Katholische: — Cabassutius. — Corvinus. — Dietrich. — Eibel. — Engel mit Barthels Anmerkungen. — Fleury. — Gmeiner. — Hedderich. — Oberhauser. — Pehem. — Rautenstrauch. — Rechberger. — Paul Riegger. — Schenkl. — Schmidt, Anton. — Schramm. — Zallinger.

Protestantische: — Henning und Georg Ludwig Böhmer. — Engau. — Hommel. — Kahle. — Kees. — Lang. — Mosheim nach Günthers Ausgabe. — Pertsch. — Schilter. — Ludwig Carl Schmidt. — Schnaubert. — Wiese.

Die wichtigere Schriftsteller über einzelne Gegenstände werden, jeder bei seinem Gegenstande, angezeigt.

Unter die vorzüglichste Schriften über Litteratur des Kirchenrechts gehören Christian Friedrich Glück's Praecognita Jurisprudentiae ecclesiasticae universae. Halae 1786.

Vieles findet man auch in Stephan Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts und in Klübers Fortsetzung.

III.

Schriften über das *baierische Kirchenrecht* Sind:

a) Baron Kreitmairs Anmerkungen im fünften Theile seiner Anmerkungen über den baierischen Codex.

b) Osterwald's (Veremund Lochstein) Schriften über das baierische Sponsaliengesetz, und über die Immunität der geistlichen.

c) Die Schriften gegen Osterwald von Desing, Gufl, Molitor.

d) Nömers Grundlinien des Kirchenrechts mit Rückblicken auf die gegenwärtige Kirchenreformen in Baiern. 1804.

Ebendesselbeu System der kirchlichen Hierarchie. 1806.

e) Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche mit besonderer Rücksicht auf die baierische Monarchie. v. J. B. St. Nürnberg und Sulzbach. 1807.

Quellen des Kirchenrechts.

—

§. 1.

Das Kirchenrecht war im Anfange das nicht, was es in späteren Zeiten geworden ist. Es war, wie die Kirche in ihrem ersten Zeitalter, höchst einfach. Die Vernunft, die Bibel, vorzüglich das neue Testament, und einige durch Umstände nothwendig gewordene Verordnungen einzelner Kirchen waren beinahe die einzige Quellen desselben. Diese einzelne Verordnungen theilten die einzelne Kirchen einander mit, und so entstund nach und nach doch eine gemeinschaftliche gleiche Verfassung durch Vernunft, Bibel, und Communication der eingeführten Disciplinarpunkte. Viele Verordnungen zu machen war bei der grossen Sittlichkeit der ersten Christen überflüssig, und wegen der durch drei Jahrhunderte andauernden Verfolgung auch nicht wohl möglich. — Im vierten Jahrhundert kam die Kirche zur Ruhe. Diese Ruhe vermehrte die Zahl der Christen, und die Menge der kirchlichen Verhältnisse. Beides machte neue und mehrere kirchliche Verordnungen nothwendig, und diese konnten eben wegen eingetretener Ruhe theils einzeln, theils in Kirchenversammlungen leicht ver-

vielfältiget werden. Diese Verordnungen waren an sich zwar Gesetze, wurden aber doch nur Regeln, Canones genannt, um sie von den strengen Mosaischen und den mit körperlichem Zwange verbundenen bürgerlichen Gesetzen zu unterscheiden.

Diese Regeln sollten nicht allein einzelnen Kirchen, wofür sie zum Theil anfangs gegeben worden, sondern der ganzen kirchlichen Gesellschaft auch noch für künftige Zeiten zur Norm dienen. Sie wurden daher sorgfältig gesammelt, und solche Sammlungen wurden Collectiones Canonum, Codices Ecclesiarum genannt. *

§. 2. (— 3 —)

Die erste Sammlung ward im Orient, wo auch die christliche Kirche ihren Anfang genommen, unter Kaiser Theodos dem Grossen um das Jahr 383 bekannt gemacht. Sie enthielt 165 Canones, die in einer ordentlichen chronologischen Reihe aufeinander folgten; daher nannte man diese Sammlung Consequentiam canonum, und, weil sie nur aus orientalischen Kirchenversammlungen bestund, Codicem ecclesiae orientalis. Diese Kirchenversammlungen

* Diese unmittelbar kirchliche Verordnungen schlossen die Landesherrlichen Gesetze in Kirchensachen nicht aus, wovon in dem Codice Justinianeo und Codice Theodosiano eine grosse Menge vorkömmt, und die aus dem Begriffe der Staatsgewalt über alle sich im Staate befindende Gesellschaften fliessen.

waren die von Ancyra vom Jahre 314, die von Neocaesarea ebenfalls vom Jahre 314, die allgemeine von Nicaea vom Jahre 325, die von Antiochia vom Jahre 341, die von Gangres vom Jahre 362, die von Laodicaea vom Jahre 364, und die allgemeine von Konstantinopel vom Jahre 381. * Nachher wurde dieser Codex mit dem Concilio Chalcedonensi, Trullano, und andern vermehrt.

§. 3. (— 4 —)

Im Anfange des sechsten Jahrhunderts kam auch in Occident zu Rom durch den Mönch Dionysius exiguus eine Sammlung zum Vorscheine, worin nicht allein der ganze Codex orientalis Ecclesiae, sondern auch die Verordnungen der afrikanischen Kirche, wie auch der Sardicensischen, und Chalcedonensischen Kirchenversammlungen, und die Decretalbriefe der Päbste Siricius Zosimus, Bonifacius, Coelestinus Leo, und Anastasius enthalten waren. — Dieser Codex Ecclesiae Occidentalis erhielt in Gallien und Deutschland vorzügliche Achtung, da ihn Pabst Hadrian I., mit einigen päbstlichen Decretalbriefen vermehrt, Kaiser Karl dem Grossen zum Geschenke gab. — Am Anfange dieser Sammlung stunden fünfzig sogenannte Canones Apostolorum. — Es sind diese Canones zwar alt, aber doch nicht von den Aposteln.

Das nemliche gilt von den sogenannten Constitutionibus apostolicis, die wahrscheinlich noch spä-

* Fleury Inst. Jur. eccl. P. I. Cap. 1. §. 3.

teren Ursprunges sind. Siehe van Espen dissert. in can. Apost.

Denn

a) Sie kommen weder in der Bibel, noch in den Verzeichnissen, welche die erste und wichtigste kritische Sammler der apostolischen Schriften Eusebius und Hieronymus gemacht haben, vor.

b) Sie enthalten auch Ausdrücke und Sachen, die zu den Zeiten der Apostel ganz unbekannt waren. So z. B. kommen die Ausdrücke Subdiaconus, Lector, Cantor, vor, wovon die Apostel nichts wussten. — So wird can. 34. dem Bischofe verbothen, ausser seinem Sprengel jemanden zu weihen, da doch damals die Kirche noch nicht in Sprengel, Diöceses, getheilt war. — Can. 36. wird befohlen, dass zweimal im Jahre eine Zusammenkunft der Bischöfe statt haben soll, welches den ersten Glaubenspredigern, die in der ganzen Welt zerstreut, und von den Heiden sehr verfolgt waren, kaum möglich gewesen wäre, u. s. w.

§. 4. (— 5 —)

Im achten Jahrhundert machte sich ein Unbekannter, der sich Isidorus Mercator oder Peccator nannte, durch eine neue Sammlung, aber auf eine sehr unrühmliche Art, merkwürdig. Er schaltete seiner Sammlung einige ächte, doch von ihm verstümmelte päbstliche Dekretalbriefe vom vierten, und den folgenden Jahrhunderten, vorzüglich aber achtzig ganz neue, bisher Niemanden bekannte Briefe von den Päbsten der drei ersten Jahrhunderte ein. — Dass diese Briefe unächt, und von den

Päbsten der drei ersten Jahrhunderte nicht geschrieben worden seyen, erhellet aus folgenden Gründen:

a) Dionysius Exiguus, der, wie er in seiner Sammlung selbst sagt, das römische Archiv sorgfältig durchsucht hatte, fand von den Päbsten der drei ersten Jahrhunderte, ausser den allgemein bekannten, keinen einzigen Brief; auch bei den einzelnen Kirchen, an welche diese Briefe geschrieben seyn sollen, kömmt keine Spur davon vor, und kein Schriftsteller der ersten Jahrhunderte führet sie an. Selbst Eusebius, und vorzüglich Hieronymus, der doch lange in Rom war, schweigen hierüber. Wie sollte nun auf einmal ein Unbekannter, und zwar erst im achten Jahrhundert, diese wichtige Briefe entdeckt haben?

b) Die Bibeltexte, die in diesen Briefen vorkommen, sind nach der Uebersetzung des heil. Hieronymus. Wie konnten aber die Päbste der drei ersten Jahrhunderte eine Uebersetzung des fünften Jahrhunderts benützen?

c) Es kommen in diesen Briefen Personen und Sachen vor, die in den drei ersten Jahrhunderten unbekannt waren, z. B. Metropolitae, Archidiaconi, Ostiarii, u. s. w. Hingegen werden Dinge, die damals sehr wichtig waren, z. B. die Verfolgungen der Christen, die neu entstandene Sekten, die öffentliche Bussübungen u. s. w. gänzlich verschwiegen.

d) Auch die durchaus gleichförmige und noch dazu sehr unzierliche Schreibart ist nicht passend für Briefe, die von verschiedenen Päbsten, und zwar im goldenen Zeitalter der lateinischen Sprache, verfasst seyn sollen.

e) Warum machten denn die Päbste vom vierten bis zum achten Jahrhundert keinen Gebrauch von diesen für sie höchst interessanten Briefen?

f) Was endlich die Grundsätze, die in diesen Briefen vorkommen, betrift, so stehen dieselbe mit dem Kirchengeist der drei ersten Jahrhunderte durchaus im Widerspruche, und alles geht dahin, den Pabst zum Universalbischof der katholischen Welt, und die Bischöfe zu päbstlichen Vicarien zu machen, alle Streitigkeiten, selbst die, welche zwischen Bischöfen entstehen, und sonst durch die Metropoliten in Provincialconcilien entschieden wurden, nach Rom zu ziehen, die Provincialconcilien entweder ausser Gang zu bringen, oder ganz von Rom abhängig zu machen, und den Kirchen in Occident und Orient die Nothwendigkeit aufzudringen, sich in ihren Verordnungen jederzeit nach den Verordnungen und Gewohnheiten der römischen Kirche zu richten, auch in allen Appellationsfällen sich nach Rom zu wenden, und so eine ganz andere Kirchenverfassung, als bisher üblich war, einzuführen. * Man könnte sich wundern, wie diese unächte, allen ältern Kirchendocumenten widersprechende Briefe in die Kirche sich einschleichen, und nach und nach eine ganze Veränderung des katholischen Kirchensystems hätten bewirken können, wenn man nicht wüsste,

1) dass schon der Name Isidorus viel dazu beigetragen, und einige verleitet habe, diese

* Fleury Dissert. 4. in Hist. eccl.

Sammlung dem frommen und gelehrten spanischen Bischofe, Isidorus von Sevilla, zuzuschreiben. Auch die Nämen der heiligen Päbste der drei ersten Jahrhunderte, welchen diese Briefe zugemuthet wurden, flössten Ehrfurcht und Glaubwürdigkeit ein.

2) In dieser nemlichen Sammlung kamen mehrere ächte und unverfälschte Documente vor. Man wuste also nicht, wie man daran war. Die Kritik des mittlern Zeitalters war nicht hinreichend, die Schlaken von dem Golde zu sondern. Es äusserte zwar schon im neunten Jahrhundert Hincmarus, Erzbischof zu Rheims, einige Bedenklichkeiten über diese Briefe. Aber diese Bedenklichkeiten blieben ohne Wirkung, weil sie ohne Beweise waren.

3) Auch die Bischöfe, und noch mehr die Päbste trugen viel zur Verbreitung dieser unächten Briefe bei, die Bischöfe, weil sie dadurch in vielen Stücken von der ihnen lästigen Obergewalt der Metropoliten frei wurden, die Päbste, weil sie in denselben das beste Mittel zur Wiederherstellung ihres in Frankreich, Deutschland und Spanien bereits sehr gesunkenen Ansehens fanden, wie dieses selbst ein römischer Curialist, und Augustinermönch, Christianus Lupus, freimüthig bekennet: Seculo octavo ad sublevandam pontificis Auctoritatem in Gallia, Germania et Hispania depressam nescio quis pius fidelis finxit istas epistolas, seu collectionem Isidori Mercatoris. Christianus Lupus in notis ad dictatum Gregorii VII. Can. 3. Daher drang Pabst Nicolaus I. im neunten Jahrhundert die Annahme dieser Briefe den Bischöfen von Frank-

reich als Pflicht auf, und die nachfolgenden Paebste fügten sie allen neueren Sammlungen der Kirchengesetze bei, um selbe dadurch zu legalisiren. Unter diesen Gesetzen stehen sie noch heut zu Tage, und Pabst Pius VI. behauptete noch im Jahre 1789. in seiner Schrift über die Nuntiaturen §. 236. dass diese Briefe, wo nicht ächt, doch mit dem Geist der ersten Kirche übereinstimmend seyen. „Cohaerentes priscis Monumentis.“ Der Pabst setzt noch bei: „Sed ponamus, collectionem hujusmodi igni etiam, si placet, concremandam, Pontificia sane auctoritas subsidio hujusmodi non indiguit unquam, nec indigebit in posterum.“ Doch der oben angeführte Christianus Lupus versichert das Gegentheil. — Pii Papae Sexti Responsio ad Metropolitanos etc. super Nuntiaturis apostolicis Romae 1789.

Von diesen erdichteten Briefen ist noch merkwürdig, dass sie von der griechischen Kirche niemal angenommen, und daher auch niemal in die griechische Sprache übersetzt worden seyen. Die Griechen hielten sich überhaupt lieber an die Canones der Kirchenversammlungen, als an die Decretalbriefe der Päbste. Daher sagt ein griechischer Schriftsteller bei Petrus de Marca: „in der griechischen Kirche sind viele Canonisten, in der lateinischen Kirche viele Decretalisten. *

Ich bin überzeugt, dass die Kirche, und selbst die Päbste, von diesen erdichteten Briefen so wenig wahren, bleibenden Nutzen hatten, als von erdich-

* apud Petrum de Marca lib. 3. c. 6.

teten Reliquien; oder von erdichteten Wundern. *
Aber schädlich waren sie immer.

Heut zu Tage macht Rom von Isidors Decretalen nur dann Gebrauch, wann man es duldet.

D. G. J. Plank sagt: ** „Der unselige Isidorianische Decretalencodex ist die Hauptstütze der kirchlichen Universalmonarchie der Päbste, die so lange nicht sinken wird, bis derselbe ausser Ansehen und Curs gesetzt ist.“

So viel läst sich behaupten, dass die Isidorianische Sammlung zur Gründung der päbstlichen Universalmonarchie viel beigetragen habe, dass aber auch eben dieselbe zur fernern Aufrechthaltung des Römischen Systems so wenig, als ein für falsch anerkanntes Document zur Besitznahme eines Landes, beitragen könne. — Nur der Gerichtsgebrauch kann dieser Sammlung noch hin und wieder eine Rechtskraft geben. — Wo sind diese Briefe fabricirt worden? Diese Frage ist einer eigenen Untersuchung werth, und gehört in die Kirchengeschichte.

§. 5.

In Deutschland kam nachher die wichtige Sammlung der Kapitularien der fränkischen Könige durch Anse-

* Siehe Spittlers Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors Halle. 1778. S. 250. etc.

** D. G. J. Plank, Geschichte der christlichen Kirchengesellschaftsverfassung. III. Band. 1805.

Ansegisus Abbas ao. 827. in 4 Büchern; und durch Benedictus Levita von Mainz ao. 845. mit noch drei andern Büchern zum Vorschein. Sie waren Gesetze aus Versammlungen von Bischöfen und Weltlichen über kirchliche und bürgerliche Gegenstände. — Man nannte diese Versammlungen Concilien: sie waren aber mehr den Landtägen ähnlich. — Die übrige berühmte und ältere Sammlungen der Canonen sind jene des Rhegino eines Benedictinerabtes aus dem Kloster Prüm ao. 906, dann jene des Burchard Bischof zu Worms ao. 1020, und die des Ivo Bischof zu Chartres ao. 1100.

Mit diesen bisher angeführten Sammlungen schliest sich die Epoche des alten Kirchenrechtes.

Aber in der Mitte des 12ten Jahrhundert kam eine neue Sammlung, die auch eine neue Epoche in dem Kirchenrechte machte, zum Vorschein. Gratian, ein Benedictinermönch zu Bologna, war der Urheber dieser Sammlung, die aus den Satzungen verschiedener Kirchenversammlungen, aus päbstlichen Briefen, aus Sprüchen der Kirchenlehrer, aus Stellen der Bibel, und aus den Gesetzen der römischen Kaiser und der fränkischen Könige besteht. Gratians Absicht war, das Kirchenrecht in ein System zu bringen, und die dem Scheine nach sich widersprechende Canonen miteinander zu vereinigen. Er gab daher seinem Werke, welches heut zu Tage gemeiniglich Gratians Decret genennet wird, den Namen: Concordia discordantium canonum. — Das Ganze ist in drei Theile eingetheilt. Der erste

Theil enthält die Grundsätze des geistlichen Rechts durch 101. Abschnitte, die er Distinctiones nennt. Der zweite Theil handelt von den geistlichen Gerichten und Entscheidungen durch 36. Caussas, und der 33ten Caussae Q. 3. sind sieben Abschnitte von der Busse beigesetzt. Der dritte Theil führt den Titel: Tractatus de Consecratione, von den Gegenständen des religiösen Kultus. Man findet im Decrete auch Paleas, oder später hinzugefügte Anmerkungen, welche vielleicht eben deswegen Paleae, eine Nachlese, genannt worden sind.

Pabst Eugen III. lies dieses Decret anfangs durch die Professoren zu Bologna prüfen, und nach deren erfolgter Gutheissung öffentlich vorlesen. Denen, die sich darin auszeichnen und Doctores Decreti werden würden, versprach der Pabst grosse Ehren und gute Pfründen. Diese päbstliche Zusicherung und der dadurch angeflammte Ehrgeitz der Schüler, selbst auch die Ordnung, die im Decrete herrschte, und jener des Justinianeischen Gesetzbuches sehr ähnlich war, beförderte das Studium dieses neuen Werkes ganz vorzüglich. Die Schüler davon nannten sich Decretisten, um sich von den Schülern des römischen bürgerlichen Rechtes zu unterscheiden, welche sich Legisten nannten. Die Zahl der Decretisten nahm nicht nur allein in Bologna von Tag zu Tag mehr zu, sondern auch in Paris gab es viele, weil alldort die Päbste, um dem Decrete Eingang zu verschaffen, den Geistlichen allen Zutritt zu den Vorlesungen über das bürgerliche Recht, gleichsam als überflüssig, verbotten hat-

ten. * — Im 14ten Jahrhundert wurden in Deutschland Universitäten errichtet, und in denselben sogleich das Studium des Decretes eingeführt. Vom Jahre 1471. bis 1615. zählte man schon 36 gedruckte Ausgaben dieser Sammlung.

Ob dieses Decret eine solche Auszeichnung und Verbreitung verdient habe, ist eine andere Frage. Denn es hat sehr viele und bedeutende Mängel. a) Es enthält die erdichteten Isidorianischen Decretalbriefe. b) Viele Canones kommen darin verstümmelt vor, da manchmal einer in mehrere vertheilt, manchmal mehrere, oft ganz verschiedene, in einen zusammengeschmolzen werden. c) Die Aufschriften der Canonen und die Namen der Verfasser sind gar oft unrichtig angegeben. d) Auch hat es nicht wenige chronologische Fehler.

Die Päbste Pius IV. und Pius der V. machten zwar einigen gelehrten Männern den Auftrag, das Decret zu verbessern, selbes mit den Quellen zu vergleichen, und alles fehlerhafte anzuzeigen. Pabst Gregor XIII. fand auch die gemachten Verbesserungen so hinreichend und gut, dass er in einer Bulle vom 1ten Julius 1580 erklärte, „dass in diesem nun so verbesserten Kirchenrecht Niemand etwas abändern, etwas beisetzen, oder darüber Auslegungen machen, sondern, dass es so, wie es zu Rom durch den Druck bekannt gemacht worden, ganz und unver-

* Cap. 3. et 10. Ne Clerici vel Monachi, et cap. 28. de Privilegiis.

fälscht erhalten werden solle." Indessen hat doch diese ganze Verbesserung, von welcher Pabst Gregor so viel spricht, gar nicht viel zu bedeuten. Denn das Decret wimmelt noch von Fehlern, und was das schlimmste ist, enthält es immer noch die falschen Isidorianischen Decretalen, diese traurige Quelle der verdorbenen Römisch - Kurialistischen Grundsätze. Es haben zwar in neueren Zeiten mehrere Gelehrte, worunter Anton Augustin, dann Carl Sebastian Cherard, Katholiken, und Henning Böhmer ein Protestant sich vorzüglich auszeichnen, mit dem Decrete wichtige Verbesserungen vorgenommen. Allein ihre Arbeiten erhielten keine öffentliche Auctorität, weil die Römer lieber bei der durch Gregor XIII. veranstalteten Ausgabe blieben, wobei sie auch ihren Vortheil mehr fanden. —

Pauli Riegger Dissertatio de Decreto Gratiani apud Ant. Schmidt in Thesauro Juris eccl. Tom. I. pag. 129.

§. 6.

Nach Gratians Decret kamen bald sieben andere Sammlungen von päbstlichen Decretalbriefen zum Vorschein. Die Päbste suchten nach Isidorianischen Grundsätzen bei jeder Gelegenheit die bischöfliche Gewalt einzuschränken, die Provincialconcilien zu verhindern, und beinahe in allen wichtigen Vorfällen die Untersuchung und Entscheidung nach Rom zu ziehen. Dadurch wurden viele neue Verordnungen nothwendig, und so auch die Sammlungen von Decretalbriefen vermehrt. — Diese sieben Sammlungen wurden bald wieder durch eine achte verdrängt, welche Raymund von Pennafort, ein

Dominicaner, auf Befehl des Pabstes Gregor IX. im J. 1230. unter dem Titel, libri quinque Decretalium Gregorii noni, verfasste, und die auch schon i. J. 1241. zu Paris und Bologna öffentlich vorgelesen wurde. Neben den älteren und neueren päbstlichen Decretalbriefen enthält diese Sammlung auch Decreta Concilii Lateranensis quarti sub Papa Innocentio III. de anno 1215. — Von dieser Zeit an theilten sich die öffentlichen Lehrer des Kirchenrechts in Decretisten und Decretalisten, und beide wurden wegen den vielen Erläuterungen, Zusätzen und Glossen, die sie bei ihren Vorlesungen anbrachten, auch Glossatoren genannt.

§. 7.

Nach acht und sechzig Jahren wurde vom Pabst Bonifaz VIII. den fünf Gregorianischen Decretalbüchern i. J. 1298. das sechste beigefügt, und Pabst Johann XXII. setzte im Jahre 1317. auch die Clementinen, oder jene Constitutionen hinzu, welche Pabst Clemens V. unter dem glänzenden Vorwande, als wären es Constitutionen der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne, ergehen liess. *

* Vid. Alexander natalis hist. ecclesiasticae Tom. 16. pag. 365. edit. Mogunt. de ao. 1789. „Ubi Joannes Andreas Curialista in glossa Clementinarum ait: Clemens sub excommunicationis poena mandavit, ut qui constitutiones concilii haberent, eas infra certos dies restituerent Camerae, vel incenderent, vel dilacerarent etiam. Demum constitutiones concilii per peritiores

Mit diesen Clementinen schloss sich damalen das sogenannte Corpus Juris Canonici. Doch im Jahre 1430. wurden auch die Extravagantes des Pabsts Johann XXII., und i. J. 1484. die Extravagantes communes vom Pabst Clemens V. bis auf Sixtus IV. eingeschaltet, doch so, dass sie den Namen Extravagantes beibehielten, weil sie Anfangs ausser dem corpore juris canonici gewesen sind. Dieses aus dem Decret des Gratian, den Decretalbüchern des Pabstes Gregor IX., dem sechsten Buche des Bonifaz VIII., den Clementinen und Extravaganten bestehende Corpus juris canonici macht nun das neue Kirchenrecht aus. —

Das siebente Buch der Decretalbriefe von Petrus Matthaeus, und die Institutiones Lancelloti, die dabei als Anhang vorkommen, erhielten nie eine gesetzliche Autorität. — Die Besorgnis, es möchte das Corpus juris canonici immer grösser, und den Bischöfen immer nachtheiliger werden, gab Gelegenheit zu Reformationsgedanken, und so bildete sich nach dem Schlusse des corporis juris ca-

fecit recenseri, qui aliquas et paucas in totum reservaverunt, aliquas in totum resecarunt, aliquas mutaverunt quoad verba mente servata, in aliquibus menti et verbis detraxerunt, et addiderunt. Et has, licet non sub his verbis in concilio publicatae fuissent, voluit sub nomine concilii reservari."

Idem confirmant Martinus Polonus, et Anonymus Autor Vitae Clementis V. loc. cit.

nonici die Epoche des neuesten Kirchenrechts. — Dazu gehörten bisher a) die Verordnungen der Kirchenversammlungen seit dem 15ten Jahrhundert, vorzüglich der allgemeinen Kirchenversammlungen zu Kostnitz, Basel und Trient. b) Die päbstliche Bullen, die bereits mehrere tausend an der Zahl sind, c) die Entscheidungen und Regeln der römischen Kanzlei und Gerichtshöfen, d) für Deutschland die Konkordate mit Rom, welche aus dem Calixtinischen Vertrage von 1122., aus dem frankfurter Konkordate von 1446., worin die im J. 1439. von den Deutschen acceptirte Kostnitzer und Basler Dekrete enthalten sind, und aus dem Wiener Konkordate von 1448. bestehen, e) und in Hinsicht des Verhältnisses zwischen Katholiken und Protestanten der Passauer Vertrag von 1552. der Religionsfrieden von Augsburg von 1555. der Osnabrücker Frieden von 1648., f) wie auch zum Theil die kaiserliche Wahlkapitulation, g) und endlich in Hinsicht der neuesten durch die Säcularisation eingetrettenen deutschen Kirchenverhältnisse der Hauptschluss der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25ten Februar 1803. — h) Aber durch den Pressburger Frieden von 1805. wurde die ganze Verfassung des deutschen Reichs abgeändert, und hiemit sind viele dieser Quellen des neuesten Kirchenrechts ganz versiegt. — Der Ersatz steht zu erwarten entweder durch ein Konkordat, oder durch Befolgung allgemeiner Rechtsprincipien.

Schriften über die Quellen des Kirchenrechts sind:

Pauli Jos. Riegger Dissertatio de Decreto Gratiani in Ant. Schmitt Thesauro Juris eccl. Tom. I. pag. 129.

Spittlers Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors.

G. J. Plank Geschichte der christlichen Kirchengesellschaftsverfassung. V. Bände. Hannover 1803 - 1807. u. s. w.

§. 7.

Die Ursachen der Annahme des Corporis juris canonici in Deutschland waren

1) die vielfältige Wanderungen der deutschen Jünglinge nach Bologna und Paris, woher sie die Liebe zum Kirchenrecht nach Deutschland zurückbrachten.

2) Der grosse Einfluss, den die Päbste von jeher auf Deutschland hatten. Sie beurtheilten alle an sie devolvirten Fälle nach dem Corpore juris canonici.

3) Weil das Kirchenrecht nicht allein geistliche, sondern auch viele weltliche Fälle entschied, und so für das geistliche und weltliche Gericht um so mehr brauchbar war, da es auch mehrere und sehr bedeutende Rechtsverbesserungen in sich fasste.

4) Weil das römische Civilrecht nicht für die deutsche Verfassung so passend, wie das für alle Nationen bestimmte Kirchenrecht, auch wegen den vielen mit eingemischten römischen Alterthümern, und selbst wegen der alt - römischen Sprache nicht so verständlich war.

5) Und weil man glaubte, durch Befolgung des kanonischen Rechtes auch im Gewissen sicher zu seyn. * Die Protestanten selbst behielten das corpus juris canonici bei, obwohl Martin Luther es zu vertilgen suchte.

§. 8.

Die Beibehaltung des Corporis juris canonici in Deutschland hängt bei dermaliger Umwälzung der Dinge ganz allein von der Willkühr einzelner Staaten ab, und kann auf jedem Falle nur unter folgenden Einschränkungen gelten.

a) Verordnungen, welche nicht so sehr zu den gesellschaftlichen Verhältnifsen der Kirche, als vielmehr zum wesentlichen der Religion gehören, und als solche zu allen Zeiten allgemein anerkannt worden sind, haben für allemal eine legale Autorität, und würden sie haben, wenn sie auch nicht in Corpore juris canonici enthalten wären.

b) Verordnungen, wodurch die gesellschaftliche, innere oder äussere, Verhältnisse der Kirche bestimmt werden, haben nur soweit eine legale Autorität, als sie den verschiedenen Localumständen anpassend, und so von Bischöfen und Landesfürsten der Annahme würdig gefunden werden. Denn man muss nicht vergessen, dass die bischöflichen Verordnungen und landesherrlicheu Gesetze

* Boehmer in Notis ad Arnoldi Corvini jus can. Libr. 3. Tit. 34. §. 19. in Thesauro juris eccles. Tom. I. pag. 113.

selbst einen vorzüglichen Rang unter den Quellen des Kirchenrechts von jeher behauptet haben.

c) Verordnungen, die keinen vernünftigen Grund zum Gebrauch für unsere Zeiten mehr an sich haben, oder die sich gar auf erdichtete Urkunden gründen, können auf keine fernere Annahme rechnen. Daher können auch die Isidorianischen Decretalbriefe nicht mehr verbinden, weil ihre Erdichtung allgemein anerkannt ist. Denn anerkannten Irrthum und erwiesene Erdichtung noch immer als Gesetze aufdringen wollen, wäre der empörendste Despotismus über menschliche Freiheit. —

d) Wenn Verordnungen des Corporis Juris Canonici mit den öffentlich anerkannten Verordnungen und Grundsätzen einer Particular-Kirche, oder mit den Landesgesetzen in eine offenbare Collision kommen, müssen die erstere weichen, als ein Jus, das in der Regel für uns nur jus subsidiarium, so wie das römische Civilrecht in Hinsicht des Landrechts, ist. — Diese Maasregel dehnt sich nicht allein auf das corpus juris canonici, sondern auch auf jene Gesetze in Kirchensachen aus, die zur Epoche des neuesten Kirchenrechts gehören.

e) Daher müssen nicht allein päbstliche Bullen, Entscheidungen, Erklärungen, Regeln der römischen Kanzeleien und Gerichtshöfe, sondern auch die Verordnungen der tridentinischen und anderer Kirchenversammlungen in jenen Fällen zurückstehen, in welchen sie mit den Grundsätzen einer Particular-Kirche, z. B. der Deutschen nicht

übereinstimmen. Der päbstliche Legat Commendonus verlangte zwar auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1563, wo die drei geistliche Churfürsten, zween Kardinäle, und der baierische Herzog Albert zugegen waren, dass die deutsche Nation alle tridentinischen Verordnungen unbedingt annehmen sollte. Aber Daniel Erzbischof von Mainz und Kanzler des Reichs antwortete im Namen der deutschen Fürsten, „dass die Deutsche die tridentinische Verordnungen in Sachen des Glaubens, und des religiösen Kultus ohne alle Ausnahme, und Bedenklichkeiten annehmen, nicht aber in allen jenen Gegenständen, welche die Disciplin betreffen. *

f) Verordnungen der Kirche in weltlichen Sachen können zwar an sich nie eine legale Autorität haben, weil der Endzweck der Kirche nicht weltlich, sondern religiös ist. Indessen haben die weltchen Staaten doch viele Kirchengesetze über weltliche Gegenstände wegen ihren innerem guten Gehalte angenommen, z. B. dass jeder Verjährung bona fides zum Grunde liegen müsse, so wie auch das Kirchenrecht aus dem nemlichen Grunde sich öfters auf Civilgesetze beruft. Sicut leges non dedignantur sacros canones imitari, ita et sacrorum statuta canonum principum constitutionibus adjuvantur.

Cap. 1. de novi operis nuntiatione. Man sehe Anton Riegger Dissert. de Receptione Corporis Juris Canonici in Germania.

* Laderchius in continuat. Baronii ad annum 1556.

Pütters Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. II Th. S. 53. Num. 25.

Glück Praecognita uberioris Jurisprudentiae eccl. §. 54.

§. 9.

Die Protestanten sind in Hinsicht der Quellen des Kirchenrechts weder unter sich, noch mit den Katholiken ganz einig.

a) Die ältere Protestanten nahmen so, wie die Katholiken, die Bibel des neuen Testamentes als die Hauptquelle des Kirchenrechts an. Aber die neuere Protestanten sagen, Christus habe im eigentlichen Sinne keine Kirche gestiftet, und keine Kirchenverfassung angeordnet, sondern nur Religionsdogmen gepredigt, deren Erklärung bei Protestanten nicht von einem äusserlichen rechtlichen Zwange, sondern von der inneren Ueberzeugung eines jeden Individuums abhängt. Wie kann man also die Bibel als Quelle des Kirchenrechts ansehen? *

b) Bisher zählten die Protestanten auch die symbolischen Bücher unter die Quellen ihres Kirchenrechts. Aber die neuere protestantischen Lehrer wollen nichts mehr davon wissen. Denn, sa-

* Gottlieb Hufeland in seiner klassischen Abhandlung über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen. Jena. 1778. in 8. §. 7.

Wiese Kirchenrecht III. Band. §. 367. S. 92. Leipzig. 1802.

gen sie, die symbolischen Bücher enthalten nichts, als dogmatisch religiöse Grundsätze, wozu die Verfassung der protestantischen Kirche nicht gehört, indem diese willkührlich und ein Produkt der gesellschaftlichen Vereinigung, nicht ein Theil der Religion selbst ist — Diese Bücher sind auch schon so oft verändert, so oft modificirt, bald angenommen, bald wieder verworfen worden, dass ihnen überhaupt der Karakter einer allgemeinen Quelle weder für Dogmen, noch für Kirchenrecht beigelegt werden kann. *

c) Das Corpus juris canonici nehmen die Protestanten zwar als eine subsidiarische Kirchenrechtsquelle an, jedoch mit der Einschränkung, wenn es der protestantischen Kirchenverfassung, oder dem protestantischen Hauptgrundsatze von Gewissensfreiheit nicht widerspricht, oder wenn die kanonische Verordnung nicht von einem Grunde ausgeht, der von den Protestanten verworfen wird; z. B. dass die Ehe unauflöslich seye aus dem Grunde des Sakramentes. — Wenn aber für die Rechtlichkeit einer kanonischen Verordnung mehrere Gründe angegeben werden können, so wird dieselbe von den Protestanten öfters beibehalten, und nur auf den Grund, den das Corpus juris canonici angiebt, keine Rücksicht genommen; z. B. das Beichtsigill, der Cölibat der protestantischen Domherren u. s. w.

* Büsching Untersuchung, wann und durch wen sind der evangelischen Kirche die symbolischen Bücher zuerst aufgelegt worden? Berlin, 1789.

d) Auch das Corpus juris civilis nehmen die Protestanten so, wie die Katholiken, als eine subsidiarische Kirchenrechtsquelle an.

Die übrige protestantische Kirchenrechtsquellen, nemlich die Schlüsse des Corporis Evangelicorum, die Verordnungen des Religions- und Westphälischen Friedens, die kaiserliche Wahlkapitulation haben keinen Gebrauch mehr, und waren ohnehin keine allgemeine, sondern nur für Deutschland anwendbare Quellen.

Aus dem bisher gesagten erhellet, dass die Protestanten dermalen nur zwo allgemeine und ordentliche Kirchenrechtsquellen haben, und diese sind:

1. das allgemeine aus den Grundsätzen der Vernunft und dem Begriffe einer Kirche hergeleitete Kirchenrecht.

2. Die landesherrliche Verordnungen in Kirchensachen, welche aus der Staatsgewalt fliessen.

Allgemeine Grundsäze.

§. 10.

Wenn 'das Kirchenrecht besser werden soll, als es bisher war, so müssen entweder durch das neue Konkordat, oder durch die Rechtslehrer bessere Rechtsprincipien aufgestellt werden, als die bisherigen waren.

Vor allen müssen zwei Grundprincipien als Basis eines verbesserten Kirchenrechts angenommen werden.

a) Eine vollkommene Gewissensfreiheit.

b) Eine allgemeine Religionsduldung, Toleranz.

Gewissensfreiheit ist die Freiheit, sich nach eigener Ueberzeugung zu einem bestimmten Religionsbegriffe in einer bestimmten, im Staate recipirten, oder doch geduldeten Kirche zu bekennen, oder nicht zu bekennen, ohne auf jedem Falle an seiner natürlichen oder bürgerlichen Freiheit einen Schaden zu leiden, sondern im Nichtbekennungsfalle ruhig von der Kirchengemeinschaft austretten zu dürfen.

Das gemeine Kirchenrecht, wie es im corpore juris enthalten ist, will so eine Gewissensfreiheit nicht zugeben. Libro 5to Decretal. Tit. 7. de haereticis cap. 6. 8. 9. 10. 13. 16., und Tit. de haereticis in sexto cap. 2. 15. 19. werden diejenige, welche von der katholischen Religion zu einer andern übertretten, mit verschiedenen Strafen belegt.

Aber die Vernunft spricht für Gewissensfreiheit sehr deutlich.

1) Was stellt sich der Mensch, der in eine Kirche eintritt, anders vor, als eine gesellschaftliche Vereinigung zu einem bestimmten Religionsbegriffe? Begriffe sind aber keinem Zwange unterworfen, sondern richten sich nach unserer Ueberzeugung. Wenn sich nun unsere Ueberzeugung über Religionssachen ändert, und ändern kann sie sich ja, so ändert sich eben dadurch unser Religionsbegriff. Wer kann uns aber ohne Widerspruch zum Bekenntniss eines Religionsbegriffes zwingen, von dem wir nicht mehr überzeugt sind?

2) Der Hauptzweck der Religion ist sittliche Verbesserung der Menschheit. Es muss aber die Verbesserung eines jeden Menschen sein eigenes Werk seyn. Andere können ihn leiten, aber auch er selbst muss mitwirken, und zwar frei nach eigener Ueberzeugung und Wahl. Sonst wird er von innen nicht gebessert, eben so, wie beim besten Lehrer Niemand gelehrt, beim besten Arzt Niemand gesund wird, der nicht selbst mitwirken will. — Der Lehrer und der Arzt können mit äusserlichem Zwang nichts ausrichten, sondern haben nur den Ausweg, den nicht wollenden sich selbst zu überlassen. *

3) Gezwungenes Verbleiben bei einem Religionsbegriffe, von dem man nicht mehr überzeugt ist, ist offenbare Heuchelei vor Gott und den Menschen.

4) Wir sind in die christliche Kirche durch die Taufe eingetretten, folglich zu einer Zeit, da wir nicht im Stande waren, uns durch eigene Ueberzeugung von der Wahrheit der religiösen Grundsätze dieser Kirche zu versichern. Wer wird uns nun, wenn wir erwachsen sind, verbieten können, die Grundsätze der in der Taufe angenommenen Religion zu untersuchen, und, wenn wir uns von der

* Man sehe unsers Herrn Hufelands Schrift, über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften fest zu setzen, und über solche zu halten. Jena 1788. in 8. S. 76.

der Wahrheit derselben nicht überzeugen können; von der Kirche, in der diese Religion gelehrt wird, ungestraft wieder auszutretten? Wenn das nicht erlaubt wäre, so würden wir gezwungen, etwas für wahr anzunehmen, was wir in unserer Ueberzeugung nicht für wahr halten.

5) Christus sagte ja selbst zu seinen Jüngern, da einige von ihm abgetretten waren: „Wollt vielleicht auch ihr wieder von mir gehen?“ Er sagte auch zu den Aposteln: „Gehet hin, lehret, und taufet.“ Also Belehrung, Ueberzeugung, nicht Zwang muss in die Kirche führen. Wer aber in der Kirche bleiben, und die religiösen Vortheile dieser religiösen Gesellschaft geniessen will, muss sich öffentlich auch zum bestimmten Lehrbegriffe dieser Kirche bekennen, oder er muss austretten. Das fliesst aus dem Begriffe einer jeden Gesellschaft, welche Dauer, und Ruhe haben soll. — Wer nun einmal aus einer Kirche, z. B. der katholischen, ausgetretten ist, soll zwar dadurch an seinen natürlichen und bürgerlichen Rechten gar nichts verlieren, kann aber doch auch an den religiösen Vortheilen der katholischenKirche, z. B. am katholischen Gottesdienste, Sacramenten u. s. w. keinen Antheil mehr fordern. *

Einige Katholiken, denen der Grundsatz von Gewissensfreiheit nicht behagen will, sagen, die

* Siehe Günthers neueste Ausgabe des mosheimischen protestantischen Kirchenrechts. Leipzig 1800. S. 424.

katholische Religion sey an sich schon so glaubwürdig, dass sie jedem, der davon Notiz nehmen will, einleuchten müsse, und, wenn man sie einmal mit Ueberlegung angenommen hat, gar kein Ablegungsgrund sich mehr denken lasse.

Doch die Erfahrung zeigt, dass viele tausende gelehrte und moralische Menschen, denen man Ueberlegung nicht absprechen kann, der katholischen Religion widersprechen.

Auf religiöse Ueberzeugung hat Geburt, Erziehung, christlicher Unterricht, Glücksumstände und selbst die Schwachheiten religiöser Partheien, nemlich Missbräuche, Aberglaube, Fanatismus vielen Einfluss.

Zimmermann sagt daher in seinem Buche vom Nationalstolz nicht ohne Grund Kap. 6.

„Den Menschen geht es mit ihrer Religion, wie mit ihren Uhren, Jeder glaubt an die seine.“

§. 11.

Mit der Gewissensfreiheit steht die Toleranz in der natürlichsten Verbindung. Denn sie ist nichts anders, als die Einwilligung des Staates, eine Religion, von der Jemand überzeugt zu seyn glaubt, frei, ungestört und öffentlich, jedoch ohne Nachtheil der Kirche, die bisher im Staate war, und ohne Schaden des Staates, ausüben zu dürfen.*

* Uebrigens ist hier das Wort Toleranz mehr üblich, als passend. Denn jede unschädliche Religion, deren Mitglieder sonst gute Staatsbür-

1) Ohne Toleranz wäre die Gewissensfreiheit ein unausführbares Menschenrecht.

2) Es steht dieser Toleranz, oder vielmehr Aufnahme weder von Seite der Kirche, noch von Seite des Staates etwas entgegen. Die Kirche, die bisher im Staate war, sorgt nur, dass ihre Mitglieder ihre Religion ruhig ausüben können, und kümmert sich dann gar nichts um jene, die von ihrem Religionsbegriffe abgehen, und folglich als Auswärtige betrachtet werden. „Quid mihi cum illis, qui foris sunt?“ sagt Paulus. Der Staat sieht bei seinen Bürgern am ersten auf ihre bürgerlichen Eigenschaften, herrscht nicht über ihr Gewissen, er ist zufrieden, wenn sie nur keine unsittliche Grundsätze, wodurch sie dem Staatszwecke entgegen arbeiten könnten, mit sich bringen, und wenn sie durch ihre besondere Meinungen keine Unruhen, keine Aufruhr erwecken. — Der Staat schützt und benützt jede Religion, die Gewissenhaftigkeit predigt, und folglich auch innerlich gute Bürger bildet. *

ger sind, soll aus dem Grunde der Gewissensfreiheit nicht allein geduldet, tolerirt, sondern aufgenommen, recipirt werden.

* Indessen ist es doch nicht genug, dass nur das Individuum seine Religion für gut und dem Staate unschädlich hält. Die Untersuchung hierüber kommt dem Staate selbst zu, sobald das Individuum seine Religion zur öffentlichen Ausübung bringt, oder sonst von seinen Religionsgrundsätzen einen öffentlichen Gebrauch machen

3) Die Erfahrung lehrt, dass heut zu Tage Toleranz keine schlimme Folgen nach sich zieht. So leben z. B. in Holland Katholiken, Lutheraner, Reformirte, Quäker, Arminianer, Socinianer u. s. w. ganz ruhig beisammen, keiner verfolgt, und keiner verketzert den andern. Einzelne unruhige Köpfe giebt es in allen Gesellschaften, und in jeder Kirche, und können durch eine gute Polizei leicht in Ordnung gehalten werden. *

4) Der Einwurf, dass eine Religion im Lande die herrschende, und der Fürst nicht allein der Beschützer, Advocatus im engern Sinne, sondern auch der Beförderer und Verbreiter dieser herrschenden, dieser Nationalreligion seyn müsse, folglich verschiedenen Religionspartheien keine freie Religionsausübung gestatten könne, ist nicht gegrün-

will. Sonst müsste z. B. der Staat einen Soldaten vom Feldzuge befreien, welcher behaupten würde, er seye in seinem Gewissen von der Wahrheit und Unschädlichkeit des Satzes überzeugt, das Krieg führen unerlaubt seye, und dass er aus diesem Grunde den Feldzug nicht mitmachen könne.

Siehe das Journal: Studien. I. B. S. 292. Frankfurt und Heidelberg. 1805. Auch Gönners Staatsrecht. §. 408 - 416.

* Merkwürdig, vorzüglich für uns, ist das schöne baierische Toleranzedikt vom 26ten August. 1801. Siehe baier. Reg. Blatt von 1801. Stück 36. S. 562.

det. Denn es scheint ein irriger Begriff zu seyn, dass eine Religion als die herrschende erklärt, und die übrige gleichsam unterdrückt werden sollen. — Jede Religion geht von eigener, individueller Ueberzeugung ihrer Anhänger aus. Es kann aber Niemand seine Ueberzeugung einem andern aufdringen, oder ihn für geringer halten, weil er nicht eben so überzeugt ist. — Wir gewinnen nichts bei diesem Grundsatze. Bei veränderten Umständen, z. B. nach einem Kriege, könnte ja die jetzt herrschende Religion die unterdrückte, und die jetzt unterdrückte könnte die herrschende werden. — Der Fürst schützet jede Religion, die dem Staate unschädlich ist. — Wer wird beweisen können, dass eine einzelne Kirche einen besondern Schutz, Begünstigung, Erhebung, Verbreitung fordern könne, wenn die übrige Kirchen eben so unschädlich sind. — Ein Advocatus ist nur schuldig, den einmal übernommenen Clienten wider ungerechte Angriffe zu vertheidigen, aber nicht auch ausser dem Vertheidigungsfall für ihn zu sorgen, und noch weniger denselben vor andern zu begünstigen, zu erheben, zu verherrlichen, und dabei andere zu unterdrücken u. s. w. Wer war wohl der Advocatus Ecclesiae catholicae in den ersten drei Jahrhunderten unter den heidnischen Kaisern? — Oder gefiel es wohl den ersten Christen, dass die Römer so viele Vorliebe gegen ihre heidnische Religion, hingegen so wenige Duldung gegen die christliche zeigten? — Der beste Kirchenschutz sind gute, religiöse und moralische Grundsätze, wodurch die Kirche wider alle ungerechte Angriffe am leichtesten siegen,

und sich am sichersten und dauerhaftesten verbreiten wird. *

5) Intoleranz gründet sich grösstentheils nur auf Interesse. Im Nothfalle lässt sie nach. Ein Kranker wird z. B. nicht viel fragen, von welcher Religion sein Arzt seye.

Eine gute Regierung muss und wird das durchkreuzende Interesse auszugleichen wissen. — Ein merkwürdiger Intoleranzfall trug sich in München zu im Jahre 1801. mit Bürger Michl, worüber das 17te Stück von Henkes Religionsannalen Num. 5. §. 60. nachgelesen werden kann.

Bestimmung der Kirchengewalt nach protestantischen und katholischen Ansichten.

§. 12.

Es ist aber nicht genug, in den Grundsätzen der Gewissensfreiheit und Toleranz richtige, und gleiche Begriffe aufzustellen. Zur Gründung einer dauerhaften Verfassung und gesetzlichen Ordnung in der Kirche ist vorzüglich eine genaue Bestimmung des Verhältnisses der Kirchenmitglieder unter sich und gegen andere, in Hinsicht der Personen, Sachen und Streitigkeiten nothwendig. Diese

* Siehe die Schrift: „Die Aufnahme neuer Kirchen im Staate überhaupt, und der protestantischen insbesondere, von K. J. Widekind. Göttingen. 1803. §. 9. S. 55.

Bestimmung hängt von der Bestimmung der Kirchengewalt, und ihrer Gränzen ab. Doch eben diese genaue Bestimmung der Kirchengewalt war bisher immer der Zankapfel der verschiedenen christlichen Religionspartheien. Es kamen mehrere Systeme hierüber zum Vorschein, aus deren Inhalt sich auf ihren Werth schliessen lässt. — Ich will nur die wichtigere, und zwar vorher die protestantische, nachher die katholische anführen.

Die Protestanten waren, besonders im Anfange der Reformation, in Lehrpunkten und Disciplinsachen immer unter sich uneinig. Es kam also darauf an, wer die Einheit herstellen, die Streitigkeiten beilegen, und über die zankende Partheien Richter seyn sollte, da sie zwar Bischöfe, die sie Superintendenten nannten, beibehielten, aber keinen Pabst mehr haben wollten. Einige fielen auf den Gedanken, zur Abthuung der Streitigkeiten allemal eine lutherische Generalsynode zu versammeln. Aber zween der wichtigsten Reformatoren, Brentius und Melanchton, widersetzten sich. Brentius stellte mit des Melanchton Einwilligung ein Gutachten aus, worin er sagt: 1) „es würde schwer seyn, bis Fürsten und Stände einig würden, wo die Synode zu halten wäre, und wer auf einer solchen Generalsynode die Geschäftsleitung zu übernehmen, das Cognitionsrecht auszuüben, und das Urtheil zu sprechen hätte.“ 2) „Durch Verhörung der Partheien, durch Verlesung aller Schriften, und Gegenschriften würden zu viele Kösten, und Zeit aufgewendet werden müssen.“ 3) „Auf einer solchen Synode würden sich aus Mangel an Subordination

immer neue Streitigkeiten entspinnen. Am Ende schliesst er sein Gutachten so: „pflege ein jeder Fuchs seines eigenen Balges, habe ein jeder Fürst auf sein Fürstenthum und auf seine Kirche Acht, dass darin friedlich regiert und gelehrt werde: er erbiete sich gegen die andere seines möglichsten Dienstes, und befehle die Sache Gott nach dem Spruche: Befiehl dem Herrn deine Wege, der wird's wohl machen."

Doch siegte bald darauf die Meinung für eine Synode, als welche das einzige Mittel wäre, die über Lehrpunkte entstandene Irrungen zu berichtigen, und die Orthodoxie darüber durch einen Ausspruch festzusetzen, welchen alle Partheien respecktiren müssten. Dadurch ward aber nicht für alle Fälle gesorgt, weil ja nicht allemal eine Generalsynode gehalten werden konnte. — Und wer sollte die Generalsynode versammeln? wer sollte sie leiten? es kamen daher einige auf den Einfall, man sollte einen Generalsuperintendenten für alle lutherische Kirchen aufstellen, dem unter gewissen Einschränkungen die beständige Aufsicht über die ächte Lehre, und die Sorge für ihre Erhaltung in allen Particular-Kirchen, mithin auch, wo nicht das Entscheidungsrecht in allen Streitigkeiten darüber, doch das Recht der ersten Cognition, und die Gewalt übertragen werden könnte, zu ihrer Entscheidung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. „Was war das anders, als dass ein eigner Pabst für die lutherische Kirche aufgestellt werden sollte? —

Nicolaus Gollus, den die Regensburger zu einer protestantischen Versammlung nach Frankfurt geschickt hatten, übergab auch ein Gutachten, worin er aber nicht räthlich fand, dass man nur einen Generalsuperintendenten für die ganze lutherische Kirche, wohl aber, dass man zween, nemlich einen eigenen für die oberländische, und einen eigenen für die sächsischen Kirchen aufstellen möchte, die zwar nicht die höchste richterliche Gewalt, aber doch die Direction aller Geschäfte, und besonders das Recht haben müssten, bei vorfallenden Streitigkeiten die übrige Superintendenten, Pastoren und Gelehrte zu ihrer Erörterung zu verschreiben, mit einem Worte, das Convocationsrecht lutherischer Synoden. Waren aber solche zween Generalsuperintendenten nicht eben so viel, als zween katholische Päbste, da die Lutheraner nicht einen mehr haben wollten.

Diese Erzählung, die ich beinahe wörtlich aus einer der besten protestantischen Schriften * genommen habe, beweiset, dass die Protestanten gleich im Anfange nicht wussten, in welche Hände sie die Kirchengewalt legen sollten. Das alte katholische Kirchensystem wollten sie aus guten Gründen nicht mehr beibehalten. An das neuere

* Geschichte der protestantischen Theologie von Luthers Tode bis zu der Einführung der Concordienformel von D. G. J. Plank, Consistorialrath und Professor zu Göttingen. 6 Bände. Leipzig. 1800. Achtes B. 11. Kap. S. 208.

katholische System, welches eben vor der Reformation in den Kirchenversammlungen zu Kostnitz und Basel aufgestellt worden war, und worin die höchste kirchliche Regierungsgewalt nicht dem Pabste allein, sondern mit ihm allen Bischöfen als Repräsentanten der ganzen Kirche beigelegt wurde, wollten sie sich auch nicht anschliessen, vielleicht aus Besorgniss, ihren Protestantismus, der für sie andere Vortheile, z. B. Priesterehe, Kirchengüter, Volksfreiheit hatte, schon bei seinem Entstehen wieder aufgeben zu müssen. Es war also nur die Wahl übrig, ein neues und besseres System aufzustellen. Das war aber bei damaligen Religionsveränderungen nicht leicht möglich.

§. 13.

Kalvin, der Urheber der reformirten Kirche, nahm unter den Lehrern der Kirche eine vollkommene Gleichheit an. Er übergab also die Kirchenregierung den Aeltesten der Kirchengemeinde, und wollte weder von Bischöfen, noch von Superintendenten was wissen. Aber in England wurde zwar Kalvins Lehre, doch grösstentheils nur mit Beibehaltung der Bischöfe, jedoch ohne päbstlichen Primat, angenommen. Daher sind die Engländer noch heute getrennt, in Presbyterianer und Episcopalen. Die Fürsten sind bei ihnen von allem Einfluss auf die Kirchenregierung ausgeschlossen, und nichts weiter als die Schutzherren der Kirche. — Die Reformirte sind also über Bestimmung der Kirchengewalt weder unter sich noch mit andern Protestanten, auch nicht mit den Katholiken einig. — Ungeachtet dieser Grundsätze üben heut zu Tage

die reformirte Fürsten, wenigstens in Deutschland, über ihre Kirchen alle jene Rechte aus, welche die evangelische Fürsten über die ihrige ausüben.

§. 14.

Das erste und älteste Kirchenregierungssystem, welches die Evangelische zu begründen suchten, war das sogenannte bischöfliche, welches auch einer der neuern Gelehrten, Daniel Nettelbladt, in seinen Abhandlungen von den wahren Gründen des protestantischen Kirchenrechts vertheidiget. Dieses System eignet den protestantischen Fürsten, ausser den landeshoheitlichen Rechten in Kirchensachen, auch die Diöcesanrechte, und kirchliche Jurisdiction zu, welche vor der Reformation von katholischen Bischöfen ausgeübt, aber im westphälischen Frieden bis zur allgemeinen Vereinigung suspendirt, und folglich bis dahin durch das Devolutionsrecht auf die protestantische Fürsten übertragen worden seyn sollen. Nach diesem Systeme handelten also die protestantische Fürsten in Kirchensachen theils als Fürsten, theils als Bischöfe, und zwar als oberste Bischöfe, weil ihre bischöfliche Gewalt weder dem Pabste, noch Jemand anderen unterworfen, sondern ganz allein in dem westphälischen Frieden, Art. 5. §. 48., gegründet war. *

§. 15.

Thomasius hingegen eignete zwar auch die Kirchengewalt dem Landesherrn zu, aber nicht

* Siehe Maier geistliches Staatsrecht im 2 Th. §. 183.

als ein bischöfliches, sondern als ein landeshoheitliches Recht. * Er stellte den Grundsatz auf, dass derjenige, dem die Herrschaft über das Land zusteht, auch die Kirchengewalt haben müsse, und zwar vorzüglich, a) aus dem Grunde, weil die zum Staatszweck dienliche Mittel unstreitig in die Hände des Landesherrn gehören. Wer wird aber läugnen, dass die Religion ein höchst wichtiges Mittel zur Beförderung des Staatszweckes sey? daher das Axiom: cujus est regio, illius est religio. b) Er beruft sich auch auf Kaiser Konstantin den Grossen, der sich selbst einen Bischof der Kirche nannte, auf die übrige christliche Kaiser nach Konstantin, welche allgemeine Kirchenversammlungen zusammen beriefen, Bischöfe aufstellten, Kirchengesetze machten, auf die deutsche Concilien, die gleichsam nur Landtäge waren, und bei welchen sehr viele landesherrliche Verordnungen in Kirchensachen vorkommen, bis endlich der Pabst und die Bischöfe die Kirchengewalt den weltlichen Fürsten entrissen, und unter sich getheilt haben.

c) Selbst zur Zeit des westphälischen Friedens scheint dieses System allgemein anerkannt gewesen zu seyn, weil es Art. 5. §. 30. heisst: „dass den Ständen das Reformationsrecht (welches nichts anders, als das Recht in Kirchensachen ist) mit

* Chr. Thomasii cautel. circa praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae.

dem territorial- und landeshoheitlichen Recht zukomme." *

§. 16.

Mit diesem Territorialsysteme waren die Protestanten nicht lange zufrieden. Vielfache Erfahrung lehrte sie, wie leicht Fürsten ihre Territorialgewalt zu weit ausdehnen, und in die Kirche, welche das Reich der Liebe, und der moralischen Freiheit seyn sollte, Gewissenszwang und Gewaltthätigkeit einführen könnten. Sie wollten daher die Landeshoheit in Kirchensachen nur in jenen Stücken erkennen, die zur äussern Kirchenverfassung in Hinsicht auf gesellschaftliche Verhältnisse mit dem Staate gehören. Aus diesem Grunde eigneten sie dem Landesherrn das Recht, die Religionsausübung zu bestimmen, das Schutzrecht, das Verwahrungsrecht, die Mitwirkung in gemischten kirchlichen Gegenständen, z. B. in Ehesachen, Feiertagen u. s. w. zu, und nannten das alles das äussere Religionsrecht, Jus sacrorum externum. —

Was aber zur innern Kirchenverfassung, zu dem, was eigentlich Religion und Gewissen betrift, und ad Jus sacrorum internum gehört, eigneten sie den Kirchengemeinden selbst, und die Ausübung davon denen zu, welche von den Kirchengemeinden den Auftrag dazu haben. Es seyen nun diese

* Quum ejusmodi statibus immediatis cum jure Territorii et Superioritatis etiam jus reformandi exercitium religionis competat.

P. W. Art. 5. §. 30.

Beauftragte die Pastoren oder die Fürsten, so handeln sie allemal nur als Repräsentanten der Kirchengemeinden, folglich bleiben die Rechte, die sie ausüben, immer Gemeinderechte, Jura collegialia.

Dieses System, das Lieblingssystem der neuern Protestanten, heisst daher das Kollegialsystem. *

Gründe für dieses System sind folgende:

a) In dem Begriffe der Kirche liegt kein Grund zu einem kirchlichen Imperium, man mag solches dem Pabste und Bischöfen, oder den weltlichen Fürsten einräumen wollen, sie ist eine gleiche Gesellschaft. Aber in einer gleichen Gesellschaft können die Gesellschaftsrechte Niemanden zukommen, als gemeinschaftlich den Mitgliedern der Gesellschaft selbst, sociis incommuni. **

b) Daher übte das Volk in der ersten Kirche öfters seine Kollegialrechte, vorzüglich bei Bischofswahlen aus. Da im fünften Jahrhundert es einige Bischöfe nicht gern sahen, dass Martin von Tour Bischof werden sollte, lachte das Volk über die Scheingründe, die sie wider Martin vorbrachten, und zwang sie, ihn als Bischof zu erkennen. ***

* Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland vom Hofrath Schnaubert in Jena. Jena. 1795. 2te Auflage.

** Schnaubert i. a. B. §. 9. Das Wort Ecclesia begreift nicht allein die geistliche, sondern alle kirchliche Mitglieder; z. B. die Ecclesiae.

*** „Incredibilis multitudo ad ferenda suffragia convenerat. Una omnium voluntas, ea-

d) Dies Sistem hält das Mittel zwischen dem Territorialsistem der älteren Protestanten, und der Hierarchie der Katholiken. Es wird dadurch Ordnung erhalten, ohne der Gewissensfreiheit der Individuen nahe zu treten. Es bleibt vielmehr nur in diesem Sisteme die Gewissensfreiheit unverletzt, weil nur dieses Niemanden erlaubt, über religiöse Gegenstände uns andere Vorschriften zu machen, als welche wir selbst wollen.

e) Ein besonderer gleichsam von Gott ausgewählter, vom Volke ganz unabhängiger, in Kirchensachen ganz allein regierender geistlicher Stand, wie er bei Katholiken unter dem Name Clerus vorkömmt, scheint ein Unding zu seyn. „Im Christenthum," sagt Herder, „giebt es keinen Clerus. Die Menschheit ist der erwählte Theil Gottes, kein ausschliessender Stand. Vertilgt soll der Name, wie der Unbegriff werden. Denn beide sind Reste der Barbarei, den nützlichsten Ständen verächtlich. *

demque sententia, Martinum episcopatu esse dignissimum. Pauci tamen ex episcopis repugnabant, dicentes, indignum esse episcopatu hominem, contemptibilem esse personam, vultu despicabilem, veste sordidum, crine deformem. A populo haec illorum irrisu est dementia, nec hic aliud facere licuit, quam quod populus, domino volente cogebat."

Apud Thomasinum de vet. et nova Eccl. Disciplina. P. II. Cap. 11.

* Herders Adrastea erstes Stück. S. 130. Leipzig 1801.

„Nicht Missbräuche des römischen Hofes und Inquisition, sondern Hierarchie und Priesterthum," sagt Henke, „machen den wesentlichen Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten aus, Grundsätze, die mit der Gewissensfreiheit des einzelnen Menschen, so wie mit dem Wohlstande der bürgerlichen Gesellschaft unvereinbar sind. * Man sage nicht, die neuere Protestanten widersprechen auf diese Weise den ältern und selbst der Augsburgischen Konfession Art. 28. Denn schon bei der Augsburgischen Konfession haben sie erklärt, dass sie sich die Hände nicht wollen binden lassen, wenn sie in Zukunft etwas zu bessern fänden." — „Das fliesst aus dem Geist des Protestantismus, der in einer continuirlichen Protestation gegen allen Gewissenszwang, und in dem Rechte einer continuirlichen Verbesserung des Lehrbegriffes nach der Bibel besteht," sagt Gabler im neuesten theologischen Journal VII. Buch. Nürnberg 1801. S. 457. **

Siehe

* Henke im Archiv für die neueste Kirchengeschichte 6ter Band 3tes St. S. 413. Weimar 1799.

** Ueber dieses Collegialsistem will ich einsweilen nur folgendes bemerken:

a) Wenn die Fürsten keine religiöse Lehrvorschriften geben können, so kann es ja die Gemeinde auch nicht. Denn kein Glied der Gemeinde hat ein Imperium über das Gewissen des andern. Niemand hat eine Gewalt über das menschliche Gewissen, als Gott, und diejenige, denen Gott eine solche Gewalt übertragen hat.

Siehe auch Gottlieb Huselands klassische Schrift über das Recht protestantischer Fürsten unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen. Jena 1788.

§. 17.

Bisher war die Rede von protestantischen Kirchensistemen. Es ist aber auch bei uns Katholiken noch lange nicht ausgemacht, wem die eigentliche Kirchengewalt ausschlieslich zukomme, und welche Gegenstände sie umfasse. Christus gab zwar seinen Aposteln und Jüngern eine Gewalt, die Gewissen derjenigen zu binden, und zu lösen, die sich zu

b) Man geht in die kirchliche Gesellschaft, um dort religiösen Unterricht zu erhalten, um zu lernen, um Schüler zu seyn. Wie kann nun der Schüler zugleich die Lehrgewalt haben.

c) Die Gemeinde hat weder Beruf, weder Zeit, noch Anlage, sich selbst religiösen Unterricht zu geben, oder über den Unterricht, den sie von Pastoren erhält, gründlich zu urtheilen.

d) Es bleiben also immer eigene, von der Gemeinde eben so, wie von dem Fürsten, unabhängige, und nur an die Vorschriften des Religionsstifters gebundene Lehrer nothwendig.

e) Diese Lehrer, welche wegen Beförderung der höheren Geisteskultur Geistliche heissen, machen wegen ihrem besonderen Beruf eben so natürlich einen besondern Stand aus, wie die landesherrlichen Räthe, die Soldaten, die Professoren u. s. w. Sie bleiben aber, wie diese, zugleich Bürger des Staats.

seiner Lehre bekennen und taufen lassen würden. Aber er selbst gründete noch keine kirchliche Gesellschaft, sondern überliess es seinen Jüngern, dort Kirchen zu gründen, wo man sie aufnehmen und dulden würde. Er überliess ihnen auch die innere Organisation dieser Kirchen, die, wie sich denken lässt, im Anfange höchst einfach war. Vorzüglich kömmt über die kirchlichen Verhältnisse gegen die weltlichen Staaten, und über den Einfluss der weltlichen Staaten auf die Kirche in den ersten drei Jahrhunderten nichts bestimmtes vor, und kann sich auch nicht leicht etwas vorfinden, weil a) die Kirche unter den heidnischen Kaisern nicht als eine öffentliche Gesellschaft im Staate anerkannt wurde, und sich ihre im Keim liegende Organisation erst aus den kommenden Umständen entwickeln musste. b) Diese Entwicklung gieng um so langsamer, je mehr die ersten Christen bald von Juden, bald von Heiden verfolgt, und so ausser Stande gesetzt waren, eine vollständige Einrichtung im Ganzen zu machen, da sie für die Rettung und Sicherheit ihrer einzelnen Individuen genug zu sorgen hatten. c) Da endlich unter dem ersten christlichen Kaiser Konstantin die Kirche zur Ruhe kam, erhielt sie auch eine öffentliche Aufnahme im Staate, und gab sich eine bestimmtere Form. Die einzelnen Kirchen tratten miteinander in nähere Verbindung, und handelten allgemeine Angelegenheiten gemeinschaftlich ab. Zugleich aber schlossen sie sich an den gemeinschaftlichen Mittelpunkt, den Bischof zu Rom, als Nachfolger des heiligen Petrus an. In dieser harmonischen Einheit regierte

jeder Bischof seinen eigenen Sprengel, und alle miteinander regierten die Kirche im Ganzen. *

Aber bald suchten die Römer eine Einheit ohne Harmonie. Sie wollten den Pabst zum Alleinherrn in der Kirche, und sogar auch über weltliche Reiche emporheben, und seiner uneingeschränkten Obergewalt alles unterwerfen. Diese Grundsätze wurden nach und nach in ein förmliches Sistem gebracht, welches man mit allem Rechte das römische, nur nicht das reinkatholische nennen kann. a) In diesem Sisteme ist der römische Bischof als Nachfolger des heiligen Petrus einzig und allein die Quelle aller Kirchengewalt. b) Die übrigen Bischöfe, die gleichsam seine Vicarien sind, haben ihre Gewalt von ihm, unterschreiben sich daher seit dem 12ten Jahrhundert als Bischöfe aus Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade. ** c) Dieser römische Bischof ist also auch allein der eigentliche

* Schön drückt das der heilige Cyprian in Epist. 52. aus: „Origo unitatis ab uno, non unitas in solo. Omnes cathedrae, una cathedra. Episcopatus unus est, Episcoporum multorum concordi numerositate diffusus.“

Et in Epist. ad Papam Cornelium: „Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur.“.

** Dieser Unterschrift bediente sich am ersten Eberhard Bischof von Bamberg im Jahre 1146. in einem Briefe an Pabst Eugen III.

oberste Gesetzgeber, Ausleger und Richter in der Kirche. Alle Adpellationen in geistlichen Sachen (oft auch in weltlichen) gehen nach dem römischen Sistem an den Pabst, und selbst die Entscheidungen der ganzen Kirche werden erst wirksam durch seine Bestättigung. Dieses Sistem giebt daher dem Pabst Untrüglichkeit zu, und macht dadurch unbedingten Gehorsam gegen seine Verordnungen in Glaubens- und Sittensachen zur wesentlichen Pflicht. d) Die päbstliche Zwangsgewalt hat in diesem Sisteme nicht allein geistliche Mittel, z. B. den Kirchenbann, an der Hand, sondern auch der weltliche Arm steht dem Pabste zu Gebot, durch welchen er seine Feinde und die Feinde der römischen Kirche züchtigen kann.* e) Der Pabst, als Stadthalter Gottes, hat nicht allein alle Gewalt im Himmel, sondern auch auf Erde erhalten. Er kann daher auch in weltlichen Sachen Richter seyn,** Fürsten absetzen, Völker vom Eid der Treue lossprechen, Kronen austheilen, und ganze Länder, wenn sie auch erst entdeckt worden, oder gar erst entdeckt werden würden, verschenken.*** Um dergleichen Ver-

* Bonifacius VIII. Cap. I. de major. et obed. in extravag. commun.

** Idem Bonifacius VIII. ao. 1303. Philippo regi Galliae scripsit: scias, te nobis in spiritualibus et temporalibus esse subjectum.“ Sed rex ei respondit: „Sciat tua maxima facultas, in temporalibus nos alicui non subesse.

*** Papa Alexander VI. in Bulla ao. 1493. Ferdinando Hispaniae regi data ait: „Motu pro-

schenkungen fremder Länder, und der sich darin befindenden Einwohner zu rechtfertigen, behaupteten die Curialisten, dass der Pabst auch über Nichtchristen eine volle Gewalt habe, theils weil er als Stadthalter Christi, eben so wie Christus, alle Gewalt im Himmel und auf der ganzen Erde haben muss, theils weil die Unglaubigen zwar nicht durch die Erlösung, doch aber durch die Schöpfung zum Schaafstalle gehören. *

§. 18.

Dieses Sistem, so wenig es auch rein katholischen Geist athmet, behauptete sich doch durch viele Jahrhunderte. Viel trug dazu a) der Umstand bei, dass die Päbste ihren Sitz vom Anfange her zu Rom, der Hauptstadt der Welt, und so den Schutz und Beistand der Kaiser, und selbst als Bischöfe der Hauptstadt eine grössere Authorität hat-

prio, non ad vestrae petitionis instantiam, sed de mera nostra liberalitate ac apostolicae potestatis plenitudine omnes insulas ac terras inventas et inveniendas, detectas et detegendas auctoritate omnipotentis Dei nobis in beato Petro concessa, vobis et Successoribus vestris in perpetuum concedimus et assignamus.

* Papa est Vicarius Christi. Christus autem accepit plenam potestatem in omnes homines. Dein licet infideles non sint de ovili Christi per redemtionem; sunt tamen oves Christi per creationem.

Fagnanus in cap. I. Decretal. de constit.

ten. — b) Selbst die Bischöfe wirkten mit, die lieber dem Pabste, der weit von ihnen entfernt war, als ihrem Erzbischofe, der sie immer im Auge hatte, unterworfen seyn wollten. c) Auch die Fürsten schlossen sich oft lieber an den entfernten Pabst als an ihre nahe Bischöfe an. Der Pabst wusste sie durch Praesente, z. B. durch geweihte goldene Rosen, Degen, Windeln, durch Cardinalshüte und Bisthümer für ihre oft noch unmündige Kinder, durch Titel, durch Nuntien, u. s. w. zu gewinnen, manchmal auch durch Bannflüche, durch Interdicte, durch Lossprechung der Völker vom Eide des Gehorsames zu schrecken. d) Es haben endlich auch einzelne, besonders römische Gelehrte zur Begründung und Verbreitung der päbstlichen Macht ganz besondere Sätze aufgestellt, wovon ich einige aus dem merkwürdigen Buche des Justinus Febronius de statu Ecclesiae ausheben will. Es sind diese Säetze, die Febronius gesammelt hat, gröstentheils von römischen Curialisten, und lauten, wie folgt: „Es ist ein ungezweifeltes Dogma, dass die Kirchenregierung monarchisch seyn müsse.“ — „Die Bischöfe sind des Pabstes Vicarii.“ — „Der Pabst ist der Bischof aller Bischöfe, und die ganze Welt ist seine Dioeces.“ — „Er ist grösser als alle Heilige, nur den Petrus ausgenommen.“ — „Seine Gewalt erstreckt sich von den Pforten des Himmels bis in den Abgrund der Hölle.“ — „Sein Ausspruch gilt, wenn er auch der ganzen Kirche, selbst in Glaubenssachen, widerspricht.“ — „Der Pabst ist gleichsam ein Gott auf Erden.“ — „Er ist über alle Rechte und Gesetze erhaben, und kann auch handeln wider das Recht.“ — „Er kann die Na-

tur der Dinge ändern, und aus Nichts Etwas, aus einer Ungerechtigkeit eine Gerechtigkeit machen.“ — „Er kann machen, dass Vierecke rund sind.“ — „Er kann jedem Geistlichen auch ohne Ursache seine Praebende nehmen.“ — „Bei Vergebung der Präbenden gilt sein Wille für einen Vernunftgrund.“ — „Er kann auch ohne Ursache einer Kirche etwas wegnehmen, und es einer andern Kirche geben, und Niemand kann ihm sagen: warum thust du das?“ — „Er begehet keine Simonie, wenn er geistliche Präbenden verkauft.“ — „Er ist der Herr aller Kirchengüter.“ — „Er kann in einem Concilium den Kaiser absetzen, wenn das Concilium auch entgegen ist.“ — „Er kann die Vasallen weltlicher Fürsten von aller Treue und Pflicht und auch von Verträgen, die mit einem Eide bestättigt sind, lossprechen.“ — „Der Pabst und Christus machen ein Consistorium aus.“ — „Der Pabst kann von Niemanden gerichtet werden.“ — „Er kann das bürgerliche Recht aufheben.“ — „Er ist an keine Concordata gebunden.“ — „Von der Gewalt des Pabstes disputiren, ist ein Sacrilegium. Denn der Pabst ist die Ursache aller Ursachen; daher soll man über seine Gewalt nicht nachgrübeln, indem die erste Ursache keine Ursache mehr hat.“ * —

Es ist aber nicht zu verwundern, wenn die Curialisten so sprechen, da die Päbste selbst eine

* Justinus Febronius de statu ecclesiae cap. 3. §. 11. wo er sich über jede dieser Stellen durch Anführung der Quelle, woraus er sie genommen hat, rechtfertigt.

gleiche Sprache geführet haben. Pabst Nicolaus I. schrieb im Jahre 865. an den griechischen Kaiser Michael: „Es ist bekannt, dass der Pabst von dem frommen Fürsten Konstantin ein Gott genannt worden seye. Dass aber ein Gott von Menschen nicht gerichtet werden könne, ist eine klare Sache.“ * — Vermuthlich liegt in dieser Gottheit die Grundursache von allem, was der Pabst, wenn man den Römern glaubt, thun kann. Wenigst sagt ein Curialist Joannes de Sylva: „Der Pabst kann im göttlichen Rechte dispensiren, weil er Gott auf Erden ist.

Joannes de Sylva in Tractatu de beneficiis. Parte III. Quaest. 8.

§. 19.

Oft wurde dieses römische System, und die damit verbundenen curialistischen Grundsätze in und ausser Concilien, von hohen Schulen, und andern Privatgelehrten mit Nachdruck angegriffen, aber doch von Niemand freimüthiger und vollständiger, als von Nicolaus Freiherrn von Hontheim, Weihbischofen zu Trier, der im Jahre 1763. sein Buch

* Pontificem constat ab pio principe Constantino Deum adpellatum: nec posse Deum ab hominibus judicari manifestum est. Distinctione 96. Cap. 7.

Siehe Jellenz Mann auf dem Kapitol in Posselts wissenschaftlichem Magazin. I. Band. 4. Heft. S. 379.

de Statu Ecclesiae unter dem Namen Justinus Febronius herausgab. * — Die Gelegenheit, die ihm den ersten Gedanken zur Verfassung dieses Buches gab, ist merkwürdig. Franz Georg von Schönborn, Churfürst von Trier, gab sich bei der Wahl Kaiser Karl VII. viele Mühe, den Beschwerden der deutschen Kirche wider den römischen Hof durch die neue kaiserliche Wahlkapitulation abzuhelfen. Aber die übrigen Churfürsten hielten nicht mit, aus Furcht, den protestantischen Reichsständen ein Aergerniss zu geben. Der trierische Wahlgesandte, Freiherr von Spangenberg, klagte hierüber in einer Gesellschaft, und äusserte den Wunsch, dass doch ein gelehrter deutscher Priester aufstehen, und die Gränzlinien der päbstlichen Macht bestimmen, auch zeigen sollte, dass man den römischen Anmassungen widerstehen könne, ohne deswegen protestantisch zu werden. Nicolaus von Hontheim war eben in der Gesellschaft, und sagte beim Weggehen: „Ich will es versuchen, der deutschen Kirche einen solchen Geistlichen zu verschaffen. — Von dieser Stunde an arbeitete er zwei und zwanzig Jahre an seinem Febronius. **

* Justini Febronii juris consulti de Statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus. Bullioni. 1763.

** Peter Philipp Wolf in der Geschichte der römisch katholischen Kirche. 2ter Band. S. 171. Germanien. 1794.

In diesem Febronius stellt Hontheim über Kirchenregierung folgende Grundsätze auf:

1) Christus hat die Schlüsselgewalt, die Gewalt zu binden und zu lösen, die Kirchenregierung nicht einem, sondern der Einheit zurückgelassen. *

2) Es ist daher die Ausübung dieser Gewalt allen Bischöfen miteinander übertragen, so, dass nach Cyprians Ausspruche in der ganzen Kirche nur ein Bissthum ist, von dem jeder Bischof nur einen Theil, und zugleich alle miteinander das Ganze haben. **

3) Damit aber die Reinheit der Lehre, des Kultus und der Disciplin unverdorben erhalten, die Streitigkeiten unter Bischöfen beigelegt, und auch für allgemeine Anliegenheiten der Kirche auf jedem Fall, und zu jeder Zeit hinlänglich gesorgt werden könne, kömmt einem unter den Bischöfen eine besondere Obergewalt, ein Primat zu, welchem sich alle Mitglieder der Kirche, und selbst die Bischöfe in gewissen Fällen unterwerfen müssen. So ein Einheitspunkt ist nothwendig. Vermöge dieses

* Sanct. Cyprianus ex saec. III. ait epist. 52. „Origo unitatis ab uno, non unitas in solo, omnes Cathedrae una Cathedra. Episcopatus unus est, Episcoporum multorum numerositate diffusus.“

** Episcopatus unus est, cujus a singulis pars in solidum tenetur. Sanct. Cyprianus apud Gratianum. causa 24. Q. 1. cap. 16.

Primats kann dieser Bischof a) denen, die von der bisher in der Kirche angenommenen Lehre abweichen, und neue Lehren einführen wollen, einsweilen das Stillschweigen auflegen, und sie anhalten, sich, bis die Kirche gemeinschaftlich über die neue Lehre entschieden hat, in alle vom Primas gemachte provisorische Verordnungen zu fügen. b) Er kann die unter sich uneinige Bischöfe zur Ruhe anweisen, ihre Nachlässigkeiten im Kirchenamte suppliren, und überhaupt die Beobachtung der bereits allgemein angenommenen Kirchenverordnungen, als Custos canonum, auch mit geistlichen Strafen betreiben. c) Er kann allgemeine Kirchenversammlungen zusammen berufen, auf denselben den Vorsitz nehmen, und das Directorium führen. Er hat auch die erste Stimme bei jeder Entscheidung. *

4) Diese in dem Einheitsprincip gegründete Obergewalt, Primat, kömmt dermalen aus allgemeiner Uebereinstimmung der Kirche dem römischen Bischofe, als Nachfolger des heiligen Petrus, dessen ausgezeichnete Liebe mit einer ausgezeichneten Gewalt belohnt wurde, zu, doch so, dass die Kirche diesen Primat auch einem andern Bischofe, als dem römischen, übertragen könnte, und jeder alsdann der Nachfolger des Petrus seyn würde.

* Dass bei Zusammenberufung einer Kirchenversammlung auch die Einwilligung der Landesherren eintreten müsse, versteht sich von selbst.

5) Dieser Primat macht den römischen Bischof nicht zum höchsten Gesetzgeber und Richter in der Kirche, sondern seine Entscheidungen, wie seine Person, bleiben der allgemeinen Kirchengewalt, die von allen Bischöfen miteinander ausgeübt wird, unterworfen. * Daher ist alles, was der Primas für die ganze Kirche verordnet, nur provisorisch, und erhält erst dann die Kraft eines eigentlichen allgemein verbindenden Kirchengesetzes, wenn die Einstimmung der übrigen Bischöfe in oder ausser einer allgemeinen Kirchenversammlung dazu kömmt.

6) Die Bischöfe bleiben, ungeachtet des päbstlichen Primates, so lange sie ihre Amtspflichten erfüllen, die eigentliche, und alleinige Regenten ihrer Kirchensprengel, und zugleich des Primas Mitregenten in allgemeinen Anliegenheiten der ganzen Kirche. Der Primat ist also nicht für Alleinherrschaft des Pabstes, sondern zur Unterstützung und

* Concilium constantiense Sess. 4. ait: „Generale concilium ecclesiam catholicam repraesentans potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cujuscumque status vel conditionis, etiam si papalis existat, obedire tenetur. Sess. 5. Quicumque cujuscumque dignitatis, etiamsi papalis, mandatis hujus sacrae Synodi et cujuscumque alterius concilii generalis legitime congregati obedire contemserit, poenitentiae subiiciatur.“

Idem iisdem verbis confirmat concilium Basileense Sess. II.

Aufrechthaltung der ganzen auf allen Bischöfen ruhenden Kirchenregierung eingesetzt, der Primat ist eine Potestas subsidiaria.

§. 20.

Man kann nicht läugnen, dass dieses System vor dem oben angeführten römischen grosse Vorzüge habe, den reinen Geist der ersten Kirche, Einheit und Harmonie wieder herstelle, und vom Febronius auch mit guten Beweisen belegt worden seye. Doch hat es noch zwei wichtige Mängel. A) Febronius stürzte zwar das System der päbstlichen Monarchie, stellte aber dafür, wie es scheint, eine bischöfliche Aristokratie auf, da er die Ausübung der Schlüsselgewalt im ausgedehnten Sinne nur den Bischöfen allein zugiebt, und die Priester davon ausschliesst. Christus wollte das gewiss nicht. Denn er wollte eine sittliche, religiöse Lehranstalt für die ganze Welt gründen, und dadurch der allgemein gesunkenen Moralität wieder emporhelfen. Er gab daher nicht allein den Aposteln, sondern auch andern Jüngern die Schlüsselgewalt, legte ihnen die Hände auf und machte sie nach jüdischer Sitte zu Lehrern, Rabbi und Meistern. „Er zeichnete, heisst es bei Lukas Cap. 10. neben den Aposteln noch andere zwei und siebenzig aus, und sprach zu ihnen: Gehet hin; die Erndte ist gross, aber Arbeiter sind wenige. Sehet, ich sende euch wie Schaafe unter die Wölfe. Wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich: Wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat.“ Wer immer also an dem öffentlichen Lehramte in der Kirche Antheil hat, der ist von

Jesus gesandt, und hat folglich auch Antheil an der von Jesus gegebenen Schlüsselgewalt. *

* Dieses öffentliche Lehramt wird nun in der Weihe jedem Priester, sohin auch jedem die Schlüsselgewalt übertragen. Es ist also im wesentlichen kein Unterschied zwischen einem Bischof und Priester, sondern, wie der heilige Hieronymus die Sache ganz entscheidend erklärt, ein Bischof und ein Priester ist das nemliche. Da in der Religion noch keine Uneinigkeiten waren, wurde die Kirche durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung der Priester regiert. Nachher aber, um allen Keim zu Spaltungen zu ersticken, wurde überall einer von den Priestern als Oberer der übrigen erwählt. Wie also die Priester wissen, dass sie, weil es nun in der Kirche so eingeführt ist, ihrem vorgesetzten Bischofe gehorchen müssen, so sollen auch die Bischöfe wissen, dass sie mehr, weil es die Kirche so eingeführt, als weil es der Herr so angeordnet hat, über die Priester erhaben seien, und dass sie

* Joan. Andr. Fabricius im Abrisse der allgemeinen Historie der Gelehrsamkeit. 2ter Band. S. 107.

Daniel Moldenhawer Einleitung in die Alterthümer etc. S. 75. Königsberg und Leipzig. 1754.

Carl Ludwig Ziegler Versuch einer pragmatischen Geschichte der kirchlichen Verfassungsformen in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche. Leipzig. 1798.

gemeinschaftlich mit den Priestern die Kirche regieren sollen." * Nach dieser Erklärung sind Bischöfe und Priester im wesentlichen einander gleich, nur durch eine äusserliche, hierarchische Subordination zur Erhaltung der Einheit voneinander ver-

* „Idem est ergo Presbyter, qui Episcopus, et antequam Diaboli instinctu studia in Religione fierent, et diceretur in populis: ego sum Pauli, ego Apollo, ego autem Cephae communi Presbyterorum consilio Ecclesiae gubernabantur. Postquam vero unusquisque eos, quos baptizaverat, suos esse putabat, non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de Presbyteris electus superponeretur caeteris, ut schismatum semina tollerentur. — Sicut ergo Presbyteri sciunt, se ex ecclesiae consuetudine ei, qui sibi praepositus fuerit, esse subjectos, ita Episcopi noverint, se magis consuetudine, quam dispositionis dominicae veritate Presbyteris esse majores, et in communi debere ecclesiam regere." Sanct. Hieronymus in Commentario in cap. I. epist. ad Titum.

Der heilige Hieronymus spricht hier ganz nach dem Sinne der Apostelgeschichte Cap. 15. wo die Seniores, deren Nachfolger nach Behauptung unserer Schriftausleger und Theologen die Priester sind, schon die erste Streitigkeit in Religionssachen gemeinschaftlich mit den Aposteln entschieden. Es heisst: „Convenerunt Apostoli et Seniores videre de verbo hoc: Visum est spiritui sancto et nobis etc."

schieden. -- Auch der Begriff von Schlüsselgewalt erhält auf diese Weise bei dem Pabste, bei den Bischöfen, und bei den Priestern in Hinsicht des Lehramtes eine gleiche Bedeutung, und überhaupt kömmt in das ganze Kirchensystem mehr Einheit und Consequenz. — Selbst die Kirchengeschichte der ersten Jahrhunderte, in welchen die Presbyteria Episcoporum in sehr grossem Ansehen stunden, spricht den Priestern einen wesentlichen Antheil an der Kirchenregierung, jedoch immer mit bestehender Subordination zu, welche Subordination ein eben so wesentliches Bedürfniss der Kirche, und daher mit dem Willen des Stifters eben so übereinstimmend ist, als die Gleichheit in der Lehrgewalt selbst. — Zu einer allgemeinen Entscheidung der Kirche müssen alle Repräsentanten der Kirche, sohin alle Lehrer und folglich auch die Priester zugezogen werden. Ich berufe mich in diesem Punkte auf Thomassin, und vorzüglich auf die hier einschlagende Verordnungen der Synode von Pistoja vom Jahre 1786. *

§. 21.

Nicht allein die Priester, sondern auch die gesellschaftlichen Verhältnisse, in welchen die Kirche mit

* Thomassinus de veteri et nova Ecclesiae disciplina. P. I. Lib. 3. Cap. 7. Edit. Venet.

Geschichte der römisch katholischen Kirche unter der Regierung Pius VI. von Peter Philipp Wolf. 5ter Band. Leipzig. 1798. S. 224.

mit dem Staate steht, hat Febronius in seinem Kirchensysteme nicht berührt. Diesen Fehler begiengen bisher die meiste katholische Kanonisten. Einige reden zwar etwas davon, aber so wenig, und dieses wenige so unbestimmt, dass man daraus nicht klug werden kann. — Ich glaube, dass man in dieser Sache um so eher auf das Reine komme, je einfacher die Untersuchung angestellt wird. D. Heinrich Stephani * glaubt den kürzesten und einfachsten Weg einzuschlagen, wenn er der Kirche alle eigene unabhängige Macht auch in geistlichen Sachen abspricht, alle Kirchengewalt nur als einen Zweig der Staatsgewalt ansieht, und so eine absolute Einheit der Kirche und des Staates begründet.

Er sucht seine ganz besondere Meinung mit folgenden Gründen zu unterstüzen:

1) Die Kirche bemächtigte sich der Herrschaft über den Geist des Menschen, und überliess dem Staate nur die Herrschaft über den Körper desselben. — Nach dem reinen Vernunftbegriff hingegen ist der Staat eine Verbindung zur Wohlfahrt des ganzen Menschen, des sinnlichen und des geistigen durch Sicherheit und Tugend. — Sicherheit bewirkt der Staat durch körperlichen Zwang, Tugend bewirkt er durch Erziehung und Religion. Der Staat muss zur Beglückung des ganzen Menschen Erzie-

*) D. Heinrich Stephani, Konsistorialrath und Prediger zu Castell über die absolute Einheit der Kirche und des Staates. Würzburg. 1802.

hung und Religion so gut in seiner Macht haben, als er die körperliche Zwangsgewalt in seiner Macht hat. Es sind also alle Religionsanstalten ein Ausfluss der Staatsgewalt, weil Religion eine Art von Erziehung, von Geistesbildung ist.

2) Die Kirche, die an sich sowohl nach empirischem, als nach reinem Vernunftbegriff nur eine Anstalt zur sittlichen und religiösen Bildung ist, folglich nur den halben, den geistigen Menschen behandelt, kann für sich keine Einheit, kein Ganzes bilden, wohl aber der Staat, weil sein Zweck das Wohl des ganzen Menschen, des geistigen und des sinnlichen, durch geistige Bildung, und durch äusserliche Sicherheit ist.

3) Durch die bisherige Systeme ward das Volk zu einem Zwitter gemacht, indem es mit Willen und Vermögen zugleich unter zweien von einander unabhängigen Gesetzgebungen stund. Man wollte zwischen Staat und Kirche Ruhe und Einheit durch Trennung zu Stande bringen, und so war eine beständige Collision unvermeidlich, und ein immerwährender Krieg um die Priorität.

Stephani scheint durch seine Gründe nicht zu erreichen, was er wünscht: denn 1) Er mischet hier die religiösen Grundsätze der Kirche und die gesellschaftlichen Verhältnisse der Kirche untereinander.

2) Die Kirche, als Gesellschaft, bildet in Hinsicht der äusserlichen, öffentlichen, gesellschaftlichen Verhältnisse eine absolute Einheit mit dem Staate, aber nicht in Hinsicht der religiösen Grundsätze, welche aus einer höheren Quelle, aus der

Offenbarung entspringen, und durch Christus und seine Jünger bekannt gemacht worden sind. Wenn nun der Staat sich zur christlichen Kirche bekennt, muss er auch die von Christus und seinen Jüngern gegebene religiöse Grundsätze annehmen.

3) Diese Grundsätze fliessen aber nicht aus der Idee des Staates. Denn Christus wollte das Reich Gottes auf Erden herstellen. Er wollte den unsterblichen Geist des Menschen, dieses göttliche Ebenbild, hier auf Erden durch seine Lehranstalt, die Kirche, zur künftigen ewig dauernden Vereinigung mit dem Urbilde, mit Gott, vorbereiten, durch Gottes Kenntniss, Anbetung, Nachahmung. Christus wollte durch seine Kirche den Menschen, nicht den Bürger bilden. Der Begriff Mensch dehnt sich auf Zeit und Ewigkeit aus. Zum Ewigen leitet ihn die Kirche durch Religion. Der Begriff Bürger ist in Zeit und Raum eingeschlossen. Der Bürger sucht nur zeitliche, endliche Glückseligkeit, und dazu leitet ihn der Staat theils durch eigene Mittel, theils da er die Religion zu Hilfe nimmt, und sie begünstigt. *

* Siehe den schönen Aufsatz des Herrn Professor Heise von Heidelberg im Journal: Studien. I. Band. Frankfurt u. Heidelberg 1805. wo es S. 326. heisst: „Der Staat handelt aus Gründen des Staatswohls und nicht aus kirchlichen oder religiösen Rücksichten. Denn der Staat ist keine Kirche, ist nur eine Anstalt für diese, und nicht für jene Welt, ist nur über die

4) Nach Stephani würde nur eine Kirche, eine religiöse Anstalt nach einerlei Grundsätzen im Staate seyn, in die sich alle Bürger fügen müssten. Was würde aber alsdann aus der Gewissensfreiheit werden? Oder wenn mehrere Kirchen nach verschiedener Ueberzeugung der Bürger im Staate wären, wie würde eine Einheit der Geistesbildung zu Stande kommen?

Kann denn nicht ein Staat aus Mitgliedern mehrerer Kirchen, und die Kirche aus Mitgliedern mehrerer Staaten bestehen? Erfahrung ist Zeuge.

5) In diesem Systeme würde zwar allgemeine und gleiche Legalität im Aeusserlichen der Handlungen herrschen, aber das Innerliche, das Gewissen, die individuelle Ueberzeugung der Unterthanen hätte der Staat doch nicht in seiner Gewalt, und so würde er oft weiter nichts als gehorsame Heuchler bilden.

6) Wenn man einwendet, der Staat habe ja, und zwar mit allem Recht, die Erziehung, die Geistesbildung seiner Bürger in seinen Händen, so ist das wahr, wenn von körperlicher gymnastischer Bildung, von Bildung in Künsten und Wissenschaften, von eigentlicher bürgerlichen Bildung die Rede ist. Aber die moralische Bildung, welche den Menschen als Menschen, nicht als Bürger be-

Sicherheit und das Wohlseyn seiner Bürger gesetzt, die durch die Vereinigung aller erreicht werden, und nicht über ihre Seligkeit, zu der auch jeder allein gelangen kann."

handelt, und denselben aus übersinnlichen Gründen innerlich gut, gerecht und gewissenhaft macht, ist und bleibt das Geschäft einer höheren Anstalt, das Geschäft der Kirche.

§. 22.

Obwohl aber die Kirchengewalt nicht als verbunden mit der weltlichen Macht angenommen wird, so bleibt der letzteren doch immer ein bedeutender Einfluss auf die erstere, und zwar vorzüglich durch das sogenannte Placetum regium, welches ein Recht ist, alle öffentliche Kirchenverordnungen, sie mögen von dem Pabste, oder von den Bischöfen kommen, sie mögen das Dogma oder die Kirchenzucht betreffen, zur Einsicht zu verlangen, und nur, wenn sie nichts wider das Wohl des Staates in sich halten, ihre Bekanntmachung zu genehmigen. Dieses Recht, das schon seit mehrern Jahrhunderten ausgeübt worden, und das mit der Idee des Staates, mit dem Begriffe der Landesherrlichkeit so innigst verbunden ist, hat erst in unsern Zeiten, und zwar in Baiern, wieder neue Feinde gefunden. *

Die Gründe für das Placetum regium hat schon der berühmte van Espen in tractatu de promulgatione legum ecclesiasticarum mit vieler Gelehrsamkeit angeführt.

* Siehe das Regensburgische Regierungsblatt, im 42. Stück 1803. und das baierische Regierungsblatt im 41. Stück. 1803.

Sie gehen dahin:

1) Dem Landesherrn kömmt das Verwahrungsrecht, jus cavendi, gegen jeden zu, der durch einen öffentlichen Einfluss dem Staate schädlich werden könnte. —

Das könnten aber die Päbste und Bischöfe durch ihre Verordnungen, wenn sie, welches oft schon geschehen, in denselben Fürsten absetzen, z. B. die Absetzungsbulle gegen Kaiser Ludwig den Baier, ganze Länder mit dem Interdikte belegen, die Unterthanen vom Eid der Treue lossprechen, Indulgenzen um Geld verkaufen, geistliche Verbrechen mit Geldstrafen oder Güterconfiscation belegen, inländische Personen nach Rom, oder sonst an auswärtige Konsistorien abrufen, oder Gegenstände, die offenbar ganz oder zum Theil weltliche sind, z. B. Sponsalien, Ehesachen, Feiertage, Testamentssachen von Geistlichen, Zehentsachen, Pfarreiorganisationen u. s. w. allein und ausschlüssig behandeln wollten.

Dieses Verwahrungsrecht kann aber der Landesherr in solchen Fällen nicht wirksamer ausüben, als wenn er dergleichen Verordnungen noch vor ihrer Publication zur Einsicht verlangt. Denn nach der Publication ists so viel, als sich vor Ueberschwemmung verwahren, da sich das Wasser schon ausgegossen hat. Die geistliche Verordnungen verbinden in der Volksmeinung, gleich nachdem sie bekannt sind, im Gewissen. Das Volk würde also alle fürstliche Widersetzung nach der Publication für Sünde halten.

2) Selbst als Kirchenschutzherren können und müssen die Landesherren dieses Recht geltend machen, weil ja, besonders von Rom, schon öfter Verordnungen kamen, welche der deutschen Kirchenfreiheit im allgemeinen oder sonst einigen Particular - Kirchen äusserst nachtheilig waren. Man bedenke nur, was die päbstliche Nuntien schon alles gewagt haben.

3) Die katholische Landesherren haben daher zu allen Zeiten dieses Recht ausgeübt. Gmeiner in seiner neuesten Ausgabe des Kirchenrechts vom Jahre 1802. bringt hierüber von Seite 291 bis 303. mehrere Beispiele, und unter andern die Verordnung vom Kaiser Leopold II. vom 17. März 1791. vor, wo es heisst: „Ueber die genaue Beobachtung der Verordnungen von 1767 und 1781., welchen zu Folge die päbstlichen Bullen, Brevien und Konstitutionen, bevor sie angenommen und kund gemacht werden, die landesfürstliche Genehmigung erhalten müssen, ist mit Strenge zu halten. — Auch die Bischöfe bleiben künftig, wie bisher, verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe, und Kreisschreiben der Einsicht und Genehmigung der Landesstellen vor ihrer Ausgabe und Kundmachung zu unterwerfen.“

Die baierische Verordnungen über diesen Gegenstand sind bekannt. * Aber auch ohne eine sol-

* Ich will nur die Verordnung vom 3. [illegible]. anführen, wo es heisst: „Keine Gesetz[illegible] er Verordnungen der Ordinariate dürfen ohne un-

che Verordnung würde man den baierischen Landesherrn ein Recht nicht absprechen können, welches bisher so viele andere katholische Landesherren ohne Widerspruch ausgeübt haben.

§. 23.

Die Gegner des Placeti regii sagen:

Die Kirche ist eine in Zweck und Mitteln vom Staate ganz unabhängige Gesellschaft. Der Staat kann also die Einsicht in kirchliche Verordnungen so wenig verlangen, als es ihm nicht gestattet wird, die Verordnungen eines benachbarten Staates zu untersuchen. Ein christlicher Landesherr steht unter der Gewalt der Kirche, wie jeder andere Christ. Er kann also in der Kirche nicht befehlen, sondern er muss ihr gehorchen. — Oder man muss auch der Kirche das Recht zugestehen, landesherrliche Verordnungen zu untersuchen. — Wenigstens sollten die Fürsten bei dogmatischen Bullen eine Ausnahme machen, weil sich diese in der göttlichen Offenbarung, in der Idee der Kirche, wie sie Christus gegeben hat, gründen, und folglich den Staaten niemal schädlich werden können.

sere Einsicht und Genehmigung publicirt werden, und die Ordinariate sind gehalten, nach erlangter landesfürstlicher Bestättigung im Eingange der Ausschreibungen solcher Verordnungen allezeit der landesfürstlichen Bestättigung Erwähnung zu thun."

Auf diese Einwürfe kann man folgendes antworten: „Der Staat verletzt weder den religiösen Zweck, noch die religiösen Mittel der Kirche, wenn er kirchliche Verordnungen nur in der Absicht untersucht, um zu erfahren, ob denselben nichts wider das Wohl des Staates beigemischt seye. Benachbarte Staaten würden solches freilich nicht dulden. Aber ihre Verordnungen können auch schon an der Gränze zurück gewiesen, und so die Gefahr eines schädlichen Einflusses noch frühzeitig genug abgewendet werden. Die Kirche aber ist nicht eine benachbarte, sondern eine mitten im Staate existirende, und mit demselben innigst verbundene Gesellschaft, welche die Unterthanen des Staates zugleich als die ihrige hat, und durch den Einfluss auf das Gewissen gar leicht Grundsätze verbreiten kann, die den Schein der Religion haben, und dabei die Staaten zerrütten. Der Landesherr ist zwar für seine Privatperson und als Christ ein Sohn der Kirche, aber zugleich Regent des Staates, der für das weltliche Wohl seiner Unterthanen vorzüglich zu sorgen hat.

Die Fürsten können auch durch ihre Verordnungen im wesentlichen der Kirche nicht schaden; denn wenn es auch mit dem äusserlichen Kultus auf das Aeusserste kommen sollte, so werden doch die Fürsten nie eine Gewalt über das Gewissen erhalten, und ihren Unterthanen die Religion nie aus dem Herzen nehmen können. Zum Beispiel dient die Kirche der drei ersten Jahrhunderte. — Das Reich Gottes besteht, wenn es sich auch in der Sinnenwelt nicht, oder doch nicht mit Ruhe realisiren kann.

Aber die Kirche könnte dem Staate schaden; dessen wesentliches nur im Aeusserlichen besteht. Auch haben die Verordnungen der Kirche, sobald sie öffentliche Gegenstände betreffen, wo nicht allzeit, doch grösstentheils zugleich weltliche Beziehungen, und dürfen also der landesherrlichen Wachsamkeit nie entgehen. —

Da nun, wie die Erfahrung schon öfters gelehrt, und vorzüglich durch die Bulle Unigenitus bestättigt hat, auch dogmatische Bullen in gewissen Zeitpunkten Unruhen erregen, oder sonst neben dem Dogma auch weltliche Dinge in sich halten können, wie z. B. die Ablassbullen zur Zeit des Luthers, so bleiben bei diesen für das landesherrliche Placet die nemlichen Gründe, wie bei andern kirchlichen Verordnungen. * —

§. 24.

Wie aus dem landesherrlichen Verwahrungsrecht das Placetum regium fliesst, so fliessen aus eben diesem Verwahrungsrecht, und zugleich aus dem Schuzrecht, und vorüglich aus dem Recht, alle einzelne Gesellschaften im Staate zu dem allgemeinen Staatszweck zu leiten, noch andere landesherrliche Rechte über kirchliche Gegenstände. In den ersten drei Jahrhunderten ward die christliche Kirche im römischen Staate nicht als eine legale Gesellschaft anerkannt, sondern nur tolerirt. Man

* Vid. Princeps catholicus ecclesiastici religionis quoad disciplinae causas particeps. Goettingae. 1775. Verfasst vom Freiherrn von Kiefel.

sah die christliche Religion nicht als ein Staatsbedürfniss, sondern die Christen als eine menschenfeindliche, gefährliche Sekte an. Nicht selten wurden sie daher verfolgt, und wie sie in diesen Umständen keine bürgerlichen Rechte erhalten konnten, so nahm sich auch der Staat um ihre Verfassung nicht an, sie blieben sich selbst überlassen, und die römischen Kaiser nahmen von der inneren Einrichtung der christlichen Kirche keine Notiz, so wie sie derselben auch keinen äusseren Schutz angedeihen liessen. — Da aber die weltliche Regenten anfiengen, sich von dem wohlthätigen Einfluss des Christenthums auf die Humanisirung der Bürger zu überzeugen, und daher selbst Christen wurden, nahmen sie die christliche Religionsgesellschaft, gleichsam als ein Staatsbedürfniss, mit Freuden unter die übrige öffentliche Staatsgesellschaften, und zwar mit vieler Auszeichnung, auf, theilten derselben nicht allein alle gewöhnliche bürgerlichen Rechte und Freiheiten mit, sondern nahmen sie über das in ihren besonderen Schutz, dadurch ward hingegen diese im Staate aufgenommene Gesellschaft in ihrer localen Existenz, Subsistenz und Permanenz abhängig vom Staate, und eben deswegen, weil den weltlichen Regenten an dieser Gesellschaft so viel gelegen war, suchten sie immer ihren thätigen Einfluss auf dieselbe zu behaupten, und alle jene Rechte auszuüben, die ein weltlicher Regent über andere öffentliche Gesellschaften in Staate auszuüben befugt ist. Der Maasstab der Regenten bei Ausübung von dergleichen Rechte ist das Wohl des Staates, so dass ein Regent nicht allein das Recht hat, jeder einzelnen Ge-

sellschaft im Staate, sohin auch der Kirche, alles zu verbieten, wodurch sie dem Staate schädlich werden könnte, sondern auch das Recht, alles vorzuschreiben, wodurch sie nach dem inneren Geiste ihrer Organisation zum äusseren Wohl des Staates beitragen kann. —

Nach Voraussetzung dieser Grundsätze will ich die wichtigste landesherrliche Rechte über kirchliche Gegenstände in gedrängter Kürze aufzählen. 1) Der Regent kann zwar Niemanden verbieten, sich nach seiner individuellen Ueberzeugung zu einem bestimmten Religionsbegriff, folglich auch zu einer bestimmten kirchlichen Gesellschaft zu bekennen, er kann aber einer jeden kirchlichen Gesellschaft die öffentliche Religionsausübung gestatten oder nicht gestatten. 2) Er kann die öffentlichen Missbräuche solcher Gesellschaften, wenn die Kirchenvorsteher unthätig sind, abstellen. 3) Er kann gegen den Staat handelnde Kirchenglieder entfernen, transplantiren oder zur Auswanderung zwingen. 4) Er kann den Uebergang von einer recipirten Religion zur andern erlauben, und daher die bisherigen Strafgesetze gegen die Ketzer, welche cap. 9. 13. 15. de haereticis und Cod. L. 4. 5. 8. de haereticis et Manichaeis vorkommen, für ungültig pro foro externo erklären, auch jede wegen Religionsveränderung zugefügte Misshandlung als eine Injurie ahnden. 5) Er kann ein unschädliches Simultaneum, und zwar nicht allein der drei bisher recipirten christlichen, sondern auch anderer Religionen, die mit dem Wohl des Staates verträglich sind, zugeben. 6) Er kann von allen im Staa-

te bestehenden Kirchen die Vorlegung ihrer kirchlichen Verordnungen, auch der dogmatischen, wie §. 23. schon gesagt worden ist, verlangen, und daher auch die Vollmachten auswärtiger kirchlicher Gesandten zur Einsicht und Genehmigung abfordern. 7) Er kann Landesbischöfe, und unter diesen einen als Erzbischof aufstellen, doch so, dass diese Aufstellung dem Pabste als christlichem Einheitspunkte angezeigt, und um dessen Bestättigung angesucht werde. 8) Diesem Erzbischofe und Bischöfen kann er alle landeskirchlichen Geschäfte ohne allem ferneren auswärtigen Einflusse zur Untersuchung und Entscheidung übertragen. 9) Er kann auch Pfarreien, jedoch nur solchen Priestern ertheilen, die von ihren ordentlichen Bischöfen ein Zeugniss ihrer Ordination und kanonischen Fähigkeit beibringen. 10) Er kann bei Anstellung der Bischöfe und Pfarrer gewisse dem Wohl des Staates gedeihliche Eigenschaften als nothwendige Anstellungsbedingung festsetzen. 11) Er kann die Gränzen der bischöflichen Dioecesen und der Pfarrsprengel, so wie auch die Zahl der Bisthümer und der Pfarreien bestimmen. 12) Er kann sowohl von Bischöfen als Pfarrern die Ablegung des Bürgereides verlangen. 13) Er kann bei allen kirchlichen Gegenständen, die einen öffentlichen Bezug auf den Staat haben, z. B. bei Synoden, Visitationen, Feiertagen, Processionen, Predigten, Dispensationen, besonders in Ehesachen, geistlichen Gerichtstaxen u. s. w. durch Befehle und Verbote Kraft der landesherrlichen Oberaufsicht mitwirken. 14) Er kann Appellationen ab abusu annehmen. 15) Er kann die Geistlichen besteuern, dieselbe wegen Civilvergehen und peinli-

chen Verbrechen bestrafen, und die kirchliche Strafgewalt auf ein Correctionsrecht, das an sich keine bürgerliche Wirkungen hat, reduciren. 16) Er kann, wenn der Staat im Nothfalle ist, Kirchengüter veräussern, kirchliche Stiftungen, die nicht mehr nützlich sind, zu besseren Zwecken verwenden, und auch bei Sterbfällen der Geistlichen ihre Verlassenschaften der bürgerlichen Rechtsordnung, mit Ausschliessung alles geistlichen Einflusses, unterwerfen. —

Ueber das, was bisher von Kirche und Kirchensystemen gesagt worden ist, können noch folgende Schriften nachgelesen werden:

Tyge Rothe von der Hierarchie und der päbstlichen Gewalt, oder das Kirchenregiment von den apostolischen Zeiten bis zur Reformation. Koppenhagen 1781.

Einheit des Staates und der Kirche mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung von Zachariae. 1797.

Kritik der seit der Revolution in Frankreich gemachten Religionsverordnungen auf reine Principien des Staats - und Kirchenrechts gegründet von F. Blau. Strassburg 1797.

Hieropolis, ein Versuch über das wechselseitige Verhältniss des Staates und der Kirche von J. Christoph Greiling. Magdeburg 1802.

Ueber die absolute Einheit der Kirche und des Staates von D. Heinrich Stephani, Konsistorialrath und Hofprediger zu Castell. Wirzburg 1802.

Gönners Staatsrecht von §. 408 - 416. Landshut 1804.

Deutschlands neueste Staats - und Kirchenveränderungen historisch, politisch, staats - und kirchenrechtlich entwickelt von Harl. Berlin 1804.

Grundlinien eines dem jetzigen Zeitgeist angemessenen Kirchenrechts mit einigen Rückblicken auf die gegenwärtigen Kirchenreformen in Baiern von Noemer. 1804.

Und vorzüglich die landesherrliche baierische Verordnung vom 7. Mai 1804.

Subjekte der Kirchengewalt und ihre Rechte.

§. 25.

In der katholischen Kirche ist die eigentliche Kirchengewalt nur in den Händen der Lehrer, nämlich der Bischöfe und Priester, und zwar nach einer bestimmten Subordination, woraus der Begriff von Kirchenhierarchie fliesst. *

* Was bei den Katholiken die Bischöfe und Priester sind, das sind bei den Protestanten in Hinsicht ihrer Funktionen die Superintendenten und Pastoren, nur mit dem Unterschied, dass die protestantische Geistliche ihre Amtsgewalt als ein Produkt der kirchlichen Gesellschaftsvereinigung ansehen, die Katholiken hingegen dieselbe von einer höheren Quelle, nemlich von Christus, der seinen Jüngern und ihren Nachfolgern die Schlüsselgewalt gab, ableiten.

Unter den Bischöfen behauptet der römische den ersten Rang, weil ihm der Primat, und mit demselben Rechte zukommen, welche die übrigen Bischöfe nicht haben. Es theilen sich diese Rechte in wesentliche und nicht wesentliche.

In Hinsicht der wesentlichen Rechte kommt dem Pabst alles zu, was zur Erhaltung der Einigkeit im Lehrbegriffe, im Cultus, im Geschäftsgange nothwendig, und nur durch ihn allein thunlich ist.

Er hat also a) das Recht, in geistlichen Geschäften zum allgemeinen Besten der Kirche Gesandte zu schicken, z. B. zu den allgemeinen Kirchenversammlungen, an die Höfe der Fürsten, an die einzelne Bischöfe u. s. w., weil er nicht überall in eigener Person seyn kann. Aber diese Gesandte sollen nach vollendetem Geschäfte wieder nach Rom zurückkehren, und nicht zum Nachtheil der Bischöfe an den Höfen der Fürsten, und in den Dioecesen verweilen. b) Das Recht bei vorfallenden allgemeinen Anliegenheiten, jedoch mit Vorwissen und Mitwirkung der Landesherren, allgemeine Kirchenversammlungen zu halten, auf denselben den Vorsitz zu haben, den Geschäftsgang zu leiten, die erste Stimme zu führen, und sie zu bestättigen, doch so, dass dergleichen Versammlungen

Die äussere Kirchengewalt, so weit die Kirche eine Gesellschaft im Staate ist, oder so weit auch die Religion einen Bezug auf den Staat hat, kömmt, wie ich schon erklärt habe, den weltlichen Regenten zu.

lungen auch dann rechtsgültig und wirksam bleiben; wenn der Pabst aus Privatsabsichten die Bestättigung verweigern wollte. Zum Beispiel dient die Kirchenversammlung zu Basel. * c) Das Recht, provisorische Decrete über Glaubensstreitigkeiten zu geben, so, dass er dergleichen Streitigkeiten nicht selbst durch ein unwiederrufliches Urtheil entscheiden, sondern den Streitenden Partheien nur das Stillschweigen auflegen kann, bis die ganze Kirche in oder ausser einer Kirchenversammlung die letzte und unwiederrufliche Entscheidung gegeben haben würde. ** d) Das Recht, allgemeine Disciplinge-

* Eben so können die Bischöfe allein in eine allgemeine Kirchenversammlung zusammentretten, wenn die anzustellende Untersuchungen die Person des Pabstes selbst betreffen würden.

** Der Pabst kann also nie ein eigentliches Glaubensdekret, Decisionem fidei, auch nicht provisorisch erlassen; denn wozu, wenn seine provisorische Decision jeden Augenblick von der Kirche reformirt werden kann?

In Deutschland war es bisher ein Artikel der Concordaten, dass der Pabst in Glaubenssachen jeder allgemeinen Kirchenversammlung unterworfen, folglich nicht selbst der höchste Glaubensrichter seye. Es heisst im Basler - Decret, welches anfangt: Placuit divinae Pietati, und welches unter andern Dekreten im Jahre 1439. von der deutschen Nation angenommen worden,

setze, jedoch mit Vorbehalt der bischöflichen und landesherrlichen Genehmigung, bekannt zu machen. Daher ist es nicht hinreichend, wenn dergleichen Gesetze nur zu Rom promulgirt werden. Es giebt also auch ein Placetum Episcopale in Hinsicht der römischen Verordnungen, wie ein Regium. e) Das Recht, die Ausübung der Kanonen der Kirche zu betreiben, diejenige, welche sich dabei widersetzen wollen, zu strafen, die Pflichten der Nachlässigen aus päbstlicher Vollmacht Jure Devolutionis zu ersetzen, und jene, die von andern unschuldig verfolgt werden, so wie auch jene, denen ihre ordentliche Richter die gebührende Gerechtigkeit nicht wiederfahren lassen, in Schutz zu nehmen; dieser ausserordentliche, nur in besondern Fällen geltende Schutz gründet aber kein ordentliches Adpellationsrecht. Denn dieses beleidigt die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe, war der ersten Kirche unbekannt, und ist selbst den Partheien wegen Geld- und Zeitverlust schädlich. Doch weil die Päbste nach und nach ein Appellationsrecht sich zueigneten, konnten die Bischöfe sich anders nicht helfen, als dass sie in der Kirchenversammlung zu Basel Sess. 31. die Verordnung machten, dass alle geistliche Appellationsfälle durch aufgestellte Richter in den Provinzen entschieden, und nur dann nach Rom gebracht werden sollen, wenn man be-

ausdrücklich: „Universali Concilio quilibet, cujuscunque status et dignitatis, etiamsi papalis fuerit, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem.“

weisen könnte, dass bei den aufgestellten Richtern keine Gerechtigkeit zu erwarten wäre. * Diese Richter, wenn sie von dem Bischofe mit Beirath der Domkapitel ihre Anstellung erhalten haben, müssen zwar dem Pabst angezeigt, aber nicht bei jedem Vorfall wieder neue aufgestellt werden. ** Die einmal aufgestellte bleiben ein immer fortdauerndes und zur Entscheidung aller kommenden Appellationsfälle geeignetes Collegium. ***

Wenn dem Pabste in geistlichen Sachen kein Appellationsrecht als wesentlich zukömmt, so kann

* Si vero quispiam a sedis apostolicae immediate subjecto ad ipsam sedem duxerit adpellandum, caussa per rescriptum usque ad finem litis inclusive in partibus committatur, nisi forte propter defectum justitiae, aut justum metum, etiam inpartitus convicinis apud ipsam sedem foret merito retinenda. Concordata Nat. germ. integra Tom. II. pag. 207.

** So vortheilhaft dieses für uns Deutsche auch wäre, so wollen doch unsere Bischöfe bisher noch immer lieber den Appellationsweg nach Rom offen lassen. Siehe hierüber des Herrn Gönners Rechtsfälle. II. Band. Num 22.

*** Theodor Konr. Hartleben etc. über das Recht des Pabstes, die deutschen Synodalrichter der dritten Instanz für jede geistliche Streitsache zu bevollmächtigen. Bamberg und Würzburg. 1805.

er so ein Recht noch weniger in weltlichen Gegenständen prätendiren, ohne dem Begriffe der Kirche und der Disciplin der ersten Zeiten zu widersprechen.

§. 26.

Ausser den wesentlichen kommen dem Pabste auch andere Rechte dermalen noch zu, welche sonst unter die Rechte der Erzbischöfe, Bischöfe und Provincialsynoden, oder auch unter die Rechte der weltlichen Fürsten gezählt worden sind. Nemlich 1) das Recht, Bischöfe zu bestätigen, abzusetzen, oder auf andere bischöfliche Sitze zu transferiren. 2) Das Recht, den Bischöfen Mithelfer, Coadjutores zu geben, aber in Deutschland bisher nur lebenslängliche. Denn nach dem Tode des Bischofes war das Kapitel nicht schuldig, den Coadjutor als Nachfolger zu erkennen, sondern hatte die Freiheit, eine neue Wahl anzustellen. -- Doch diese Freiheit ist von Seite Roms schon oft beschränkt worden.

Jetzt haben diese Beschränkungen wegen Aufhebung der meisten Domkapitel grösstentheils ein Ende.

Bei künftigen Landbischöfen werden ohne Zweifel die alte landesherrlichen Rechte wieder geltend gemacht werden.

3) Bissthümer zu errichten, zu vereinigen, oder zu theilen, welches aber mehr ein landesherrliches Recht ist, eben so, wie die Errichtung, Vereinigung, Theilung der Pfarreien. 4) Das Recht, Verstorbene heilig zu sprechen. 5) Das Recht, geistliche Orden anzustellen, oder aufzuheben. 6) Das

Recht, wichtigere Vorfälle der päbstlichen Entscheidung vorzubehalten. Dazu hat man auch die caussas Contractus matrimonialis gezählt, die doch weltliche caussae sind. 7) Das Recht, besondere Privilegien, z. B. Pallien, 8) auch vollkommene Ablässe zu ertheilen.

Aber ein Recht über weltliche Fürsten, ihre Unterthanen und Besitzungen kann weder unter die wesentliche, noch auch unter die nichtwesentliche Rechte des Pabstes, sondern nur unter die offenbare Usurpationen und Missbräuche gehören. Denn die weltliche Fürsten stehen nicht als Regenten, sondern nur als Privatpersonen unter der Kirche, und Christus, die Apostel und erstere Bischöfe eigneten sich nie so ein Recht zu.* Osius, Bischof von Corduba, sagte zum Kaiser Constantius: „Wir herrschen nicht über die Erde, und du hast keine Gewalt am Altare.“

§. 27.

Es werden dem Pabste auch einige Ehrenrechte zugegeben, und zwar a) der Rang über alle Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen. b) Gewisse Titel, z. B. Statthalter von Christus, Nachfolger von Petrus, Euere Heiligkeit, Pabst u. s. w. c) Gewisse Zeichen der Verehrung, z. B. Fusskuss. **

* „Neque nobis terrae imperare licet, neque tu adolendi habes potestatem.“

** In Libro ceremoniali Pontificum Parisiis 1700. kömmt auch vor. „Wenn der Pabst aufs Pferd steigen wird, soll der Kaiser den Steigbügl hal-

d) Gewisse auszeichnende Zierden, z. B. die dreifache Krone, welche auch das Triregnum genennt wird. Einige Kurialisten legen dieses Triregnum aus von des Pabstes Gewalt im Himmel, auf Erde und unter der Erde.

Pabst Nicolaus I. fieng an im Jahre 858. eine Krone zu tragen. Pabst Bonifaz der VIII., der ao. 1294. Pabst wurde, trug eine zweifache Krone, und endlich Pabst Urban V. vom Jahre 1352. eine dreifache.

§. 28.

Der Pabst hat zu leichterer Besorgung seiner Geschäfte Geistliche um sich, die man Kardinäle nennt. — Diese Kardinäle stellen das Presbyterium vor, welches in den ersten Jahrhunderten jeder Bischof, und so auch der römische, zur Theilnahme an der Kirchenregierung, um sich hatte. Den Namen haben sie von den Titulis, oder Kirchen, die sie versehen, und denen sie hiemit angeheftet, oder gleichsam incardinirt sind.* Die Kardinäle erwählt sich der Pabst selbst, und behält einige oft lange in Petto.** Die Zahl derselben soll nach

ten, den Zaum in die Hand nehmen, und ein wenig neben ihm hergehen, bald darauf soll er auch zu Pferd sitzen, und neben dem Pabste her reiten."

* J. G. Estor de Cardinali impubere. §. 9. Jenae et Lipsiae. 1737.

** Hierüber sagt Antonius Diana P. 5. Tract. 11. Resolut. 33. pag. 52. „Cardinales dicuntur in-

Verordnung des Conciliums zu Basel nicht über vier und zwanzig gehen, ist aber auf siebenzig gestiegen, worunter sechs Bischöfe, fünfzig Priester und vierzehn Diakonen sind. *

Die Kardinalbischöfe sind von den nächsten Orten in Agro Romano; die Kardinalpriester von verschiedenen Kirchen in der Stadt; die Kardinaldiaconen von eigenen in vierzehn Gegenden der Stadt vertheilten, und mit Kapellen versehenen Hospitälern. Daher werden sie auch Diaconi regionarii genannt.

Obwohl der Pabst eigentlich ganz allein zur Kardinalswürde promovirt, so haben doch auch immer der römische Kaiser und andere grosse Fürsten einige Subjekte als Kardinäle ernannt, und dem Pabste zur Promotion vorgestellt. Solche werden die Kronkardinäle genennt, und für Deutschland ernannte den ersten Kronkardinal Kaiser Karl IV. im Jahre 1477. — Die Kronkardinäle sollen die Kirchenfreiheiten der Nation vertheidigen, von der sie ernennet worden sind. Man nennet sie daher Protectores Nationum. **

viscerati Papae, et una Persona cum illo. Ex qua caussa ego puto, Cardinales aegritudine laborantes non posse sanguinis missionem pati sine licentia Papae, ubi posset commode haberi.

* Concilium Basileense Sess. 23tia in Decreto a Germanis acceptato.

** In Deutschland hatten sogar die Reichsstädte, z. B. Augsburg, ihren Protector unter den Kardinälen.

Es kommen den Kardinälen verschiedene Rechte und Privilegien zu. a) Sie haben seit dem Jahre 1779. ex constitutione Papae Alexandri tertii das ausschliessende Recht, einen Pabst zu erwählen, und gewöhnlich trift die Wahl einen Italiener. b) Sie machen den Rath des neu erwählten Pabstes aus, und ihre Versammlungen werden Konsistorien genannt, worin sie aber keine entscheidende Stimme haben, obwohl sie allgemeine wichtige Kirchengeschäfte, die sogenannten causas majores behandeln. Diese sind die geheime Konsistorien. In den öffentlichen wird *a*) auswärtigen Gesandten Audienz ertheilt, *b*) oder ein neuer Kardinal eingeführt, *c*) oder jemand heilig gesprochen, *d*) oder ein Legatus a latere stattet Bericht ab vom Erfolg seiner Sendung.

c) Aber bei allgemeinen Concilien haben sie eine entscheidende Stimme, wie die Bischöfe, wenn sie selbst auch keine Bischöfe, sondern nur Cardinalpriester oder Diaconen sind. d) Sie stehen zu Rom verschiedenen Kongregationen und Gerichtshöfen vor. e) Sie werden von dem Pabst manchmal bei Vorfällen von grosser Wichtigkeit auch zu ausserordentlichen Kongregationen gezogen. f) Wenn ein ganzes Land mit dem Interdikte belegt wird, so bleibt die Person eines Kardinals, der sich in einem solchen Lande befindet, ausgenommen. g) Unehlich gebohrne, aber durch die Ehe legitimirte,

Holl, Statistica Ecclesiae germanicae Tom. I. S. 86. Heidelberg. 1779.

können Bischöfe, niemal aber Kardinäle werden. h) Ihre Person verletzen, wird für ein Sakrilegium gehalten. Merkwürdig ist die Verordnung des Pabstes Bonifaz VIII. vom Jahre 1298.

„Wer einen Kardinal schlägt, sagt er, oder gefangen nimmt, oder mit dem, der so was thut, in Verbindung steht, der ist schuldig der beleidigten Majestät, er ist gleich einem Kirchenräuber, er ist unfähig, ein Testament zu machen, oder von einem andern als Erb eingesetzt zu werden. Wer ihm schuldig ist, soll ihm nichts zahlen, und wer von ihm bei Gericht angeklagt wird, soll ihm nicht antworten dürfen. Seine Güter sollen dem Fiskus heimfallen: er soll alle Lehen, oder Kirchenbeneficien verlieren, und eben so auch seine Söhne und Enkeln, die in gerader Linie von ihm abstammen. Er soll überdas von allen rechtlichen Handlungen ausgeschlossen werden, damit seine Infamie desto mehr bekannt werde. Er soll exkommunicirt seyn, und so lange er hartnäckig bleibet, soll er alle Sonntage und Festtage unter Läutung der Glocken und bei angezündeten Kerzen in allen Kirchen des Ortes, und der Nachbarschaft als exkommunicirter verkündiget werden. — Die weltliche Obrigkeiten, welche dergleichen Verbrecher in Zeit von einem Monat nicht als Kirchenräuber bestrafen werden, sollen alsogleich selbst in die Exkommunikation fallen. Wenn dergleichen Verbrecher losgesprochen werden sollen, so müssen sie an Sonn- und Festtagen alle Kirchen des Ortes, wo sie sich befinden, und auch die Kirchen der Nachbarschaft in Gegenwart des Volkes bis auf die

Beinkleider entblösst, und mit Stäben in den Händen besuchen, mit welchen Stäben sie sodann öffentlich durch die Kirche gepeitscht, nachher, um Busse zu thun, über das Meer geschickt werden, und ohne besondere Erlaubniss des Pabstes vor drei Jahren nicht zurückkehren sollen." *

Und wie leicht konnte ein beleidigter Laie zu so einem Vergehen gereitzet werden, da es so schwer war, sich wider einen Kardinal gesetzliche Gerechtigkeit zu verschaffen. Denn Cap. 2. Caussa 2. Quaest. 4. heisst es: „Dass ein Kardinalbischof erst alsdann condemnirt werden könne, wenn man wider ihn zwei und siebenzig Zeugen auf bringen kann. Wider einen Kardinalpriester muss man vier und vierzig, und wider einen Kardinaldiakon sieben und zwanzig Zeugen aufbringen."

Dass diese Drohungen nicht leere Worte sind, zeigt ein Beispiel vom Jahre 1618. unter Kaiser Mathias, da der römische König Ferdinand und Erzherzog Maximilian den Kardinal Klesel, einen Beckers Sohn von Wien, der äusserst stolz war, und sich am kaiserlichen Hofe ein Vermögen von viermal hundert tausend Dukaten gesammelt hatte, in Arrest nehmen, und nach Tirol führen liessen. Der Pabst fand dieses Vergehen so gross, dass ihn beide Fürsten um Verzeihung, und zugleich um Lossprechung von dem begangenen Sakrilegium bitten mussten. Auch der beleidigte Kardinal Kle-

* Cap. 5to de Poenis in sexto ad Episcopum Biterenensem in Apulia.

sel erhielt Genugthuung, und ward wieder nach Wien als kaiserlicher Minister gerufen. *

i) Die Kardinäle haben den Rang vor Patriarchen und Bischöfen, wenn sie selbst auch nicht Bischöfe sind. Ein Kardinal hat auch Jurisdictionem quasi episcopalem, wenn er auch nur Kardinaldiacon ist, aber nur bei der Kirche, Titulo, wo er angestellt ist. — Dadurch wird offenbar die hierarchische Kirchenordnung umgestossen.

k) Sie tragen eine ausgezeichnete, purpurrothe Kleidung. Die Religiosen behalten als Kardinäle ihr Ordenskleid, und tragen nur einen rothen Hut, und eine rothe Kapuze. Sie führen auch den Titel Eminenz, der ihnen aber von protestantischen Fürsten nicht gegeben wird. Ausser den Kardinälen hat den Titel Eminenz Niemand geführt, als die drei geistlichen Churfürsten, und der Grosmeister von Maltha.

l) Sie prätendirten auch allzeit den Rang vor Churfürsten, aus dem Grunde, weil die Churfürsten nur einen Kaiser, die Kardinäle aber einen Pabst wählen könnten, der mehr wäre, als der Kaiser. **

* Schmidts Geschichte der Deutschen. 9. Theil. 4. Buch. 7. Kap. S. 76. Ulm. 1789.

** Theatrum Praecedentiae Tit. 25. von Ehrenhart Zweyburg. Berlin. 1706.

. Die Churfürsten liessen aber den Kardinälen den Rang nicht, 1) weil selbe nicht ex illustri

Im Jahre 1727. musste Pabst Benedikt XIII. von Rom nach Viterbo reisen, und dort den baierischen Prinzen Klemens Joseph zum Erzbischof von Köln konsekriren, um die Rangstreitigkeiten, die zwischen diesem neuen kölnischen Churfürsten und den Kardinälen zu Rom vorgefallen seyn würden, zu vermeiden. —

Im Jahre 1730. wollten die zween Brüder und Grafen von Schönborn, Hugo der Kardinal und Franz Georg Churfürst von Trier sich zu Bamberg miteinander unterreden. Aber die Bedenklichkeit, dass in der Rangordnung keiner den andern weichen könne, schien die Unterredung unmöglich zu machen. Doch die brüderliche Liebe siegte durch einen sinnreichen Einfall.

Franz Georg liess einen ganz runden Tisch in das Kabinet bringen. An diesen setzten sich nun beide, und Niemand war im Stande zu bestimmen, ob der Kardinal, oder der Churfürst den ersten Platz an dem runden Tische habe. *

Pabst Klemens XI. machte im Jahre 1707. sogar die Verordnung, dass die Kardinäle nicht ein-

sanguine sind, 2) weil sie kein jus mittendae legationis haben, 3) ex defectu potentiae propriae, weil sie nur im Namen des Pabstes, ex commissione, ex potentia delegata handeln können, 4) ex defectu quietae possessionis. Ebend. S. 75.

* Vide Jos. a Riegger Institut. Jurisprud. eccl. P. II. §. 224.

mal vor einem Könige das Haupt abdecken, keinem königlichen Gesandten die erste Visite machen, und wenn diese zu ihnen kommen würden, denselben nur bis zur Treppe entgegen gehen sollten. Pabst Sixtus V. verordnete schon vorher ad finem seculi XVI., dass die Kardinäle im Rang den Königen gleich seyn sollen. Bei öffentlichen Feierlichkeiten soll nur der König von Frankreich oder dessen Gesandte vor den Kardinälen den Rang haben. Aber die übrigen Könige sollen mit den Kardinälen alterniren. * Doch nach und nach wurden die Kardinäle geschmeidiger.

Wenn ein Pabst stirbt, regieren die Kardinäle zwar den weltlichen römischen Staat; aber in geistlichen Sachen dürfen sie nur das nothwendigste verfügen, und was nicht in die eigentliche oder später adquirirte Primatrechte einschlägt. ** Sie können also keine dem Pabste reservirte Beneficien verleihen, sondern wenn kein Pabst da ist, fällt die Verleihung auf die Bischöfe zurück, u. s. w.

Das Conzilium von Basel hat wegen den Kardinälen mehrere, und unter diesen die merkwürdige Verordnung gemacht, dass der Kardinalshut nicht allein Italiänern, sondern Männern aus allen katholischen Ländern zu Theil werden solle. *** Auf

* Theatrum Praecedentiae loc. cit. — Joann. Jacob Frank Eminentia S. R. J. Principum Electorum et S. R. E. Cardinalium. Giessae. 1782.

** Cap. 3. de Elect. in 6. Clement. 2. de Elect.

*** „De omnibus Christianitatis regionibus adsumantur.“ — Concil. Basileense Sess. 23tia. Decreto quarto a germanis acceptato.

diese Art könnte man hoffen, dass auch andere als Italiäner zur päbstlichen Krone gelangen würden. Kardinäle aus allen katholischen Ländern hat schon der heilige Bernhard im zwölften Jahrhundert gewunschen. „Aus der ganzen katholischen Welt, sagt dieser grosse Lehrer, sollen diejenige gewählt werden, welche bestimmt sind, die ganze katholische Welt zu regieren. *

Eben der Umstand, dass gewöhnlich bisher nur Italiäner zu Päbsten erwählt wurden, zwang manchmal den Kaiser oder einen andern grossen Regenten, bei vorgefallener Pabstwahl einigen Kardinälen die Ausschliessung, Exclusivam, zu geben. Es scheint zwar widersprechend zu seyn, denjenigen, der kanonische Fähigkeit, und auch ein Activ- und Passivrecht zur Wahl hat, (und dieses hat jeder Kardinal) aus politischen Gründen für unfähig zu erklären. Wie kann das mit der Wahlfreiheit bestehen? — Doch die kanonische Wahlfreiheit ist nicht unbedingt. Der neu Gewählte muss auch ein Subjekt seyn, vor welchem kein Staat mit Grunde sich fürchten darf. Die Religion soll den Staaten nie gefährlich werden. Aber wer kennt den grossen Einfluss nicht, den die Päbste durch Religion und Politik auf andere Höfe haben? — Ist die Wahl einmal vorbei, dann lässt sich so leicht nicht mehr helfen. Ist es nicht sicherer, einem künftig wahrscheinlichen Schaden vorbeugen, als einen gegen-

* „An non eligendi de toto orbe, totum orbem judicaturi?“ — S. Bernardus de Consideratione. lib. 4. cap. 4.

wärtigen abtreiben? — Wachsamkeit für eigenes Staatswohl giebt also den Fürsten den Grund zu diesem Ausschliessungsrecht, die Observanz bestätigt es, und die Erfahrung erklärt es in manchen Fällen für nothwendig. Die Päbste haben diesem Rechte auch bisher durch keine Bulle widersprochen, sohin es stillschweigend anerkannt. — Die Fürsten repräsentiren in diesem Falle das Volk, welches einst bei päbstlichen und bischöflichen Wahlen ein Subjekt genehmigen, oder, wenn es Gründe hatte, ausschlagen konnte.* Indessen wird es immer schwer seyn, die Ausschliessung bestimmter Subjekte durchzusetzen, weil oft das nemliche Subjekt, welches einem Regenten missfällt, einem andern gefallen kann.** Aus diesem letzten Grunde ist's wirklich Gewohnheit, Kronkardinäle von dem Pabstthume auszuschliessen.***

Welches Schicksal für die Zukunft sowohl die Kardinäle, als selbst der römische Hof zu erwarten haben, wird sich bald entwickeln.

§. 29.

Nicht alle Kirchengeschäfte können durch Beiziehung der Kardinäle, und zu Rom ausgemacht

* Petrus de Marca de Concordia sacerdotii et imperii. Lib. 8. Cap. 2.

** Caspar Barthel adnotationes ad jus canonicum. Coloniae et Francofurti. 1765. pag. 78. — Ejusdem Dissertationes inaugurales.

*** Häberlin's römisches Conclave. pag. 151. — G. Jos. Eggs, Purpura docta. IV. Tomi in folio. Monachii 1314. et Aug. Vindel. 1329.

werden, sondern der Pabst muss oft auch in die übrige christliche Provinzen einige geistliche Personen schicken, welche in seinem Namen bestimmte Kirchengeschäfte auszuführen haben. Solche geistliche Personen heissen päbstliche Gesandte, Legaten, Nuntien. Ihr Ursprung ist im vierten Jahrhundert, da die Verfolgungen aufhörten, und die Kirchengeschäfte einen öffentlichen ruhigen Gang nehmen konnten. Sie wurden bald zu den Kirchenversammlungen, bald zur Vollendung einzelner Geschäfte, bald an die Höfe der Fürsten gesendet. Doch weil die vielfältige Sendung kostspielig, und die Bischöfe in den Provinzen mit den Legaten nicht allemal zufrieden waren, kamen die Päbste auf den Einfall, zur Besorgung auswärtiger Geschäfte Erzbischöfe aus den Provinzen als päbstliche Vicarien aufzustellen, und ihnen eine Obergewalt über alle andere Erzbischöfe und Bischöfe einzuräumen. Der erste, dem zu Ende des vierten Jahrhunderts diese Ehre widerfuhr, war der Erzbischof von Thessalonica. Diese Würde, die anfänglich persönlich war, wurde bald mit der Erzbischöflichen Kirche vereinigt, und gieng so auf jeden Erzbischof einer solchen Kirche über. Daher wurden dergleichen päbstliche Vikarien gebohrne Gesandte des Pabstes, die nemlich keiner neuen Aufstellung bedurften, legati nati, genannt Die Päbste erwählten zu solchen Vikarien gewöhnlich Erzbischöfe von grosser Bedeutung, z. B. in Deutschland die Erzbischöfe von Salzburg, Mainz und Köln, um in jeder Provinz wichtige Anhänger zu haben, die auch die übrige

Bischöfe

Bischöfe an sich zogen, und so manchem Fürsten; besonders manchem deutschen Kaiser, wenn er mit dem Pabste in Kollision kam, Verdruss genug machten. —

Doch trauten die Päbste den als Vikarien aufgestellten Erzbischöfen nicht lange, sondern bald wurden wieder eigene Geschäftsträger aufgestellt. Die Erzbischöfe fanden sich dadurch beleidiget, und äusserten darüber ihre Empfindlichkeit manchmal sehr laut. So ward z. B. im dreizehnten Jahrhundert ein Legat Albert Beham, der schon vorher einige Zeit Archidiaconus zu Passau gewesen war, nach Baiern bestimmt, um die Verkündung der Exkommunikationsbulle wider Kaiser Friedrich II. zu betreiben. Er drohte, wenn die Bischöfe nicht wollten, die Bulle selbst zu verkünden, und zeigte hierüber dem Erzbischofe von Salzburg, Eberhard, seine vom Pabste erhaltene Vollmacht vor. Aber Eberhard zerriss seine Vollmacht, und warf sie dem Albert Beham vor die Füsse.

Der nemliche Beham schickte einen andern Gesandten mit der nemlichen Drohung an Rudiger, Bischof zu Passau. Der Gesandte kam eben an, da der Bischof ein Hochamt hielt. Er wagte sich zum Altar hin, und übergab dort seine Vollmacht. Aber der Bischof gab ihm beim Altare Ohrfeigen, und liess ihn sogleich arretiren. „Der Bischof, sagt Dückher in seiner Salzburger-Chronik, hat ihn mit Fäusten geschmiert.“ * Endlich ward

* Franz Dückhers salzburgische Chronika S. 149. Salzburg 1666.

Albert Beham samt seinem Anhange von dem baierischen Herzog Otto aus dem Lande geschafft. * — Nicht viel angenehmer, als Albert Beham in Baiern, waren andere päbstliche Gesandte in andern Provinzen. Es war überall die gemeine Klage, dass sie nichts als Geld sammelten, Eingriffe in die bischöfliche Gerichtsbarkeit machten, und die Unterthanen wider ihre Regenten aufhetzten.

Schon im eilften Jahrhundert schreibt der Benediktiner Bruno in seinem Buche von dem sächsischen Kriege unter Kaiser Heinrich IV., ** dass es die „apostolische Gesandte bald mit der kaiserlichen, bald mit der Gegenparthei hielten, beiden die apostolische Gnade zusicherten, und dafür von beiden so viel Geld, als sie nur immer konnten, nach römischem Gebrauche erpressten. *** Im zwölften

* Siehe Falkenstein baierische Geschichte. III. Theil. S. 94. Augsburg und Ingolstadt. 1763.

** „Apostolici Legati frequenter ad utramque partem venerunt, et nunc nobis, nunc hostibus nostris Apostolicum favorem promittentes, ab utrisque pecuniam more Romano, quantam poterant conquirere, secum detulerunt.“ Bruno de bello Saxonico apud Freherum. Tom. I. pag. 224.

*** „Pertransiit legatus vester de gente in gentem, foeda et horrenda vestigia ubique relinquens. — Omnia vir Apostolicus replevit, non Evangelio, sed Sacrilegio. — Multi se redemerunt, ne veniret ad eos. Ad quos pervenire

Jahrhundert schreibt der heilige Bernhard an Pabst Eugen III.: „Euer Gesandte gieng von einem Volke zum andern, und liess überall schändliche und fürchterliche Fussstapfen zurück. Dieser apostolische Mann hat alles, aber nicht mit dem Evangelium, sondern mit Kirchenraube angefüllt. Viele haben sich vorher losgekauft, damit er nur nicht in eigner Person zu ihnen kommen sollte. Wohin er aber nicht selbst kommen konnte, dort forderte, und presste er durch seine Abgesandte."

Kaiser Friedrich I., ebenfalls im zwölften Jahrhundert, beschreibt die päbstliche Gesandte so: „Wir sehen nicht, dass sie Prediger, wohl aber, dass sie Räuber sind. Sie sind keine Friedensstifter, aber Geldsammler. Sie bringen der Welt kein Heil, aber sie haben eine unersättliche Begierde nach Gold." * Johann, Bischof von Sarisburi, schreibt von den päbstlichen Gesandten in England im zwölften Jahrhundert: „Sie wüthen so durch alle Provinzen, als wenn der Herr den Teufel ge-

non potuit, exegit, et extorsit per nuntios." Sanct. Bernardus lib. de consid. ad Papam Eugenium tertium.

* „Non videmus eos praedicatores, sed praedatores, non pacis corroboratores, sed pecuniae raptores, non orbis reparatores, sed auri insatiabiles corrasores." in epist. ad Hadrianum Papam.

sandt hätte, die Kirche zu geiseln." * Solche Klagen könnten noch mehrere angeführt werden.

So viele Ausschweifungen der päbstlichen Legaten rechtfertigten die Regenten älterer und neuerer Zeiten, wenn sie sich denselben widersetzten. So widersetzten sich die Genueser noch im Jahre 1760. dem päbstlichen Legaten, welchen Pabst Klemens XIII. unter dem Namen eines visitatoris nach Korsika geschickt hatte. Es wurde verbothen, ihm Gehorsam zu leisten, und dem, der ihn den Genuesern in die Hände liefern würde, wurden 2000. römische Skudi versprochen. Zur Ursache gaben die Genueser in einem Schreiben vom 21ten Juni 1760. an Pabst Klemens XIII. folgendes an: „quia sic visitator personatus, de nocte, dissimulata profectione, tamquam homo furtivus et inopinato aliquid adoriturus ad rebellium Castra fuit submissus, et etiam a rebellibus singulari honore exceptus." ** Aber mit dieser Widersetzlichkeit war dem Pabste nicht gedient. Mit dem fallenden Ansehen der Legaten fiel auch das seinige. Um ihnen also überwiegende Autorität zu verschaffen, wurden künftighin Legaten von der Seite des Pabstes, legati a latere, das ist, Kardinäle, oder auch andere, die aber die nämliche Gewalt, wie ein Kardinal-

* „In Provinciis ita debachantur, ac si ad ecclesiam flagellandam egressus sit Sathan a facie Domini." — in epistolis Joannis Sarisberiensis.

** Joan. Nep Endres, Discursus politico - canonicus de recusatione visitatoris Apostolici. Wirceburgi 1760.

legat, erhielten, geschickt. Diesen mussten nun alle Erzbischöfe und Bischöfe und selbst die bisherige Legati nati weichen, und so war die Autorität des Pabstes und der römischen Legaten auf alle Fälle gesichert, weil die Beleidigung eines solchen Legaten für eine Beleidigung der päbstlichen Person angesehen wurde.

Diese Legati a latere wurden in Deutschland Nuntien genannt, und zwar zeitige, temporanei, oder ständige, perpetui. Letztere wurden erst nach dem Konzilium von Trient eingeführt, aus dem Vorwande, der Reformation Schranken zu setzen, und zwar zu Wien im Jahre 1581, zu Köln im Jahre 1582, zu Luzern im Jahre 1586, zu Brüssel im Jahre 1597, und endlich aus besonderen Gründen zu München unter der Regierung Karl Theodors im Jahre 1785. In München glaubte man, mit Annahme eines päbstlichen ständigen Nuntius zu gewinnen, theils, weil so der baierische Hof von seinen Fürstbischöfen unabhängiger wurde, theils, weil durch einen Nuntius die wichtigsten Fälle, die sonst mit Verlust von Zeit und Geld nach Rom gebracht werden mussten, gleich auf der Stelle im Lande entschieden werden konnten. — Aber nicht so vortheilhaft fanden das Daseyn des päbstlichen Nuntius die baierischen Bischöfe. Denn sie erfuhren bald, dass derselbe verschiedene Eingriffe, ordinando, dispensando etc. in die bischöfliche Gerichtsbarkeit machte, und dass er heimliche Fakultäten bei sich habe, die ihn zu noch grösseren Eingriffen, ad exercitium Jurisdictionis concurrentis, berechtigten. — Ich will von diesen Fakultäten, welche die nemliche waren, wie

sie einst Pabst Benedikt XIV. im Jahre 1746. dem Nuntius von Köln ertheilt hatte, einige hersetzen, und man wird sehen, wie wenig Gutes ein Land von einem päbstlichen Nuntius zu erwarten habe. Es wurde ihm 1) erlaubt, alle Dom - Stifts - und Pfarrkirchen, Konvente etc. samt dem Personale zu visitiren, so oft es ihm beliebte, quoties videbitur. 2) Konnte er alle Gesetze, Gewohnheiten, Gebräuche umändern, oder neue Verordnungen machen.* 3) Konnte er Missbräuche aufheben.** Aber zum Unglück sieht man in Rom oft eben das für einen Missbrauch an, was wir in Deutschland für Recht halten. 4) Konnte er Ehesachen, peinliche, bürgerliche und gemischte Fälle, praeterquam in prima instantia, untersuchen und entscheiden.*** 5) Konnte er einfache geistliche Beneficien vergeben. Man weis aber wohl, dass die Römer darunter auch Kanonikate verstunden. 6) Konnte er Eidschwüre auflösen und Ablässe ertheilen.**** 7) Konnte er die minderen und höheren Weihen,

* Constitutiones, consuetudines, et mores mutandi, vel constitutiones de novo edendi.

** Tollendi abusus.

*** Cognoscendi et determinandi caussas criminales, matrimoniales, et quascunque alias ecclesiasticas, profanas, civiles et mixtas. Er hatte also die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit in seinden Händen.

**** Relaxandi juramenta et concedendi indulgentias.

auch ausser der gehörigen Zeit, und ohne Beobachtung der durch die Kanonen bestimmten Interstizien ertheilen u. s. w. * 8) Hatte er ein eigenes Tribunal von zwei Instanzen. Ein Konsistorialprozess konnte also durch sieben Instanzen fortgeführt werden. Die 1te Instanz war die bischöfliche. Die 2te die Erzbischöfliche. Die 3te der Auditor Nuntiaturae, ein Consulent des Nuntius, als des Nuntius Delegat. Die 4te der Nuntius als delegant. Die 5te die Rota Romana, die aus drei Abtheilungen besteht, wo man wieder von einer an die andere adpelliren kann. **

Wie hätten die baierischen Bischöfe mit einem Nuntius, der so übertriebene Fakultäten bei sich hatte, zufrieden seyn können? — Der Erzbischof von Salzburg schloss sich daher an den Erzbischof von Mainz an, und so vereinigt stellten sie ihre Klage bei Kaiser Joseph II., von welchem sie am 12ten October 1785. zur Antwort erhielten, „dass seine kaiserliche Majestät die päbstliche Nuntien nur als päbstliche Abgesandte in politischen, und jenen Gegenständen geeignet erkennen, welche unmittelbar dem Pabste als Kirchenoberhaupte zustehen, dass sie aber diesen Nuntien weder eine Jurisdictionsausübung, noch eine Judikatur gestatten können.“ Auf diese kaiserliche Entscheidung be-

* Carl Gärtner Corpus juris ecclesiastici catholicorum novioris quod per Germaniam obtinet. Salisburgi. 1799. Tom. II. pag. 443.

** Wiese's Handbuch 1ter Theil. S 570.

riefen sich bei dem Emserkongress im Jahre 1786. die drei geistliche Churfürsten, und der Erzbischof von Salzburg, wo sie zugleich §. 4. erklärten, „dass die Nuntiaturen in Zukunft völlig aufhören sollen." Am 27ten Februar 1787. erschien ein Dekret vom Reichshofrath, worin alle bisherige Jurisdictionsausübungen des Nuntius von München und von Köln förmlich cassirt wurden. Die Sache schien nun für die Bischöfe die beste Wendung genommen zu haben. Aber Karl Theodor protestirte wider dieses Reichshofraths-Dekret, als eingreifend in seine landesherrliche Rechte in einem Schreiben an den Kaiser vom 4. April 1787. und brachte es dahin, dass der Kaiser die ganze Nuntiaturstreitigkeit von sich schob, und im Jahre 1788. dem Reichstag zu Regensburg zur fernern Untersuchung übergab.

Der Pabst, der nun vorsah, dass am Reichstag sobald nichts entschieden werden würde, bestättigte seinen Nuntius in München auf das neue, und der Emserkongress konnte mit seinen schönen Vorschlägen nicht allein nicht mehr durchdringen, sondern fand sich sogar gezwungen, auseinander zu gehen. Das merkwürdigste, was zu Ems statuirt wurde, war 1) dass die Bischöfe alle ihnen von Rom entzogene Rechte unter kaiserlichem Schutze eigenmächtig zurücknehmen können, 2) dass sie in ihren Diözesen eine unbeschränkte Gewalt haben über alles, was nothwendig, und nützlich ist, 3) dass also kein unmittelbarer Rekurs nach Rom statt habe, 4) auch keine Exemtionen, 5) dass die Bischöfe die feierliche Klostergelübde auflösen,

auch in Ehehindernissen, im Fastengebothe und andern Kirchengesetzen dispensiren können, 6) dass sie die Gewalt haben, fromme Stiftungen umzuändern, 7) dass die facultates quinquennales, und 8) die Nuntiaturen völlig aufhören sollen, 9) dass ohne bischöflichen Consens keine römische Bulle, Congregation oder Notarius wirken könne, 10) dass die Concordata Viennensia als Exception, und die Basileensia als Regel angesehen werden sollen, 11) dass Ausländer für unfähig zu deutschen Pfründen zu erklären seyen, 12) dass der bisherige Eid der Bischöfe unterbleiben solle, 13) dass die Annaten, und Palliengelder in eine bestimmte Taxe umgeändert werden sollen, 14) dass die caussae appellabiles per judices et quidem nationales in partibus abgethan werden sollen, 15) dass bald ein Nationalconcilium gehalten werden solle. *

So sehr die sogenannte Emserpunktationen das Gepräge der Aufklärung an sich trugen, und für die deutsche Kirche die schönste Aussicht gaben, so viele Widersprüche erfuhren sie, als es damit zur Ausübung kommen sollte. a) Der Pabst sagte, man könne seine Rechte, die durch öffentliche Verträge gesichert sind, durch einen Privatkongress nicht schmälern, und es seye auffallend, dass die Emser die Sache mit der Execution anfangen wollten, da doch in der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 14. §. 5. verordnet ist, dass die Beschwerden mit dem päbstlichen Stuhle durch gütliche Hand-

* Gaertner corp. jur. eccles. Tom. II. pag. 347.

lungen, und Vergleich erlediget werden sollen. b) Die Bischöfe klagten, dass die Erzbischöfe allein ohne bischöfliche Mitwirkung die deutsche Kirche reformiren wollten. Denn es war wirklich kein einziger bischöflicher Gesandter bei dem Emserkongress. c) Die Domkapitel waren nicht zufrieden, dass der Emserkongress die Mehrheit der Präbenden, und zwar aus dem Grunde, nicht zulassen wollte, indem es dem Geiste der Kirche und der frommen Stifter zuwider seye, dass ein Geistlicher, der kaum ein Benefizium zu versehen im Stande ist, zwei oder mehrere Präbenden geniessen solle." Die Domkapitel glaubten, dieser Grund würde noch mehr wider die Mehrheit der Bisthümer beweisen, welche doch in dem Emserkongress nicht verbothen wurde. d) Die Klostergeistliche ärgerten sich, dass der Emserkongress alle Exemtionen, und alle Verbindung mit was immer für Ordensobern ausser Deutschland aufheben wolle. e) Die weltliche, selbst auch protestantische Fürsten saben es als einen Eingriff in ihre landesherrliche Rechte an, dass der Emserkongress den Bischöfen die Befugniss einräumte, zum Besten der Religion, oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemässer, und den wirklichen Bedürfnissen angemessener wäre, zu verändern.

Ueberhaupt sorgte der Emserkongress zwar für die Geistlichkeit, aber die landesherrliche Konkurrenz wurde in keinem einzigen Falle requirirt.

Bei dieser allgemeinen Unzufriedenheit war es kein Wunder, wenn der Emserkongress weder die

Aufhebung der päbstlichen Nuntien, noch eine andere nützliche Veränderung in der deutschen Kirche bewirken konnte.

Was aber dieser nicht konnte, brachte, in Hinsicht des päbstlichen Nuntius in Baiern, unser dermalige König Max Joseph ohne Mühe zu Stande, indem er gleich beim Antritt seiner Regierung erklärte: „er wolle die vorkommende geistliche Geschäfte mit seinen Ordinarien abmachen und halte daher einen päbstlichen Nuntius in Baiern für überflüssig." —

Im übrigen Deutschlande geschah in dieser Sache kein Vorschritt. Denn das in der letzten kaiserlichen Wahlkapitulation hierüber gemachte Versprechen kam nicht in Erfüllung. *

* Mehr als hundert Schriften über die Nuntiaturstreitigkeiten findet man angezeigt in des L. Klübers Fortsetzung der Pütterischen Litteratur des deutschen Staatsrechtes §. 1488. — Ich will davon nur vier Schriften anführen, welche in meinen Augen die wichtigste sind.

a) De legatis et nuntiis Pontificum eorumque fatis et potestate commendatio historico-canonica. Salisburgi. 1785. in 8. von Constantin Langhaider, Rector magn. in Salzburg.

b) Pragmatische und aktenmässige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur sammt Beleuchtung des Breve Pius VI. an den Fürstbischof zu Freisingen mit authentischen Urkunden belegt. Frankfurt u. Leipzig. 1787.

§. 30.

Die Kardinäle und Nuntien sind, als solche, nur päbstliche Kreaturen, und keine hierarchische Personen. —

Den eigentlichen zweiten Rang nach dem Pabste haben die Bischöfe, von denen einige, nach Verschiedenheit ihrer Würde, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe oder nur Bischöfe allein genennt werden. Als Bischöfe sind sie Nachfolger der Apostel, und haben, wie diese, ihre Gewalt von Christus. Aber als Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe sind sie erst später von der Kirche eingesetzt worden, und zwar entweder, weil ihre bischöfliche Kirchen schon an sich einige Vorzüge hatten, und so wurde der Bischof zu Jerusalem ein Patriarch, weil die christliche Religion von dieser Stadt ausgieng, und auch die Apostel dort waren, oder weil sie sich in einer wichtigen Hauptstadt befanden, und so entstund der Patriarch zu Konstantinopel, oder weil beide Ursachen zusammentrafen, welches bei den römischen, alexandrinischen, antiochenischen, und andern Bischöfen der Fall war. Diesen Patriarchen und Primaten waren

c) Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland. II. Bände. Frankfurt und Leipzig. 1788. von Karl Moser.

d) Pii Papae VI. Responsio ad Metropolitanos, Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super Nuntiaturis Apostolicis. Romae. 1789.

die Bischöfe und Erzbischöfe mehrerer Provinzen untergeordnet. Aber der erste und vornehmste Bischof einer einzelnen Provinz wurde Erzbischof, oder von der Hauptstadt, in der er gewöhnlich wohnte, Metropolit genannt.

Die Rechte der Patriarchen, Primaten und Metropoliten sind grösstentheils an die Päbste gekommen, und beinahe nur die Titeln und einige Ehrenzeichen übrig geblieben. Die Metropoliten oder Erzbischöfe haben doch noch einige Rechte, und zwar 1) das Recht, alle drei Jahre ein Provinzialkonzilium zusammen zu berufen, 2) ihre Suffraganbischöfe zur Errichtung geistlicher Seminarien anzutreiben, * 3) ihre Kirchsprengel, wenn es eine Provinzialsynode für gut befindet, zu visitiren, 4) sie zur Residenz anzuhalten, oder, wenn sie sich entfernen wollen, die Ursachen ihrer Entfernung zu prüfen, 5) die Nachlässigkeiten der Bischöfe im Hirtenamte zu ersetzen, 6) Adpellationen von bischöflichem Richterspruche anzunehmen, und auch 7) die alte Metropolitenrechte, so weit sie weder durch positive Gesetze, noch durch Observanz abgewürdiget sind, auszuüben. ** Unter die Ehrenzeichen, welche den Patriarchen und Erzbischöfen noch übrig sind, gehören

* In Baiern errichtet und leitet dermalen die geistliche Seminarien der Landesherr.

** Tridentinum sess. 6. cap. 3. sess. 23. cap. 18. de Reform. sess. 24. de Reformat. cap. 1. 2. 5.

1) Die Vortragung des Kreutzes, welches bei den Patriarchen doppelt, bei den Erzbischöfen einfach ist, 2) das Pallium.

§. 31.

Das Pallium ist eine weisse, wollene, drei Finger breite und mit sechs purpurrothen oder schwarzen Kreutzen bezeichnete Binde, welche um die Schultern herum gehängt wird.

Die Binde wird von Römischen Nonnen verfertigt. Die Sache geht so zu: am ein und zwanzigsten Jänner, als am Feste der heiligen Agnes, legen die fünf päbstliche Subdiakonen zwei ganz weisse Lämmer in Körben auf ein Pferd, und bringen sie so zur Kirche der heiligen Agnes. Der Weg geht durch die Petersgasse, wo der Pabst an einem Fenster seines Palastes wartet, und den ankommenden Lämmern den Segen ertheilt. Nun geht der Zug zur Agneskirche, wo ein Hochamt gehalten, und beim Agnus Dei beide Lämmer von den regulirten Chorherren dieser Kirche auf den Altar gelegt werden. Nach geendigtem Hochamte nehmen die Chorherren vom Lateran die Lämmer vom Altare, und übergeben sie den fünf Subdiakonen wieder, welche dafür sorgen, dass diese Lämmer einsweilen gut geweidet, zur rechter Zeit geschoren, sodann die Wolle einigen Nonnen zum Spinnen übergeben, und endlich die Pallien daraus gemacht werden. *

Wenn sie verfertiget sind, werden sie vom Pabste wieder gesegnet, dann eine ganze Nacht auf

* Van Espen P. I. Tit. 19. C. 8. §. 7.

das Grab des heiligen Petrus gelegt, und zulezt in einem Behältnisse, das über der Kanzel des heiligen Peter angebracht ist, zum künftigen Gebrauche aufbewahret. Daher kömmt es, dass das Pallium eine Zierde vom Körper des heiligen Peter genennet wird. *

Der Ursprung des Palliums lässt sich nicht genau bestimmen. Thomassin und Peter von Marka glauben, die Kaiser, welche selbst eine Art von Pallium trugen, haben auch den Päbsten und andern Bischöfen von Ansehen die Freiheit, ein so auszeichnendes Ehrenkleid zu tragen, aber nur für ihre Personen, ertheilt. Das schliessen sie daraus, weil Pabst Gregor der Grosse um die Einwilligung des Kaisers ansuchte, das Pallium auch andern Bischöfen mittheilen zu dürfen. **

Wie es mit dem Ursprunge des Palliums immer seyn mag, so viel ist gewiss, dass schon Pabst Simachus im fünften Jahrhundert, als er dem Bischofe Theodor von Lorch das Pallium schickte, sich auf die Gewohnheit seiner Vorgänger berief. — Es blieb aber das Pallium bis zum achten Jahrhun-

* „A sede apostolica vestrae Insignia dignitatis exigitis, quae a beati Petri corpore adsumuntur, ait Pascalis II. ao. 1102. Cap. 4. de elect. et electi potestate.“ —

** Gregorius Magnus lib. 9. epist. 11. — Thomassinus de vet. et nova Ecclesiae Disciplina P. I. Lib. 2. Cap. 45. — Petrus de Marca de concordia Sacerdotii et Imperii. Lib. 6. Cap. 6.

dert ein freiwilliges Ehrenzeichen, womit der Pabst vorzüglich jene Bischöfe beehrte, mit denen er sich näher verbinden wollte. Doch im Jahre 742. machte es der deutsche Apostel Bonifaz in einem Mainzischen Konzilium allen Erzbischöfen Deutschlands zum Gesetz, das Pallium von dem Pabste jederzeit zu erbitten. Bei Empfang dieses Palliums musste zugleich dem Pabste ein Eid der Treue geschworen werden. —

Pabst Gregor VII. brachte es noch weiter, und nannte das Pallium die Vollendung der Erzbischöflichen Würde, verbot auch einem Erzbischofe, der sich das Pallium zu nehmen weigerte, einen Bischof oder Priester zu weihen, oder Kirchen zu consekriren. *

Da einmal die Nothwendigkeit, das Pallium von Rom zu erholen, festgestellt war, fieng man auch gar bald an, für dasselbe eine grosse Geldtaxe zu fordern, die den Erzbischöfen, oder vielmehr ihren Unterthanen äusserst beschwerlich war. Das Konzilium von Basel hat zwar in der ein und zwanzig-

* Lib 9. epist. 1. ad Metropolitanum Rothomagensem scribit: „Apostolica tibi praecipimus Authoritate, ut quia sanctorum Patrum statuta parvi pendisti, nullum deinceps Episcopum vel Sacerdotem ordinare, seu ecclesias praesumas consecrare, donec honoris tui suplementum, Pallii videlicet usum ab hac sede impetraveris." — Idem statuit Innocentius III. cap. 28. de Elect. et cap. 3. de usu et auctoritate Pallii.

zigsten Sitzung diese Taxe verboten. Allein die Römer kehrten sich nicht an dieses Verbot, und nahmen die Palliengelder, wie vorher.

Sleidan scheint daher nicht Unrecht zu haben, wenn er sagt: „Die Römer geben den Bischöfen die Wolle, und sie verzehren das Schaaf." *

Jeder Erzbischof muss sein Pallium mit in das Grab nehmen, und der Nachfolger ein neues kaufen — Wer zwei Erzbisthümer hat, zahlt für zwei Pallien, und keiner, als der Pabst, darf von seinem Pallium ausser seinem Sprengel Gebrauch machen. **

§. 32.

Aus dem, was bisher gesagt worden ist, erhellet, dass das Pallium eigentlich nur den Patriarchen und Erzbischöfen zukomme. Es war eine Ausnahme von der Regel, dass auch den Bischöfen von Würzburg, Bamberg, Passau und Eichstädt ein Pallium, jedoch ohne Nachtheil der patriarchalischen und erzbischöflichen Rechte zu tragen erlaubt wurde. — Es verlieren aber die Bischöfe, wenn sie auch das Pallium nicht haben, an ihrer

* Sleidanus comment. de statu Rel. et Reip. lib. 13. pag. 377. ad annum 1541.

** Begehrt wird das Pallium mit folgenden Ausdrücken: „Ego electus instanter, instantius, instantissime peto mihi tradi, et adsignari Pallium de corpore beati Petri sumtum, in quo est plenitudo Pontificalis officii."

wesentlichen Gewalt doch nichts. Denn ihre wesentliche Gewalt ist die Lehrgewalt, Schlüsselgewalt, und diese haben sie als Nachfolger der Apostel von Christus, und nicht vom Pabste. Ihre hierarchische Obergewalt über die Geistliche ihrer Sprengel fliesst aus dem früh entstandenen Bedürfniss eines Oberaufsehers zur Erhaltung der Einigkeit.

Aus dieser zweifachen bischöflichen Gewalt fliessen theils unmittelbar, theils mittelbar für die Bischöfe folgende Rechte: a) das Recht, gemäss der erhaltenen Schlüsselgewalt zu lehren, und gemäss der Gewalt zu binden und zu lösen, über die Sitten der Gläubigen zu richten. b) Das Recht, Geistliche zu weihen, und sie dadurch zu Mitlehrern und zu Dienern der Kirche zu bestimmen. c) Das Recht, zu taufen, und dem Getauften die Firmung zu ertheilen. d) Gegenstände, die eine religiöse Bestimmung erhalten, z. B. Nonnen, Kirchen, Altäre, Kirchengefässe, Coemeterien einzusegnen. e) Das Recht, für ihren Sprengel Gesetze zu geben, dieselbe zu erklären, in denselben zu dispensiren, darüber vorkommende Streitigkeiten zu entscheiden, und die Uebertreter zu bestrafen. f) Das Recht, auch in allgemeinen Anliegenheiten der Kirche, sie mögen den Glauben, oder die allgemeine Kirchenzucht betreffen, als Mitregenten des Pabstes ein entscheidendes Urtheil zu geben. g) Das Recht, in allgemeinen Kirchengesetzen, wie sie es für ihre Sprengel nothwendig und nützlich finden, zu dispensiren, und gegen päbstliche oder auch allgemeine Kirchenverordnungen das Placetum

ecclesiasticum auszuüben. * h) Diözesansynoden zu versammeln. i) Ablässe zu ertheilen. k) Und ihre Kirchensprengel, so weit nur geistliche Gegenstände vorkommen, zu visitiren. Ueber diesen leztern Punkt ist in dem baierischen Konkordat von 1583. bestimmet, dass der Bischof auf seiner Visitation von landesherrlichen Commissarien in dreien Fällen begleitet werden solle: 1) wenn die Visitation nicht allein geistliche, sondern auch weltliche Personen betrift. 2) Wenn bei der Visitation weltliche Sachen, z. B. über Kirchengüter und Kirchenrechnungen zur Untersuchung gebracht werden. 3) Wenn die Visitation nicht einzelne Kirchen, oder Geistliche, sondern den ganzen Kirchsprengel betrift. —

Auf jeden Fall muss der Bischof dem Landesherrn die Anzeige machen, dass, und wie er eine Visitation anstellen wolle.

Uebrigens soll, wie das Tridentinum sess. 24. cap. 3. de Reformatione vorschreibt, der Zweck jeder bischöflichen Visitation kein anderer seyn, als eine gesunde Lehre zu verbreiten, die Reinheit der Sitten zu erhalten, das Volk zur Gottesfurcht, Frieden und unschuldigen Lebenswandel anzufeuern, und alles übrige, wie es Ort, Zeit und Gelegenheit mit sich bringt, mit Klugheit zum Nutzen der Gläubigen anzuordnen.

Es werden den Bischöfen auch einige nicht wesentliche Rechte, die man gewöhnlich Rechte des

* Van Espen Diss. can. de Dispensat. cap. 1. §. 7.

Diözesangesetzes, jura legis dioecesanae, nennet; zugeeignet, nemlich a) das sogenannte jus cathedraticum, welches in einer jährlichen Pension besteht, welche die Geistlichkeit dem Bischofe zum Beweise ihrer Unterwürfigkeit gegen denselben bezahlen muss. b) Das Subsidium charitativum, welches der Bischof aus kanonischen Gründen, z. B. zur Herstellung einer Kirche, oder andern Bedürfnissen, z. B. als eine Infelsteuer beim Antritt seiner Regierung von den Geistlichen mit Einwilligung des Domkapitels, und des Landesherrn fordern kann. * c) Die Quarta mortuariorum, oder der vierte Theil aus der Erbschaftsmassa eines Geistlichen, oder von piis legatis, worüber aber die Bestimmung nach der obwaltenden Observanz, oder nach dem Landrechte, oder nach Konkordaten gemacht werden muss. In Baiern wird von durch Fleiss errungenen, und von Patrimonialgütern dem Bischofe nichts bezahlt nach dem Konkordat von 1583. Art. 6. d) Die Procuratio canonica, oder das, was dem Bischof, oder dem, der seine Stelle vertritt, auf der Visitation an Naturalien oder an Geld abgereicht wird.

* Caussa 10. Q. 3. c. 6. et 3. ubi Episcopis discretio commendatur, ne potius Exactores, quam Pontifices nominentur. In concord. Ratisbon. 1789. wird der Ausdruck Infelsteuer verboten, und nur die Benennung subsidii charitativi erlaubt, auch die Einsammlung nach dem Decimationsfuss regulirt.

Diese Nebenrechte scheinen nach eingetretener Säcularisation ihrem Ende, oder wenigst einer grossen, durch die Landesherren zu treffenden, Abänderung nahe zu seyn.

§. 33.

Die Bischöfe haben auch Pflichten, welche ihnen das Concilium Tridentinum Sess. 5. 6. 22. 25. vorschreibt. 1) Des Bischofes Sitten sollen rein und den Vorschriften der heiligen Kanonen gemäss sein. 2) Er soll schon vor dem Antritte seines Bisthumes sechs Monate eine heilige Weihe getragen haben, auch dreisig Jahre alt, und von ehelicher Geburt seyn, doch können auch legitimati per subsequens Matrimonium Bischöfe, aber nicht Kardinäle werden. 3) Er soll so viele Wissenschaft haben, als er braucht, um andere zu unterrichten, und soll hierüber sich durch ein akademisches Diplom, oder durch ein anderes taugliches Zeugniss legitimiren. 4) Ueber zwei oder drei Monate soll er nie von seinem Bisthum abwesend sein, und das nur, wenn er eine gegründete Ursache seinem Erzbischofe vorlegen kann. Nach einer Abwesenheit von sechs Monaten, wenn sie nicht gegründet ist, soll er den vierten Theil seiner Einkünfte verlieren, und wenn er noch länger abwesend ist, soll es dem Pabste berichtet werden. 5) Nur bei vorfallender Hinderniss soll er das Lehramt andern tauglichen Subjekten überlassen, sonst aber soll er selbst predigen.

Christus hat ja zu den Aposteln, deren Nachfolger die Bischöfe sind, gesagt: „Gehet hin, und lehret.“ Die Apostel kamen auch diesem Befehle

getreu nach, und überhaupt war es in der ersten Kirche eine Seltenheit, wenn man in einer Stadt, in welcher ein Bischof war, einen Priester predigen hörte. Nur ausserordentlichen und beliebten Rednern, wie z. B. Augustin und Chrysostomus waren, überliessen die Bischöfe manchmal das Predigtamt. 6) Ein Bischof soll sich, wie das Tridentinum sagt, gegen die Minister der Fürsten nicht gar zu sehr verdemüthigen, ihnen den Rang nicht lassen, und keine persönliche Dienste leisten, sondern immer die Würde seines Standes vor Augen haben. * 7) Jeder Bischof soll mit einem einzigen Bisthume zufrieden seyn, weil das Verlangen, mehrere Benefizien zugleich zu besitzen, nur eine böse Begierlichkeit verräth. **

Und da die Kanonisten zwischen dem Bischof und seiner Kirche eine geistliche Ehe annehmen, so kann sich der Bischof eben so wenig mit mehrern Kirchen zugleich verbinden, als es auch keinem andern ehrlichen Manne erlaubt ist, mehrere Frauen miteinander zu haben. ***

* Trident. Sess. 25. Cap. 17. de Reform. Aber er soll auch kein päbstlicher Sklave werden, und er soll nicht vergessen, dass die Kirche als eine öffentliche Gesellschaft immer dem Staate subordinirt bleibe.

** „Improbae cupiditatis affectu plura simul beneficia obtinere non erubescunt. Trident. Sess. 24. Cap. 17.

*** Van Espen P. I. Tit. 15. Cap. 4.

Daher wurde in den ersten Jahrhunderten jeder Bischof und jeder Priester nur auf eine einzige Kirche ordinirt, und eine geistliche Poligamie war eine unerhörte Sache.

§. 34.

Die Erdichtung einer geistlichen Ehe zwischen dem Bischofe und seiner Kirche ist wegen ihren Folgen merkwürdig, und verdient daher auch eine Erörterung.

Der heilige Hieronymus schreibt bei Thomassin, „dass schon die Väter der Nizänischen Kirchenversammlung den Worten des heiligen Paulus, ein Bischof soll nur eine Frau haben, die gezwungene Auslegung gaben, dass unter der Frau des Bischofes seine Kirche verstanden werden müsse.*

Man suchte durch diese allegorische Auslegung es dahin zu bringen, dass a) die Bischöfe mit einer einzigen Kirche zufrieden, b) nicht immer von derselben abwesend seyn, und c) noch weniger von einer zur andern, gewöhnlich von einer ärmern zu einer reichern, übersetzt zu werden wünschen sollten. d) Man glaubte auch auf diese Art von den

* „Quidam coacte interpretantur, uxores pro Ecclesiis, viros pro Episcopis accipi debere, et hoc in Nicaena quoque Synodo esse decretum, ne de alia ad aliam Ecclesiam Episcopus transferatur: ne virginis pauperculae societate contempta ditioris adulterae querat amplexus.“ S. Hieronymus epistol. ad Oceanum. Apud Thomassinum P. VI. libr. 3. cap. 1. Nro. 17.

sogenannten Chor- und herumwandernden Landbischöfen, Chorepiscopis et regionariis, die an keine Kirche gebunden waren, am leichtesten los zu werden.

Pabst Innozenz III. setzte diese Idee nicht allein fort, sondern erweiterte sie noch mehr, da er erklärte, „dass die geistliche Verbindung des Bischofes mit seiner Kirche stärker seye, als die Verbindung eines Mannes mit seinem Weibe, und dass diese geistliche Ehe ihren Anfang durch die Wahl, ihre Gültigkeit durch die päbstliche Konfirmation, und ihre Vollendung durch die Konsekration erhalte, daher die Auflösung des ehlichen Bandes nur durch den Pabst aus göttlicher Anordnung geschehen könne. *

Aus diesen Grundsätzen folgerten die Kanonisten, 1) dass jede Kirche als eine geistliche Braut, so wie jede andere weltliche Braut, einen Brautschatz haben, und denselben von dem Stifter, oder dem Patron der Kirche erhalten müsse. ** 2) Dass diese Kirche dem Bischofe, wie ein Weib ihrem

* „Spirituale foedus conjugii, quod est inter Episcopum et Ecclesiam, quod in electione initiatum, ratum in confirmatione, et in consecratione intelligitur consummatum, sine illius Auctoritate solvi non potest, qui Successor est Petri, et Vicarius Jesu Christi. Cap. 4. de translat. Episcop.

** Caussa 3. Q. 4. Cap. 4. §. 1. et caussa 30. Q. 5. C. 1.

Manne, unterworfen seye. 3) Dass es wegen der Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes weder dem Bischofe erlaubt seye, eine andere Kirche, noch der Kirche einen andern Bischof bei Strafe des Ehebruches zu suchen.* 4) Dass im Falle, wenn eine solche geistliche Ehe getrennet werden sollte, der Pabst allein der geeignete Richter seyn könne: 5) dass daher jeder Bischof, der auf eine andere Kirche übersetzt, oder in mehrern Kirchen zugleich als Bischof gewählt werden will, sich vorher um ein päbstliches Wahlfähigkeitsbreve umsehen müsse.** —

§. 35.

Diese Erdichtung war so weit nützlich, dass dadurch die Bischöfe immer fester und inniger an ihre Kirchen gebunden wurden. Aber der Pabst mischte sich in diese geistliche Ehen nach und nach so sehr, dass man zuletzt nicht mehr wusste, ob er, oder der Bischof der eigentliche Bräutigam einer Particularkirche wäre. Denn die Bischöfe konnten über ihre eigenen Kirchen beinahe gar nichts mehr disponiren, und fast keine einzige wichtige bischöfliche Handlung ausüben, ohne dazu die Erlaubniss vom römischen Hofe zu erhalten. Diese Sklaverei dauerte bis auf unsere Zeiten fort, und ist noch nicht aufgehoben. Es sind nemlich die Bischöfe gezwungen, alle fünf Jahre gewisse Fakultäten von Rom zu erholen, wodurch ihnen die Ausübung sol-

* Caussa 7. Q. 1. C. 11.

** Geigers und Glücks Rechtsfälle erster Band. S. 279. Erlangen 1792.

cher Rechte zugestanden wird, die ohnehin grösten-theils in dem Begriffe eines Bischofes liegen, zu derer Ausübung also keine fremde Erlaubniss, ohne Verletzung der bischöflichen Selbstständigkeit, als nothwendig gedacht werden kann.

Ich will einige von diesen Fakultäten anführen, so wie sie Hieronymus Colloredo, Erzbischof von Salzburg, vom Pabst Klemens XIV. am 9ten Julius 1772 erhalten hat.

1) „Die Fakultät, loszusprechen von einer Kezerei und Spaltung, jedoch nicht an denjenigen Orten, wo die heilige Inquisition besteht.“ *

Zu was haben denn die Bischöfe selbst die Binde- und Lösegewalt! — Und sollen Mönche, die der Inquisition vorstehen, mehr geistliche Macht haben, als Bischöfe?

2) „Die Fakultät, verbotene Bücher zu haben, und zu lesen, sowohl kezerische, als andere, in der Absicht, selbe zu widerlegen, ausgenommen die Werke des Karl Molinaeus, die Geschichte des Königreichs Neapel von Peter Gianonne, die Reflexionen eines Italiäners über die Kirche u. s. w. **

* „Absolvendi ab haeresi et schismate non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum officium exercetur.“

** „Tenendi et legendi libros prohibitos haereticorum ad effectum eos impugnandi, et alios prohibitos, praeter opera Caroli Molinaei, historiam civilem Regni Neapolis Petri Gianonne, Riflessioni di un Italiano supra la chiesa etc.“

Merkwürdig ist, dass der Bischof, als der erste christliche Lehrer in seiner Kirche, nicht eigene Macht haben soll, die Bücher derjenigen zu lesen, welche die christliche Lehre bestreiten wollen.

Eben so merkwürdig ist, dass dem Bischofe einige Autoren gänzlich und für allezeit verboten sind, und unter diesen vorzüglich solche, die weiter nichts gesündiget, als dass sie das römische Interesse angegriffen haben, wie es von den angeführten drei Schriftstellern eine bekannte Sache ist. Molinaeus machte sich zu Rom verhasst durch sein Buch contra parvas Datas, worin er die römische Missbräuche in Verleihung der Benefizien schilderte. — Gianonne sündigte durch die Behauptung, dass die Königreiche Neapel und Sicilien keine päbstliche Lehen seyen. — Der ungenannte Italiäner fehlte dadurch, dass er in seinen Reflexionen den Pabst nicht mehr als Monarchen der Kirche anerkennen wollte.

3) „Die Fakultät, in einigen Ehehindernissen, jedoch nur unter gewissen Einschränkungen, zu dispensiren, vorzüglich dass die Erklärung beigesetzt werde, der Bischof dispensire als sedis apostolicae delegatus." *

Wie sehr könnte man die Römer durch die Frage in Verlegenheit setzen, woher sie eine eigene Macht in Ehesachen haben? In dem Begriff des Ehevertrages und in der Disciplin der ersten Kirche würden sie kaum einen Beweis für sich finden.

* Dispensandi in variis impedimentis matrimonii.

4) „Die Fakultät, in einfachen Gelübden zu dispensiren, und dieselbe in andere fromme Werke abzuändern, nur die Gelübde der Keuschheit, und die Ordensgelübde ausgenommen.“ *

So viel, wie mir scheint, kann jeder christliche Hausvater bei einfachen Gelübden seiner Frau oder Kinder, ohne darüber eine Fakultät von Rom erholen zu müssen.

5) Die Fakultät, den Priestern die Gewalt zu delegiren, Kirchen Paramente und andere geistliche Sachen, wobei keine Salbung vorkömmt, einsegnen zu dürfen.“ **

6) „Die Fakultät, geistliche Weihen auch ausser der gewöhnlichen Zeit und ohne Beobachtung der Interstizien zu ertheilen.“ ***

7) „Die Fakultät, im Falle, dass ein Mangel an Priestern seye, in dem zur Weihe erforderlichen Alter ein Jahr nachzulassen.“ ****

* „Dispensandi ac commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis.“

** „Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta et alia, ubi non intervenit sacra unctio.“

*** „Conferendi ordines extra tempora et non servatis interstitis.“

**** Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam.

8) „Die Fakultät, am grünen Donnerstag die Oele zu weihen.“ *

9) „Die Fakultät, im Falle der Noth zweimal an einem Tage Messe zu lesen.“ **

10) „Die Fakultät, das heilige Abendmahl heimlich und ohne Licht zu den Kranken zu tragen, wenn eine Misshandlung von Ketzern, oder Unglaubigen zu befürchten wäre.“ ***

11) „Die Fakultät, weltliche Kleider zu tragen, wenn der Erzbischof, oder Bischof sonst zu seiner Heerde nicht kommen, oder bei derselben nicht bleiben könnte.“ ****

12) „Die Fakultät, einen Rosenkranz zu beten im Falle, dass er wegen einem rechtlichen Hinderniss das Brevier zu beten nicht im Stande wäre. †

* „Conficiendi Olea non tamen extra diem coenae Domini.“

** „Celebrandi bis in die, si necessitas urget.“

*** „Deferendi sanctissimum sacramentum ad infirmos sine lumine, si ab haereticis, aut infidelibus sit periculum sacrilegii.“

**** „Induendi se vestibus saecularibus, si aliter ad loca suae curae commissa transire non poterunt, vel in eis permanere.“

† „Recitandi Rosarium vel alias preces, si breviarium recitare non valeant ob legitimum impedimentum.“

13) „Die Fakultät, zur Fastenzeit im Fleischessen zu dispensiren.“ *

14) „Aber diese Fakultäten sollen nur auf fünf Jahre und nur für den Kirchensprengel eines jeden Erzbischofes, oder Bischofes gebraucht werden können.“ **

Der nemliche Ton herrscht auch in den Fakultäten der übrigen Bischöfe.

Wer nun kaltblütig darüber nachdenkt, der weiss am Ende nicht, ob er mehr über die Anmassungen des römischen Hofes, oder über die Nachgiebigkeit unserer Bischöfe staunen soll.

§. 36.

Die Forderung dieser Fakultäten, die noch immer fortdauert, ist gewiss nicht allerdings rechtlich, so wenig, als der Eid, welchen die Bischöfe vor erhaltener Bestättigung dem Pabste gewöhnlich ablegen müssen. Sie sind, und bleiben zwar gemäss der hierarchischen Ordnung dem Pabste sub-

* „Dispensandi super esu carnium tempore jejuniorum.“

** „Utendi eisdem facultatibus in civitate, et Dioecesi Salisburgensi tantum: et praedictae facultates ad Quinquennium tantum concessae intelligantur.“

Apud Gaertner in corpore juris eccl. quod per germaniam obtinet. Tom. II. pag. 435. Salisb, 1799.

ordinirt. Diese Subordination geht indessen nur soweit, als es die Erhaltung der Ordnung und Einigkeit in der Kirchenregierung mit sich bringt, und die Päbste irren nicht wenig, wenn sie die Bischöfe gleichsam als ihre Vasallen ansehen, und daher von denselben bei ihrer Bestättigung einen wahren Vasalleneid, einen Eid der Unterwerfung und Treue, welcher noch dazu viele andere gefährliche Klauseln in sich hält, abfordern.

Die erste Kirche wusste von einem solchen Eide nichts. Alles, was geschah, bestund darin, dass der neue Bischof dem Metropolitan sein Glaubensbekenntniss schriftlich übergab. Erst im Jahre 723. fiel es dem heiligen Bonifaz ein, Pabst Gregor II. einen Eid abzulegen, worin er verspricht, „dem christlichen Glauben treu und rein anzuhangen, es auch mit dem Pabste zu halten, und dessen Vortheile zu befördern " *

Im Jahre 742. machte es der nemliche heilige Bonifaz in einem Concilium zu Mainz allen deutschen Metropolitanen zur Pflicht, nicht allein zu Rom um das Pallium anzusuchen, sondern auch dem Pabste einen Eid, wie er abgelegt hatte, zu schwören. —

Im eilften Jahrhundert forderte Pabst Gregor VII. von den Erzbischöfen schon einen Eid, wie selben die Lehenherren von ihren Vasallen zu

* „Promitto — fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere, atque concursum tibi et utilitatibus Ecclesiae tuae." Schmidts Geschichte der Deutschen I. Th. S. 314. Ulm. 1778.

fordern gewohnt waren. * Dieser Eid wurde anfangs nur von den Erzbischöfen, nachher auch von jenen Bischöfen, die unmittelbar unter dem römischen Stuhle stunden, und endlich nach geschlossenen deutschen Konkordaten von allen Bischöfen geleistet, weil sie von dieser Zeit an alle ihre Bestätigung von Rom erhalten mussten. Im Jahre 1596. liess Pabst Klemens VIII. diesen Eid, aber mit vielen Veränderungen und Zusätzen, in das Pontificale Romanum eintragen, wie er noch heut zu Tag abgelegt wird. **

Die Protestanten waren mit diesem Eide niemal zufrieden. Christian Gottlieb Buder schrieb im Jahre 1748. hierüber eine Abhandlung, und Häberlin in seinem deutschen Staatsrecht behauptet, dass dieser Eid dem deutschen Reiche zu einer wahren Schande gereiche. ***

Unter

* Dieser Eid kam durch Gregor IX. in die Decretalen cap. 4. de jurejurando, und fängt so an: „Ego N. Episcopus ab hac hora in antea fidelis ero S. Petro, sanctaeque Romanae Ecclesiae, Dominoque meo Gregorio, ejusque successoribus“ etc.

** Pontificale Romanum pag. 53.

*** Christian Gottlieb Buder de juramentis Principum eccles. S. R. J. germ. Jenae. 1748.

Häberlin deutsches Staatsrecht. III. Band. S. 381. Bamberg. 1797.

Unter den Katholiken hingegen nahm sich vorzüglich Barthel opusculorum Tom. II. pag. 480., und unter den neuern Sartori in seinem geistlichen und weltlichen Staatsrecht ersten Bandes zweiten Theils §. 458 - 486. Nürnberg. 1788., wie auch P. Schenkl Instit. Juris eccles. Tom. I. pag. 354. Ingolstadii. 1797. um diesen Eid an. Sartori loco cit. pag. 281. sagt: „Dass sich dieser Eid auf das System der Kirche gründe, und von der strengsten Verbindlichkeit seye." Ich will die Gründe von beiden Theilen anführen, und dann die Entscheidung dem unpartheyischen Leser überlassen.

Für diesen Eid streitet 1) ein Besitz von mehr als tausend Jahren, nemlich von Zeiten des heiligen Bonifaz bis auf unsere Tage. Es ist dieser Eid erst kürzlich in dem neuen Konkordate der französischen Nation mit dem Pabste durch ein päbstliches Breve vom 29. November 1801. bestättiget worden. 2) Um Ordnung und Einheit in der Kirche zu erhalten, müssen die Bischöfe mit dem Pabste immer in der engsten Verbindung, und doch zugleich auch immer subordinirt bleiben. Wer kann es dem Pabste nun übel deuten, wenn er, um sich von dieser Verbindung und Subordination recht zu versichern, die Religion zu Hilfe nimmt, und den Bischöfen einen Eid hierüber abfordert. 3) Wenn es bisher nicht widersprach, dass die Bischöfe als Reichsfürsten dem Kaiser und Reich, oder als Unterthanen ihrem Landesherrn einen Eid der Treue ablegten, wie soll es widersprechend seyn, wenn sie als Bischöfe dem

Pabste, als ihrem geistlichen Oberhaupte, einen Eid schwören? 4) Heut zu Tage, da die deutsche Bischöfe aufgehört haben, Reichsfürsten zu seyn, und fernerhin nur Landesbischöfe als Nachfolger haben werden, kann dieser Eid in politischer Hinsicht um so weniger schaden. 5) Und wer, sagt Zallwein, kennt das juridische Axiom nicht: „Dass Eide, sobald sie anfangen, einem Dritten präjudizirlich zu werden, aufhören gültig zu seyn?“ Es kann also der Eid der Bischöfe auf keinem Falle schädlich werden. * 6) Zu noch mehrerer Sicherheit kann ja der Bischof vorher dem Staate den bürgerlichen, und erst nachher dem Pabste den bischöflichen Eid schwören, wie es Kaiser Joseph II. angeordnet hat. **

Wider diesen Eid lassen sich folgende Einwendungen machen. 1) Auch die erste Kirche wusste, dass die Bischöfe mit dem Pabste in Verbindung stehen, und ihm subordinirt bleiben müssen, und doch dachte man bis zum achten Jahrhundert an keinen solchen Eid. Was nun die Kirche, da sie am vollkommsten war, nicht für wesentlich und nothwendig gehalten hat, kann auch späterhin nicht

* Juramenta non valent in praejudicium tertii. Zallwein Juris publ. eccles. Tom. III. pag. 117.

** Peter Philipp Wolf Geschichte der Römischkatholischen Kirche unter der Regierung Pius VI. 2. Theil. S. 157.

als wesentlich und nothwendig aufgedrungen werden. Sonst wäre die jetzige Kirche von der ersten in wesentlichen, und nothwendigen Stücken verschieden, und so nicht einmal die nemliche Kirche mehr. 2) Die Bischöfe haben selbst ihren eigenen Antheil an der Kirchengewalt sowohl in ihren Sprengeln, als in Hinsicht der ganzen Kirche; sie sind Mitregenten des Pabstes, und folglich keine Unterthanen, noch weniger Vasallen desselben. Wozu also der Eid eines Unterthans, und eines Vasallen? 3) In jedem gut organisirten Staate müssen die Bischöfe als Staatsbürger dem Landesherrn, oder vielmehr dem Staate einen Eid der Treue schwören, den sie unmöglich in jedem Falle erfüllen können, wenn sie zugleich jenen Eid, welchen sie dem Pabste schwören, in jedem Falle erfüllen sollen. Auf einer Seite müssen sie meineidig werden. Man kann es aus dem Leheneide, den bisher die deutsche Bischöfe dem Kaiser, und Reich ablegen mussten, und aus dem Bürgereide, zu welchem die französische Bischöfe nach dem neuen Konkordate verpflichtet sind, beweisen. In dem Leheneide schwuren die deutsche Bischöfe dem Kaiser und Reich, „dass sie auch nimmermehr in dem Rath seyn sollen, noch wollen, da etwas wider kaiserlicher Majestät Person, Ehre, Würde oder Stand gehandelt, oder fürgenommen wird. Und ob sie irgends verstünden, dass etwas fürgenommen, oder gehandelt würde wider kaiserlicher Majestät Person, oder das heilige römische Reich, demselben wollen sie getreulich vor sein, und

Euere kaiserliche Majestät dessen ohne Verzug warnen" etc. *

In dem französischen Bürgereide schwören die Bischöfe, „Gehorsam und Treue der Regierung. Sie versprechen auch keine Einverständniss zu haben, keiner Berathschlagung beizuwohnen, in keine Verbindung zu treten, es seye im Innern oder im Auslande, welche der öffentlichen Ruhe zuwider wäre, und wenn sie in ihrer Diözes oder anderwärts erfahren, dass etwas zum Nachtheil des Staates angezettelt wird, so versprechen sie es der Regierung anzuzeigen." **

Nun vergleiche man diese zween Eide mit dem, welchen die Bischöfe dem Pabste ablegen, worin es ebenfalls heisst: „Ich werde getreu und gehorsam seyn unserm Herrn Pabste, und seinen Nachfolgern. Ich werde weder durch Rath, noch in der That etwas beitragen, dass sie aus was immer für einem Scheingrunde beleidiget werden sollen. Was sie mir unmittelbar, oder durch ihre Nuntien, oder durch Briefe anvertrauen werden, will ich wissentlich zu ihrem Schaden Niemanden eröffnen. — Die päbstliche Rechte, Ehren, Privilegien und Ansehen, werde ich zu erhalten, zu vertheidigen, zu vermehren, und zu befördern bedacht

* Pfeffinger vitriarius illustr. Tom. II. Lib. 2. Tit. 1. pag. 983.

** Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich von Ph. Chr. Reinhard. S. 3. Art. VI.

seyn. — Und wenn ich erfahren werde, dass von wem immer etwas dagegen verhandelt, oder unternommen wird, so will ich es aus allen Kräften verhindern, und sobald es mir möglich ist, dem Pabste anzeigen."

Wer sieht nicht, dass die Bischöfe dem Pabste das nemliche versprechen, was sie dem Staate schwören? Man denke sich jetzt den Fall, den die Geschichte schon so oft geliefert hat, dass der Pabst mit dem Staate in Kollision komme, wohin wird der Bischof sich neigen? Wird er dem Pabste, oder dem Staate getreu bleiben? Denn beiden zu-

* „Fidelis et obediens ero Domino nostro Papae, suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio, aut consensu vel facto, ut injuriae aliquae inferantur quovis quaesito calore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt, per se aut Nuntios suos, seu litteras ad eorum damnum me sciente nemini pandam. — Papatum Romanum et Regalia Sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine contra omnem hominem. — Jura, honores, privilegia et auctoritatem sanctae Romanae ecclesiae, domini nostri Papae, et successorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. — Si praejudicialia a quibuscumque tractari, vel procurari novero, impediam pro posse et quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire."

gleich kann er im Kollisionsfalle nicht anhangen. Wird er es nicht vielmehr in einem solchen Falle allemal mit dem Pabste halten, der sein Gewissen dadurch beruhigen wird, dass er ihn von der Verbindlichkeit des dem Staate geleisteten Eides losspricht? Nur schon gar zu oft hat sich das durch die Erfahrung bestättiget! * 4) Es heisst ferner in dem päbstlichen Eide: „Ketzer, Schismatiker, und die sich dem Pabste widerspenstig erzeigen, will ich, so viel ich kann, verfolgen, und bestreiten." **

Man weis nun, dass in Rom die Protestanten als

* Peter Knorr, ein Brandenburgischer Rath, schrieb dem bekannten Aeneas Sylvius, dass er dem päbstlichen Stuhle nicht in allem willfährig seyn könne wegen dem seinem Markgrafen geleisteten Eide. Aeneas schrieb ihm am 7ten November 1457. zurück: „Fuimus locuti sanctissimo Domino nostro de juramento tuo. Sanctitas sua vivae vocis oraculo nobis dixit, quod juramentum illud suspendat effectum, ut posses romanae ecclesiae utilius servire. Et ita poteris adfirmare, te non esse obnoxium juramento. Age igitur, ut consuevisti. Nos semper invenies paratissimos ad ea, quae tibi grata sint." — Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland. II. Band. S. 673. Frankfurt und Leipzig.

** „Haereticos, Schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel Successoribus pro posse persequar, et impugnabo."

Ketzer angesehen werden, also wäre ein Deutscher verpflichtet, sich gegen die Protestanten intolerant zu bezeigen. 5) Der Bischof verspricht auch dem Pabste in diesem Eide: „dass er von den Besitzungen, die zu seinen Tafelgütern gehören, nichts verkaufen, verpfänden, als Lehen übertragen, oder auf was immer für eine andere Weise veräussern wolle, auch nicht einmal mit Einwilligung seines Domkapitels, ohne sich vorher darüber zu Rom angefragt zu haben." *

Also praetendirt der Pabst, dass er über die weltliche Güter einzelner Kirchen auch in fremden Staaten zu disponiren habe. 6) Durch die empörende Grundsätze dieses Eides wurde mancher gute Mann in Verlegenheit gesetzt. Hermann, Erzbischof zu Köln, der im Jahre 1544. erwählt ward, zweifelte lange an der Giltigkeit seines dem Pabste geleisteten Eides, bis man endlich sein Gewissen beruhigte, oder vielmehr übertäubte. —

Wilhelm Kettler, Domherr zu Münster, weigerte sich, allda Bischof zu werden, weil er den gewöhnlichen Eid mit gutem Gewissen nicht ablegen zu können glaubte. Er korrespondirte hierüber lange mit dem damals berühmten Theologen, Georg Kassander, und das Resultat dieser Korrespondenz

* „Possessiones ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, nec impignorabo, nec de novo infeudato, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meae, in consulto romano pontifice."

war, dass er, um der Leistung dieses Eides am sichersten auszuweichen, am dritten December 1557. auf das Bissthum feierlich Verzicht that.* In eine andere Verlegenheit kam wegen diesem Eide Georg von Klimo, Bischof von Fünfkirchen in Ungarn, welchen die Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1777. aufforderte, seine Tafelgüter gegen andere, die man ihm anweisen würde, zu vertauschen. Der Bischof berief sich auf seinen dem Pabste abgelegten Eid, nach welchem zu einer solchen Vertauschung die päbstliche Einwilligung nothwendig wäre. Er schrieb daher selbst nach Rom, erhielt aber anstatt der Einwilligung bittere Vorwürfe, und die Bedrohung der Excommunication, wenn er die Unterhandlung mit dem Wienerhofe, die er nie hätte anfangen sollen, ausführen würde. Der kaiserliche Hof hingegen war nicht zufrieden, dass er sich in dieser Sache nach Rom gewendet hatte. Er hatte wirklich die kaiserliche Ungnade zu fürchten. Aber Baron Binder von Kriegelstein entschuldigte ihn öffentlich im Staatsrathe mit dem, dass er den Eid dem Pabste mit kaiserlicher Erlaubniss und sogar in Gegenwart eines Deputirten vom Hofe geschworen habe, und ihm nun seine Gewissenhaftigkeit, diesen Eid zu erfüllen, nicht zur Last gelegt werden könnte. Der Bischof bekam also keinen Ver-

* Pragmatische Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur. Frankfurt und Leipzig. 1787. — Buderi Dissertatio de juramentis Principum ecclesiasticorum Germaniae. Jenae. 1748.

weis. Aber die Vertauschung der bischöflichen Tafelgüter gieng dennoch vor sich. Uebrigens ward Maria Theresia, als man ihr diesen Eid vorlas, darüber so unzufrieden, dass sie dem Abte Rautenstrauch befahl, eine widerlegende Abhandlung zu schreiben. *

Indessen blieb der Eid doch in seinem Gange; und auch die nachfolgende Verordnung Kaiser Joseph II., das künftighin die Bischöfe den Bürgereid vor dem päbstlichen ablegen sollten, half nichts, weil sich voraus denken lässt, dass die Bischöfe im Kollisionsfalle ihr Gewissen entweder durch das Juridische Axiom: posteriora derogant prioribus, oder durch die sichere Hoffnung beruhigen würden, dass sie in einem solchen Falle von Rom die Lossprechung von der Verbindlichkeit des Bürgereides zu erwarten hätten. ** 7) Selbst die deutsche Erzbischöfe waren mit diesem Eide nicht zufrieden. Sie äusserten hierüber ihre Gesinnungen schon im Jahre 1769. in den Beschwerden, welche sie dem Kaiser übergaben, und nachher wieder auf dem Emserkongress im Jahre 1786. Num. 20. mit folgenden Worten: „Der vom Pabst Gregor VII. erfundene, und von Gregor dem IX. den Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöfe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den kanonischen

* Einen Auszug liefert Peter Philipp Wolf l. cit. S. 151.

** Peter Phil. Wolf, Geschichte der römisch katholischen Kirche etc. II. Band. S. 149. etc.

Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beibehalten werden, als die deutschen Bischöfe wirklich darin dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten unmöglich ist. Es ist dahero eine neue, dem päbstlichen Primate sowohl, als den bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen." *
8) Sogar der damalige Bischof von Speier, Graf von Styrum, der gewiss kein Freund des Emser Kongresses war, schrieb an den Churfürsten von Mainz: „Es ist auf keine Art nicht zu verkennen, dass der bischöfliche Eid so, wie die neue Formel desselben lautet, in verschiedenen Rücksichten auf die heutigen Zeiten nicht mehr passend seye, und also eine Abänderung desselben zu wünschen." **
9) Zallwein glaubt zwar, dass der bischöfliche und Bürgereid allemal beisam stehen können, weil im Kollisionsfalle jener Eid, der zum Praejudiz eines Dritten gereichen würde, ohnehin nach dem bekannten juridischen Axiom als ungültig angesehen werden müsste. — Aber wer wird Richter seyn in einem solchen Falle? Wird nicht der Pabst den von dem Bischofe geleisteten Bürgereid für praejudizirlich halten, eben da der Fürst seine landesherrliche Rechte durch den päbstlichen Eid gekränkt glauben wird? Am meisten wird dabei der Bischof in Verlegenheit und Gefahr gesetzt werden, den geleiste-

* Gaertner corp. jur. eccles. Tom. II. pag. 340 et 360.

** Von Sartori geistliches und weltliches Staatsrecht ersten Bandes zweiter Theil. §. 485. S. 290.

ten Eid auf einer, oder der andern Seite zu brechen." * — Aus dieser Verlegenheit kann ihn aber keine weltliche Macht reissen, sondern nur die päbstliche Lossprechuug vom Bürgereide. Er wird sich also in einem Kollisionsfalle gewiss lossprechen lassen, und so als Geistlicher lieber bei der geistlichen Parthie bleiben, weil er sich dabei wenigst im Gewissen sicherer glauben wird.

§. 37.

Die Bischöfe haben ihre Gehilfen im bischöflichen Amte und zwar:

a) die Weihbischöfe, oder Bischöfe in partibus, oder Suffraganbischöfe. Sie sind wahre Bischöfe, aber ohne Dioeces. Sie gleichen den alten Chorepiscopis. — Nach eingetrettener Säkularisation dürften sie gröstentheils überflüssig werden, b) die Koadjutoren: sie sollen aber nur zur Aushilfe, und nicht zur Nachfolge, und zwar wenigstens von zwei Dritttheilen des Kapitels gewählt, und nicht von dem Bischofe oder von dem Pabst aufgedrungen werden. Cap. un. de cler. 6. c) Die Landdechante oder Erzpriester, Decani, oder Archipresbyteri rurales. Sie haben 1) die Aufsicht über den Clerus ihres Bezirks, 2) eine Art von Visitationsrecht, 3) sie können Ruralkapitel versammeln, 4) Pfarrer installiren, 5) die Pfarrer ihres Dekanats begraben, 6) bischöfliche und landesherrliche Verordnungen ihren Geistlichen kund machen, 7) provi-

* Wiese Handbuch des Kirchenrechts. II. Theil. S. 381. Leipzig 1800.

sorische Verfügungen treffen. Die Landdechante sind bisher nicht so sehr geachtet worden, als sie es verdienen, und auch ihr Wirkungskreis ist jetzt weit mehr beschränkt, als er es nach dem Geiste der ältern Kirchenverordnungen seyn sollte.

d) Die Erzdiakonen, Archidiaconi, einst die Geheimschreiber und Kabinetsjuristen der Bischöfe, nachher geistliche Richter auf dem Lande, heut zu Tage fast nichts mehr, als leere Nämen. e) Die bischöfliche Generalvikarien, f) die bischöfliche Konsistorien, oder der Bischöfen geistlicher Rath. Diese Konsistorien, welche im Namen des Bischofs verschiedene Dioecesangeschäfte, besonders was zur bischöflichen geistlichen Gerichtsbarkeit gehört, besorgen, hangen in allem ganz vom Bischofe ab, so, dass dieser an ihre Beschlüsse, und Stimmenmehrheit sich gar nicht bindet.

g) Endlich die Domherren, welche das alte bischöfliche Presbyterium vorstellen, und die Rathgeber und Mitregenten des Bischofes sind, oder wenigst seyn sollen. — Der Name Domherr kömmt a domo episcopi, weil die Domherren anfangs, besonders seit den Zeiten des heiligen Augustins, mit dem Bischofe gemeinschaftlich in dem nämlichen Hause lebten, und weil ihre Lebensweise nach einer bestimmten Norm, Regel, Kanon eingerichtet war, so wurden sie auch Canonici genannt. Doch dies regelmässige Leben dauerte nicht lange; es gab Ausschweifungen, und Chrodegang, Bischof zu Metz im achten Jahrhundert, hatte grosse Mühe, die vorige kanonische Lebensart in mehreren Domstiftern wieder herzustellen. Was er nicht ganz

ausführen konnte, vollendete im neunten Jahrhundert Kaiser Ludwig der Fromme, und unter ihm die Kirchenversammlung zu Achen. Die Verfassung, welche durch diese Reformation den Domstiftern gegeben wurde, war grösstentheils klösterlich. Daher werden in den alten Diplomen die Domherren öfters Klosterbrüder, fratres coenobitae, und ihre Häuser Monasteria, Münster oder Klöster, Claustra, genannt. Sie hatten auch, wie die Klostergeistliche ihre Pröbste, Dechanten, Scholastiker u. s. w.

Doch im eigentlichen Sinne waren sie keine Klostergeistliche, denn sie legten keine Gelübde ab, sie hatten einen bessern Tisch, sie beschäftigten sich nicht allein mit Betrachtungen, sondern sie theilten mit ihrem Bischofe die Geschäfte der Dioeces, und administrirten mit ihm auch die Güter des Domstifts. — Diese Lebensart fand bald mehrere Liebhaber. Weltgeistliche an grössern Pfarreien, und auch Klostergeistliche, denen ihre Ordensregel zu lästig war, nahmen Chrodegangs Institut an, und ihre Kirchen, bei denen sie sich zu diesem Endzweck versammelten, wurden, zum Unterschied der Domstifter, Kollegiatstifter, ecclesiae collegiatae genannt. — Diese Canonici, sowohl an Dom- als Kollegiatkirchen, waren theils Kapitularen, theils Domicellaren. Die Kapitularen hatten den Namen vom Kapitel, oder jenem Zimmer, wo sie Sitz und Stimme hatten, wann sie über die Angelegenheiten ihres Stiftes Rath hielten. Das Wort Kapitel war noch ein Ueberbleibsel aus den Klöstern, wo in dem Versammlungszimmer vor dem

Anfange einer Berathschlagung gewöhnlich ein Kapitel aus der Regel des heiligen Benedikts vorgelesen wurde. —

Domicellaren nannte man an den Domstiftern diejenigen, welche zwar auch in dem Hause des Bischofes wohnten, wie die Kapitularen, aber keinen Sitz und Stimme in dem Kapitel, keinen angewiesenen Ort in dem Chor, keinen so guten Tisch, keine ganze Präbende hatten, und unter der Leitung des Scholasticus stunden. Sie werden daher in den Diplomen öfters Canonici semipraebendati, Panistae, parvae Mensae, in herbis genannt, da die Kapitularen Canonici in floribus et fructibus heissen. —

Die Domicellaren wurden im ein und zwanzigsten Jahre ihres Alters gewöhnlich von der Gewalt des Scholasticus emancipirt. Diese Emancipation geschah in verschiedenen Stiftern auf verschiedene Weise. In Würzburg musste der zu emancipirende Domicellar von sämtlichen Domherren einige Ruthenstreiche auf den blossen Rücken aushalten. Friedrich Karl, Bischof zu Würzburg und Bamberg, wollte im Jahre 1740, dass die Domherren diese, wie er glaubte, unanständige Sitte aufheben sollten. Auch Pabst Benedikt XIV. äusserte den nämlichen Wunsch. Aber das Domkapitel gieng von diesem Brauche, und zwar aus dem politischen Grunde nicht ab, weil durch dieses Mittel die Prinzen von hohen Häusern, die sie weder als Kapitularen, noch als Bischöfe haben wollten, am leichtesten von dem Eintritt in das Kapitel abgeschröckt werden könnten. — In Osnabrück und Paderborn geschah die Emancipation durch den Kappengang.

Der Domicellar gieng schwarz gekleidet, eine Mönchs-kappe auf dem Kopf, eine Ruthe an der Hand, und mit blossen Füssen in die Kapitelstube. Dort gab er die Ruthe dem Dechant, und nachdem ihm der Rücken entblösset wurde, legte er sich mit dem Angesichte auf die Erde, die Domherren beteten einen Psalm, unter welchem der Dechant den Domicellaren mit der Ruthe dreimal auf den Rücken schlug. Nach dieser Ceremonie erhielt der Domicellar die gewöhnlichen Kleider eines Kapitularen, und es wurde ihm im Chor und in dem Kapitel ein bestimmter Ort angewiesen. * In dem Domstifte Konstanz waren gar keine Domicellaren, sondern die vier jüngste Domherren, die sechs Jahre hindurch die Einkünfte ihrer Präbende entbehren mussten, nannte man Expektanten.

Nach und nach wurde Chrodegangs Institut, besonders in Hinsicht des gemeinschaftlichen Lebens, immer weniger beobachtet: Die Canonici sonderten sich von dem Bischofe ab, wohnten einzeln in eigenen Häusern, und lebten, wie es ihnen gefiel. „Sie hörten auf, wie van Espen sagt, die Welt zu verachten, und führten ganz im Sinne der Welt ein wahrhaft bequemes und doch ehrenvolles Leben. **

* Wiese Handbuch des Kirchenrechts IIter Theil. S. 276. Leipzig. 1800.

** „Vita canonicalis considerari cepit quasi vita commoda et honorifica secundum saeculum.“ — Van Espen jur. eccl. P. I. Tit. VII. cap. 3. num. 6.

§. 38.

Indessen fordert die Kirche noch immer von denjenigen, welche in ein Dom - oder Kollegiatstift aufgenommen werden wollen, verschiedene Eigenschaften. *

1) Sie sollen wenigst das Subdiakonat haben. 2) Sie sind daher auch zum ehelosen Stande verpflichtet, welche Pflicht sich sogar auf protestantische Domherren ausdehnt. 3) Wer wegen Irregularität kein Geistlicher werden kann, der kann nicht Kapitular eines Stiftes werden. Daraus lässt sich die Frage leicht beantworten, welche Herr Canonicus, Iohann Wolf, in seiner diplomatischen Geschichte des Peterstifts zu Nörten, Erfurt 1799, aufwirft: „Warum beinahe in allen Stiftern die Unehelichen ausgeschlossen werden?“ Weil nemlich die uneheliche Geburt irregular, und folglich zum Antritt einer Stiftspräbende eben so, wie zum geistlichen Stande unfähig macht. 4) Sollen diejenige, welche in ein geistliches Stift tretten, in Wissenschaften theils schon bewandert seyn, theils in denselben immer neue Fortschritte machen. Daher war in ältern Zeiten an jedem Domstifte eine eigene Schule, an welcher ein Domherr, dessen Name, Domscholasticus, noch heut zu Tage übrig ist, die Domicellaren unterrichtete. Da aber die Domschulen in Verfall kamen, mussten die Domicellaren wenigst zwei Jahre lang eine hohe Schule besuchen, und

* Tridentinum Sess. 22. Cap. 4. de Reform. et Sess. 24. Cap. 12. de Reform.

und von da als Doktoren oder Lizentiaten der beiden Rechte oder der Theologie zurückkehren. Die allgemeine Kirchenversammlungen von Kostnitz und Basel gaben hierüber schöne Verordnungen, wovon bald die Rede seyn wird. 5) In mehrern deutschen Domstiftern ward ein auf sechzehn Ahnen sich erstreckender Geburtsadel (stiftsmässiger Adel genannt) erfordert, so dass andere (sie möchten Doctoren, oder sonst von guten Eigenschaften seyn) gar nicht zugelassen wurden. Der Ursprung, oder vielmehr die weitere Verbreitung dieser Forderung kömmt aus dem sechszehnten Jahrhundert, in welchem das Faustrecht aufgehoben, und in der adelichen Erbfolge das Recht der Erstgeburt, jus Primogeniturae, eingeführt wurde. Denn da nur allein der Erstgebohrne die väterlichen Güter erben konnte, blieb den übrigen Söhnen, die man Kadeten nannte, ausser einer schmalen Appanage, keine andere Aussicht übrig, als Soldaten oder Geistliche zu werden. Um also recht viele solche Kadeten in dem geistlichen Stande, und zwar mit einer guten Versorgung unterbringen zu können, fielen jene Adeliche, die in Domstiftern bereits präbendirt waren, auf den Gedanken, Kapitelstatuten zu Stand zu bringen, durch welche für die Zukunft alle, die nicht von altem Adel wären, von dem Eintritt in ihr Kapitel ausgeschlossen werden sollten. — Dazu diente auch noch der Vorwand, dass bisher die deutsche Bischöfe zugleich Reichsfürsten seyen, und dass es nicht schicklich wäre, wenn ein nichtadelicher Domherr Bischof und sohin auch Reichsfürst werden sollte. — Selbst

der westphälische Friedensschluss schien diesen Ahnenstolz, wenigst zum Theil zu begünstigen, da es Art. 4. §. 17. heisst: „Man soll bei den Domstiftern darauf dringen, dass die edle Patrizier, die graduirte, und andere taugliche Personen nicht sollen ausgeschlossen, sondern vielmehr beibehalten werden, wo es den Stiftungen nicht entgegen ist.“ *

Diese Worte setzen also voraus, dass es einige Stiftungen gebe, von welchen alle, die nicht vom alten Geburtsadel, sondern nur Patrizier oder graduirte, oder sonst taugliche Personen sind, ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung dieser adelichen Gründe scheint durch die vorgegangene Säkularisation beinahe überflüssig geworden zu seyn. Weil aber noch etwas von deutschen Domstiftern übrig geblieben, und weil man auch nicht weiss, was die Zukunft mit sich bringt, so finde ich es doch nicht unschicklich, einen eigenen Paragraph der Untersuchung dieses Gegenstandes zu widmen.

§. 39.

Meine Ueberzeugung geht dahin, dass der Adel kein ausschliessendes Recht zu Dompräbenden haben könne. Denn

* Operaque detur, ne nobiles Patricii, gradibus academici insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in iis conserventur. Pax Westph. Art. 5. §. 17.

1) das Christenthum kennt keinen andern Adel, als den der Verdienste. Diesen Adel können auch jene erhalten, die von geringer Geburt sind. In der christlichen Religion bewährt sich, was Seneka von der Philosophie sagt: „Sie braucht keinen Menschen von Adel, denn sie macht selbst edel.“ Christus hat arme Fischer, und keine Adeliche zu Jüngern und Aposteln, deren Nachfolger die Priester und Bischöfe sind, ausgewählet.

2) Die katholische Kirche gieng in diesem Stücke vom Geiste des Christenthums nie ganz ab. Sie theilte Präbenden unter Adeliche, und Nichtadeliche aus, und sah dabei nur auf die Würdigkeit des Subjekts. Es war immer ein Grundsatz des katholischen Kirchenrechts: beneficium conferatur digniori. — Und die Absicht der Stifter war gewiss, mehr die Ehre Gottes und das Wohl der Menschheit, als das Wohl einer einzelnen Menschenklasse zu befördern, folglich Niemanden, der zum Wohl der Menschheit beitragen könnte, auszuschliessen. Die Kirchenversammlung zu Aachen vom Jahre 816. verordnet daher: * „Es können in geistlichen Stiftern Männer von Adel aufgenommen werden, doch so, dass Menschen von geringer Her-

* „Recipientur in clerum nobiles viri, quin humili conditione aut ex ecclesiae familia homines excludantur, si digni comperti fuerint, quoniam apud Deum non est personarum acceptio.“ Can. 19.

kunft, wenn sie sonst würdig sind, nicht ausgeschlossen werden sollen: denn bei Gott gilt kein Ansehen der Person.“ Man sieht aber hieraus doch, dass schon frühzeitig der Adel solche Ausschliessungs - Prätensionen gemacht haben muss.

3) Eine gleiche Sprache führt Pabst Gregor IX. in seinen Dekretalen cap. 37. de Praebendis et Dignitatibus. Es war nemlich im Jahre 1232. der Fall, dass das Domkapitel zu Strassburg einen Nichtadelichen, welchem der päbstliche Gesandte eine dem Pabste zugefallene Dompräbende verlieh, als Domherrn, und zwar aus diesem Grunde nicht anerkennen wollte, weil nach einer alten bisher unverletzten Gewohnheit nie ein anderer, als nur ein Adelicher in dieses Kapitel aufgenommen ward. * Aber der Pabst drang standhaft auf die Anerkennung dieses Nichtadelichen, „indem, wie er sagt, nicht der Adel der Geburt, sondern der Tugenden einen tauglichen Diener Gottes ausmacht, und bei Gott ohnehin kein Ansehen der Person gilt.“ **

* „Capitulum consuetudinem allegans antiquam, inviolabiliter observatam, juxta quam nullum, nisi nobilem et liberum, et ab utroque parente illustrem honestae conversationis, ac eminentis scientiae, in suum consortium hactenus admiserant, ne contra hoc fieret, ad sedem apostolicam adpellavit.“ Cap. 37. de Praebendis et Dignit.

** „Nos igitur attendentes, quod non generis, sed virtutum nobilitas gratum deo facit, et

4) Der Adel gewann zwar nach und nach, besonders in mehreren deutschen Stiftern, die Oberhand, und trug in die nach eigner Willkühr verfasste Kapitelstatuten den Grundsatz ein, dass Nichtadeliche von deutschen Domstiftern ausgeschlossen seyn sollten. Aber es zeigten sich bald die schlimme Folgen dieser Einrichtung. Die Adeliche waren grösstentheils an Vergnügen, Zerstreuungen, und vollen Lebensgenuss zu sehr gewöhnt, als dass ihnen das stille, mässige, litterarische Leben ihrer gelehrten Vorfahrer hätte gefallen können. Die Wissenschaften wurden also vernachlässiget, Müssiggang und Wohlleben nahm über Hand, und Talente mit guten Sitten vereint, die man nach dem Geiste der Kirche vorzüglich in Domstiftern finden sollte, verschwanden beinahe ganz aus denselben. Es kam endlich, wie Böhmer sagt, soweit, die Ausschweifungen und Skandale wurden so häufig, dass man sogar in öffentlichen Schriften die Frage aufwarf: „Ob man mit gutem Gewissen ein Kanonikus werden könnte?“ *

idoneum servitorem, eoquod non est personarum acceptio apud ipsum, — mandamus, quatenus ipsum (clericum) ad eam Praebendam recipi faciatis.“ Cap. 37. de Praebendis et Dignitatibus.

Siehe Schröckhs Kirchengeschichte. 33. Th. S. 184 und 85.

* Böhmer Jur. eccl. Protest. Tom. II. Lib. III. Tit. 1. §. 46. pag. 87.

Daher verlangte die deutsche Nation in den sogenannten, der Kirchenversammlung zu Kostnitz übergebenen Erinnerungen, Avisamentis: „dass künftighin in allen deutschen Domstiftern und Kollegiatkirchen der vierte Theil der Kanonikate, und Präbenden für Doktoren, oder Lizentiaten der Theologie, wie auch des geistlichen, und weltlichen Rechtes vorbehalten werden sollen.“ * Die von den versammelten Vätern hierüber erfolgte Erklärung ist zu schön, und zu merkwürdig, als dass ich sie nicht ganz hersetzen sollte.

„In einigen geistlichen Stiftern, sagen sie, hat diese böse Gewohnheit, oder vielmehr das Unheil über Hand genommen, dass in denselben Niemand angenommen wird, als der von Adel oder Ritterstande ist. Dergleichen Adeliche und Ritter haben weltliche Sitten an sich, kümmern sich wenig um das Studieren und bleiben so, was sie sind, unwissende Idioten. Wenn nun dergleichen Leute, die oft kaum etwas Latein reden können, und sich lieber mit militärischen Uebungen als mit geistlichen Verrichtungen abgeben, durch eine unordentliche Wahl Bischöfe werden, müssen ja viele Aer-

* „In qualibet Ecclesia cathedrali, et in singulis collegiatis Ecclesiis quarta pars Canonicatuum et Praebendarum reservetur pro Doctoribus sacrae theologiae, juris canonici et civilis, aut Licentiatis in eisdem.“

Apud Georg. gravam. Nation. german. Cap. 5. §. 3.

gernisse bei dem Volke entstehen, und selbst die Kirchen in grossen Schaden gesetzt werden. — Daher erklärt dieser heilige Kirchenrath, dass alle, wiewohl uralte, oder auch von dem apostolischen Stuhle bestättigte Statuten und Gewohnheiten, wodurch nur Leute vom Adel, oder Ritterstande zu Bisthümern, Dignitäten oder Präbenden gelangen können, für ungültig, und als ein wahres Verderben angesehen werden sollen, wenn nicht vielleicht aus den Stiftungs-Dokumenten selbst bewiesen werden kann, dass der Wille des Stifters eine solche Anordnung gemacht habe. In welchem Falle die Kirche dergleichen Gewohnheiten zwar dulden will, jedoch so, dass die Doktors- oder Lizentiatenwürde aus der Theologie, und den beiden Rechten eben soviel, als jeder andere Adel gelten solle. In dieser Hinsicht verordnet der allgemeine Kirchenrath, dass in jedem Domstifte nicht allein von Geburtsadel und Ritterstande, sondern auch graduirte Personen angenommen werden sollen." *

* „In Ecclesiis quibusdam pessima inolevit consuetudo, vel potius corruptela, quod in eis non admittantur nisi de nobilium, aut militiarum genere procreati, qui velut ex militia geniti moribus laicalibus imbuti studia non frequentant, et sic ignari remanent, et idiotae. Ex quibus per electionem talem qualem ad Ecclesias cathedrales promoventur, interdum vix latinum fari scientes: unde multa in populo ipsis subjecto scandale oriuntur et ecclesiae ipsae gravia damna patiuntur. Omnes constitu-

Ueber diese trefliche Verordnung mache ich nur noch folgende Reflexionen. a) Das ausschliessende Recht des Adels zu Stiftspräbenden wird von der Kirchenversammlung eine böse Gewohnheit, ein Unheil genennet, also keineswegs als rechtlich anerkannt. b) Es werden die schädlichen Folgen dieser Gewohnheit aufgezählt, und c) die Gewohnheit selbst für ungültig erklärt. d) Der einzige Fall wird ausgenommen, wenn aus einem Stiftungsbriefe erwiesen werden kann, dass der Stifter nur Leute vom Adel haben wollte. Aber welches Dom-

tiones et consuetudines, quantumcumque servatas, etiamsi tanto tempore, cujus contraria memoria non existat, etiam per sedem apostolicam confirmatas, quod ad Episcopatum, dignitates, praebendas nisi nobiles vel illustres recipiantur, declarat haec sancta Synodus non valere, sed reputandas corruptelas, nisi forte in ipsa fundatione ecclesiarum probari possit, ex voluntate Patroni sic fuisse statutum. Quo casu ex ecclesiae tolerantia servari possint; sed gradus etiam Doctoratus, vel Licentiae in sacra Pagina Jure canonico, vel civili pro quacumque nobilitate reputantur. — In qualibet ecclesia cathedrali non solum nobiles et militares, sed etiam Doctores et Graduati admittantur.“ etc.

Vide Acta Concilii Constant. apud van der Hardt. Tom. I. pag. 12. — Buderus de jure Doctorum et canonicatus pag. 10. Jenae. 1753.

stift wird einen solchen Stiftungsbrief aufweisen können?

Man weiss wohl Ritterorden für den männlichen Adel. Man weiss auch Stiftungen für den Adel weiblichen Geschlechts. Aber Domstifter, die ursprünglich nur für den Adel gestiftet seyn sollen, sind bisher noch nicht erwiesen. Kapitelstatuten und Gewohnheiten sind keine Stiftungsbriefe. e) Wenn aber auch eine solche Gewohnheit wirklich durch einen Stiftungsbrief unterstützt wäre, so erklärt zwar die Kirchenversammlung, dass sie eine solche Gewohnheit dulden, aber nicht, dass sie dieselbe gutheissen, und als rechtlich ansehen wolle. f) Sie will endlich, dass auch die Doktors- und Lizentiatenwürde so viel, wie jeder andere Adel, gelten, und in jedem Domstifte nicht allein Leute vom Geburtsadel, sondern auch graduirte Personen angenommen, folglich dem Geburtsadel niemal ein ausschliessendes Recht auf Stiftspräbenden eingeräumt werden solle. —

5) Mit der Kirchenversammlung zu Kostnitz stimmt auch die Kirchenversammlung zu Basel überein, da sie in der ein und dreissigsten Sitzung in dem Dekrete, welches anfängt: „Placuit divinae pietati etc. verordnet, dass in jedem Dom- und Kollegiatstifte der dritte Theil der Präbenden graduirten Personen verliehen werden solle, sie mögen Adeliche oder Nichtadeliche seyn, doch so, dass die Nichtadeliche fünf; aber die Adeliche nur drei Jahre auf einer privilegirten Universität ge-

wesen seyn müssen." * Dieses Dekret ist vorzüglich für uns Deutsche interessant, weil es unter jenen ist, welche von der deutschen Nation im Jahre 1439. feierlich angenommen und so ein Theil oder vielmehr die Grundlage unserer deutschen Konkordaten geworden sind. Es ist also konkordatenmässig, dass in jedem deutschen Dom- und Kollegiatstifte Adeliche und Nichtadeliche seyn, folglich die Adeliche kein ausschliessendes Recht haben sollen.

6) Das Argument, dass man deswegen Leute von gemeiner Geburt nicht in die Domkapitel aufnehmen solle, weil es unschicklich scheint, solche jemals zu Bischöfen, und in Deutschland gar zu Reichsfürsten zu wählen, widerspricht schon an sich der Vernunft, und allem kanonischen Geiste, und verliert durch die Säkularisation, wodurch unsere Bischöfe aufgehört haben, Fürsten zu seyn, noch mehr an seiner Stärke. — Auch die Geschichte lehrt, dass nicht alle Domkapitel diese vorgegebene Unschicklichkeit anerkannten, sondern es vielmehr allerdings schicklich fanden, rechtschaffene, und fähige Männer, wenn sie auch nicht vom Adel wa-

* „In qualibet Ecclesia cathedrali, vel collegiata tertia pars Praebendarum conferatur graduatis, qui per triennium, si nobiles, alias autem per quinquennium in aliqua Universitate privilegiata suum studium fecerint."

Apud Gaertner Corp. jur. eccl. Tom. I. pag. 52.

ren, nicht allein in ihre Mitte als Kapitularen aufzunehmen, sondern auch zu Dignitäten und selbst zur bischöflichen, oder fürstbischöflichen Würde zu erheben. Vor dem sechszehnten Jahrhundert ist die Sache ausser Zweifel. Aber auch in und nach dem sechszehnten Jahrhundert, nach der bei dem Adel eingeführten Primogenitur, finden sich noch viele Beispiele. — So ward im Jahre 1530. Balthasar Merklin, ein Bürgerssohn von Konstanz, Reichsvicekanzler, und dann Bischof zu Konstanz und Hildesheim. — Im Jahre 1532. ward Jodock Holfelder, ein Hutmacherssohn, Domherr in Osnabrück, und dann im Jahre 1550. Bischof zu Lübeck. — Im Jahre 1561. ward Michael Helding, ein Müllerssohn aus Schwaben, Reichskammerrichter, hernach Reichshofrathspräsident und endlich Bischof zu Merseburg. — Im Jahre 1589. ward Melchior Klösel, ein Bäckerssohn von Wien, zuerst Domherr, dann Bischof zu Wien, und zuletzt gar Kardinal. — Zu Brixen waren vom Jahre 1624. bis zum Jahr 1683. fünf Bischöfe nach einander, deren keiner von Adel war.*

7) Nun bleibt den adelichen Domherren nichts übrig, als sich auf ihre eigene Kapitelstatute zu berufen, durch welche die Nichtadeliche vielfältig ausgeschlossen werden. Wie können aber dergleichen Particularstatute, welche das Kirchenrecht Cap. 37. de Praebendis et Dignitatibus ausdrücklich

* Fr. Xav. Gmeiners Kirchenrecht. Iter Theil. S. 228. — Spittlers historisches Magazin. 2ten Band. S. 433.

verwirft, welche die allgemeine Kirchenversammlung zu Kostnitz als sehr bösartig, schädlich und sogar ungültig erklärt, welche mit der konkordatenmässigen Verordnung der allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel in offenbarem Widerspruche stehen, welche weder mit dem Geiste der Kirche, noch mit der Vernunft harmoniren, als Beweise angeführt werden, denen ein vernünftiger Mensch huldigen soll? —

§. 40.

Im Jahre 1790. versuchte J. M. Seuffert, Professor zu Wirzburg, eine Apologie für das ausschliessende Recht des Adels auf Dompräbenden zu schreiben. *

Darin führt er neben den bereits angezogenen noch folgende Gründe an: a) „Sowohl die ersten Stifter der Bisthümer und des bischöflichen Klerus, als die nachmaligen Stifter einzelner Präbenden liessen die Eigenschaften der Personen, ausser der Tüchtigkeit zum Dienste Gottes und der Kirche, unbestimmt. Dieser Mangel an Bestimmung konnte für die Nachkommen keine Verbindlichkeit hervorbringen, jene Eigenschaften immer unbestimmt zu lassen. Vielmehr tratt eben da, wo es an Bestimmtheit fehlte, das Bestimmungsrecht ein, wenn es nur nicht zur Vereitlung des in den ursprünglichen Stiftungen ausgedrückten Zweckes missbraucht wür-

* J. M. Seufferts Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln. Frankfurt 1790. in 8. 1te Abtheil. 1tes Kap.

de. Nun kann man doch nicht sagen, dass der Adel durch eine zu seinen Gunsten eingeführte Ausschliessung des Unadels dem Zwecke der Stifter entgegen gehandelt habe. Denn beten und singen kann der Adel so gut, als der Unadel.“ b) „Zudem war den Kapiteln in den meisten Stiftungsurkunden das Recht gegeben, über ihre Güter und Rechte nach Gutdünken zu disponiren, und die erledigten Präbenden, an wen sie wollten, zu vergeben. Wenn nun die Mitglieder sich untereinander durch Statute verbanden, solche nur adelichen Personen zu verleihen, und wenn diese Statute sogar von Päbsten und Kaisern bestättiget wurden, so konnte ja der Bürgerstand nicht über Unrecht klagen. Denn jedes Unrecht setzt ein Recht voraus. Der Unadel hatte sich noch kein Recht auf Stiftspfründen erworben; er konnte also auch darin nicht gekränkt werden.“

Diese Gründe haben viel Schein, aber sie sind doch auflösbar; denn

1) eben weil die Stifter nichts bestimmten, so hat der Unadel so gut, als der Adel das Recht, um Dompfründen zu konkurriren. Es kann ja auch der Unadel beten und singen. Die Absicht der Stifter war, das Wohl der Kirche und die Ehre Gottes, nicht das Wohl einer einzelnen Menschenklasse zu befördern. Es war also ihre Absicht, Niemanden, der zum Wohl der Kirche beitragen, und die Ehre Gottes befördern könnte, auszuschliessen. — Und was die Stifter nicht ausdrücklich bestimmt haben, hat ja nachher die Kirche in den angeführten allgemein verbindlichen Verordnungen deutlich genug bestimmt. —

2) Ueberdas ist beten und singen nicht der einzige Zweck bei den Domstiftern. Die Domherren sollen auch des Bischofs Räthe und Mitarbeiter seyn, folglich auch Geistesfähigkeit haben, die ja doch dem Geburtsadel nicht angebohren, und mit einer gewissen Ahnenzahl nicht wesentlich und ausschliesslich verbunden ist.

3) Es ist beleidigend und niederschlagend, wenn der verdienstvolle Mann einem Domherrn, der vielleicht schon in der Wiege eine Präbende erhielt, niemal an die Seite gesetzt werden kann, weil er zwar ein edler, aber nicht ein adelich gebohrner Mann ist. Der Adel hätte also das Recht, auch ohne Verdienst zu glänzen. Dem Unadel hingegen wäre auch bei den glänzendsten Verdiensten der Weg zur Belohnung versperrt, und so aller Wetteifer vernichtet.

4) Die päbstliche und kaiserliche Bestättigung über dergleichen Kapitelstatuten scheinen ob- et subreptitie erhalten worden zu seyn, weil nach dem bei uns konkordatenmässigen Basler-Dekret wenigst ein Dritttheil der Dom- und Kollegiatpräbenden, und vorzüglich die Dignitäten nur graduirten Personen gegeben werden sollen. Wie lässt sich denken, dass Partikularstatute einzelner Domkapitel mehr gelten sollen, als die Verordnung einer allgemeinen Kirchenversammlung, die noch dazu ein Theil des gemeinschaftlichen deutschen Konkordates geworden ist? *

* Concordata nationis germ. integra. Tom. I. S. 38. Frankfurt und Leipzig. 1771. — Spittler im

Ueberhaupt ist die kaiserliche und päbstliche Bestättigung hier nur unter der Bedingung anzunehmen, so weit dergleichen Partikularstatute andern allgemein verbindlichen Gesetzen nicht widersprechen.

Adeliche können und sollen daher allerdings dergleichen Präbenden erhalten können. Sie sollen aber diese Präbenden nicht erhalten, weil sie Adeliche, sondern weil sie taugliche Männer sind, und so sollen taugliche Nichtadeliche den nämlichen Anspruch haben. *

§. 41.

Wenn man dem Adel das ausschliessende Recht zu Stiftspräbenden abspricht, und auch andere vorzüglich graduirte Personen zur Aufnahme in Dom- und Kollegiatstifter fähig erklärt, so werden darunter niemal die sogenannten Bullendoktoren verstanden,

göttingischen historischen Magazin. 2. B. 3. St. und 3. B. 2 und 3. St. 1788.

* Die neue durch die Säkularisation eingetretene und noch ferner eintretende Ordnung der Dinge erklärt sich in diesem Punkte nicht für den Adel. — Für uns ist schon hinreichend, was die neueste baierische Constitution im 1. Titel §. 5. sagt: „Dem Adel wird kein ausschliessliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesamten Statuten der noch bestehenden Corporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden.“

welche von Pfalzgrafen, Comitibus Palatinis oder Palatii, doktorirt werden. Denn Pabst Pius V. hat selbe in einer eigenen überall angenommenen Bulle vom Jahre 1568 für unfähig zu geistlichen Dignitäten und Präbenden erklärt. * Der Grund dieser päbstlichen Verordnung mag wohl der vielfältige Missbrauch gewesen seyn, welchen die Pfalzgrafen in Ausübung ihrer pfalzgräflichen Rechte oder wie man sie nennt, Comitive, getrieben haben. — Es wird bei den westphälischen Friedensverhandlungen öffentlich darüber geklagt, „dass die Comitive zuweilen auf Schuster und Schneider erwachsen wären.“ Daher mag auch die Erklärung der kaiserlichen Kammergerichtsordnung P. I. Tit. III. gekommen seyn, dass nur jene als „Kammergerichtsbeisitzer angenommen werden sollen, die auf Universitäten studirt haben.“ Der Kaiser verspricht zwar in der Wahlkapitulation Art. 22. §. 7. „auf die Missbrauchung der Palatinate absonderlich Obachtung zu geben, und die Missbraucher empfindlich zu strafen.“

Indessen hat doch in neuern Zeiten ein gewisser Freiherr von Vehlin in Schwaben mit seinem Palatinate abscheulichen Wucher getrieben, da er für Geld nicht allein verschiedenen Kaufleuten, son-

* „Declarat sua Sanctitas, quod Doctores bullati, seu a comitibus Palatinis promoti quoad dignitates, ceteraque beneficia ecclesiastica nulla gradus praerogativa frui et gaudere possint vel debeant.“

sondern sogar einem Barbier in „Augsburg die Comitive und mit dieser das Recht ertheilte, in beiden Fakultäten der Rechte und Medizin Doctores, Licentiatos und Baccalaureos, auch der freien Künste und Philosophie Magistros, Baccalaureos und Poetas laureatos, ingleichen Notarios publicos zu creiren, Documente zu vidimiren, Wappen zu ertheilen, unehelich gebohrne und infamirte Personen zu legitimiren." * Die Kirche handelte also klug, wenn sie sich in Vertheilung ihrer Präbenden solchen Missbräuchen widersetzte. In Baiern darf kein Pfalzgraf ein Recht seiner Comitive ausüben, wenn er nicht von der Regierung immatrikulirt ist. Und auch immatrikulirten Pfalzgrafen ist es nicht erlaubt, Doktoren zu creiren.**

§. 42.

Wenn man übrigens die Rechte, besonders der Domkapitel, bestimmen will, muss man immer von dem Begriffe ausgehen, dass die Domherren das alte, bischöfliche Presbyterium vorstellen, ohne welchem einst die Bischöfe nichts wichtiges (die Weihung der Geistlichen ausgenommen) unternehmen konnten. Denn wie der schon einmal angeführte

* Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts. Iter Band. S. 465. §. 138. — Schlözers Briefwechsel Heft 58. Num. 28. — Staatswissenschaftliche und juristische Nachrichten von Hildburghausen. December 1800. S. 538.

** Codex judiciarius. Cap. 2. §. 7.

heilige Hieronymus sagt: „Die Priester regierten die Kirche mit dem Bischofe gemeinschaftlich.“ *

1) Der Bischof muss also in allen Geschäften, welche das Domstift im Ganzen angehen, z. B. in Veräusserung von Stiftungsgütern, Zahlbestimmung der Kanoniker, und allem dem, was eine wichtige Veränderung im Stift betrift, nicht allein den Rath, Consilium, sondern die Einwilligung, Consensum, von seinem Domkapitel einholen. ** Denn nicht er allein, sondern er und das Domkapitel miteinander repräsentiren das Stift, und machen in dieser Hinsicht eine moralische Person aus. 2) Daher können die Domherren einem neu antrettenden Bischofe gewisse Kapitulationspunkte, die er während seiner Regierung erfüllen muss, zu beschwören vorlegen, damit, wie Herr von Sartori sagt, „das Beste der Kirche von dem neuen Regenten durch Erhaltung ihrer Güter und Gerechtsamen befördert, und das Stift bei seinen Freiheiten und Verfassung gelassen werde.“ ***

* Sanct. Hieronymus in Commentario in cap. 1. Epist. ad Titum. — Thomassinus de vet. et nova Ecclesiae Disciplina. P. 1. lib. II. cap. 23.

** Cap. 1. 2. 7. de donat. — c. 4. de fidejuss. — cap. 2. de solut. cap. 1. 6. 8. 9. de his quae fiunt a Prälat.

*** Von Sartori geistliches und weltliches Staatsrecht Iten Bandes IIter Theil 10tes Kapitel. §. 392. S. 159 - 223. — Heinrich Posse über Grundherrschaft und Wahlkapitulationen der

Wie aber auf diese Weise die Willkühr der Bischöfe eingeschränkt wird, so sind aus dem nämlichen Grunde die Domkapitel verbunden, ihre Kapitulationen dem Pabste, und sonst dem Kaiser, jetzt aber dem Landesherrn zur Bestättigung vorzulegen. * — 3) Wenn der Bischof noch minderjährig, oder sonst dem Bisthume vorzustehen unfähig, oder verhindert, oder gar gestorben ist, tritt das Domkapitel in alle bischöfliche, geistliche und weltliche Rechte ein, diejenige ausgenommen, welche von der Person des Bischofes untrennbar sind, z. B. das Ordinationsrecht, das Recht, Litteras dimissoriales ausser dringenden Umständen zu ertheilen, bischöfliche Beneficien zu vergeben, Kirchengüter, oder bischöfliche Tafelgüter zu veräussern, u. s. w. Denn in oben angezeigten Fällen ist der bischöfliche Sitz entweder vakant, oder so viel als vakant. Wenn aber der bischöfliche Sitz vakant ist, muss dem Domkapitel eine freie Administration der Stiftsgüter, und eine freie Ausübung der bischöflichen Rechte zukommen. Denn wenn der Bischof stirbt, stirbt weder

deutschen Domkapitel. Hanover 1787. — J. Frank, Etwas über die Wahlkapitulationen in geistlichen Wahlstaaten. 1788.

* Wenn also Pabst Innocens der XIIte im Jahre 1698. alle Kapitulationen vernichtet wissen will, so kann das nur vom Missbrauche derselben verstanden werden. — Sartori geistlich - und weltliches Staatsrecht 1. B. 2. Th. §. 392-430. Schenkl Juris eccl. Tom. I. pag. 400.

das Stift, noch das Domkapitel, das mit dem lebenden Bischof die Administration theilte.

Es war daher, sagt von Sartori, * „ein ganz besonderer Fall, dass im Jahre 1587. bei der Minderjährigkeit des regensburgischen Bischofes, Prinz Philipp von Baiern, der Pabst dem Vater des Prinzen, Herzog Wilhelm, die Administration des Hochstiftes übergeben, welches von dem Domkapitel als eine den Gerechtsamen des Hochstiftes sehr nachtheilige Verfügung äusserst hart empfunden wurde." Die Sache wurde endlich durch einen Vergleich berichtiget, den Hundius in seiner Metropoli Salisburgensi anführt. ** Der jetzige König in England hat sich also ohne Grund auf dies Factum und

* Als Kaiser Joseph I. den Churfürsten von Köln in die Acht erklärte, und als Philipp Christoph, Churfürst von Trier, in Gefangenschaft gerieth, wurde die Administration in beiden Fällen nicht einem kaiserlichen Administrator, sondern dem Domkapitel übergeben. — Von Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht ersten Bandes IIter Theil. 9tes Kap. §. 381. S. 144.

** Promittitur ab Electore administrator Capitulo non invisus, bonus Oeconomus et qui adsistentes habeat quatuor Canonicos capitulares et non stringatur juramento electori praestito, si inter ipsum electorem et Episcopatum controversia oriatur. Hundii Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 277. — Vid. Boehmer jur. eccl. Protest. Tom. II. lib. 3. Tit. 9. §. 20.

eben so ungegründet auf das jedem Vater über die Patrimonialgüter seiner Kinder zukommende Administrationsrecht berufen, als sein Sohn, der Herzog von York, im zweiten Jahre seines Alters zum Bischof von Osnabrück erwählt wurde. — Das Kirchenrecht cap. 2. de aet. et qual. Ordinandorum, und selbst die Protestanten sprechen in einem solchen Falle für das Administrationsrecht der Domkapitel.* 4) Wie einst das Presbyterium samt dem Volke den Bischof wählte, so haben die Kapitel durch den Kalixtinischen Vertrag ein ausschliessendes Recht erhalten, wenn der bischöfliche Stuhl durch den Tod des Bischofes erlediget ist, einen neuen Bischof zu wählen. Es kann ihnen daher von Rom, oder anders woher kein Coadjutor perpetuus aufgedrungen, sondern er muss in der Regel von dem Kapitel selbst gewählt oder postulirt werden.** 5) Wenn der päbstliche Stuhl zugleich mit dem bischöflichen vakant ist, so können die Kapitel alle sonst dem Pabste reservirte Beneficien vergeben, weil die päbstliche Reservationen als wahre Usurpationen bei jeder schicklichen Gelegenheit eingeschränkt, und die ursprünglichen Rechte der Stifter geltend gemacht

* Boehmer loc. cit. — Ein Fürstbischof ist als solcher, wenn er auch minderjährig ist, nicht in patria potestate, sondern nur quoad bona patrimonialia. — Die Stiftsgüter gehören zur Administration des Kapitels.

** Sartori g. und w. Staatsrecht I. B. 1. Th. S. 90 - 136.

werden müssen.* 6) In Deutschland waren auch protestantische Stiftskapitel, und hatten die nämlichen Rechte und die nämlichen Pflichten, wie die katholische. Nur konnte ihnen keine mit ihren Religionsgrundsätzen und ihrem Gewissen nicht vereinbarliche Pflicht aufgebürdet werden. Sie waren daher nicht verpflichtet, eine Messe zu hören, doch aber nach einem an die evangelische Domherren zu Osnabrück am 24ten April 1784. ergangenen Reichshofrathsschluss, den Coelibat, wie die katholische Domherren, zu halten.* Ist aber das Coelibatgebot, es mag durch die Kirche oder durch Kapitelstatute festgesetzt seyn, nicht auch wider die Religionsgrundsätze der Protestanten? Wenn also die ehmalige Protestanten, vielleicht aus Liebe zu Präbenden, dieses Joch auf sich genommen haben, so scheint es doch, dass man die jetzige Protestanten dazu nicht verpflichten solle. — Die katholische Domherren waren zum Coelibat nicht als Domherren, sondern wegen ihrer Weihe, indem jeder wenigst Subdiacon sein musste, verbunden; aber

* Zangmeister Dissertatio de jure turni Romani et Teutonici pacticio. Monachii 1777. — Schloer Dissert. de alternativa Mensium. 1776.

** Es heisst: „dass dieses Vorhaben dreier evangelischer Domherren zu Osnabrück, vom Coelibat los zu werden, allerdings als eine ihrem Eid und Stiftsobservanz zuwider laufende Handlung für je und allzeit verwerflich seye. — Mosers Zusätze zum neuen Staatsrecht Iter Theil. S. 131.

die protestantische Domherren haben keine Weihe. Besonders können die protestantische Domherren nach eingetrettener Säcularisation von einem solchen Eide und Stiftsobservanz Freisprechung verlangen, weil sie ihre Einkünfte nicht mehr propter officium, sondern als Pension ziehen.

Allgemeiue Pflichten der Kanoniker sind: 1) in Zeit von zwei Monaten vom Tage der in Besitz genommenen Präbende das Glaubensbekenntniss abzulegen, widrigenfalls der Besitz keine Wirkung hat. Trid. Sess. 24. de Reform. c. 12. 2) Die horas canonicas zu beten, 3) im Chor persönlich zu erscheinen, nicht per vicarios, 4) am Orte des Stiftes zur bestimmten Zeit zu seyn etc. Das meiste von Rechten und Pflichten der Kanoniker muss aus der verschiedenen Observanz bestimmt werden.

Wenn man fragen sollte, ob den neu anzustellenden Bischöfen auch wieder Domkapitel beigegeben werden sollen, so lässt sich antworten, dass dieses nur auf den Fall zu wünschen seye, wenn die neue Domkapitel die Gestalt und Einrichtung der alten bischöflichen Presbyterien erhalten werden.

§. 43.

Wie im Anfange des Christenthums noch keine bischöfliche Diöcesen waren, so waren auch noch keine Pfarreien. Die Apostel, die von Christus ausgewählte zwei und siebenzig Jünger, und dann die von den Aposteln aufgestellte Lehrer übten ihr Lehramt an allen Orten, wo sie hinkamen, aus, ohne an einen bestimmten Wirkungskreis gebunden zu seyn. — Erst da die Christen so zahl-

reich wurden, dass sie sich in förmliche religiöse Gesellschaften abtheilen konnten und mussten, war für jede solche Gesellschaft auch ein bestimmter Lehrer nothwendig, der die in der Lehre Jesu bereits Unterrichtete stärken, und die Neulinge unterrichten konnte. Dergleichen religiöse Gesellschaften entstunden am ersten in Städten, und weil, wenn eine Stadt gross war, ein einziger Versammlungsort zum Vortrag der Lehrer, und feierlichen Handlung des Gottesdienstes nicht hinreichte, so musste sich die religiöse Gesellschaft in mehrere kleine abtheilen, und jede einen eigenen Versammlungsort, oder Kirche, so wie auch einen eigenen Lehrer erhalten. Der Lehrer der zuerst entstandenen, und bedeutendsten religiösen Gesellschaft, von der die übrigen kleinen ausgiengen, folglich der älteste, bekam, um Einigkeit in der Lehre, Ordnung und Harmonie sowohl unter den Lehrern, als Glaubigen zu erhalten, über alle religiöse Gesellschaften, Kirchen, einer solchen Stadt die Oberaufsicht, und ward daher Episcopus, Bischof, Oberaufseher, und der Bezirk, in welchen sich die unter seiner Oberaufsicht stehende einzelne Kirchen befanden, Diöces genannt. Die Lehrer, betrachtet als Vorsteher einzelner religiöser Gesellschaften, hiessen Pfarrer, und die Gesellschaften selbst hiessen Kirchengemeinden, Pfarreien. Es war also jeder Bischof zugleich Pfarrer für seine einzelne bestimmte grössere und ältere Gesellschaft, und nur Bischof in Hinsicht der Oberaufsicht über die übrige von der seinigen, als der ältern religiösen Gesellschaft oder der Mutterkirche, ausgegangene religiöse Gesellschaften. — So entstunden die Pfarreien in den

Städten. Nach und nach verbreitete sich die christliche Lehre auch auf dem Lande, so dass auch da mehrere einzelne bestimmte religiöse Gesellschaften entstunden, für welche sodann wieder bestimmte Lehrer, Pfarrer und auch bestimmte Oberaufseher, Bischöfe nothwendig wurden. * Nach dieser mit den sichersten Quellen des Alterthums übereinstimmenden Erzählung scheinen die Diöcesen und Pfarreien, folglich auch die Bischöfe, und Pfarrer nicht selbst von Christus angeordnet, sondern erst nach und nach aus dem Bedürfniss der Religionsverbreitung hervorgegangen zu seyn. Wie lässt sich aber das mit der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient vereinigen, welche behauptet, „dass die Kirchenhierarchie, welche aus Bischöfen, Priestern und Dienern besteht, durch göttliche Anordnung eingesetzt seye?“ ** Ich antworte, dass alles, was der christlichen Religion Bedürfniss ist, auch dem Willen des Stifters der christlichen Religion gemäss, und so wenigst mittelbar in der göttlichen Anordnung gegründet seye. Auf die nemliche Art, nemlich aus dem Bedürfnisse der

* Bingham Antiquitatum eccles. Volum. III. lib. 9. Cap. 8.

** „Siquis dixerit, in Ecclesia catholica non esse Hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis Presbyteris et Ministris, anathema sit.“

Tridentinum sess. 23. can. 6. de sacramento ordinis.

Menschheit, erklärt Schlözer in seinem vortrefflichen allgemeinen Staatsrecht den Satz: „Alle Obrigkeit ist von Gott.“ * Soweit also die Bischöfe und Pfarrer als Religionslehrer betrachtet werden, ist ihre Einsetzung unmittelbar von Gott; denn das religiöse Lehramt gründet sich in der Schlüsselgewalt, und die Schlüsselgewalt kommt unmittelbar von Christus. Dass aber unter den Lehrern einer Oberaufseher, Bischof ist, und die Lehrer der kleinern religiösen Gesellschaften, die Pfarrer, dem Bischofe, wegen Ordnung, Harmonie und Einigkeit in der Lehre, subordinirt sind, das fliesst aus dem Bedürfniss der Religion, und folglich mittelbar aus dem Willen Gottes. Denn Gott will gewiss, dass in der von ihm durch Christus geoffenbarten Religion und Kirche alles angeordnet werden solle, was Bedürfniss zur Erhaltung, und Verbreitung dieser Religion und Kirche ist.

§. 44.

Was die pfärrliche Rechte betrift, so haben 1) die Pfarrer als Priester durch die Weihe wesentlichen Antheil an der Schlüsselgewalt, folglich auch an dem allgemeinen Lehramte, und was mit dem Lehramte nothwendig verbunden ist. 2) Sie können daher auch Sakramente austheilen, weil diese als ein Mittel zum religiösen Zweck, und sohin als eine Unterstützung des Lehramtes betrachtet werden. 3) Wenn sie ihre wesentliche Pflich-

* Schlözers allgemeines Staatsrecht. Einleitung §. 4. S. 5. Göttingen. 1793.

ten im Lehramte erfüllen, sind sie, die hierarchische Subordination ausgenommen, in ihren Verrichtungen von dem Bischofe so unabhängig, wie der Bischof von dem Pabste, wenn man ja doch den reinen Begriff von der allen Lehrern gleich mitgetheilten Schlüsselgewalt nicht ganz verdrehen will. * 4) Nur dann, wenn sie ihre Lehrerpflichten nicht erfüllen, und dadurch Uneinigkeit in der Lehre, Unordnung, Disharmonie verursachen, treten die Rechte des Oberaufsehers, des Bischofes ein, so wie in einem ähnlichen Falle bei den Bischöfen die Rechte des Pabstes. 5) In allgemeinen Angelegenheiten der Kirche haben die Pfarrer, so wie alle Priester, wegen der allen Lehrern mitgetheilten Schlüsselgewalt so gut, als dieBischöfe, eine entscheidende Stimme. ** 6) Um so mehr können sie alle Anliegenheiten ihrer einzelnen Kirchen oder Pfarrgemeinden aus eigenem Rechte besorgen, und daher sind alle Einschränkungen ihrer innern und äussern Gerichtsbarkeit, welche theils durch

* Sie handeln nicht als bischöfliche Vicarii oder Delegati, sondern jure proprio, potestate ordinaria et ex officio.

** „Parochii, aliive Sacerdotes in Synodo congregati, sunt unacum Episcopo judices fidei jure proprio et quidem per ordinationem accepto.“ Synodus de Pistoja sess. 3.

Peter Philipp Wolf Geschichte der römisch-katholischen Kirche. 5. Band. S. 538. Leipzig. 1798.

Reservirung einiger Gewissensfälle, theils durch die bischöfliche und päbstliche Gerichtshöfe nach und nach gemacht worden sind, als Eingriffe in die priesterliche Schlüsselgewalt zu betrachten, nur jene Einschränkungen ausgenommen, welche der Pabst, und die Bischöfe zur Erhaltung der Einigkeit, Ordnung und Subordination aus dem Rechte der Oberaufsicht machen können. — 7) Die weltliche Regierung sieht die Pfarrer als eine dem Staate höchst nützliche Menschenklasse an: Sie lässt ihnen daher Achtung und Schutz angedeihen, giebt denen durch sie verfassten Tauf- Sterb- und Matrimonialbüchern öffentlichen Glauben, und das Gewicht eines gerichtlichen vollen Beweises, vertraut ihnen die Oberaufsicht über die Schulen ihrer Pfarrbezirke, und sorgt entweder durch Zehenden, wie bisher bei uns, oder durch eine Besoldung, wie in Frankreich, Oesterreich und zum Theil auch schon bei uns etc. für ihren Unterhalt.

Gewöhnlich ziehen die Pfarrer neben dem Zehend oder Besoldung auch noch die Stolgebühren, oder besondere Einnahmen wegen bestimmten Amtsverrichtungen, z. B. für die Messen, für die Begräbnisse, für die Taufe, für die Ertheilung anderer Sakramente u. s. w. Man nennt sie Stolgebühren, weil sie mit der Stole, welche ein Zeichen des priesterlichen Amtes ist, in Verbindung stehen.

Für, und wider diese Stolgebühren ist, besonders in unsern Zeiten manchmal mit Uebertreibung auf beiden Seiten, geschrieben worden, die sicherste Entscheidung meines Erachtens ist, dass man den Pfarrern die Stolgebühren in dem Falle,

wenn sie einen Theil ihres Unterhaltes ausmachen, zusprechen müsse. Wenn aber die Pfarrer ohnehin ihren standesmässigen Unterhalt haben, bleibt ihnen auf die Stolgebühren kein rechtlicher Anspruch. Höchstens können sie alsdann dergleichen Sporteln als freiwillige Geschenke der Pfarrkinder annehmen, aber niemal, am wenigsten von Armen, als eine Schuldigkeit fordern. — Uebrigens ist doch zu wünschen, dass die Stolgebühren dort, wo sie hergebracht, und bisher nicht missbraucht worden sind, den Pfarrern noch ferner gelassen werden, weil die Pfarrer nicht allein für sich einen Unterhalt brauchen, wozu ihr Zehent oder Besoldung dient, sondern auch die Väter der Armen, und die Wohlthäter ihrer verunglückten Pfarrkinder seyn sollen. Wie würden sie aber das seyn können, wenn ihnen ausserdem, was sie zu ihrem nothwendigen Unterhalt brauchen, keine andere Einnahme zufliessen würde? *

Die Pfarreien sollen wegen ihrer Wichtigkeit durch den Konkurs vergeben werden, wie es in den baierischen Staaten auch wirklich geschieht.

§. 45.

Hier kann die Frage untersucht werden, ob die Verleihung der Pfarreien an sich ein landesherrli-

* J. H. Boehmer Jus Parochiale Sect. VII. Cap. 2. de Juribus Stolae pag. 413. — Grellmanns Geschichte der Stolgebühren. Göttingen. 1785. — Baierisches Regierungsblatt. VII. St. 1807.

ches oder bischöfliches Recht seye? Diese Frage hat in unsern Tagen wieder ein neues Interesse erhalten, und auch Gelegenheit zu gelehrten Widersprüchen gegeben. — Als nemlich im Jahre 1803. bei Antretung der fränkischen Fürstenthümer in einer churfürstlich-baierischen Verordnung behauptet wurde: „dem Churfürsten gebühre das Patronat an allen Pfarreien in den fränkischen Fürstenthümern, so wie in den Chur- und andern Entschädigungslanden," so kam gleich im Anfange des Jahres 1804. eine nicht unbedeutende anonyme Schrift zum Vorschein, welche den Titel führt: „Ueber das landesherrliche Patronatrecht, eine neue Erfindung" 1804. Die Gründe des Verfassers gehen dahin, dass überhaupt die Verleihung der Benefizien und Pfarreien niemals den weltlichen Fürsten, sondern nur allein den Bischöfen von Rechts wegen zukommen könne?

Er sagt 1) Christus wählte die Apostel und seine Jünger, und diese wieder ihre Gehülfen und Nachfolger im Lehramte nach eigenem Willen, ohne den mindesten Einfluss eines weltlichen Fürsten. Die damalige weltliche Fürsten, die sich zur heidnischen Religion bekannten, wären auch wahrlich nicht geeignet gewesen, der christlichen Kirche Religionsdiener zu geben. — Da die Regenten Christen wurden, ernannten sie zwar einige Bischöfe, die aber doch erst von den übrigen Bischöfen einer Provinz anerkannt, ordinirt, und in ihre bischöfliche Rechte eingesetzt werden mussten. — Manchmal hatte auch das Volk eine Stimme bei der Bischofs-Wahl, aber nur, um ein Zeugniss von dem guten Lebenswandel des neu

zu Wählenden zu geben, und nicht den Bischof selbst aufzustellen. Man konnte durch alle Jahrhunderte mit Paulus sagen: „Der heilige Geist (die von Gott angeordnete Kirchengewalt) hat euch als Bischöfe aufgestellt, die Kirche Gottes zu regieren.“ Was die Fürsten dabei gethan haben, war nur Ernennung, noch lange nicht Aufstellung eines Bischofes; und das thaten sie nicht aus eigenem Rechte, sondern aus einem Privilegium, das die dankbare Kirche ihren Wohlthätern ertheilte. Wer einem andern über etwas ein Privilegium giebt, muss das Recht auf seiner Seite, und für sich haben. — Die mindern Benefizien, und vorzüglich die Pfarreien, wurden ohnehin durch alle Jahrhunderte (einige päbstliche Reservationen und einige weltliche Patronate ausgenommen) ausschliessend von den Bischöfen vergeben. Ein allgemeines Patronatrecht würde das bischöfliche Recht unwirksam machen.

2) Wie hätten auch die weltliche Fürsten die Verleihung der Pfarreien sich von Rechtswegen zueignen können, da ja die Schlüsselgewalt, die Gewalt des Lehramtes, bei der Kirche, und nicht bei dem Staate ist, folglich auch nur von der Kirche, und nicht von dem Staate an taugliche Subjekte, an fähige Lehrer, an Pfarrer übertragen werden kann? Die weltliche Macht kann sich in das geistliche Lehramt durchaus nicht einmischen. —

3) Die Kirche kann keine Staatsdiener aufstellen. Woher soll nun der Staat das Recht haben, Religionsdiener aufzustellen? — Kirche und Staat sind im wesentlichen ganz verschieden; folglich

auch in ihrer innern Verfassung ganz von einander unabhängige Gesellschaften. —

4) Die christliche Fürsten sind ja selbst Mitglieder der Kirche, und als solche der Kirchengewalt subordinirt. Sie können also in der Kirche nicht herrschen, nicht willkührliche Dispositionen machen, folglich auch keine Religionsdiener, keine Pfarrer aufstellen.

§. 46.

Diesen Gründen können Gegengründe entgegengesetzt werden, die nach meiner Ueberzeugung das landesherrliche Recht der Pfarrverleihung hinreichend beweisen, und zugleich auf Vergebung der Bisthümer anwendbar sind.

a) Man bedenke nur, was eine Pfarrei sey: Sie ist ein bestimmter Ort oder Distrikt, wo ein Geistlicher über eine bestimmte Volkszahl gegen bestimmte Einkünfte das Pastoralamt ausübt. Was ist nun Geistliches an der Pfarre? — Nichts, als das Pastoralamt, wozu der Geistliche die Fähigkeit schon in der Weihe, da er vielleicht an keine Pfarr dachte, erhalten hat. Denn in der Priesterweihe giebt der Bischof jedem Geistlichen im Namen Gottes die Gewalt zu binden, und zu lösen, die Schlüssel- oder Lehrgewalt, welche alles enthält, was zum Berufe eines Priesters, eines Seelsorgers, eines Pfarrers gehört. — Aber in der Weihe erhält der Priester noch keine Jurisdiction? — Die Apostel legten ihren Jüngern die Hände auf, und entliessen sie dann, ohne eine weitere Jurisdictionsertheilung,

in alle Welt, um dort zu lehren, wo sie die Fürsten oder die Völker aufnehmen, anstellen, in einen Wirkungskreis setzen würden? Wer kann sagen, dass diese Jünger ihr Lehramt ohne Jurisdiction ausgeübt haben? * — Ausser dem Pastoralamte kömmt nur an einer Pfarr nichts vor, als ein bestimmter Ort, eine bestimmte Volkszahl, bestimmte Einkünfte. Wer sieht aber nicht von selbst ein, dass an diesen dreien Gegenständen nichts geistliches sey, folglich gar wohl durch die weltliche Macht darüber eine Anweisung gegeben werden könne.

b) Der Landesherr mischt sich dadurch, dass er einem von dem Bischof geweihten, folglich mit der nothwendigen geistlichen Gewalt versehenen Subjekte eine Pfarr giebt, so wenig in das geistliche Lehramt, als er sich auch nicht in das medizinische Lehrfach mischet, wenn er einem durch das Collegium medicum für fähig erklärten Subjekte ein Phisikat giebt. Denn er schreibt ihm dadurch nicht vor, nach welchen Grundsätzen, sondern nur, an welchem Orte, über welche Volkszahl und bei welchen Einkünften er das Amt eines Medicus auszuüben habe.

c) Zu den Zeiten der Apostel, und in den ersten drei Jahrhunderten war die christliche Kirche

* Siehe hierüber die vortrefliche Schrift: „Sendschreiben eines deutschen Pfarrers an die nach Frankreich zurückkehrenden ungeschwornen Geistlichen.“ Germanien 1802.

nur tolerirt, sie war noch nicht unter dem Schutze des Staates, sondern ganz sich selbst überlassen. Sie musste daher auch sich selbst organisiren und die zum Lehramte nothwendige Geistliche aufstellen und anstellen. Solche Anstellungen hatten aber, weil sie ohne Mitwirkung des Staates geschahen, keine öffentliche Legalität und daher auch keine gesicherte Dauer.

d) Die Kirche kann also durch die Weihe Religionsdiener im allgemeinen aufstellen, und der Staat weiset diesen durch die Weihe aufgestellten Religionsdienern einen bestimmten Wirkungskreis, einen bestimmten Ort, eine bestimmte Volkszahl, bestimmte Einkünfte an, das heisst, er macht sie zu Pfarrern. — Der Bischof macht sie zu Priestern, und überlässt dann dem Landesherrn die Auswahl dieser zur Seelsorge, zum Pastoralamte vom Bischof für fähig erklärten Priester zur Anstellung auf eine Pfarre. Die Kirche verliert dabei nichts, weil sich der Staat dadurch der Mittheilung der geistlichen Schlüsselgewalt nicht anmasset, sondern dieselbe voraussetzt. —

Der Staat hingegen gewinnt sehr viel, weil er fernerhin bei seinen Geistlichen nicht mehr mit den Kenntnissen, welche bisher die Bischöfe gefordert haben, zufrieden seyn muss, sondern von denen, die eine Pfarre suchen, auch noch andere dem Staate nützliche, z. B. pädagogische, ökonomische, physikalische Kenntnisse, als eine conditio sine qua non, fordern kann. Selbst die Geistliche gewinnen dabei, weil sie auf diese Art der Kirche und zugleich dem Staate nützlich sind, und so auf den

Schutz und übrige Vortheile desselben desto sicherer Anspruch haben.

e) Aus dem, was bisher gesagt worden ist, lässt sich leicht erklären, warum die Kirche keine Staatsdiener, wohl aber der Staat Pfarrer aufstellen könne. — Die Kirche kann deswegen keine Staatsdiener aufstellen, weil sie ihnen nicht geben kann, was sie selbst nicht hat, nemlich weltliche Gewalt. Aber der Staat kann Pfarrer aufstellen, weil er ihnen, soweit er sie aufstellt, geben kann, was er selbst hat, nemlich einem bestimmten Ort, eine bestimmte Volkszahl, ein bestimmtes Einkommen. Der Staat stellt also eigentlich nicht den Religionsdiener auf; denn als solcher wird er von der Kirche durch die Weihe anfgestellt. Der Staat stellt nur den Pfarrer auf, das ist, er weiset einem von dem Bischofe durch die Weihe mit der Schlüsselgewalt versehenen Religionsdiener Ort, Volk und Einkünfte an.

f) Wahrlich die Fürsten können die Verleihung der Pfarreien nicht länger in den Händen der Bischöfe lassen, weil diese ihre geistliche Gewalt dabei missbraucht, und gleichsam als weltliche Landesherren gehandelt haben. Zum Beweise dienen die gewöhnlichen Investiturbriefe, wofür die neu aufgestellte Pfarrer manchmal eine sehr übertriebene Taxe bezahlen müssen, und worin doch nur weltliche Dinge vorkommen. Es heisst in diesen Investiturbriefen gewöhnlich: „Decanus novum Parochum in et ad corporalem, realem et actualem possessionem praefatae Parochiae, juriumque et pertinentiarum omnium inducat et ponat, in-

12*

ductumque defendat, amoto exinde quolibet illicito detentore, ac faciat sibi nihilominus de ipsius Parochiae reditibus, proventibus, juribus et obventionibus integre ab iis, qui tenentur, responderi, contradictores quoslibet et rebelles hac in parte ad nos deferendo." Könnte wohl ein Landesherr mehr sagen? *

g) Rom erlaubt dem Landesherrn die Alternativ - Pfarren zu vergeben. Also muss das Pfarrvergebungsrecht an sich nichts geistliches seyn, sonst könnte dieses Recht einem weltlichen Fürsten so wenig zur Ausübung überlassen werden, als das Recht zu Weihen.

§. 47.

Neben den Pfarrern, und andern Weltgeistlichen kommen in der katholischen Kirche auch Ordensgeistliche, oder Mönche, oder Klostergeistliche vor. Von ihrem Ursprunge, Fortgange und Einflusse in Staat und Kirche, handelt die Kirchengeschichte. Das Kirchenrecht bestimmt nur die rechtliche Folgen, die aus dem Klosterstande überhaupt, und insonderheit aus der Klosterprofession, oder der feierlichen Ablegung der Klostergelübde fliessen, und zwar

1) Auch unehlich Geborne werden dadurch soweit legitimirt, dass sie fähig sind, die heilige

* Es lässt sich dies nur allein dadurch entschuldigen, wenn man sagt, die Bischöfe haben dergleichen Investituren nur im Namen der Landesherren, oder doch mit stiller Einwilligung derselben vorgenommen.

Weihe, niemal aber eine geistliche Dignität, z. B. ein Bisthum, eine Prälatur u. s. w. zu erlangen.

2) Durch die Klosterprofession wird der Eintritt in die Ehe verhindert, oder sie wird, wenn sie zwar geschlossen, aber noch nicht vollbracht ist, auch vollkommen aufgelöset.

3) Die Klosterprofession giebt dem Mönche einen rechtlichen Anspruch auf seinen lebenslänglichen Unterhalt, und auf alle Rechte, und Privilegien des Ordens, und des Klosters. Der rechtliche Anspruch auf lebenslänglichen Unterhalt bleibt, wenn auch ein Kloster säcularisirt wird, weil es nicht seine Schuld ist, wenn er die vom Kloster für seinen Unterhalt bedingte Pflicht nicht mehr erfüllen kann.

4) Wenn ein Mönch ausser dem Säkularisationsfalle seinen Orden und Kloster verlassen will, so kann, wie die Kirchenversammlung zu Trient verordnet, * dieses nur in den ersten fünf Jahren nach abgelegter Profession geschehen, und nachdem er seine Austrettungsgründe vorher seinen Obern und dem Bischofe vorgelegt hat.

5) Da die Klosterprofession mit der priesterlichen Weihe keineswegs im Widerspruche steht, so können Ordensgeistliche allerdings auf Pfarreien exponirt werden. In der ältern Kirche waren sehr viele Klostergeistliche Bischöfe. Warum sollen sie nicht Pfarrer seyn können? **

* Tridentinum sess. 25. cap. 19. de Regularibus.

** Caussa 16. Quaest. 1. Can. 25.

6) Eben weil die Religiosen Priester und Pfarrer seyn können, bleiben sie von Rechts wegen auch immer den Bischöfen subordinirt. Daher sind alle Exemtionen der Klostergeistlichen gegen die Kirchen - Hierarchie: sie zerstören die klösterliche Disciplin, und bringen den Klöstern wenig Nutzen, weil der Pabst, dem sie allein unterworfen seyn wollen, zu weit entfernt ist. Selbst dem Staate können dergleichen auswärtige Verbindungen gefährlich werden.

7) Auch kann es dem Staate nicht gleichgültig seyn, wie viele, aus welchen Absichten, in welchem Alter, und mit welchem Vermögen in die Klöster treten, wie sie in denselben behandelt werden, ob ihre Grundsätze vernünftig oder schwärmerisch, und sohin nützlich oder schädlich seyen. Daher a) haben schon im fünften Jahrhundert die Kaiser Valentinian und Valens die Verordnung gemacht, „dass diejenige, welche aus Liebe zum Müssiggange die öffentliche Staatsdienste verlassen, und unter dem Vorwand der Religion sich in die Gesellschaft der einsamen Mönche begeben haben, aus ihren Winkeln hervorgezogen, und zum Dienste ihres Vaterlandes zurück gerufen werden sollten." * b) Daher hat im Jahre 592. der orientali-

* „Quidam ignaviae sectatores desertis civitatum muneribus captant, solitudines ac secreta et sub specie Religionis cum coetibus Monazonton (solitariorum Monachorum) congregantur; hos igitur erui latebris consulta praeceptione mandamus, atque ad municipia patriarum re-

sche Kaiser Mauritius verboten „denjenigen, der schon als Soldat eingeschrieben war, in ein Kloster aufzunehmen.“ Diesem Verbote widersetzte sich zwar Pabst Gregor der Grosse, aber aus dem schwachen Grunde, „dass dadurch vielen der Weg zum Himmel verschlossen würde, indem viele, wenn sie nicht alles verlassen, gar nicht selig werden könnten.* Nach diesem Grunde wäre das Mönchthum, woran weder Christus, noch die Apostel gedacht haben, zur Seligkeit nothwendig. c) Daher heist es in Markulfs Formeln vom Jahre 658, dass nur diejenige, welche freie Leute, und zu keinen bürgerlichen Abgaben verbunden sind, mit Erlaubniss des Königs Geistliche oder Mönche werden können.“ ** d) Daher machte auch Karl der Grosse im Iahre 805. dieses Ansuchen um Erlaubniss zum Gesetz, „weil viele, sagt der Kaiser, nicht so sehr aus Andacht, als um den Kriegs- und andern Staatsdiensten auszuweichen, Mönche werden, und weil die

vocari.“ Lege 26. Cod. de Decurionibus. Die Billigkeit dieses Gesetzes erhellet daraus, weil schon damals nur allein in Aegypten mehr als 70,000 Mönche waren.

* „Ita multis aditum ad coelum praecludis; etsi enim etiam in saeculo sancte vivere liceat, multi tamen, nisi omnia relinquant, salvari non possunt.“ Gregorius M. epist. 62. lib. II. ad imperatorem Mauritium apud Fleury hist. eccles. Tom. 8. edit. lat. pag. 380.

** Fleury Tom. 9. pag. 269.

Mönche selbst viele Reiche durch List in die Klöster locken. *

Auch in neueren Zeiten wurden von den weltlichen Fürsten wichtige Reformen in Klostersachen gemacht. Dergleichen Reformen, obwohl sie oft sehr weit giengen, hätten die Klostergeistlichen doch noch dulden können. Aber bey Schliessung des Lüneviller-Friedens dachte man an keine Reform mehr, sondern an die gänzliche Aufhebung und Säkularisation sowohl der Klöster, als anderer geistlichen Stiftungen in Deutschland. Der für die Säkularisation angegebene Hauptgrund war die Nothwendigkeit einer Entschädigung für den Verlust, wel-

* „Qui ad servitium Dei se tradere volunt, prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo, quia audivimus, aliquos ex illis non tam caussa devotionis hoc fecisse, quam pro exercitu, seu alia functione regali fugienda, quosdam vero ab illis, qui res illorum concupiscunt, circumventos audivimus." Carolus Magn. Capitulari II. apud Gmeiner Hist. eccl. Tom. II. pag. 89. edit. de ao. 1803. — Hiemit stimmt die königliche baierische Verordnung vom 4ten April 1807. überein, worin es heisst: Kein baierischer Unterthan darf ohne besondere Erlaubniss in ein auswärtiges Kloster tretten. Diese Erlaubniss darf er nicht vor dem 25ten Jahre suchen. — Kein Unterthan männlichen Geschlechts kann in ein auswärtiges Kloster tretten, wenn er der Militärpflichtigkeit unterliegt.

chen einige deutsche weltliche Fürsten im Kriege mit Frankreich gelitten hatten. Doch die geistliche Fürsten, die Domkapitel und Klöster wollten diese Nothwendigkeit nicht einsehen, und suchten daher die angedrohte Säkularisation durch vielfache Remonstrationen wieder rückgängig zu machen. Auch Schriftsteller wurden zu Hilfe genommen, unter denen sich der Verfasser einer kleinen Schrift: „die Folgen der Säkularisationen. Germanien 1801." vorzüglich auszeichnete. Aber alle Bemühung der Geistlichkeit war vergebens; die Säkularisation kam zu Stande.

Die Gründe der Geistlichkeit, wodurch sie die angedrohte Saekularisation abzuwenden suchte, so wie die Gründe, wodurch die vorgenommene Säkularisation gerechtfertiget werden kann, werden einsweilen dem öffentlichen Vortrage vorbehalten.

§. 48. (— 52 —)

Geistliche, sie mögen Klostergeistliche oder andere seyn, sind Personen, welche durch eine besondere feierliche Handlung, die man Weihe nennt, unmittelbar zum Religionsdienste bestimmt werden.

Wer geistlich werden, oder wenn er es schon ist, geistliche Verrichtungen machen will, muss von gewissen Verbrechen und Mängeln frei seyn, die im Corpore juris canonici angezeigt sind. Sonst wird er für irregulär gehalten, das ist, er hat ein kanonisches Hinderniss, die Weihen zu empfangen, oder die bereits empfangene auszuüben. Daher fliesst irregularitas ex delicto, vel ex defectu. *

* Ignorantia excusat ab irregularitate ex delicto, non autem ab irregularitate ex defectu.

Verbrechen, welche irregulär machen, sind a) Missbrauch der Taufe, wenn man sich öfter, oder erst in einer Todesgefahr, oder von einem Ketzer, ausser dem Nothfalle, taufen lässt. b) Missbrauch der Weihe, wenn man eine Weihe erschleicht, oder eine überspringt, oder zwo höhere Weihen in einem Tage erhält, oder wenn man eine Weihe ausübt, ehe man sie erhalten hat, oder wenn der Weihende oder Geweihte in dem Kirchenbann ist, oder wenn der zu Weihende noch nicht gefirmt, c) oder ein Apostat, ein Schismatiker, ein Ketzer ist, und zwar so, dass, wenn der Vater ein Ketzer ist, die Irregularität auf seine Söhne und Enkel sich ausdehnt. Ist aber die Mutter allein eine Ketzerin, so werden nur die Söhne irregulär. * In Deutschland wird zwar Ketzerei für kein Verbrechen angesehen. Indessen verlangt die römische Kurie doch, dass auch deutsche Ketzer, wenn sie sich bekehren, und geistlich werden wollen, vorher um Dispensation einlangen sollen. d) Ungerechte, aber wichtige, auch an eigenem Körper vorgenommene Verstümmlung, oder Todschlag oder Mitwirkung dazu. Man nennt das sonst Mangel an geistlicher Sanftmuth, gehört aber, weil es ein freiwilliger Mangel ist, mehr unter die Verbrechen. In den ältern Zeiten bis zum zwölften Jahrhundert glaubte man, ein Geistlicher würde

* Cap. 15. de haereticis in 6to lib. 5. tit. 2. „Filii haereticorum usque ad secundam lineam paternam, ad primam vero maternam sunt inhabiles ad beneficium ecclesiasticum.“

irregulär, wenn er jemanden auch nur Vertheidigungsweise tödten würde. *

Aber seit dieser Zeit hat man von dieser Strenge nachgelassen, und man kann zur Regel annehmen, dass man, ohne ein Verbrechen zu begehen, an dem Tode, oder Verstümmlung oder Einkerkerung des Andern Antheil haben kann, wenn es eigne Vertheidigung, oder das gemeine Wohl fordert, oder wenn man aus unsträflicher Unwissenheit handelt, z. B. wenn man auf der Jagd einen sich in die Gebüsche Verkriechenden für ein Wild hält, und erschiesst. Daher ist auch die Meinung jener Kanonisten übertrieben, welche behaupten, „dass ein Geistlicher irregulär werde, wenn er zur Hinrichtung eines Missethäters durch Ablegung eines gerichtlichen Eides mitwirkt. Denn der Geistliche, der in einem solchen Falle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit mitwirkt, erfüllt dadurch die Pflicht eines Staatsbürgers, kann also von der Kirche nicht als strafbar angesehen werden." Eben so wenig ein Criminalbeamter, ein Scharfrichter, ein Soldat etc. Die dabei vorkommende Protestation, „de non effundendo sanguine," oder die Bitte für des Missethäters Leben, scheint zwecklos. ** e) Alle Verbrechen, welche infam machen, z. B. Aufruhr etc.

* Canon 2dus concilii Triburensis de an. 895.

** Siehe die königl. baierische Verordnung vom 4. April 1807. Regbl. Num. 16. 1807. — Auch das baierische Konkordat mit Regensburg vom Jahre 1789. §. 11.

Mängel, welche irregulär machen, sind:

1) Schwachheit des Geistes, z. B. bei Kindern, Wahnsinnigen, Mondsüchtigen, gänzlich Unwissenden, Neubekehrten.

2) Geburt ausser der Ehe, weil man einst glaubte, dass unehliche Kinder Nachahmer der väterlichen Unenthaltsamkeit seyn würden. Kinder der Geistlichen können, wenn sie auch von der Irregularität dispensirt sind, an jenen Kirchen, wo ihre Väter waren, keine Pfründen erhalten. * Aber Findlinge können nicht hieher gerechnet werden, weil man im Zweifel das bessere denken muss. Ueberhaupt soll unehliche Geburt nicht irregulär machen. Oder warum sollen unschuldige Kinder für das büssen, was ihre Väter gesündiget haben?

3) Körperliche Gebrechen, z. B. Blindheit, Abgang des linken Auges, welches das kanonische genannt wird, ** gänzlicher Mangel der Sprache, oder des Gehörs, oder der zur Messe nothwendigen Finger, auffallende Verunstaltung des Körpers, anhaltender Aussatz, fallende Sucht, Abscheu vor Wein u. s. w. ***

* Vide Tit. de filiis Presbyterorum. Lib. 1. Tit. 17. et Trid. sess. 25. Cap. 7. de Reform.

** Das linke Aug wird canonicus genannt, quia legendo in Missa Canoni proximior est, sagen die Kanonisten. Sed Jus can. dist. 56. can. 3. in genere ait, qui oculo caret, non distinquat inter dextrum et sinistrum.

*** Vide Tit. de corpore vitiatis. Lib. 1. Tit. 20.

4) Mängel des kanonischen, zu den Weihen erforderlichen Alters. Nach gemeinen Rechten wird zum Subdiaconus das 21te, zum Diaconat das 22te zur Priesterweihe das 24te, zur bischöflichen Würde das 30te volle Jahr erfordert. Die Tonsur, und Minores können, aber sollen ohne Ursache nicht, vor dem siebenten Jahre ertheilt werden.

5) Bigamia oder zweimalige Verehlichung, welches nicht einmal von Ehemännern, sondern auch von Mönchen nach abgelegter Profession, und von andern Geistlichen, die in höhern Weihen stehen, wegen ihrer schon vorher mit der Kirche eingegangenen Verbindung verstanden wird, * wie auch von dem, der sich mit einer Weibsperson verehlichet, die schon einen Mann hatte, oder die schon von einem andern missbraucht worden ist. Daher Bigamia vera, similitudinaria, interpretativa.

6) Mangel an freier Willkühr: hieher gehören die Verheirathete, die Leibeigne, die noch Rechnungen abzulegen haben, z. B. Vormünder.

7) Mangel an Versicherung eines lebenslänglichen Unterhaltes, Titulus Mensae, welcher Unterhalt entweder auf die Bürgschaft eines Begüterten, oder auf ein schon vor der Weihe verliehenes Beneficium, oder auf eigenes Vermögen, oder auf Versorgung in einer frommen Stiftung berechnet seyn muss. Daher Titulus mensae, beneficii, patrimonii, paupertatis. — In Baiern kann der Titulus Mensae nur mit Einwilligung des Landes-

* Vide Tit. de bigamis ordinandis lib. 1. tit. 21.

herrn, und nur einem solchen Geistlichen gegeben werden, der sich verpflichtet, in dem Vaterlande zu bleiben. * —

Die baierische Bischöfe haben bisher auch verlangt, dass der Titelverleiher sich in der hierüber ausgestellten Urkunde verpflichten solle, seinen Titulanten nicht nur allein im Falle einer gänzlichen physischen Unbrauchbarkeit, sondern auch im Falle eines irregulär machenden Verbrechens, in casu delicti zu versorgen. Doch eine solche Forderung muss jeden abschrecken, einen Titel zu verleihen, so wie hingegen ein Geistlicher gegen Verbrechen dadurch gleichgültig gemacht wird, weil er weiss, dass er als Verbrecher einst eben so gut versorgt werden wird, wie ein anderer, der mit sorgfältiger Pflichterfüllung in der Seelsorge gearbeitet hat.

§. 49.

Wer die geforderte Fähigkeiten hat, und auch durch kein kanonisches Hinderniss weder eines Verbrechens, noch eines Mangels abgehalten wird, kann geweihet werden.

Die höhern Weihen ertheilt der Bischof. Aber die Tonsur, und die vier ersten Weihen können auch von einem Kardinale, oder einem Abte, wenn sie nur Priester sind, ertheilet werden.

* Landesherrl. Verordnung vom 28ten Juli 1783. und vom 7ten Januar 1784. — Maier. Samml. VI. Th. S. 1163 und 34.

Die Weihe soll zur bestimmten Zeit, an einem geziemenden Orte, und nach vorhergegangener strengen Prüfung geschehen. *

Der Geweihte soll ein Beispiel der christlichen Gemeinde werden, und sich daher von allen, einem Geistlichen unanständigen Handlungen enthalten. Dergleichen sind nach dem Kirchenrecht a) übertriebene Jagdliebe. ** Die Jagd ist nicht an sich, oder als Venatio clamorosa, sondern nur dann ein unerlaubtes Vergnügen, wenn sie zur Leidenschaft, und so zum Hinderniss in Erfüllung der Berufspflichten wird. Aus diesem Grunde findet man erst seit dem 7ten Jahrhundert Kirchenverordnungen, welche dem Geistlichen die Jagd verbieten.

Denn um diese Zeit wurden jene nordische und deutsche Völker bekehrt, welche vor ihrer Bekehrung keine andere Beschäftigung kannten, als Krieg und Jagd, und daher auch nach ihrer Bekehrung diese Lieblingsbeschäftigungen, besonders die Jagd, leidenschaftlich und mit Versäumung der Berufspflichten fortsetzen wollten.

Die Erlaubniss zu jagen ist also nicht, wie bisher die Kanonisten glaubten, nach dem grössern oder mindern Lärm, der eine Jagd begleitet, sondern nach der Unvereinbarlichkeit mit Berufspflichten zu bestimmen. b) Waffenführung in oder aus-

* Wer in einer fremden Diözes geweiht werden will, muss von seinem Bischofe litteras dimissoriales mitbringen.

** Vide Tit. de clerico Venatore lib. 5. Tit. 24.

ser dem Kriege, den Fall der Noth zur eigenen, oder des Vaterlandes Vertheidigung ausgenommen. c) Schmuzige Handwerke. d) Medizinische und besonders chirurgische Praxis. Auch juridische Praxis, wenn sie zum Brodstudium gemacht wird, steht den Geistlichen nicht wohl an.* Es bleibt indessen doch gut, wenn ein Geistlicher einige medizinische Kenntnisse hat, nicht um selbst einen ordentlichen Arzt zu machen, sondern um doch im Nothfalle seinem kranken Mitmenschen einen guten Rath geben, und den Zustand der Krankheit einem ordentlichen Arzte deutlicher als der Kranke selbst beschreiben zu können. — In der nemlichen Hinsicht können ihm auch juridische Kenntnisse dienen, und er kann gerichtlicher Sachwalter in eigenen Sachen, in Sachen der Kirche, oder in Sachen der Armen, auch Schiedsrichter, Arbiter, in weltlichen Sachen seyn. e) Wucher. f) Geitz. g) Besuchung der Wirthshäuser. Doch auch hier muss das Erlaubte von dem Uebertriebenen getrennt werden. h) Spielsucht. i) Besuchung unsittlicher Schauspiele. Aber ein gebildetes Theater soll der Geistliche bei Gelegenheit nicht allein selbst öfters besuchen, sondern auch alles mögliche beitragen, wenn man dergleichen Theater für Erwachsene oder auch für Kinder errichten will. Ein gutes Theater ist eine Schule der Menschenkenntniss, des Geschmackes, des Anstandes, und des feinern Betragens im Um-

* Vide Tit. ne Clerici vel Monachi saecularibus negotiis se immisceant. lib. 3. Tit. 50.

Umgange, manchmal wirksamer als eine Predigt. k) Modesucht in der Kleidung. Der Geistliche soll sich zwar in seinem Anzuge nicht vernachlässigen, aber auch alle Affectation und Galanterie vermeiden. Es ist eben nicht nothwendig, dass er einen langen schwarzen Rock oder Talar trägt. *

Die lange Kleidung ist ein Ueberbleibsel der Römer, die sich auch die Kopfhaare abschneiden, und den Bart scheeren liessen, um sich dadurch von den barbarischen Nationen, mit denen sie Krieg führten, zu unterscheiden. Er soll aber doch wegen der Würde seines Standes eine auszeichnende Kleidung, eine Gattung von Uniform tragen, wodurch er sogleich kennbar, und eben dadurch weniger ausschweifend sein würde. Die Tonsur, durch welche sich unsere Geistliche von den Weltlichen auszeichnen, ist eine Reliquie des Mönchthums; denn die Mönche liessen sich zum Zeichen des Büsser-Standes den Kopf scheeren. ** Um diese Tonsur

* Als im 5ten Jahrhundert die französische Geistliche Mäntel und Gürtel trugen, wie die Mönche, schrieb Pabst Cölestin an die französischen Bischöfe: „A caeteris discernendi sumus doctrina, non veste, mentis puritate, non cultu. Non est imponendum oculis, sed mentibus infundenda praecepta sunt.“ Apud Thomassinum. P. 1. lib. 2. Cap. 43.

** Siehe die Linzer Monatschrift. III. Jahrg. II. B. II. Heft. S. 114.

recht sichtbar zu erhalten, und vielleicht auch wegen einigen missverstandenen Schriftstellen, z. B. den Worten des Paulus: „Ne viri orent in Ecclesia velato capite:“ wurden den Geistlichen sogar die Perücken verbothen, und selbst von Protestanten unter die Erfindungen des Satans gesetzt. Die katholische Geistliche mussten hierüber bisher noch immer eine Dispensation von ihren Bischöfen erholen. * l) Trunkenheit. m) Müssiggang, wovon Messe lesen und Brevier beten allein einen Geistlichen gewiss nicht entschuldigen. n) Alle Gattung von Unkeuschheit, und o) der Ehestand selbst. Wenn ein Geistlicher, der höhere Weihen hat, heurathet, so ist die Ehe ungültig, der Geistliche wird irregulär, und fällt in den Kirchenbann. Ein so strenges Gesetz war bisher für die Geistliche der ehelose Stand, Coelibat. Tridentinum Sess. 25. cap. 14. de Reform. — capit. 2. et 8. de cohabit. Clericorum et Mulierum. Libr. 3. Tit. 2.

* Friedrich Nicolai über den Gebrauch der falschen Haare und Perücken in alten und neuern Zeiten, eine historische Untersuchung mit 16 Kupfern. Berlin und Stettin 1801. — Maupos du Tour, Bischof von Pay, erhielt mit vieler Mühe die Erlaubniss, Pabst Alexander VII. das Leben des heil. Franz von Sales zu überreichen, weil auf dem ersten Blatt des Maupos Porträt und zwar mit einer Perücke gezeichnet war. — Joan. Bapt. Thiers Geschichte vom Ursprung, Gebrauch und Gestalt der Perücken aus dem Französischen. Frankfurt 1712.

§. 50. (— 54 —)

Das Cölibatgesetz hatte Freunde und Feinde vom Anfange her. Ich will mich für keine Parthei erklären, sondern die vorzüglichere Gründe der einen sowohl, als der andern mit aller Unpartheilichkeit beibringen.

Die Cölibatfreunde berufen sich 1) auf ein allgemeines Menschengefühl, das den ehelosen Stand von jeher dem Ehestande vorzog. Plato und Socrates, Lykurg, Plutarch und Solon riethen ihren jungen Freunden: sie sollten sich um die Männerliebe bewerben, und die Liebe der Weiber den Sklaven überlassen. * Vorzüglich hat man bei Religionsdienern zu allen Zeiten die strengste Enthaltsamkeit gefordert. „Wer zu den Göttern gehen will," sagt ein altes römisches Gesetz, „der muss keusch seyn." ** „Wer Nachts in Venus-Armen war,

* Meiners vermischte philosophische Schriften. 1ter Theil. 2te Abhandlung. Leipzig 1775. — Daher bei den Griechen die Venus Urania, die Thebana Cohors, und andere Beispiele von begeisternder Männerliebe. — Dieses Gefühl für den ehelosen Stand gründet sich vielleicht in der Ueberzeugung, dass demjenigen nichts unüberwindlich seyn würde, der im Stande wäre, den so mächtigen Geschlechtstrieb zu überwinden.

** „Ad divos adeundo caste." Lex popilia.

vermeide Morgens den Altar," singt Tibull. * — Daher bei den Römern die Vestalinnen, und bei den Persern die Jungfern der Sonne. ** — Mehrere ältere und neuere Beispiele verschiedener Nationen liefert Peter Frank in seinem Sisteme einer vollständigen medizinischen Polizei. ***

2) Mit diesem allgemeinen Menschengefühle scheint auch die Offenbarung zu harmoniren. — Die Priester des alten Bundes waren zwar verheurathet, mussten sich aber zur Zeit des Tempeldienstes von ihren Frauen enthalten. — Im neuen Bunde lebten Christus und nach seinem Beispiele die meisten Apostel ohne Frauen. **** Der Apostel

* — — Discedat ab aris,
cui tulit hesterna gaudia nocte Venus.
Tibullus.

** Eine entehrte Vestalin wurde lebendig begraben, und der Entehrer mit Ruthen zu todt gepeitscht. — Moldenhaver Einleitung in die Alterthümer. Königsberg und Leipzig. 1754. S. 330.

*** 1ter Band. S. 146. Zwote Auflage. Mannheim. 1784.

**** Und wenn sie Frauen hatten, wie z. B. Petrus, so wohnten sie ihnen nach erhaltenem Rufe zum Lehramte nicht mehr bei. Denn Petrus sagt Math. 19. v. 27. ausdrücklich zu Christus: „Ecce, nos relinquimus omnia," ergo et uxores. Sie führten alsdann ihre Frauen mit sich herum wie Schwestern, nach dem Ausdruck des heiligen Paulus.

Paulus zieht den ehelosen Stand offenbar dem Ehestande vor. „Wer ohne Frau ist,“ schreibt er im ersten Briefe an die Korinther, „bekümmert sich um die Sache des Herrn, und wie er Gott gefalle. Wer aber eine Frau hat, der bekümmert sich um weltliche Dinge, wie er seiner Frau gefalle, und ist getheilt.“ — „Wer seine Tochter verheurathet, thut wohl: wer sie aber nicht verheurathet, thut besser.“ Wer wird es der Kirche verargen, dass sie für ihre Geistliche, die ohnehin das Muster der höchsten Moralität in ihren Gemeinden seyn sollen, ein Gesetz gemacht habe, welches sich in so würdigen Lehren und Beispielen gründet? *

3) Selbst die Verrichtungen der Geistlichen, besonders beim Altar, sind so erhaben, so heilig, dass sie die gröste Reinigkeit an Leib und Seele, und die strengste Enthaltsamkeit von allem, was sie nur im mindesten verunreinigen könnte, folglich auch vom Ehestande fordern. **

* Die Kirche dringt dieses Gesetz auch Niemanden auf, der nicht geistlich werden und sich so diesem Gesetz selbst unterwerfen will. — Erst nach vollendetem 21ten Jahre kann man Subdiaçon werden. Bis dahin kann sich aber jeder prüfen, ob er enthaltsam seyn könne oder nicht. — Wer aber nach geschehener Prüfung den geistlichen Stand antretten will, der muss auch alle damit verbundene Bedingungen erfüllen. Das muss ja bei Antrettung eines jeden Standes geschehen; was muss der Soldat thun?

** Der französische Staatsrath Portalis sagte in seiner Rede, die er vor dem gesetzgebenden

4) Die Seelsorge, welche dem Geistlichen obliegt, ist ohnehin ein Beruf, der sich mit dem Ehestande nicht wohl vereinbaren lässt. Der Seelsorger soll der Lehrer der Unwissenden, der Tröster der Kranken, der Vater der Armen seyn, und das alles zu jeder Stunde, da man ihn fordert, bei Tag und Nacht, im Krieg und Frieden, bei Seuchen und Krankheiten. Jeden Augenblick soll er bereitwillig seyn, sich hinzugeben für seine Gemeinde. Und um dabei mit innerlicher Ruhe und doch zugleich äusserlich mit Nachdruck handeln zu können, soll sein Geist unabhängig und frei seyn von allem, was ihn mit zeitlichen Sorgen belästigen, was ihn an die Welt heften, und in seinen Berufsgeschäften unruhig, furchtsam, abhängig machen könnte. — Wie ist aber das möglich, wenn er Gatte und Vater ist? Wird er nicht denken, seine Familie sey ihm näher, als andere Menschen, besonders in Hinsicht des Besuches der Kranken? — Er soll predigen von der Erziehung, und hat vielleicht selbst

Korps hielt: „Das Verboth der Ehe katholischer Priester ist eine alte Satzung, und steht in Beziehung mit Betrachtungen wichtiger Art. Menschen, die der Gottheit geweiht sind, müssen geehrt werden, und wenn die Religion eine gewisse körperliche Reinheit von ihnen fordert, so ist es gut, dass sie sich alles dessen enthalten, was gegen diese Reinheit zu streiten scheint." — Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich mit Bemerkungen, von Ph. Chr. Reinhard. im J. 10. S. 78. Cöln.

ungezogene Kinder. — Er soll predigen von den ehelichen Pflichten, und er oder seine Frau erfüllen sie vielleicht selbst nicht. — Er soll predigen von christlicher Liebe und Frieden, und hat vielleicht selbst keinen Frieden im Hause. — Muss hierbei die im Lehramte so nothwendige Freimüthigkeit nicht verlieren? Wer könnte wohl mit Zutrauen einem verheuratheten Priester beichten? Muss man nicht fürchten, er würde die erfahrnen Heimlichkeiten seiner Frau mittheilen? —

5) Das wahre Vergnügen und die wahre Grösse eines Geistlichen hängt eben auch nicht vom Ehestande ab. Es ist gewiss erhabner, der geistliche Vater seiner Gemeinde zu seyn im moralischen Sinne, als der leibliche Vater einiger Kinder. Letzteres kann jeder, aber das erstere nicht. * Wie oft

* Derjenige kann am meisten für sich glücklich, und für andere nützlich werden, der Gesundheit, Nervenkraft, Energie an Geist und Leib und ein langes Leben hat. Dazu hat aber der Coelibateur den vollgültigsten Anspruch, weil er durch Enthaltsamkeit seine beste Lebenssäfte conservirt. — Der freie Menschengeist kann zwar auf jedes erlaubte Vergnügen Anspruch machen. Er handelt aber edler, wenn er selbes, um höhere Zwecke zu erfüllen, grossmüthig ausschlägt. — Nur in der Welt seyn, um sich Vergnügen zu verschaffen, heisst sich zum Selbstzweck machen wollen. — Und ist Aufopferung sinnlicher Vergnügen nicht selbst Vergnügen? —

muss selbst der Ehemann das eheliche Vergnügen entbehren, wenn ihn z. B. seine Dienstpflicht vom Hause abruft, wenn seine Frau krank ist, u. s. w. Warum soll der Priester bei seinem hohen Beruf aus Gottes und Menschenliebe dieses Vergnügen nicht für immer entbehren können? —

6) Dieses Vergnügen muss doch seine Schranken haben, und es ist leichter, wider den Begattungstrieb im Cölibate zu kämpfen, als diesen durch Genuss verstärkten Trieb im Ehestande in Schranken zu halten. — Wer keusch ist, kann auch ohne Frau leben. Wer aber nicht keusch ist, den wird auch eine Frau nicht von Ausschweifungen abhalten. — Die Geschichte liefert uns Beispiele genug von Menschen, die ausser dem Ehestande in der reinsten Enthaltsamkeit lebten, so wie sie uns hingegen auch Menschen genug zeiget, die an der Seite einer Frau sich den grössten Ausschweifungen schuldig machten. Lavater behauptet, er habe unter den reformirten Geistlichen, die doch verheurathet sind, weit mehr unmässige Wollüstlinge gefunden, als unter dem katholischen Klerus.

7) Wenn man vielleicht sagen wollte, der Cölibat entvölkere die Länder, so würde man etwas der Erfahrung widersprechendes sagen. „An jenen Orten," sagt der heilige Ambros, „in welchen die Enthaltsamkeit am meisten geschätzt wird, ist wirklich auch die Menschenzahl grösser." * —

* „Major hominum multitudo est in locis, ubi virginitas maxime aestimatur." In Lib. de virginit.

Die Ursache mag seyn, weil dann auch die Eheleute keuscher sind, und sich weder vor, noch in der Ehe verderben. Merkwürdig ist, was Karl Müller von Friedberg in seiner Philosophie der Staatswissenschaft schreibt: „Ungeachtet einer Million eheloser Bonzen trägt China eine unbeschreibliche Bevölkerung. In Schweden war vormals, als noch die priesterliche Ehelosigkeit herrschte, die Bevölkerung beinahe dreimal stärker, als jetzt." * Das immerwährende Kriegführen, die viele Hindernisse, die denen, welche heurathen wollen, gemacht werden, die Vernachlässigung der Geburtshülfe, und der physischen ersten Kindererziehung, der Mangel an Kultur des Landes, und Industrie sind gewiss nähere Gründe der Entvölkerung, als der Cölibat der katholischen Geistlichkeit.

8) Was würde aus der Kirche werden, wenn der Cölibat aufgehoben würde! „Jeder Sohn eines Bischofes," sagt Moser, „würde Episcopunculus seyn wollen. Immer würde der Vater seinen Sohn zum Coadjutor haben wollen. Zuletzt, weil nicht Pfründen genug da wären, würden die Kinder einer hohen Geistlichkeit dem Staate, oder ihrer Familie zur Last fallen." ** —

* Philosophie der Staatswissenschaft, von Karl Müller von Friedberg. St. Gallen. 1790. in 8.

** Moser von dem Cölibat der Geistlichkeit von seiner politischen Seite betrachtet. Osnabrück, 1783.

9) Selbst das Alterthum macht den Cölibat ehrwürdig. In der lateinischen Kirche ist er schon seit dem fünften Jahrhundert allgemeines Gesetz für die Geistlichkeit. In der griechischen Kirche müssen wenigstens die Bischöfe beständig im Cölibate leben. Die übrigrn Geistlichen können zwar die Frauen, die sie vor Antretung des geistlichen Standes geheurathet haben, behalten, aber im geistlichen Stande selbst darf keiner heurathen, und zur Zeit des Kirchendienstes ist auch den Verheuratheten die Enthaltsamkeit geboten.

10) Die deutsche Gesetze forderten sogar von protestantischen Domherren den Cölibat. Auf die gemachte Vorstellung des Domkapitels zu Osnabrück gegen drei evangelische Domherren, die sich mit Beibehaltung ihrer Präbenden verehelichen wollten, entschied der Reichshofrath am 28ten April 1784. „dass dieses Vorhaben allerdings als eine ihrem Eide und Stiftungsobservanz zuwider laufende Handlung für je und allezeit verwerflich seye.“ *

11) Einige katholische Geistliche stellten wegen Aufhebung des Cölibats ihr Ansuchen an Kaiser Joseph II. Aber er erklärte in einem Edikte vom 22ten Junius 1787. „Höchstdieselbe seyen keineswegs gesinnet, den Cölibat aufzuheben, und befehlen hiemit dieses allen Landständen bekannt zu machen.“ Und als er doch noch immer mit neuen Vorstellungen über diesen Punkt gleichsam

* Mosers Zusätze zum neuen Staatsrecht I. Theil. S. 131.

bestürmt wurde, soll er sich dahin geäussert haben: „Wenn nochmal ein Geistlicher mit dieser Vorstellung kömmt, so solle man ihn ohne weiters in den Narrenthurm sperren." *

12) Auch in Frankreich konnte man es bei den neuesten Religionseinrichtungen nicht zur Aufhebung des Cölibats bringen, sondern diejenige, die während der Revolution geheurathet hatten, wurden durch päbstliche Dispensation aus dem geistlichen Stande entlassen.

§. 51.

Die Gegner des Cölibatgesetzes finden die eben angeführte Gründe der Cölibatfreunde nicht hinreichend.

Sie sagen:

1) Das so hoch angerühmte, für den ehelosen Stand sprechen sollende Menschengefühl ist einseitig, stützet sich auf zweideutige Beispiele einzelner Menschen, aber ganz und gar auf keine allgemein geltende Vernunftgründe. Denn das wahre, reine, auf allgemeine Vernunft gegründete Menschengefühl muss doch vorzüglich für Erhaltung der Menschheit, folglich für die eheliche Verbindung sprechen. Daher waren die Hagestolze zu allen Zeiten, und bei allen Nationen verachtet. — Die Philosophen (selbst Socrates und Plato nicht aus-

* Winke über das Verhältniss der intellektuellen, und der verfeinerten Kultur zur sittlichen. München. 1802.

genommen) waren zu allen Zeiten in gewissen Stücken Schwärmer und Sonderlinge. Man zählet ja noch heut zu Tage Projekte, die nicht ausführbar sind, zu den Ideen der platonischen Welt. — Einige solcher philosophischer Weiberfeinde wussten sich durch sodomitischen Umgang mit schönen Knaben zu entschädigen. — Andere führten Enthaltsamkeit im Munde, aber in der That lebten sie ausschweifend. „Ich weiss nicht,“ sagte die berühmte Hure Lais von Korinth,“ „worin die vorzügliche Weisheit der Philosophen bestehen soll; denn diese Leute klopfen so oft, als andere, an meiner Thüre.“

Vielleicht hätte auch Sokrates nicht so sehr wider die Weiberliebe gesprochen, wenn er eine bessere Frau gehabt hätte, als seine zankende Xantippe. * —

Am wenigsten soll man für das Cölibatgesetz Beispiele aus der Religion alter, oder neuer Heiden anführen. Das heisst ja einen Aberglauben durch einen andern vertheidigen.

2) Die Offenbarung spricht eben so wenig für das Cölibatgesetz, als die Vernunft. Im alten Bunde war gewiss kein Cölibatgesetz. Im neuen Bunde lebten zwar Christus und einige seiner Jünger im ehelosen Stande. Aber auch andere, z. B. Petrus und Philippus waren verheurathet. — Igna-

* Winke über das Verhältniss der intellektuellen und verfeinerten Kultur zur sittlichen, von J. Salat. München. 1802.

tius Martyr Saeculi Imi in epist. ad Philadelphios ait: „Habemus exemplum Petri et aliorum Apostolorum, qui nuptiis operam dederunt, non voluptatis gratia, sed ut filios procrearent. Sie behielten also ihre Frauen nicht als Schwestern, sondern als Gattinnen.“ Paulus Vasquez in suis Disput. nennt dieses Zeugniss des Ignatius testimonium irrefragabile. Und wenn auch die Beispiele aller Apostel für den Cölibat wären, so würden alle diese Beispiele doch nie ein Gesetz gründen. Hätte der weise Religionsstifter den Cölibat für die Religionsdiener nothwendig gefunden, so hätte er denselben gewiss zum Gesetz gemacht. Aber er wollte nicht, „weil das Wort der Enthaltsamkeit,“ wie er sich ausdrückt, „nicht alle fassen.“ *

Dass endlich Paulus nicht allein im allgemeinen, sondern auch für die Religionsdiener kein Cölibatgesetz einführen wollte, erhellet klar aus dem ersten Briefe an den Timotheus, wo er Kap. 3. selbst sagt, „dass der Bischof und die Diakonen eine Frau haben, und ihre Kinder gut erziehen sollen.“ **

* Non omnes capiunt verbum istud. Qui potest capere, capiat. Math. 19. v. 12.

** „Oportet, Episcopum irreprehensibilem esse unius uxoris virum. — Diaconi sint unius uxoris viri, qui filiis bene praesint et domibus.“ — Paulus wollte im nemlichen Briefe cap. 4. keine Wittwe unter sechzig Jahren beim Kirchendienst angestellt wissen. Er wollte

3) Die Erhabenheit und Heiligkeit des Kirchendienstes ist mit dem Ehestande gar wohl vereinbarlich. Denn nach unserer Religionslehre hat der nemliche Gott, dem die Priester dienen, auch den Ehestand gestiftet. Es kann also in der Ehe nichts unreines, folglich auch nichts mit dem erhabenen Priesterstande unvereinbarliches seyn. — Die Ehe ist nach katholischen Grundsätzen ein Sakrament, wie die Priesterweihe. Kann wohl ein Sakrament durch das andere entheiligt, herabgewürdiget, verunreiniget werden?

4) Die Berufsgeschäfte eines Geistlichen sind zwar schwer. Aber durch den Ehestand werden sie gewiss nicht noch mehr erschwert. Da ein Geistlicher doch immer eine Haushälterin braucht, so wäre es ja schicklicher, wenn diese Stelle durch eine Fran ersetzt würde, als durch eine Magd, die der Geistliche nicht ohne Gefahr seiner eigenen Moralität, und selten ohne Aergerniss des Publikums bei sich haben kann. —

Traurig ist die Geschichte von einem Geistlichen aus dem Landkapitel Ehingen in Schwaben 1802., der mit seiner Hauserin zwei Kinder erzeugt hat, die allzeit oben unterm Dache getauft, und dann ermordet wurden. — Diese Abscheulichkeit würde unterblieben seyn, wenn es dem Geistlichen

also überhaupt die Kirchendienste jungen ehelosen Leuten wegen der Gefahr der Unenthaltsamkeit nicht anvertrauen.

erlaubt gewesen wäre, seine Hauserin für seine Frau zu erklären. * —

Was werden bei solchen Umständen die Berufsgeschäfte gewinnen, oder was würden wohl dieselbe verlieren, wenn der Geistliche ein Weib hätte? — Ich will von vielen würdigen protestantischen Geistlichen nur einen Lavater, Herder, Jerusalem, Klopstock, Spalding etc. nennen, alle verheurathet, und doch alle höchst wichtige Männer, die für Religion und Sittlichkeit vielleicht mehr geleistet haben, als bei uns tausend Unverheurathete. Neben dem waren sie gute Gatten und gute Väter.

Die griechische Priester sind verheurathet, und lesen doch auch Messe, sie predigen, sie hören Beicht, sie besuchen die Kranke, wie die lateinische Priester, ohne durch ihren Ehestand in ihren Amtspflichten gehindert zu werden. Alle Missbräuche können im ehelosen Stande auch nicht vermieden werden.

5) Wenn also auch ein verheuratheter Geistlicher alles leisten kann, was er leisten soll, wozu ein Cölibatgesetz? Ohne Nothwendigkeit soll man keinen Menschen seiner natürlichen Freiheit berauben. — Gesetze, welche mehr aus Willkühr, als wegen dringenden Umständen gegeben sind, werden gewöhnlich nicht viel beobachtet. Und so gieng

* Siehe den neuen Cölibatsapostel in Frankreich. Ulm. 1802. — Auch Schröckhs Kirchengeschichte 33. Theil. S. 80.

es auch mit dem Cölibatgesetze. „Nachdem der Cölibat,“ sagt Montesquieu, „welcher nur angerathen wurde, zu einem Gesetz unter ihnen erwuchs, brauchte man täglich neue Gesetze, um die Leute zu dessen Beobachtung anzutreiben. Der Gesetzgeber wurde ermüdet, und machte die Gemeinde müde, da er das durch ein Gebot in Ausübung bringen wollte, was die Liebhaber der Vollkommenheit von selbst als einen Rath würden ausgeübt haben.“ * —

Den Cölibat zum Gesetz machen wollen, scheint eben so widernatürlich, als wenn ein Regent eine Verordnung ergehen liesse, dass künftighin in seinen Staaten kein Mensch mehr zur Ader lassen sollte. Kalte, phlegmatische Menschen würden vielleicht mit einer solchen Verordnung zufrieden seyn, aber feurige und blutreiche desto weniger. —

Es scheint, dass man die Bestimmung über Dinge, die in der organischen Natur ihren Grund haben, eines jeden eigenem Selbstgefühle überlassen soll.

6) Wenigstens wurde dieser Grundsatz in der ersten Kirche befolgt. Denn bis zum fünften Jahrhundert wusste man von keinem Cölibatgesetze. **

Ein

* Montesquieu Esprit des loix. Liv. 24. chap. 7.

** In Concilio Nicaeno primo de anno 324. „Paphnutius caeteris persuadebat Episcopis, ut singulorum Presbyterorum arbitrio permitterent, si ab uxoribus abstinere vellent.“ Socrates Hist. eccl. lib. 1. cap. 2.

Ein allgemeines Gesetz wurde es auch im 5ten Jahrhundert noch nicht. Virginitas suaderi potest, non imperari, sagt der heilige Ambros im 5ten Jahrhundert in exhort. ad Virgines. Erst mit Einführung des Mönchthums kam dieses Gesetz im Occident empor, und wurde eben von jenen Päbsten, die selbst Mönche waren, am eifrigsten befördert. — Aber zu einer allgemeinen Annahme dieses Gesetzes konnten es die Päbste lange nicht bringen, und in der griechischen Kirche niemal.

Noch zu Anfang des eilften Jahrhunderts bringt Burkard, Bischof von Worms, im neunzehnten Buche seiner Bussgesetze folgendes bei: „Wenn du die Messe, oder das Gebet eines verheuratheten Priesters verachtet hast, oder ihm deine Sünden nicht beichten, und das Abendmahl von ihm nicht empfangen wolltest, weil du glaubtest, er wäre ein Sünder, so musst du ein ganzes Jahr lang Busse thun.“ *

* „Sprevisti missam, vel orationem, vel oblationem conjugati Sacerdotis, vel nolles peccata tua ei confiteri, vel ab eo accipere Eucharistiam, ob hoc, quia peccator tibi esse videretur, si fecisti, unum annum per legitimas ferias poeniteas. — Burchardus, Episcopus Wormatiensis lib. 19. Decretorum Poenitent. mort. ao. 1028. — Fr. Xav. Gmeiner Epitome Hist. eccl. Tom. II. pag. 230. Graecii 1803.

Wie Burkard, so entschied schon vorher das Concilium Gangrense de ao. 362. Can. 4.: „si-

Und als Gregor der VII. im Jahre 1074. das Cölibatgesetz in Deutschland verkünden liess, waren, wie Lambert von Aschaffenburg bezeugt, „die Geistliche darüber so aufgebracht, dass sie den Gregor einen Ketzer und Urheber einer falschen und neuen Lehre nannten, der die Worte des Herrn vergessen: Nicht alle fassen dieses Wort, wer es fassen kann, der fasse es, und des Apostels: Der sich nicht enthalten kann, der soll heurathen; es ist besser heurathen, als Brunst leiden. Gregor hingegen wolle die Menschen mit Gewalt zwingen, wie die Engel zu leben, und gebe dadurch, dass er den gewöhnlichen Naturtrieb erstickt, Anlass zur Hurerei und aller Unreinigkeit. Wenn Gregor auf seinem Ausspruche verharren werde, wollen sie lieber das Priesterthum, als den Ehestand verlassen. Sodann könne er sich gleichwohl um Engel umsehen, welche die Kirchendienste verrichten, weil ihm die Menschen zu unrein sind." *

Siegfried, Erzbischof von Mainz, und Altmann, Bischof von Passau, welchen die Verkündung des

quis dixerit, quod Presbyter conjugatus tanquam occasione nuptiarum offerre non debeat, et ab ejus oblatione ideo se abstinet, anathema sit."

* Lambertus Schafnaburgensis in Chronico ad annum 1074. num. 212. — Sigebertus Gemblacensis in Chronographia ad annum 1074. ait: „Gregorius uxoratos Sacerdotes a divino officio removit, et laicis missam eorum audire interdixit, novo exemplo, et ut multis visum est, inconsiderato praejudicio contra sanctorum Patrum sententiam."

Cölibatgesetzes aufgetragen war, hätten bei dieser Gelegenheit bald ihr Leben verloren. —

Durch Gregors Gewaltthätigheit wurde das Cölibatgesetz der katholischen Geistlichkeit zwar allgemein aufgedrungen, aber nicht eben so allgemein und noch weniger aus Ueberzeugung beobachtet. Man wartete nur auf eine gute Gelegenheit, dieses Joch wieder abwerfen zu können. — Im Jahre 1562. musste es Johann Jakob, Erzbischof von Salzburg, in einer Synode seinen Suffraganbischöfen und seiner Klerisei versprechen, dass er sich auf dem Concilium zu Trient alle Mühe geben wolle, den Geistlichen die Freiheit zu heurathen wieder zu verschaffen. — Auch der baierische Gesandte, Augustin Baumgärtner, hielt zu Trient eine feierliche Rede, in welcher er im Namen seines Herzogs für die Laien den Kelch bei dem Abendmahl, und für die Geistliche die Aufhebung des Cölibatgesetzes verlangte. — Die Päbste wussten zwar allemal diese Wünsche wieder zu vereiteln. Indessen sieht man doch hieraus die Stimmung, welche über diesen Punkt die Geistlichkeit durch alle Jahrhunderte hatte. —

Die Ursache, warum die Päbste so vielfältigen Wünschen, Klagen und Bitten nie ein geneigtes Gehör gaben, ist keine andere, als weil sie besorgten, die Geistliche möchten durch den Ehestand zu enge mit den Laien verbunden, und so die Kirche von dem Staate immer mehr abhängig werden. Diese Ursache hat Pabst Gregor der VII. in seinen Briefen

ausdrücklich angegeben. * Er hat dadurch verrathen, dass Rom ein getrenntes Reich liebe, und nichts mehr verabscheue, als eine enge Verbindung zwischen Staat und Kirche.

7) Ueberhaupt würde Staat und Kirche durch Aufhebung des Cölibatgesetzes glücklicher werden, als sie sind, wenn dieses Gesetz bleibt. Wer hätte mehr Anlage, gesunde Kinder zu erzeugen, dieselbe wohl zu ernähren, und ihnen eine gute Erziehung zu geben, als der durch keine schwere Arbeiten entkräftete, grösstentheils gut präbendirte und schon durch seinen Beruf zur Volksbildung aufgestellte Geistliche? — Man kann zwar einwenden, die Welt habe ohnehin schon der Menschen zu viele. Aber der guten und gebildeten Menschen hat sie ja doch immer zu wenige, und eben durch Geistliche, wenn sie Väter würden, könnte die Zahl der gebildeten und guten Menschen merklich vergrössert werden. — Eben so würde die Kirche manches gute Talent erobern, wenn nicht die besten Köpfe durch das Cölibatgesetz zurückgeschreckt würden. — **

* „Non liberari potest Ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur prius clerici ab uxoribus. Epist. 7. lib. 3.

** Wie können wir eine Religionsvereinigung mit Protestanten hoffen, wenn dieses Gesetz bleibt? Ihre Geistliche würden bei uns gezwungen werden, entweder den Kirchendienst oder ihre Frauen zu verlassen. Zu einem, wie zum andern würden sie sich nicht verstehen wollen. —

Ueberhaupt, um mich mit Aeneas Silvius auszudrücken, „wenn die Kirche einst auch grosse Ursachen gehabt haben mag, den Geistlichen das Heurathen zu verbieten, so hat sie jezt gewiss noch grössere, dasselbe wieder zu erlauben:" *

Es bleibt aber immer die schwere Frage, wie das auf die leichteste Weise und ohne zu grosser Aergerniss in das Werk gesetzt werden könne.

Der Verfasser des Buches von der Gültigkeit der Priesterehe, Frankfurt und Leipzig 1787. macht den Vorschlag, dass jeder Geistliche ohne weiters auf seine Faust heurathen solle: der Pabst würde nachher, weil er anders nichts mehr thun könnte, gerne dispensiren. — Doch dieser Vorschlag führt nicht auf dem rechtlichen und legalen Wege zum Ziel, würde viele Verwirrung und Aerger verursachen, und alle Geistliche würden sich zu so einem Schritte nie miteinander verstehen.

Der Verfasser der Schrift: „Nothwendigkeit der individuellen Saecularisation, oder der zu ertheilenden Erlaubniss, dass die in höheren Weihen stehende Geistliche in den Laienstand übertretten dürfen. 1802." zeigt seinen Vorschlag schon in der Aufschrift.

Dieser Vorschlag ist in Frankreich bereits durch mehrere Beispiele ausgeführt worden, und wäre auch für andere katholische Länder sehr annehmlich, wenn man nur nicht befürchten müsste,

* „Sacerdotibus magna ratione sublatae nuptiae, majori restituendae." Aeneas Sylvius in Adagiis.

dass auf diese Art alle junge und bessere Köpfe austretten, in der Kirche aber nur die Arme, Gebrechliche, Unbrauchbare zurückbleiben würden.

Mir gefällt über diesen Punkt noch immer am meisten der Gedanke des feinen Erasmus von Rotterdam, welchen er schon im Jahre 1525. gegen den Senat von Basel äusserte, nemlich: „den unbrauchbaren und unwürdigen Priestern eine Frau zu geben, aber sie zugleich in den Laienstand zu versetzen; hingegen den brauchbaren und würdigen zu erlauben, den Geistlichenstand mit dem Ehestande zu verbinden." *

Auf diese Weise könnte mancher, der für die Kirche unbrauchbar ist, noch ein brauchbarer Mann für den Staat werden, und die Kirche behielte doch auch ihre brauchbaren Männer.

Wann wird aber der Zeitpunkt wohl eintretten, in welchem der Rathschlag des Erasmus zur Ausführung gebracht werden wird? Vielleicht noch lange nicht! — Rom wird in dieser Sache nie einen Schritt thun. Aber die Bischöfe in Verbindung mit der weltlichen Macht könnten in diesem Disci-

* Indoctis et indignis Sacerdotibus, si non possent, aut nollent continere, permitterem, ut concubinam verterent in uxorem, sed deponerent Sacerdotium, et pro laicis haberentur. Qui autem bona fide suscepissent Sacerdotium, et eruditione possent esse utiles Ecclesiae, alioquin probis et integris moribus, his concederem uxores, nec adimerem Sacerdotium."

plinpunkte auch ohne Rom helfen. — Doch die Fürsten und Bischöfe heben nicht gerne ein Gesetz auf, das noch immer vom Volke respektirt wird. Aber wann wird die Zeit kommen, da das Volk, das an der äussern Oberfläche hängt, einsehen soll, dass der Cölibat, als Zwangsgesetz betrachtet, keinen innern Werth habe?

§. 52. (— 55 —)

Wie der geistliche Stand seine Pflichten hat, so hat er auch gewisse Privilegien, die ihm das Kirchenrecht zueignet.

Das erste ist das Privilegium canonis, welches den Namen von dem fünfzehnten Kanon des lateranensischen Kirchenraths unter Pabst Innozenz II. von 1139. erhalten hat, wodurch derjenige, welcher eine geistliche Person, ausser dem Falle der Unwissenheit oder Nothwehre, unerlaubter Weise, suadente Diabolo, mit Schlägen oder andern Gewaltthätigkeiten misshandelt, ohne weitere Untersuchung in den grössern Kirchenbann, wovon die Lossprechung dem Pabste vorbehalten ist, excommunicationem majorem latae sententiae fällt. „Si quis suadente Diabolo hujus sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus injecerit, anathematis vinculo subjaceat, et nullus Episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur, et ejus mandatum suscipiat.“ *

* Can. 29. caussa 17. Quaest. 4. Hierzu werden von den Kanonisten auch jene gezählt, die zur

Dieses Privilegium hat der Brauch, oder vielmehr Missbrauch, auch auf Nonnen, Klosternovizen, Einsiedler, Minoristen, auch Verheurathete, wenn sie nur eine Tonsur tragen, ausgedehnt. — Heut zu Tag kann weder dieser Missbrauch geduldet, noch das Privilegium selbst, besonders in Hinsicht der Excommunication, in einem aufgeklärten Staate geltend gemacht werden, wo man einsieht, dass Schlägereien überhaupt bürgerliche Verbrechen sind, und folglich von der bürgerlichen Obrigkeit, unter welcher Percussor clerici steht, untersucht und abgestraft werden müssen. — Eine Excommunicatio latae sententiae, das heisst, eine Strafe ohne vorhergehende Untersuchung ist schon an sich selbst widerrechtlich. Der Staat kann aber nicht zugeben, dass seine Unterthanen von wem immer widerrechtlich behandelt werden. Es kann eine solche Excommunication wenigst keine bürgerliche Wirkung haben. Aber der Staat darf auch die Geistliche nicht widerrechtlich behandeln, und folglich keine widerrechtliche Beleidigung einer geistlichen Person ungeahndet hingehen lassen.

Das zweite Privilegium ist Befreiung von ganz weltlichen Dienstleistungen, z. B. vom Kriegsdienste, Magistratsämtern, Vormundschaften, wenn sie selbe nicht freiwillig auf sich nehmen wollen,

unerlaubten gewaltthätigen Misshandlung eines Geistlichen durch Befehl, Rath oder Gutheissung mitwirken.

Scharwerken, Nachtwachen u. s. w. Privilegium seruitiorum." * —

Der Grund dieses Privilegiums ist, damit die Geistliche ihren eigenen höchst wichtigen Beruf desto ruhiger und genauer erfüllen können. ** —

Das dritte Privilegium ist Beneficium Competentiae, so dass ein Geistlicher wegen Schulden zwar angeklagt, aber doch nicht in den Schuldthurm geworfen, und zur Zahlung nur soweit angehalten werden kann, dass ihm zugleich sein standesmässiger Unterhalt bleibe. Dieses Privilegium gründet sich in den Gregorianischen Dekretalen lib. III. tit. 23. de solutionibus cap. 3. quod incipit: Odoardus, wo es heisst: „dass ein Geistlicher, der seine Schulden nicht zahlen kann, von aller Strafe frei gesprochen werden solle, wenn er nur eine hinreichende Versicherung leistet, dass er seine Schulden, sobald er zu bessern Glücksumständen kommen würde, bezahlen wolle." Da aber diese mündlich oder schriftlich geleistete Versicherung nicht allemal erfüllt wurde, so wollten

* Vide L. 2. 6. et 7. Cod. Theod. de Episcopis et clericis.

** Indessen kann sich der Geistliche, wenigstens im äussersten Nothfalle, dergleichen ganz weltlichen Dienstleistungen, z. B. der Vertheidigung des Vaterlandes nicht entziehen. Sah man doch in mittleren Zeitalter öfters auch ausser dem Nothfalle geharnischte Päbste und Bischöfe.

die Gläubiger auf eine so unsichere, mit keiner Realität verbundene Caution kein Geld mehr vorstrecken. Daher findet man noch alte Schuldscheine von Geistlichen des Inhaltes: „Ich begebe mich aller Rechtswohlthaten, und insonderheit des Kapitel Odoardus.“ Es gründet sich dieses Privilegium eigentlich in der Billigkeit, dass ein Mann von öffentlichem Charakter wegen Schulden, die oft aus Noth gemacht werden müssen, vor dem Publikum nicht herabgewürdiget, und aus Hunger nicht zum Betteln, oder zu einer Handarbeit mit Nachtheil seines geistlichen Berufes gezwungen werde. — Anfangs ward dieses Privilegium den Soldaten allein gegeben, nachher aber wegen gleichen Gründen auch auf die Geistliche, und endlich auf alle öffentliche Staatsdiener ausgedehnt. Es versteht sich aber von selbst, a) dass dieses ein Privilegium personalissimum seye, und nicht auf Erben oder andere übergehe, b) und dass der muthwillige Schuldner strenger zu behandeln seye, als der unglückliche. Ein Gläubiger kann einem Privilegirten, der von Besoldung lebt, nach baierischer Observanz den dritten Theil seines jährlichen Gehaltes, und einem Begüterten soviel, als salva congrua thunlich ist, zur Tilgung der Schuld abziehen. Viel kömmt dabei auf das Arbitrium Judicis an. *

Das vierte Privilegium ist die Befreiung geistlicher Personen vom weltlichen Gerichtsstande,

* Vide Annotat. in cod. jud. Bavaricum. Cap. 18. §. 10.

Privilegium fori. Diese Befreiung geht auf bürgerliche und auf peinliche Fälle, und stützet sich vorzüglich auf eine Verordnung Kaiser Friedrichs II., „in welcher er verbietet, eine geistliche Person in einer bürgerlichen oder peinlichen Sache zum weltlichen Gericht zu ziehen, indem das den Verordnungen des Reichs, und der Kirche entgegen seye.“ *

Dieses Privilegium kann nicht ohne Einschränkung zugegeben werden. Was die Verbrechen der Geistlichen betrift, wird in Baiern nach einer Verordnung vom 7ten Mai 1804. in Sachen, welche einzig auf die geistliche Standes- und Amtsverhältnisse sich beziehen, dem Bischof die Untersuchung und Judicatur überlassen, doch mit dem Anhang, dass solche Disciplinarvergehen, und ihre Bestrafungen den weltlichen Landesstellen angezeigt werden, um bei Beförderungen, oder in Hinsicht auf bürgerliche Ordnung darauf Rücksicht nehmen zu können. — Doch man wollte dadurch die Geistliche in dergleichen Fällen nicht ganz dem weltlichen Gerichte entziehen. Ein verkleideter, oder bewaffneter, oder sich flüchten wollende Geistlicher kann bei Verdacht eines jeden Verbrechen in weltlichen

* „Nullus ecclesiasticam personam in criminali quaestione, vel civili trahere ad judicium saeculare, praesumat contra constitutiones imperiales et canonicas sanctiones.“ L. 33. Cod. de episcopis et clericis. Authentica statuimus anno 1220.

Arrest genommen, und bis nach geschehener cumulativer Untersuchung behalten werden. * —

In andern Verbrechen, welche sich auf die geistliche Standes- und Amtsverhältnisse nicht beziehen, z. B. in Diebstählen, Mordthaten, besonders in Staatsverbrechen, und allen atrocioribus civitati nocivis, welche sonst mit dem Tode bestraft werden, bleiben die Geistliche allemal dem weltlichen Gerichte unterworfen, nur mit dem Beisatze, dass sie nach Gewohnheit der Kirche vorher durch den Bischof und einige Gehilfen der äusserlichen Zeichen ihres geistlichen Standes beraubt, das heisst, degradirt, und dann erst in die Hände des weltlichen Richters übergeben werden. **

Im Zweifel, ob das Verbrechen zur Degradation qualificirt seye, gehört die Untersuchung und Entscheidung zur weltlichen Macht. „Si reum esse putaverit provinciae Praeses, ab Episcopo spoliari sacerdotali dignitate oportet, et ita fieri sub legum manu.“ *** —

In centum gravaminibus a natione Germanica legato Papae Hadriani VI. traditis heisst es: „Degradationes tantis sumptibus, tantaque Pompa, celebrantur, ut rarissime uncti illi malefactores plectantur.“ Daher hat das Tridentinum Sess. 13. cap. 4. de Reform. verordnet: „ab Episcopo ad degra-

* Cod. Bav. crim. P. II. C. 1. §. 32.

** Vide Novell. 83. et 123. Justiniani imperatoris.

*** Novella 83.

dationem posse procedi adhibitis, loco episcoporum, quos canones requirunt, Abbatibus usu mitrae et baculi gaudentibus, aut aliis personis in dignitate ecclesiastica constitutis, aetate ac juris scientia gravibus." *

Ueber Degradation trug sich ein merkwürdiger Fall zu am 20ten November 1793, da Prinz Coburg, damaliger kaiserlicher General, über einen Feldpater vom Kürassierregiment Cavanag, der mit dem Feinde eine verrätherische Korrespondenz führte, auf der Stelle Standrecht halten, und ihn sogleich aufhängen liess. Niemand dachte dabei an eine Degradation. Als aber der wienerische Erzbischof Migazzi diesen Fall erfuhr, machte er darüber eine Vorstellung bei dem jetzigen Kaiser, der ihm zur Antwort gab: „Bei diesem einzelnen Falle seye ein Eindruck machendes Beispiel auf der Stelle nothwendig gewesen. Ein andersmal soll geschehen, was Rechtens ist." ** — In bürgerlichen Fällen gilt nach

* Diese Verordnung war nothwendig. Denn vorher wurden zur Degradation eines Bischofes zwölf benachbarte Bischöfe, zur Degradation eines Priesters sechs, und zur Degradation eines Diakon drei Bischöfe erfordert. Can. 3. Caussa 15. Quaest. 7. ex Concilio Carthaginensi primo de anno 348.

** Siehe die Schrift: „Von dem peinlichen Gerichtsstande geistlicher Verbrecher in Deutschland 1802" — In dieser Schrift kommt auch das Urtheil des spanischen Königs Peter des Grausamen vor, der einen Schusterssohn, wel-

baierischem Landrechte cod. jud. c. 1. §. 12. dieses Privilegium nicht, 1) wenn der Geistliche Kläger ist, 2) wenn er nicht als Geistlicher, sondern in einer weltlichen Eigenschaft, z. B. als Erbe vorkömmt, 3) wenn es nicht um seine Person, sondern um eine Sache, z. B. um einen Acker zu thun ist, wo dann das forum rei sitae eintritt.

4) In Sachen, die miteinander in untrennbarer Verbindung stehen. So z. B. wurde ich wegen bei mir begangenem Diebstahl anfangs beim Landgericht Aichach zu Protocoll genommen, nachher zum Hofrath citirt, um einige Sachen zu recognosciren. 5) Im Reconventionsfalle, u. s. w., z. B der Pfarrer klagt wegen Entziehung des grossen Zehent, und der Bauer reconvenirt den Pfarrer wegen Forderung des Kleezehent etc. — Denn es ist billig, jenen Richter auch wider sich anzunehmen, den man für sich als competent anerkannt hat. *

cher mit königlicher Erlaubniss seinen Vatermörder, den Erzbischof von Toledo, bei einer öffentlichen Prozession mordete, nur damit bestrafte, dass er ein ganzes Jahr lang keinen Schuh mehr machen solle, weil die Geistlichkeit den Erzbischof auch nur auf ein Jahr ab officio et beneficio suspendirt hatte Aus dieser Geschichte sieht man, dass die Geistliche in Criminalfällen gar zu sehr einander schonten, und vielleicht eben dadurch ad restringendum privilegium fori Gelegenheit gaben.

* Vide cod. jud. et adnot. cap. 8. §. 1.

§. 53.

Man muss überhaupt, wenn von der Immunität der Geistlichen die Rede ist, zwei Dinge nicht vergessen: 1) dass im Zweifelsfalle allzeit für das weltliche Gericht zu sprechen seye, indem ursprünglich alle bürgerliche und peinliche Fälle zum weltlichen Richteramte gehören. * 2) Das die Im-

* Dieses ursprüngliche Recht hat in bürgerlichen Fällen die königlich baierische Landesdirection zu München durch eine Verordnung vom 22ten April 1806. wieder geltend gemacht, wo es heisst: „Durch die allerhöchste Generalverordnungen vom 13ten November 1803., vom 7ten und 13ten May 1804. haben Seine königliche Majestät allergnädigst bestimmt, dass die bürgerliche Personalklagsachen aller geistlichen Personen ohne Unterschied bei den königlichen Hofgerichten unmittelbar in erster Instanz verhandelt, und entschieden werden sollen. — Da nun verschiedene geistliche Behörden noch immer fortfahren, richterliche Verfügungen in bürgerlichen Personalklagsachen der Geistlichen zu erlassen, sich die Entscheidung derselben zuzueignen, und den königlichen Unterthanen zwecklose Kosten zu veranlassen, so sieht die unterzeichnete königliche Landesdirection sich verpflichtet, die allergnädigsten Verordnungen in Betref des geistlichen Gerichtsstandes in Erinnerung zu bringen. Zugleich erhalten die sämtlichen Landgerichte und Behörden hiemit

munität eben aus dem Grunde, weil sie ein Privilegium ist, nicht erweitert, sondern, um nach und nach die bürgerliche Gleichheit wieder herzustellen, immer mehr eingeschränkt werden müsse. 3) Nur kann ein Geistlicher für sich allein dem Privilegio fori nicht entsagen, weil es ein Privilegium Status ist.

Was von der persönlichen Immunität gilt, das gilt noch mehr von der reelen, oder von der Befreiung, Staatsabgaben von den geistlichen Gütern zu bezahlen.

Hierüber Gründe beizubringen, scheint überflüssig. Denn welcher gute Bürger, der an allen gesellschaftlichen Emolumenten Theil hat, wird eine Bedenklichkeit finden, wenn er auch die gesellschaftliche Lasten mittragen soll? * —

Die Argumente, dass 1) die geistliche Güter nicht mehr im weltlichen Staate, sondern in Dominio Dei seyen, 2) dass das Accessorium personae die Rechte der Person participire, 3) das alle Staatsbeamte immunes seyen, 4) dass das Tridentinum Sess. 25. c. 20. Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum

die wiederholte Weisung, den ungeeigneten Erkenntnissen und Urtheilssprüchen der geistlichen Stellen die Execution pflichtmässig zu verweigern, und jeden solchen Fall der unterzeichneten Landesstelle ungesäumt anzuzeigen. K. B. Regbl. XVII. St. den 23ten April 1806.

* Siehe Fr. X. Gmeiners Kirchenrecht 1ter Theil. S. 254. Gräz 1802. dritte Auflage.

carum immunitatem ex Dei ordinatione herleite etc. verdienen keine Widerlegung.

Von der Lokalimmunität wird an einem andern Orte die Rede seyn.

§. 54. (— 56 —)

Mit Privilegien allein wäre dem geistlichen Stande nicht geholfen. Er muss auch eine bestimmte Versorgung haben.

„Wer, sagt der Apostel Paulus, zieht in Krieg auf seinen eigenen Sold! Wer pflanzet einen Weingarten, und isst nicht von seiner Frucht? Wer weidet eine Heerde, und isst nicht von der Milch derselben? — Wisset ihr nicht, dass jene, welche im Heiligthume arbeiten, auch essen, was vom Heiligthume kömmt, und dass, die dem Altare dienen, auch ihren Theil vom Altare empfangen?" * Die Geistliche hatten auch nie Ursache, über einen Mangel zu klagen. Nur war die Weise, wie sie versorgt wurden, nicht allemal gleich.

Zu den Zeiten der Apostel, und beinahe die ersten drei Jahrhunderte hindurch lebten sie von den freiwilligen Opfern der Neubekehrten. Güter hatten sie sehr wenige. Als aber mit Anfange des vierten Jahrhunderts mehrere Regenten das Christenthum annahmen, erhielt die christliche Kirche viele liegende Gründe und Güter, und die Verwaltung darüber wurde den Bischöfen überlassen. Diese theilten überall, wo es thunlich war, die

* Epist. 1. ad Corinth.

Kirchengüter in vier theile, wovon der erste den Bischöfen, der zweite dem Klerus, der dritte den Armen, der vierte zum Kirchenbau gehörte. Doch wurde es dem Klerus, der auf dem Lande und von dem bischöflichen Sitze oft sehr weit entfernt war, zu beschwerlich, seinen Antheil erst von dem Bischofe aus der Stadt zu erholen. Auch dem Bischofe wurde die Administration entfernter Kirchengüter zur Last. Man fand daher für gut, den Landgeistlichen eigene, nicht weit von ihren Kirchen entfernte Güter, praedia, beizulegen, und so entstunden die Pfarreien und Benefizien. Endlich kamen zu den Kirchengütern auch noch die Zehenten, die im achten Jahrhundert unter Kaiser Karl dem Grossen sogar zur Pflicht gemacht wurden. Nur in wenigen Ländern, z. B. in Frankreich und Oesterreich haben die Pfarrer weder Güter, noch Zehenten, sondern sind auf eine Standesmässige Besoldung gesetzt. Auch in Baiern ist damit schon der Anfang gemacht. —

§. 55.

Wie die Bischöfe vom Anfange her die Verwaltung der Kirchengüter hatten, und die Vertheilung derselben machten, so wurde ihnen auch ganz consequent die Verleihung der Benefizien und vorzüglich der Pfarreien überlassen. Sie gaben daher keinem die Priesterweihe als ad certum Titulum, auf eine bestimmte Kirche.

Da aber die Kirchengüter dadurch, dass sie an die Kirche gekommen, nicht spiritualisirt werden, sondern an sich immer weltliche, zeitliche Dinge verbleiben, so kann die Verwaltung und Verthei-

lung der Kirchengüter nicht aus dem bischöflichen Amte fliessen, kein wesentliches bischöfliches Recht seyn, sondern jeden Augenblick von der weltlichen Macht wieder zurückgenommen, und daher auch die Verleihung der Pfarreien, und Benefizien ganz allein von dem Landesherrn vorgenommen werden, wie schon im öffentlichen Kirchenrecht erklärt worden ist.

§. 56. (– 57 –)

Die grössere Benefizien, Bisthümer, Prälaturen, Dignitäten etc. wurden seit dem kalixtinischen Vertrag meistens durch eine kanonische Wahl besetzt.

So eine Wahl war die Bestimmung eines tauglichen Subjektes zu einer geistlichen Würde durch Stimmensammlung nach Vorschrift des Kirchenrechtes.

Es gab eine Wahl a) durch eine ordentliche Stimmensammlung, b) oder durch ein Compromiss, c) oder durch Inspiration.

Durch Inspiration geschah die Wahl des Pabstes Fabian im Jahre 236, da bei Anfang des Wahlgeschäftes eine Taube sich auf Fabians Haupt setzte, welches die Wählende für einen Wink Gottes hielten. Die Wahlen durch einstimmige Adclamation oder durch das Loos wurden auch hieher gerechnet, als eine Quasiinspiration.

Eine Wahl durch eine Inspiration von ganz besonderer Art ergab sich zu Paderborn im Jahre 1546. nach dem Tode Bischofs Herrmann des Zwei-

15*

ten. Da damals eben Luthers Reformation in vollem Gange und selbst ein und der andere Domherr von Paderborn dem Luther geneigt war, lag dem grösstentheils noch katholischen Domkapitel alles daran, einen rein katholischen Bischof zu erhalten. Man schritt daher mit Sorgfalt zur Wahl. Aber der Einfluss der Protestanten war schon so gross, dass gar keiner gewählet wurde. — Die ältern Domherren machten daher den Vorschlag, „der jüngste Domherr soll sich in ihre Mitte mit verbundenen Augen, und der Bischofsmütze in den Händen hinstellen, indess die andern sämmtlich einen Kreis um ihn schliessen würden. Er soll sich sodann dreimal umdrehen, und nun auf gut Glück demjenigen die Mütze aufsetzen, der von unsichtbarer Hand dazu bestimmt seyn würde.“ Der junge Domherr fieng nun an sich zu drehen, und jeder glaubte, die Bischofsmütze schon auf seinem Kopfe zu fühlen. Aber, wider alles Vermuthen, setzte der junge Domherr, nachdem er sich zum drittenmale herum gedreht hatte, die Bischofsmütze sich selbst auf, und ward so Bischof. — Er hiess Rembert von Kressenbrock. *

Bei der Wahl durch Stimmensammlung per Scrutinium, wurden drei Geistliche aus dem Kapitel, oder auch auswärtige ernannt, welche die

* Westphälischer historisch - geographischer National - Kalender auf das Jahr 1804. von Weddigen, Prediger zu Kleinbremen. Paderborn. 1804.

Stimmen der übrigen, deren jeder einen verschlossenen, mit dem Namen dessen, den er wählen wollte, bezeichneten Zettel übergab, sammelten, die gesammelten Wahlzetteln mit der Zahl der Wählenden verglichen, nachher dieselbe öffneten, und dann das Resultat der Wahl sowohl dem versammelten Kapitel, als dem, der entweder einmüthig, unanimiter, oder durch die Stimmenmehrheit gewählt worden war, bekannt machten. Es musste aber absolute Stimmenmehrheit da seyn, relative war nicht hinlänglich, sondern der Gewählte musste z. B. von 24, wenigst 13 Stimmen für sich haben. Nisi una pars elegerit scienter indignum aut postulandum. Wenn nun der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl annahm, hatte das Wahlgeschäft an sich ein Ende. *

Nur musste der Gewählte noch den landesherrlichen Wahlkommissarien, wie auch den bischöflichen vorgestellt, und, wenn sie wider ihn nichts einzuwenden hatten, die Wahl in der Kirche dem Volke publizirt werden.

Bisweilen kam es aber zum Compromiss. Wenn nemlich durch dreimalige Stimmensammlung keine absolute Mehrheit zusammen gebracht werden konnte, so überliessen die Wählende einem oder mehrern entweder aus ihrer Mitte, oder auch Auswärtigen die Aufstellung eines Obern. **

* Cap. 19. 29. 48. de electione et electi potestate. Lib. 1. Tit. 6.

** Cap. 8. 21. 32. de elect. et electi potestate, et cap. 29. hoc Titulo in 6.

Wenn jemand erwählt wurde, der zur kanonischen Wahl ein kanonisches Hinderniss, z. B. Mangel am kanonischen Alter hatte, so hiess man seine Wahl Postulation, weil die Wählende den Obern, dem die Wahlakten zur Bestättigung zugesendet werden mussten, ersuchten, dass er mit dem Subjekte, das sie als ihren Vorsteher zu haben wünschen, in dem kanonischen Hindernisse dispensiren, und so selbes zur Antretung der erledigten geistlichen Würde fähig machen wolle.

Bei der Postulation ward, wie bei der Wahl, absolute Stimmenmehrheit erfordert. Wenn aber, welches zwar ein seltener Fall war, Wahl und Postulation miteinander konkurrirten, musste der Postulirte, wenn er siegen wollte, wenigstens zwei Drittheile der Stimmen, z. B. 16 von 24 haben, weil eine kanonische, mangellose Wahl von dem Kirchenrechte weit mehr, als eine Postulation, die allemal einen kanonischen Mangel an sich hat, begünstigt wird. *

So ein Fall war im Jahre 1688, als der baierische Herzog Joseph Clemens von dem kölnischen Domkapitel durch 9 Stimmen von 24 gewählt, und der Bischof von Strassburg, Ego von Fürstenberg, durch 13. Stimmen postulirt wurde. Der Pabst bestättigte die Wahl, und verwarf die Postulation, weil der Postulirte nicht volle zwei Drittheile der Stimmen für sich hatte.

* Cap. 40. de electione. Koch Dissert. de votis duplo maioribus in Schmidt Thesaur. Jur. eccles. Tom. VII. pag. 382.

Die Bestättigung einer kanonischen Wahl konnte von dem Obern, dem das Bestättigungsrecht zukam, nicht abgeschlagen werden. Nur der Pabst hat sich in den deutschen Konkordaten den Fall reservirt, wenn ex rationabili et evidenti caussa eine andere Provision zu machen wäre. — Aber diese rationabilis et evidens caussa wurde nicht der willkührlichen Bestimmung des Pabstes überlassen, sondern von dem Kirchenrath zu Basel auf das öffentliche Wohl des Vaterlandes oder der Kirche reducirt. *

Wenn die Wahl bei grossen Beneficien, Bisthümern und Prälaturen nach drei Monaten nicht vollendet war, übte der Obere, dem das Bestättigungsrecht zukömmt, das Devolutionsrecht aus, und stellte einen Vorsteher. Im katholischen Deutschlande übte bei Bisthümern dieses Recht nach den deutschen Konkordaten bisher der Pabst aus. Aber bei den Protestanten fiel die Ausübung dieses Rechts in unmittelbaren Stiftern auf den Kaiser, in mittelbaren auf den Landesherrn. — Nach Aufhebung der römischen Kaiserwürde traten die Landesherren allein in dieses Recht ein.

Ein seltener Devolutionsfall hat sich im Jahre 1791. in dem protestantischen Hannöverischen Stift

* Si forte aliquando contingat, electionem aliquam, licet alias canonicam fieri, quae in perturbationem Ecclesiae, aut Patriae, vel boni publici vergere timeatur. Basileense sess. 23. Decretum: Dudum.

Loccum ergeben. Damals bestand dieses Stift aus dem Abte Chapuzeau, dann dem Prior, und dreien Konventualen. Zwei von diesen Konventualen wurden anderswo promovirt. Bald darauf starb auch der Abt und nun war nur mehr der Prior, und ein Konventual übrig. Diese beide hielten sogleich nach des Abtes Tode Kapitel, und dictirten zu Protokoll, dass sie den Konsistorialrath Saalfeld aus Hannover einmüthig zu ihrem Abte erwählt haben. Saalfeld nahm die Wahl an, und die beide Wählende begehrten nun von der Regierung zu Hannover die Bestättigung der Wahl. Aber die Regierung erklärte, dass einzige zwei Konventualen kein Kapitel ausmachen, folglich die vorgegangene Wahl ungültig seye, dass also die Regierung im Namen des Königs von England, als Landesherrn von Hannover, das Devolutionsrecht ausübe, und hiemit den nemlichen Konsistorialrath Saalfeld als Abten des Stiftes Loccum ernenne. — Wider diese Nomination protestirten die zwei Konventualen feierlich, sie bestunden auf ihrem Wahlrecht, welches der berühmte Herr Hofrath und Professor Runde von Göttingen in einer juridischen Deduction aus folgenden Gründen vertheidigte: 1) in geistlichen Wahlsachen richten sich auch die Protestanten nach dem kanonischen Recht. Dieses hat aber cap. 1. de electione et electi potestate offenbar entschieden, dass auch dort, wo nur zwei oder drei Brüder beisammen wären, eine Wahl vorgenommen werden solle. *

* „Nullus in ecclesia, ubi duo vel tres fratres

2) Im Nothfalle kann ja ein einziges Mitglied, um soviel mehr zwei, ein Kollegium, oder eine Korporation vorstellen, und die darauf haftende Rechte ausüben. Argumento legis 7. ff. Quod cujusque universitatis nomine etc. *

3) Das Stift Loccum hat Privilegien für eine in allen Fällen freie Wahl, und wirklich hat sich in diesem Stifte schon einmal ein ähnlicher Fall ereignet, wo die Wahl ohne Bedenken für kanonisch angenommen wurde.

4) Quasi inspiratio ist ja eine gesetzliche Wahlform, und diese war hier wegen einmüthiger Uebereinstimmung beider Konventualen vorhanden.

Die Regierung von Hannover war mit diesen Gründen zufrieden, und liess es bei der Wahl des Konventes bewenden. **

§. 57.

Ausser Deutschland wurden die grössern Benefizien öfters durch die landesherrliche Ernennung,

fuerint in congregatione, nisi eorum electione canonica, Presbyter eligatur."

* „Si universitas ad unum redit, admittitur, posse eum convenire, et conveniri, quum jus omnium in unum reciderit, et stet nomen universitatis."

** Wiese Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechtes. II. Theil. S. 464. Leipzig. 1800.

nominatio regia, als durch die Wahl besetzt. * In Frankreich blieb doch bis zum Jahr 1515. an mehrern Kirchen dem Klerus das Recht, sich selbst einen Bischof oder Abt zu wählen.

Aber in diesem Jahre kam zwischen dem Pabst Leo X. und König Franz I. ein Konkordat zu Stande, welches gleich in dem ersten Artikel dem König allein alle Besetzungen der Bisthümer und Abteien zueignete, und die Bestättigung dem Pabste vorbehielt. In dem neuen französischen Konkordate vom Jahre 1802. wurde Artikel 4 und 5. das nemliche festgesetzt. **

Andere, aber seltene Wege zu Beneficien, sind, a) die Translation; sie ist eine rechtmässige Uebersetzung eines Bischofes von einem Bisthume zum andern. b) die Option — das Recht der älteren Kapitularen, eine vacante Stiftspräbende mit Zurücklassung der bisherigen anzutretten, z. B. eine vakante Kapitelpfarr; c) Der Turnus — die Ord-

* Dieses geschah auch in Deutschland und vorzüglich in Baiern, vor dem kalixtinischen Vertrag, und wird bei den neu aufzustellenden Bischöfen wieder geschehen, wie es die vom Pabste mit der französischen und italienischen Nation abgeschlossene Konkordate allerdings auch bei uns erwarten lassen. — In Oestreich werden alle Bisthümer, das Erzbisthum Ollmütz ausgenommen, per nominationem Regiam vergeben.

** Neue Organisation des Religionswesen in Frankreich, von Reinhard. Köln. 1802. S. 3. u. 301.

nung, nach welcher die Kapitularen zu vakanten Benefizien ernennen. d) Die Resignation. — Sie ist eine ohne Zwang, aber nicht ohne Grunde geschehende, und von den Oberen anzuerkennende Abtrettung eines Beneficii.

Was letztere betrift, hat sich dieselbe bei grössern Benefizien der Pabst vorbehalten.

Bei geringern Benefizien, z. B. Pfarreien, geschah bisher die Resignation in die Hände des Bischofes, der sodann, wenn kein kanonisches Hinderniss da war, die Pfarrei dem gab, dem sie der Resignirende eigentlich zugedacht hatte. —

Aber in einer baierischen Verordnung vom 14ten Februar 1803. wird jede Pfarrresignation an ein bestimmtes Subjekt verbothen, hingegen alten Pfarrern bis auf weitere Anstalt eine Pension zugesichert. Die Gründe der Verordnung sind: 1) Weil selbst das jus canonicum Resignationes in favorem tertii verbietet. Tridentinum Sess. 25. Cap. 15. de Reform.* 2) Weil dadurch mit geistlichen Aemtern ein Gewerb getrieben, 3) würdigen Kandidaten

* „Reciprocae Resignationes, siquae posthac a parentibus clericis in favorem filiorum fiant, ut alter alterius beneficium consequatur, in fraudem hujus Decreti et canonicarum sanctionum factae censeantur, nec collationes secutae vigore ejusmodi resignationum, seu aliarum quarumque, quae in fraudem factae fuerint, ipsis clericorum filiis suffragentur.“

der legale Weg zu Pfarreien geschmälert, und 4) dem Staate die Mittel benommen werden, würdige Priester nach Verdiensten zu befördern. Man kann beisetzen, a) weil bei dergleichen Resignationen gewöhnlich Nepotismus statt hat, und so b) die beste Pfründen, welche alten emeritirten, oder sonst verdienstvollen Männern zukommen sollten, sehr oft jungen, weder Verdienst, noch Erfahrung habenden Priestern zu Theil werden, wodurch c) jene, die keine Resignation zu hoffen haben, missmuthig, jene hingegen, die eine zu erwarten haben, faul gemacht werden.

Gegen alle dergleichen Missbräuche, welche bei Verleihung der Pfarreien und Beneficien vorfallen könnten, hat die baierische Regierung dadurch gesorgt, dass künftighin „alle Pfründen, Pfarreien und Beneficien nach einer strengen Prüfung vergeben, und hierüber ein Konkurs genau nach jenen Vorschriften geordnet werden solle, welche in der von Wilhelm V, Max Joseph III. und Karl Theodor erlassenen Landesverordnungen, und in den Satzungen des Kirchenraths von Trient deutlich vorgezeichnet sind.“*

§. 58.

Dass bisher die kleinere Beneficien, z. B. Pfarreien von den Bischöfen gewöhnlich besetzt worden seyen, habe ich schon oben gemeldet. Indessen hat die Kirche doch jenen Geistlichen oder Laien,

* Siehe die Verordnung vom 5. Decemb. 1806. im Regbl. 51. St. S. 465. — Auch vom 30. Decemb. 1806. Regbl. 7. St. 1807. S. 270.

welche Wohlthäter einer Kirche geworden sind, ein Recht gegeben, welches man seit dem neunten Jahrhundert das Patronatrecht nennt, und darin besteht, bei einer bestimmten Kirche einen tauglichen Geistlichen zu einer erledigten Präbende vorzuschlagen, welchen sodann der Bischof in diese Präbende, wenn kein kanonisches Hinderniss entgegen ist, einsetzen muss.

Schon im Jahre 441. verordnete das Concilium Arausicanum Can. 10, dass ein Bischof, der in einer andern Diöces eine Kirche bauet, auch den Geistlichen zu dieser Kirche vorschlagen dürfe. *

Im Jahre 655. erlaubte „das neunte Concilium zu Toledo can 2. auch den Laien, welche Kirchen gestiftet haben, dem Bischofe Priester zum Dienste dieser Kirche vorzuschlagen, ohne dass es dem Bischofe erlaubt seyn solle, andere Priester als die vorgeschlagenen bei diesen Kirchen aufzustellen.“ ** Die meiste solcher Stiftungen und darausfolgender Patronatrechte entstunden durch die Adeliche, welche auf ihren Landgütern zu ihrer Bequemlichkeit Oratorien, und dabei Priester hatten, welche ihnen an Sonn- und Festtagen die Messe lasen. Da sich an einem solchen Landgut bald mehrere Leute an-

* „Ut Episcopus in alia Dioecesi Ecclesiam aedificans possit etiam Clericum, qui eidem Ecclesiae deserviat, praesentare.“

** „Concedimus fundatoribus jus Presbyteros ad ecclesiarum servitium Episcopo praesentandi, quin Episcopo liceat, alios ibidem ponere.“

siedelten, und auch benachbarte zur Messe giengen, wurde das Oratorium zu klein. Es musste eine Kirche erbaut werden, und der Adeliche, der bisher den Priester zu seinem Oratorium ernannt hatte, ernannte nun auch den Geistlichen zu der grössern Kirche, die gewöhnlich grösstentheils von ihm erbauet und dotirt wurde. Die Bischöfe liessen es geschehen, und so entstund das Patronatrecht. *

Eingetheilt wird das Patronatrecht 1) nach dem Stande des Patronus in das geistliche oder weltliche, und das weltliche a) in jus regium, b) feudale, c) privatum. **

2) Nach der Eigenschaft des Patronatrechts selbst in das dingliche, welches an Grund und Boden, und in das persönliche, das, ohne Rücksicht auf Grund und Boden, nur an einer, oder mehrern Personen haftet.

3) In das erbliche und in das Familienpatronatrecht, jus Patronatus haereditarium et gentilitium.

* Das Patronatrecht wird in Documenten auch genennt a) geistliches Lehen, b) Kirchenlehen, c) Pfarrlehen, d) Altarlehen. — Schnaubert Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts. S. 1775. Braunschweig. II. Aufl. 1791.

** In Baiern giebt es nach Saecularisirung der Stifter und Klöster gar kein geistliches Patronatrecht mehr, sondern die Vergebung aller jener Pfarreien und Beneficien, auf welchen kein weltliches Patronatrecht haftet, steht einzig dem König zu. Baier. Regbl. vom 17. Decemb. 1806. S. 465.

Haereditarium geht auf alle Successores des Patroni, auch auf auswärtige. Gentilitium nur auf die Familie oder Descendenten des ersten Erwerbers über. Jus Patronatus gentilitium kann ohne Einwilligung der Familie nicht veräussert werden. —

Aus dem, was bisher gesagt worden, erhellet, dass das Patronatrecht ordentlicher Weise derjenige erhält, der zum Bau einer Kirche Grund und Boden hergiebt, oder der auf seine Kösten den Bau der Kirche führt, oder der die neu erbaute Kirche dotirt, das heisst, der ein Kapital zur fortdauernden Erhaltung der Kirche anlegt, oder der alle diese drei Bedingnisse zugleich erfüllt. Daher sagt man: Patronum faciunt Dos, Aedificatio, Fundus. Das nämliche gilt bei einem zweiten Bau oder wenigstens bei einer wichtigen Reparatur einer Kirche.

Wenn mehrere, z. B. ein Kollegium, das Patronatrecht miteinander haben, so geschieht die Praesentation entweder durch Stimmenmehrheit, oder durch Abwechslung per Turnum, oder man überlässt, wenn die Stimmenmehrheit auf ein bestimmtes Subjekt nicht erhalten werden kann, die Bestimmung dem Bischofe. — Wenn von Grund und Boden, worauf das Patronatrecht haftet, drei Theile einem, und der vierte Theil einem andern gehört, so wird alle Collision am leichtesten gehoben, wenn dem letztern ein, und dem erstern drei Actus Praesentationis zugestanden werden. *

* Barthel Adnot. in Jus can. pag. 286.

Wenn zween um das Patronatrecht streiten, praesentirt jener, der im Besitz ist, gültig, nam possessor bonae fidei percipit fructus, et praesentatio est fructus juris Patronatus. — Ist der Besitz in Streit, präsentirt der Bischof. *

Im Falle, wenn einer das Jus nominandi, ein anderer das Jus praesentandi hat, muss der erstere seine Nomination dem Patronus zeitlich überreichen, und dann dieser den Nominirten dem Bischof, in Baiern aber dem Landesherrn präsentiren. Ist der Patronus säumig, kann Nominans seine Nomination unmittelbar an das Ordinariat, und in Baiern an die gehörige Landesstelle übergeben. Wenn hingegen der Nominans säumig ist, kann der Patronus nach seiner eigenen Auswahl ein Subjekt präsentiren, und so für diesen einzelnen Fall das Nominations- und Präsentationsrecht zugleich ausüben.

Das Patronatrecht hat übrigens seine Einschränkungen, und seine Vortheile.

Einschränkungen sind: 1) dass der Patronus nur auf eigentliche geistliche Beneficien, also nicht auf Messner - oder Schullehrerdienste, und 2) auch nie auf Wahlbeneficien präsentiren könne. 3) Dass ein Patronus zwar seinen Sohn, nie aber sich selbst präsentiren dürfe.** 4) Dass ein weltlicher Patronus in vier, ein Geistlicher in sechs Monaten präsen-

* Cap. 6. de his, quae fiunt a Praelat.

** Cap. 26. de Jure Patronatus lib. 3. tit. 38.

sentiren müsse, und nach dieser Zeit das Devolutionsrecht eintrete. * 5) Dass der Patronus für Aufrechthaltung des Beneficiums, und des dazu gehörigen Kirchengebäudes wache, und, wenn er von so einer Kirche einige Früchte geniesst, auf den Nothfall nach Proportion des Genusses zum Kirchenbau angehalten werden könne. 6) Dass das Patronatrecht streng, und, wenn es möglich ist, vorzüglich durch den Fundationsbrief, oder durch andere Kirchendocumente bewiesen werden müsse, quia est jus odiosum ordinario collatori. 7) Dass in Baiern Privatpatronen und adeliche Gutsbesitzer nur solche Subjekte präsentiren dürfen, „welche durch den gewöhnlichen öffentlichen Konkurs geprüft und klassificirt worden sind, doch so, dass die Patroni die Klassificationsordnung nicht zu befolgen haben.“ **

Vortheile des Patronatrechts sind: a) dass der Patronus seine Präsentation öfters, und so lange abändern könne, bis dieselbe vom Bischofe, oder in Baiern vom Landesherrn bestättiget ist. b) Dass er Einsicht in die Kirchenrechnungen verlangen

* Wenn es nicht ein gemischtes Patronatrecht ist, wo die Regel gilt: „Compatronus privilegiatus communicat suum privilegium Compatrono non privilegiato.“ Cap. un. h. t. in 6. Der weltliche nimmt also in einem solchen Falle Antheil an dem sechsmonatlichen Zeitraum seines geistlichen Compatronus.

** Verordnung vom 31. December 1806. Reg. Bl. 5. St. 1807. S. 194.

könne. * c) Dass ihm verschiedene Ehrenbezeugungen zukommen, z. B. der erste Ort in der Kirche, der Vorrang bei Processionen, die Anbietung des Weihwassers, die Aufstellung seiner adelichen Insignien, u. s. w. ** d) Dass er, wenn er hülflos und arm wird, von den Gütern seiner Patronatkirche samt Weib und Kindern ernährt werden müsse. *** e) Und endlich das Recht habe, in der Kirche begraben zu werden. — Aber jetzt in Baiern nicht mehr.

Kann aber auch ein Patronus, der nicht arm ist, von einem Geistlichen, den er z. B. auf eine Pfarrei präsentirt hat, jährlich einen Theil von dessen Einkünften, eine jährliche Pension, ein Absent rechtlich verlangen?

Die vielfache Observanz, wovon ich auffallende Beispiele anführen könnte, scheint diese Frage zu bejahen.

Aber die Vernunft, der Geist der Kirche, und die Gesetze verneinen sie.

Denn:

1) Wer nicht säet, sagt die Vernunft, soll auch nicht ärndten. Der Patronus säet aber nicht, arbeitet nicht auf der Pfarre. Er hat also auch keinen Anspruch zur Aerndte.

* „Hier zu Lande pflegt man den Patronus nicht beizuziehen," sagt B. Kreitmair in adnot. ad cod. civil. P. I. Cap. 7. §. 42. num. 12. lit. K.

** Cap. 25. de Jure Patronatus.

*** Cap. 25. de Jure Patronatus.

2) Die Kirche will, dass der Geistliche seine Einkünfte wegen seinen Verrichtungen, beneficium propter officium, geniessen solle. Da nun der präsentirte Geistliche ganz allein alle Verrichtungen macht, so müssen auch ihm ganz allein alle Einkünfte des Beneficiums, z. B. der Pfarrei zukommen.

3) Daher ist ein eigner Titel im Kirchenrecht, der davon handelt, dass die Beneficien ohne Schmälerung ertheilt werden sollen.* Barthel in seinen Bemerkungen zum Kirchenrecht S. 238. fagt, „diese Rubrik habe Gesetzes Kraft, weil sie im Naturrecht gegründet ist.“ Wer sieht aber nicht ein, dass eine jährliche Pension, die manchmal mehrere hundert Gulden beträgt, eine beträchtliche Schmälerung des Beneficiums sey?

4) Solche Pensionen sind gewöhnlich nicht gleich bei Stiftung solcher Beneficien, sondern erst in spätern Zeiten verlangt worden. Die erste Besizer der Beneficien waren also von der Pension frei, und die ersten Patroni verlangten nichts. Warum sollen nun die spätern Besitzer, welche die

* Titulo 12. lib. III. „Decretalium, ut ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur.“ „Haec rubrica, ait Barthel loco cit., habet vim legis ob rationem in jure naturali fundatam. Quum enim Beneficium detur propter officium, aequum est, ut, qui integrum debet explere officium, toto etiam gaudeat beneficio.“

nemliche Verrichtungen haben, wie die erstern, eine Pensionslast tragen, und woher können die spätern Patroni für sich ausser dem Falle der Armuth ein Recht behaupten, das den erstern unbekannt war?

5) Was ist die Folge von solchen Pensionen? — Dass dergleichen belästigte Beneficien von würdigen, verdienstvollen Männern nicht mehr gesucht werden, weil dabei die Belohnung mit den Verdiensten nicht in Proportion steht.

6) Aus diesen Gründen haben gutdenkende Männer diese Pensionen allzeit verabscheut. — In den Rathschlägen von der Kirchenverbesserung, die einige gelehrte und fromme Männer Pabst Paul dem III. im Jahre 1536. übergaben, heisst es: „Es sey ein grosser Missbrauch, der aufgehoben werden müsse, dass man reichen Geistlichen, die von ihren eignen Einkünften bequem und wohl leben könnten, Pensionen ertheile.“ * Barthels Gesinnung hierüber habe ich schon angeführt, und van Espen hat sich über diesen Missbrauch in seinem Kirchenrecht weitläufig und kraftvoll geäussert. **

* „Pensiones dari clericis divitibus, qui commode et honeste vivere queunt ex reditibus, quos habent, magnus certe abusus, tollendus utique.“ Apud Febronium cap. 6. §. 13. pag. 386.

** Van Espen P. II. Tit. 28. de Pensionibus, ubi ait: num. 10. „Pensiones ex intentione Ecclesiae non esse concedendas, nisi ut quasdam eleemosynas clericis indigentibus.“ Quid tur-

7) Das Concilium tridentinum hat nur den Bischöfen, die arm sind, erlaubt, sich von einigen Beneficien, „die jedoch mit keiner Seelsorge verbunden sind," durch den Pabst helfen zu lassen. *

Wie können Patroni, geistliche oder weltliche, die in keiner Armuth sind, von einem Beneficiaten, der Seelsorge hat, z. B. einem Pfarrer, eine jährliche Pension prätendiren? — **

§. 59.

Das Patronatrecht wird verloren:

1) Wenn die Kirche nicht mehr existirt.

2) Oder wenn sie nicht mehr subsistiren kann.

3) Wenn eine gewöhnliche Kirche in eine Wahlkirche verändert wird.

4) Wenn das Patronatrecht zweimal nach einander nicht ausgeübt wird.

pius, Pensionarium nec laborantem, nec seminantem manducare?"

* „Episcopis, qui indigent, poterit de beneficiis aliquibus, dum tamen curata non sint, a summo Pontifice provideri." Sess. 24. Cap. 10. Der Vorwand, es seye nur eine Recognition, riecht nach dem Lehensystem, das in der Kirche ignorirt werden soll."

** Siehe die schöne Abhandlung über Pfarrpensionen, im Jahre 1803. Der Wahrheit und Freundschaft gewidmet von B — r.

5) Wenn der Patronus seinen Geistlichen mordet, oder wenn er ein Ketzer, ein Abtrünniger, ein Schismatiker wird.

6) Wenn das Patronatrecht auf eine ungerechte Weise an einen andern übertragen wird. Trid. sess. 25. de Reform. cap. 9.

7) Wenn der Patronus dem Geistlichen die Früchte des Beneficii unterschlägt.

8) Wenn kein Patronus, oder auch kein Erbe desselben mehr da ist.

§. 60.

In Streitigkeiten über Patronatsachen entscheidet man, wenn vom Rechte selbst die Rede ist, in petitorio nach dem Kirchenrecht, und nach dem baierischen Landrecht der Geistliche, wenn aber der Streit nur den Besitzstand betrifft, folglich in possessorio, der weltliche Richter. *

Jedoch in östreichischen Staaten sind alle dergleichen Streitigkeiten ohne Ausnahme den weltlichen Gerichten, als eine blos weltliche Sache überlassen. **

Auch ich bin überzeugt, dass das Patronatrecht eine ganz weltliche Sache, und sohin ein für das weltliche Forum geeigneter Gegenstand sey.

* Ordinatio consilii Elect. eccl. Bav. de anno 1779. num. 15. cap. 21. de Jure Patronatus.

** Riegger Jur. eccles. P. VII. §. 528. — Gmeiners Kirchenrecht. III. Auflage 1802. 2ter Theil. S. 90.

Denn:

1) Die Designation eines Subjektes zu einer Präbende, oder vielmehr zu den Einkünften derselben, ad Beneficium, die der Patronus macht, ist nichts geistliches. Das geistliche, das Amt, officium, giebt der Bischof, theils durch die Weihe, theils da er das vom Patronus zur Präbende vorgeschlagene Subjekt in das Amt einsetzt, mit welchem diese Präbende verbunden ist.

2) Das Volk, das in der ersten Kirche ein Subjekt zu einem Bisthume vorschlug, oder die Könige, die nachher Bischöfe ernannten, übten dadurch kein geistliches Recht aus. Also ist auch das Patronatrecht, wobei das nemliche in kleineren Beneficien geschieht, nicht geistlich.

3) Das Patronatrecht kann, wie andere weltliche Dinge, durch Verträge, Erbschaft, Verjährung u. s. w. erlangt, und sogar von Frauenzimmern, und in Deutschland auch von Protestanten, nur nicht von Juden, ausgeübt werden. * Es kann also nicht unter die geistliche Dinge gerechnet werden.

Und quasi geistliche Dinge, worunter einige das Patronatrecht zählen wollen, sind ein Wort ohne Sinn.

Die Protestanten sehen das Patronatrecht auch als kein geistliches, sondern nur als ein kirchliches Recht an, übrigens beurtheilen sie alle über das

* Art. 5. §. 31. P. W. consilium Basileense sess. 19. de Judaeis.

Patronatrecht vorfallende Streitigkeiten, wie die Katholiken, nach den Vorschriften des kanonischen Rechts. * (§. 59. Ausserordentliche Wege zu beneficien)

§. 60

Beneficium datur propter officium, ist ein kanonisches Axiom. Wer daher ein Beneficium von der Kirche erhält, nimmt dagegen gewisse Pflichten auf sich. Gewöhnlich rechnen die Kanonisten hieher als erste Pflicht

a) die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, wozu die Bischöfe, welche dem Pabst auch einen Eid ablegen müssen, vor ihrer Bestättigung, die Kuratpriester beim Antritt ihres Beneficiums, und auch die Dom- und Chorherren verbunden sind. Wer von diesen das Glaubensbekenntniss in Zeit von zwei Monaten nicht ablegt, verliert für selbiges Jahr den Genuss des Beneficiums. **

b) Die zwote Pflicht ist Uebernahme eines kirchlichen Amtes, welches bei Bischöfen in der Kirchenregierung, bei Kuratpriestern in der Seelsorge, bei Domherren, Chorherren und Mönchen in dem Chorgesange, und bei einfachen Beneficiaten entweder im Messlesen oder Brevierbeten be-

* Ueber Patronatrecht siehe vorzüglich Aug. Lud. Schott Dissert. Sistens observationes ex Jure Patronatus. Tübingen. 1778. — J. H. Boehmer genuina Juris Patronatus Repraesentatio. Halae. 1720. — Wiese Handbuch des Kirchenrechts. II. Th. S. 404. III. Th. S. 497. Leipzig. 1802.

** Tridentinum Sess. 24. de Reform. cap. 1. 12.

steht. — Es beten zwar auch Bischöfe und Kuratpriester das Brevier. Aber bei ihnen gründet sich das Brevierbeten nicht im Genuss ihrer Benefizien, indem sie dafür andere, weit wichtigere Pflichten der Kirchenregierung und der Seelsorge erfüllen, sondern sie beten das Brevier, weil es eine schon seit mehrern Jahrhunderten eingeführte Gewohnheit ist.

Ob aber aus dieser langen Gewohnheit nicht doch eine Pflicht hergeleitet werden könne, ist eine andere Frage. * Ich habe hierbei nur die Bedenklichkeit, dass mehrere Jahrhunderte hindurch auch die Laien mit den Geistlichen psallirten, ohne dadurch eine Pflicht auf sich genommen zu haben, weil sie für ihr Psalliren nicht so bezahlt wurden, wie die Geistliche. Eben so scheint man den Bischöfen und Priestern das Brevier nicht als eine Pflicht aufdringen zu können, weil sie nicht wegen dem Brevier, sondern wegen ihren eigenen höchst wichtigen Berufspflichten, nemlich der Kirchenregierung und Seelsorge, ihre Benefizien geniessen. Pflicht bleibt es also nur für Mönche, für Kanoniker, für Beneficiaten, die keiner Seelsorge vorstehen. Es sind also auch nur diese, nicht aber die Bischöfe und Pfarrer, zur Restitution eines Theils ihrer geistlichen Einkünfte anzuhalten. Sonst hätte

* Im Kirchenrecht ist nur die Rede von einer äusserlichen Pflicht, deren Vernachlässigung die Zurückgabe eines Theils der Beneficialeinkünfte als Strafe nach sich ziehen würde.

mancher Pfarrer bei geringern Einkünften doch mehrere und schwerere Pflichten, als ein Kanonikus etc. Es wird doch das Vater unser schon seit mehr als achtzehn Jahrhunderten von Geistlichen und Laien gebetet, ohne dass jemanden eingefallen wäre, aus dieser langen Gewohnheit eine Pflicht herzuleiten. —

Das Tridentinum Sess. 23. cap. 1. de Reform. legt den Seelsorgern noch eine andere Pflicht, und zwar ex praecepto divino auf, nemlich für ihre Untergebene das Messopfer zu verrichten.* Pabst Benedikt XIV. erklärt in einer Verordnung vom Jahre 1744., dass dieses alle Sonn- und Festtage geschehen solle.

Dass die Seelsorger das Abendmahl mit ihren Untergebenen, so wie Christus mit seinen Jüngern, halten, und so das Andenken an ihn öfters erneuern sollen, lässt sich leicht ex praecepto divino herleiten, denn es heisst: hoc facite in meam Commemorationem. Dass aber die Seelsorger das Abendmahl nicht allein mit ihren Untergebenen, sondern auch für sie verrichten sollen, darüber lässt sich ein Praeceptum divinum nicht so leicht auffinden.

c) Die dritte Pflicht ist die persönliche Gegenwart bei der Kirche, der man dient, Residentia. Nur Gehorsam oder Nothwendigkeit, oder offenbarer Nutzen des Staates oder der Kirche, kann hie-

* „Quum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre etc.“

von eine Ausnahme machen, z. B. bei einem Lehrer an einer hohen Schule u. s. w. Vide Tridentinum Sess. 23. cap. 1. de Reformat. und Sess. 24. cap. 12. de Reform. *

d) Als vierte Pflicht wird die Verwendung geistlicher Einkünfte zu geistlichen Sachen oder andern frommen Zwecken angegeben.

§. 62.

Aeltere und neuere Kanonisten behaupten diese Pflicht, und erlauben keinem Geistlichen, von dem Vermögen, das er von seinem Beneficium oder andern geistlichen Verrichtungen zurückgelegt hat, seinen Anverwandten, oder sonst zu einem weltlichen Zweck, z. B. zur Stadtbeleuchtung, zu einem Theater etc. ad causas profanas etwas zurückzulassen. **

* Wegen der Pflicht der persönlichen Gegenwart kann auch ein Bischof nicht zwei Bisthümer, ein Seelsorger nicht zwei Kuratpfründen, wohl aber eine Kuratpfründe und ein einfaches Beneficium annehmen. Letztere sind Beneficia compatibilia, erstere incompatibilia. — In Baiern wurden durch eine königliche Verordnung vom Jahr 1807. die alten nunmehr aufgelösten Stiftsverhältnisse der ehemaligen Domkapitularen auf das dermalige einfache Verhältniss der Staatspensionärs zurückgeführt, und die Residenzverbindlichkeit in die eines viermonatlichen Aufenthaltes in den königlichen Staaten verwandelt. Baier. Regbl. von 1807.

** P. Schenkl Jur. eccl. P. II. §. 575. S. 262. Ingolstadii 1797.

Ihre Gründe sind: 1) Christus und die Apostel verlangten nicht mehr, als ihren Unterhalt. Das übrige theilten sie unter die Arme aus. 2) Auch die Absicht der Stifter gieng gewiss mehr auf die Begünstigung frommer Zwecke, als auf Bereicherung der Erben der Geistlichen. 3) In diesem Geist der alten Kirche entscheidet das Tridentinum, „dass die Geistliche von Kirchensachen, welche Gott gehören, nichts ihren Verwandten schenken, sondern denselben, wenn sie arm sind, nur als Arme etwas mittheilen sollen.“ * Was von der Kirche kömmt, soll wieder zur Kirche zurückkehren.

Diesen Gründen kann entgegengesetzt werden, 1) dass das, was jeder durch Arbeit verdient, seine Sache, folglich unter seiner willkürlichen Disposition seye. Wie jeder andere freie Mensch, so kann auch der Geistliche mit dem, was sein ist, was man ihm für seine geleistete Dienste giebt, disponiren, wie er will. 2) Das Staatswohl fordert, dass man bei jeder guten Gelegenheit von Einkünften, die in todten Händen sind, wieder etwas in bürgerlichen Umlauf zu bringen suche. Wenn das, was von der Kirche kömmt, wieder zur Kirche zurückkehren müsste, so dürfte z. B. ein Maler, der sich durch Ausmalen der Kirchen ein grosses Vermögen gesammelt hätte, nur zum Besten der Kirchen mit seinem Vermögen disponiren. Durch diesen Grundsatz würde

* „Sancta Synodus interdicit Clericis, ne res ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanguineis donent, sed si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant.“ Sess. 25. cap. 1. de Reform.

die Freiheit aller Testamente vertilgt werden. — 3) Natürliche Pflicht scheint den Geistlichen aufzufordern, seinen Verwandten wegen dem, was sein Studieren gekostet hat, einigen Ersatz zu machen, ne multitudo clericorum fiat ruina familiarum. 4) Es ist ja gewiss ein frommer Zweck, wenn der Geistliche in Vertheilung seines Vermögens auf das natürliche Band seiner Verwandten und auf das Wohl des Staates sieht. 5) Dieser Zweck ist vielleicht frömmer, als wenn eine ohnehin reiche Kirche noch reicher gemacht wird. 6) Das Tridentinum setzt voraus, was nicht mehr angenommen wird, dass die Kirchengüter ein Eigenthum Gottes werden. 7) Auch die Praxis, selbst in Baiern, spricht für die freie Disposition der Geistlichen in Rücksicht ihres ganzen Vermögens.* 8) Es war bisher in mehrern baierischen Diöcesen Observanz, und jetzt ist es ein Landgesetz vom 3ten Mai 1803. Regbl. 18. St., „dass die Erben eines verstorbenen Pfarrers auch noch nach seinem Tod ein ganzes Monat hindurch die pfärrliche Einkünfte ziehen.“ Man nennt es das Sterbmonat. Aber bei Veränderungen inter vivos, z. B. Resignation, Tausch, Promotion, u. s. w. hat kein Abzugsmonat statt, sondern der Neuantrettende zieht die fructus beneficii a die investiturae. 9) Wer wird unterscheiden, welche bona relicta patrimonialia oder indu-

* Wie kann man mit Vernunft gegen eine so allgemein geltende Praxis noch eine alte Theorie aufstellen und geltend machen wollen.

strialia, v. g. ex Scientiis, und welche Titulo Ecclesiae adquisita seyen? —

§. 63.

Bisher war die Rede von geistlichen Personen und ihren Rechten, die ihnen zukommen, weil sie Geistliche sind, auch von den Pflichten, die mit diesen Rechten verbunden sind.

Das Kirchenrecht handelt nun auch von dem, was Rechtens ist in Hinsicht des religiösen Kultus, der Ordnung und Verfassung des äussern Gottesdienstes, der Kirchenliturgie, deren Ausübung den Geistlichen obliegt.

Da der äussere Gottesdienst einen Theil der Religion ausmacht, so ist es ausser Zweifel, dass die Kirche das Recht habe, die Ordnung des äussern Gottesdienstes, die Liturgie, zu bestimmen. — Zur Liturgie gehören die Festtage, der öffentliche Lehrvortrag, die Austheilung der Sakramente, die Ceremonien bei dem Gottesdienste u. s. w. *

Die Frage, ob der äussere Gottesdienst überhaupt nützlich seye, kann auch in dem Kirchenrechte, und zwar aus dem Grunde untersucht werden, weil es Menschen giebt, welche alles, was Religion heisst, nur auf das Innere des Menschen, auf das Gewissen beziehen, und so gleichsam nur eine unsichtbare Kirche aufstellen wollen. —

Die Nützlichkeit des äussern Gottesdienstes erhellet 1) aus der Anlage der Menschen, die sich,

* Vide totum Tit. Decretalium de feriis. et l. 2. 3. 7. 11. cod. de feriis.

wie Paulus sagt, nur durch das Sinnliche zum Uebersinnlichen aufschwingen. Es ist zur Begeisterung, zur Erbauung, zur Nachahmung ein Symbol nöthig, wodurch die innere Geistesvereinigung über bestimmte, religiöse Ideen anschaulich gemacht wird, und dieses Symbol ist der äussere Gottesdienst. 2) Durch den äusserlichen Gottesdienst, der gewöhnlich mit moralischem Unterricht verbunden ist, wird die Gewissenhaftigkeit bei den Gläubigen befördert. Gewissenhafte Menschen sind aber auch die besten Unterthanen: sie sind heimlich und öffentlich, in ihren Gesinnungen, wie in ihren Handlungen gut, gerecht und gehorsam. 3) Malerei, Bildhauerei, Musik, besonders Gesang, haben von jeher auf die Menschen recht sehr gewirkt. „Die Bilder in den Kirchen,“ sagt Pabst Gregor I., „sind die Bücher der Ungelehrten.“ Diese Mittel benützt nun der äussere Gottesdienst, und conservirt sie. Italien hat es vorzüglich dem katholischen Gottesdienst zu danken, dass es noch immer das eigentliche Land der schönen Künste und des guten Geschmacks ist. 4) Dass aber der äussere Gottesdienst an sich zweckmässig seyn muss, und auch durch zu grosse Vervielfältigung, oder durch zu übertriebene Pracht dem Staate nicht nachtheilig werden darf, versteht sich von selbst.

So entschieden der Nutzen des äussern Gottesdienstes, und zugleich das Recht der Kirche ist, darüber Bestimmungen zu machen, eben so gewiss ist es, dass bei Anordnung desselben, besonders bei Festtagen, die Mitwürkung der weltlichen Macht

nicht ausgeschlossen werden könne.* Denn a) der äussere Gottesdienst, besonders die Festtage, haben in Hinsicht ihrer Zahl, Zeitaufwand, Pracht, Lehrvortrag, Prozessionen, Zusammenkünften u. s. w. auf den Staat einen sehr bedeutenden Einfluss. b) Da die Festtage zugleich Feiertage, arbeitslose Tage, Feriae sind, die Arbeit aber der Grund des körperlichen und bürgerlichen Wohls ist, so kann der Staat bei Anordnung solcher arbeitslosen Tage nicht umgangen werden. c) Nicht die Kirche, sondern der erste christliche Kaiser Konstantin hat das Arbeiten am Sonntage in den Städten verboten, aber die Bearbeitung des Feldes und der Weinberge auf dem Lande erlaubt.** d) Wenn also die Kirche einen Festtag anordnen will, muss sie sich mit dem Staate dahin verstehen, dass dieser nicht an eben diesem Tage zu arbeiten befehle. e) Sonst erneuert sich die Geschichte, welche Karamuel von einem Abte erzählt, der ein neues Fest, das er eben von Rom erhalten hatte, an einem bestimmten Tage, ohne

* J. H. Boehmer Dissert. de jure liturgico praeliminar. ad Tom. III. Juris eccl. Protest.

** Lege 3. cod. de feriis: „omnes judices, urbanaeque plebes et cunctarum artium officia venerabili die solis quiescant. Ruri tamen positi agrorum culturae, liberi licenterque inserviant: quoniam frequenter evenit, ut non aptius alio die frumenta fulcis, aut vineae scrobibus mandentur, ne occasione momenti pereat commoditas coelesti provisione concessa."

ohne sich vorher mit dem Magistrat des Orts zu benehmen, feiern wollte. Der Bürgermeister des Orts kam aber am Vorabend des bereits angekündigten Festtages zu ihm, und sagte, dass morgen, als an dem neuen Festtage, alle Arme und Handwerker des ganzen Ortes in dem Kloster ausgespeiset werden müssten, indem sie durch den neuen Festtag gehindert würden, sich ein Brod zu verdienen. Weil aber der Abt sich dazu nicht verstehen wollte, befahl der Bürgermeister allen Bürgern an dem bestimmten Tage zu arbeiten, und so konnte der Prälat den Festtag nicht halten. *

§. 64.

Wie die Kirche mit Genehmigung der Landesherren Festtage einsetzen kann, so hat sie auch das Recht, und wenn es das Wohl der Religion und des Staates fordert, sogar die Pflicht, die Zahl derselben zu vermindern. Diese Verminderung war schon seit Jahrhunderten der vergebliche Wunsch einiger Gutdenkenden, bis endlich im achtzehenten Jahrhundert die aufgeklärten Päbste Benedikt der XIV. und Klemens XIV. diesen Wunsch durch Aufhebung mehrerer Festtage realisirten. Die folgende Päbste thaten das nemliche, und nun können die katholischen Landesherren nicht mehr über die zu grosse Zahl der Festtage, wohl aber über den Starrsinn ihrer Unterthanen klagen, die an diesen

* Karamuel in Theologia fundamentali. l. 2. fund. 52. Q. 1.

von der Kirche selbst abgewürdigten und in Werktage verwandelten Festtagen nicht arbeiten wollen.

Hierüber entsteht die delikate Frage, ob ein Landesherr gegen solche starrsinnige Unterthanen Zwang brauchen, und sie an abgewürdigten Festtagen mit Strafen zur Arbeit anhalten könne?

Ich glaube, dass in diesem Falle eine gewisse Gattung von Zwang, der aber mehr negativ, als positiv, mehr eine väterliche Ahndung, als eine richterliche strenge Züchtigung seyn solle, allerdings gebraucht werden könne.

Denn 1) die Fürsten würden zu unthätigen Staatsmaschinen herabgewürdiget, wenn sie zwar die Mittel zum Staatszweck vorschreiben könnten, aber die Vollziehung derselben der Laune und Willkühr ihrer Unterthanen überlassen müssten.

2) Dieser Zwang trift ja nur die Starrsinnigen. Giebt aber Starrsinn einen Rechtstitel, sich von Gesetzen, denen sich die besseren Bürger willig unterwerfen, frei zu machen? — Oder soll einem Landesherrn weniger Gewalt zukommen, als jedem Familienvater zukömmt, dem Niemand das Recht abspricht, seine starrsinnige Kinder väterlich zu züchtigen, wenn sie seinen Willen nicht vollziehen wollen.

3) Industrie und Erwerb befördern das Staatswohl. Die Müssiggänger untergraben dasselbe. Es ist also Recht und Pflicht des Regenten, die Industrie im Staate zu befördern, und alle freiwillige Müssiggänger zur Arbeit anzuhalten. Sonst würde der Zehrstand den Nährstand bald überwiegen, und der Staat seiner Auflösung nahe seyn.

4) Durch so einen Zwang unterstützt der Landesherr die Absicht der Kirche, welche durch Aufhebung des Festtages einen Werktag, einen Arbeitstag, und nicht einen Tag des Müssigganges für Geist und Körper herstellen will.

5) Wer bedenkt, was in sechszig abgewürdigten Festtagen sich leisten lasse, wenn mehrere tausend Hände einer fleissigen Nation sich mit Arbeit beschäftigen, wie gross hingegen der Verlust seye, wenn sechzig volle Tage in Müssiggang und Schwelgerei verschleudert werden, der wird einen mässigen Zwang, womit der Landesherr seine Unterthanen an solchen Tagen zur Arbeit anhaltet, gewiss nicht missbilligen.

6) Es soll aber, wie ich schon oben bemerkt habe, dieser Zwang mehr negativ, als positiv seyn, er soll mehr in Entziehung einiger Vortheile, womit der Staat die Arbeitsamen belohnt, als in körperlichen, oder Geldstrafen bestehen. Denn der Starrsinn des Volkes in diesem Punkte gründet sich gewöhnlich nicht so sehr auf Bosheit, als auf irrige Religionsbegriffe, die sich nicht durch physischen Zwang, sondern nur durch Belehrung von Seite der Geistlichen, und durch Begreiflichmachung des wahren Volksinteresse von Seite des Staats berichtigen lassen. — Aber eine, auch nach vorhergegangenem Unterricht, und gerichtlicher Ermahnung noch immer fortdauernde Widersetzlichkeit könnte ohne Zweifel mit einer positiven Züchtigung gestraft werden. —

Unser Landesherr, der schon so viele Beispiele von reinen Regierungsgrundsätzen geliefert hat, erliess über diesen Gegenstand am 4. Mai 1803. eine nach meiner Ueberzeugung sehr passende Verordnung, worin es heisst: „Nur diejenigen haben sich bei eintretenden Unglücksfällen eines Nachlasses in den zu leistenden Abgaben zu erfreuen, welche durch ein Amtszeugniss beweisen können, dass sie die abgewürdigte Festtage zur Arbeit benützt haben. Alle übrigen haben es ihrer Trägheit und Widerstrebung zuzueignen, wenn sie zu vollständiger Entrichtung ihrer Abgaben mit verdienter Strenge angehalten werden." *

§. 65.

Es frägt sich aber, ob ein katholischer Landesherr seinen protestantischen Unterthanen die Mitfeier der katholischen Festtage an einem Orte, wo Katholiken, und Protestanten beisamm wohnen, aufdringen könne? Und so auch im Gegentheile, ob ein protestantischer Landesherr die Mitfeier der protestantischen Feste von seinen katholischen Unterthanen fordern könne?

An Festtagen, die wegen einer allgemeinen, beide Theile interessirenden Anliegenheit, z. B. wegen Hungersnoth, Pest, Krieg, Frieden etc. angeordnet werden, kann ohne Zweifel die Mitfeier von allen auch verschiedenen Religionsverwandten gefordert werden, doch so, dass jeder Kirche das Fest nach ihrer

* Baierisches Regierungsblatt vom 4. Mai 1803. St. 18. S. 273.

eigenen Liturgie zu feiern gestattet werde. Mit Recht beschwerte sich daher am 18. März 1803. das erzbischöfliche Vikariat zu Aschaffenburg, als die Regierung zu Darmstadt bei einem in den neuen Entschädigungslanden angeordneten allgemeinen Buss- und Bettag allen, auch den katholischen Pfarrern den Text vorschrieb, nach welchem sie predigen sollten. *

Aber an Festtagen, die aus der religiösen Ueberzeugung einer einzelnen Kirche hervorgehen, kann von andern Kirchen, ohne Verletzung der Gewissensfreiheit, keine positive Mitfeier, wohl aber eine Enthaltung von allem, was die einen Festtag feiernde Kirche in ihrem Kultus beunruhigen könnte, gefordert werden. Der Fall z. B. wäre, wenn die Protestanten zum Andenken der Reformation ein Dankfest feiern wollten. **

§. 66. §. 48.

Unter die liturgischen Gegenstände wird auch der Kirchenkalender gezählt, weil er die Festtage des Kirchenjahres enthält. — Die Geschichte des Kirchenkalenders bis auf unsere Zeiten ist folgende: „Die Kirche hatte bis zum Jahre 1581. keinen andern, als den vom Julius Caesar verbesserten,

* Richard von Roth Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherren gegen Religion, und Kirche. Würzburg und Bamberg. 1805. S. 95.

** Siehe Fabri Staatskanzlei. Tom. 5. S. 93.

oder sogenannten Julianischen Kalender. Caesar bemerkte, dass die Sonne (oder nach unseren Begriffen die Erde) ihren jährlichen Lauf in dreihundert fünf und sechzig Tagen, sechs Stunden, und etlichen Minuten vollende, und dass diese sechs Stunden in einem Zeitraum von vier Jahren wieder einen neuen Tag ausmachen. Er legte deswegen alle vier Jahre dem Monat Hornung einen Tag bei, welcher daher der eingeschaltete Tag, dies intercalaris, und so ein Jahr das Schaltjahr genannt wurde. — Durch diese Verbesserung wurden zwar die Stunden, aber nicht die von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl der Minuten in Ordnung gebracht. Dieser Minutenzuwachs wurde schon vor dem Jahre 1581. von verschiedenen Gelehrten beobachtet. Petrus de Alliaco übergab im Jahre 1412. Pabst Johann XXII., und im Jahre 1417. auch dem Konzilium zu Kostnitz ein Buch von Verbesserung des Kalenders. — Im Jahre 1431. machte Nicolaus Cusanus dem Konzilium zu Basel ebenfalls hierüber Vorstellungen, welche im zweiten Theile seiner Werke unter der Aufschrift: Wiederherstellung des Kalenders, reparatio Calendarii, zu finden sind. — Im Jahre 1512. empfahl Pabst Leo X. die Kalendersache Kaiser Maximilian I., und dieser der Universität zu Ingolstadt, worauf der berühmte Johann Eck eine Schrift von der Osterfeier ausarbeitete, und im Jahre 1515. nach Rom schickte. —

Aber alle diese Bemühungen blieben ohne Wirkung, bis endlich im Jahre 1581. Pabst Gregor XIII. nach Berechnung der Minuten zehn neue Tage in

den Kalender einschaltete, und so die Gleichheit zwischen dem Kirchen - und Sonnenjahre herstellte. * Diese Verbesserung, von welcher der Kalender den Namen, der Gregorianische, erhielt, wurde hernach im Jahre 1583. vom Kaiser Rudolph II. feierlich bestättiget. **

Aber die Protestanten wollten diesen Kalender, und zwar, wie Glafey *** sagt, aus dem Grunde

* In der hierüber ergangenen päbstlichen Bulle v. J. 1581. sagt Gregor XIII.: „Nos igitur, ut, quod proprium Pontificis maximi esse solet, exequamur, Calendarium immensa Dei erga Ecclesiam benignitate, jam correctum atque absolutum hoc nostro decreto probamus. Tollimus autem et abolemus omnino vetus Calendarium, volumusque, ut omnes novum Calendarium introducant, et eo solo utantur clerici saeculares et regulares, utriusque sexus, nec non milites et omnes Christi fideles. — Pro data autem nobis a Domino autoritate hortamur, et rogamus charissimum in Christo filium Rudolphum, Romanorum Regem, Illustrem, imperatorem electum, coeterosque Reges, Principes ac Respublicas, iisdemque mandamus, ut nostrum hoc Calendarium et ipsi suscipiant et a cunctis sibi subjectis populis religiose suscipiendum, inviolateque observandum curent.“ In Schmidt Thesauro Juris eccles. Tom. VI. p. 772.

** Bei Lünig Part. special. cont. 1. fol. 298. In Schmidt Thesauro Jur. eccl. Tom. I. p. 461.

*** Hist. germ. polem. pag. 646. „Eoquod ex ejus receptione variae confusiones in negotiis tam

nicht annehmen, „weil durch diesen Kalender viele Verwirrungen in geistlichen und weltlichen Geschäften zum Nachtheil der Majestät des Reich's entstünden.“ Doch war nach dem Geist damaliger Zeiten noch ein anderer Grund. Der Jesuit Christophorus Clavius bezeugt, * er habe einen Brief gesehen, welchen der berühmte Protestant Chemnitius an den Landgrafen von Hessen des Inhalts schrieb: „Der gregorianische Kalender wäre an sich allerdings einer allgemeinen Annahme würdig, wenn nur nicht ein Pabst der Verfasser davon wäre.“ **

Erst im Jahre 1699. auf dem Reichstag zu Regensburg versprachen die Protestanten, den gregorianischen Kalender anstatt des Julianischen anzunehmen, nachdem vorher, wie aus dem Reichsabschiede von 1654. §. 158. zu ersehen ist, mehrere vergebliche Vereinigungsversuche gemacht worden sind. Es wurde aber auch dieses Versprechen wenigstens im allgemeinen lange nicht erfüllt. — Kaiser Karl VII. glaubte dadurch zu helfen, dass

politicis, quam ecclesiasticis forent oriturae, et multum passura sit imperialis Majestas.“

* In defensione Calendarii Gregoriani contra Josephum Scaliger. pag. 141.

** Das mag eine Nebenursache gewesen seyn. Eine wahre Ursache war aber diese, dass die Protestanten sich von einem Pabste, den sie weder in religiösen, noch in politischen Gegenständen als ihr Oberhaupt erkennen konnten, keine Gesetze wollten vorschreiben lassen.

er dem Reichskammergericht im Jahre 1744. doppelte Ferien nach dem Gregorianischen und Julianischen Kalender vorschrieb. Allein auch diese Verfügung hob die bisherige Verwirrungen nicht auf, sie verursachte vielmehr einen grossen Zeitverlust im Geschäftsgange. Daher bequemten sich die Protestanten endlich am 29. Januar 1776. den gregorianischen Kalender förmlich als den einzigen öffentlichen Geschäftskalender anzuerkennen. *

Dermalen ist vielleicht Bünden die einzige protestantische Gegend, wo der alte julianische Kalender noch herrscht. Am 19. Dec. 1803. schickte deshalb der grosse Rath ein Schreiben an die Gemeinden, und einige nahmen sogleich den neuen Kalender an. Andere aber, z. B. die Bürger von Mayenfeld, schlugen es rund ab, da doch Mayenfeld der Gränzort gegen Deutschland ist, und so bei

* Sie setzten aber schon vorher am 16. August 1775. in einem Concluso folgende Bedingungen der Annahme: a) ex libera voluntate. b) Salvo jure suo tum in politicis, tum in ecclesiasticis, praecipue jure liturgico. c) Si Calendarium Gregorianum publicaretur sub titulo Calendarii imperii. d) Et nisi melior computandi modus, qui communiter placeret, excogitaretur. Neueste Staatsbegebenheiten mit historischen und politischen Anmerkungen, zweiter Jahrgang, erstes Stück. S. 4. siebentes St. S. 583. Schmidt in Thesauro Jur. eccl. pag. 811. Tom. VI.

dem häufigen Verkehr unzählige Verwirrungen durch den alten Stil verursacht werden.

Die Revolution in Frankreich brachte nebst andern Neuerungen auch einen neuen Kalender hervor, der das Jahr mit dem Herbstaequinoctium anfängt, weil im September 1793. die Nationalversammlung das erstemal zusammen getreten, und damals der Grund zur Revolution gelegt worden ist. — Napoleon war mit diesem Kalender nie recht zufrieden. Er soll sich einst in folgenden Ausdrücken darüber geäussert haben: „Der neue Kalender hält die Franzosen mitten in Europa gefangen. — Diese Absönderung von der übrigen civilisirten Welt ist ein Uebelstand. — Es ist auch ein physisch und astronomisch erbärmlicher Gedanke, das Jahr mit der Zeit anfangen, da sich die Sonne von den Erdbewohnern entfernt. — Selbst die Politik rathet, diese Thorheit umzuschaffen.“ Und nun ist dieser neue Kalender, so wie alles übrige Republikanische, bereits abgeschaft, und der Gregorianische wieder hergestellt durch ein Senatusconsultum vom 9. September 1805. —

§. 67.

Wie sehr die dermalige baierische Regierung bemüht seye, ihre landesherrlichen Rechte in Sachen des religiösen Kultus geltend zu machen, und dadurch zugleich manche alte Missbräuche auf die Seite zu räumen, erhellet aus verschiedenen hierüber erlassenen Verordnungen, wovon ich einige anführen will.

a) Durch eine Verordnung vom 29. März 1803. wird der Felderumritt zur Pfingstzeit mit dem Sanctissimo verboten, und in eine Procession zu Fuss auf den Pfingstmondtag, so wie die sonst am Schauerfreitag gewöhnliche umgeändert, „weil dabei zum Theile die grössten Entehrungen des Heiligthums, ärgerlicher Unfug, und andachtlose Auftritte unterlaufen, und durch solche ungeeignete Spektakel das Volk von dem Hauptgegenstande abgezogen, Zerstreuung bewirkt, und so der Zweck der wahren Andacht vereitelt wird."

b) Durch eine Verordnung vom 28. April 1803. werden die bisher bei Processionen gewöhnliche Bruderschafts - Kutten, Stäbe, Genien u. s. w., „als den Wohlstand beleidigend, und als ein Andacht störender, den Zug überladender Prunk gänzlich verboten."

c) Eine Verordnung vom 28. Juni 1803. befiehlt, „das gewöhnliche öffentliche Gebet um eine gesegnete Erndte nicht an jedem willkührlichen Tage in der Woche, sondern an Sonn - und gebotenen Feiertagen von Morgens 6 bis Mittags 12 Uhr unter Aussetzung des Hochwürdigsten zu halten."

d) Nach einer Verordnung vom 23. Januar 1804., „werden in Zukunft keine andere Processionen, Kreutz - oder Bittgänge gestattet, als am Frohnleichnamsfeste, am Feste des heiligen Markus, am Mondtag, Dienstag und Mittwoch in der Kreutzwoche."

e) Eine Verordnung vom 31. Januar 1804., verbietet auch die Processionen in den Kirchen,

welche besonders in der Freisinger Diöces von Kreutzerfindung bis zu Kreutzerhöhung alle Sonntage gehalten, und dabei die vier Evangelien abgesungen wurden, „weil durch das Herumziehen in der Kirche und Absingung der vier Evangelien in lateinischer Sprache die Andacht des Volks nicht befördert, und die zu Abhaltung einer zweckmässigen Predigt oder Kristenlehre gehörige Zeit dadurch verloren wird.“

f) Ueber die Opfergänge erschien am 15. Januar 1805. folgende Bekanntmachung von Seite des Generallandeskommissariats: „In Erwägung, dass durch die bisher üblich gewesene Opfergänge die Ordnung und Ruhe des pfarrlichen Gottesdienstes sehr nachtheilig unterbrochen wurde; in Erwägung der Rücksicht, welche die dem Gottesdienste gebührende Sammlung des Geistes in Verbindung mit der Sorge für die Diener des Altars fordert, und nach Vernehmung und Beistimmung der sämtlichen bischöflichen Ordinariate, haben seine churfürstliche Durchlaucht vermög gnädigsten Rescripts vom 28. December 1804. verordnet, dass künftighin bei den pfarrlichen Gottesdiensten nur ein Opfergang statt haben solle, welcher sogleich nach dem sogenannten Staffelgebet zu beginnen hat, wobei übrigens aber den Pfarrern und ihren Hilfspriestern überlassen wird, sich über eine schickliche und billige Abtheilung der Opfergaben selbst zu vereinigen.“

g) In Hinsicht der sogenannten Kirchtrachten, welche in Brod, Mehl, Butter, Eiern u. s. w. bestehen, heisst es in einer Verordnung vom 29. Januar 1805. „In Erwägung, dass den politischen und

administrativen Behörden die Pflicht obliegt, die Seelsorger und Schullehrer bei dem Genusse der zu ihrem Unterhalte bestimmten Abgaben zu schützen, befehlen wir gnädigst, dass die Gemeinden zur Fortreichung der Kirchentrachten an die Pfarrer und Schullehrer angehalten, sohin letztere bei dem Besitze derselben nachdrücklich geschützt werden sollen."

h) Am 30. Sept. 1805. wurde wegen Unterhaltung des ewigen Lichts in Kirchen, wo das Hochwürdigste im Tabernakel aufbehalten wird, von dem Administrationsrath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen folgendes bekannt gemacht: „Seine churfürstliche Durchlaucht haben nach gepflogener Korrespondenz mit den Ordinariaten gemäss höchstem Rescript vom 30. August 1805. in Erwägung, dass die Preise aller Kirchenbedürfnisse ausserordentlich zugenommen, die Preise des ausländischen Baumöls sehr gestiegen sind, und die Beschränkung einer jeden vermeidlichen Ausgabe zum dringenden Bedürfniss wird, gnädigst zu beschliessen geruhet, dass 1) in Zukunft das ewige Licht nur bei solchen Kirchen unterhalten werden solle, wo zur Seelsorge ein eigener Priester angestellt ist, oder wo bei einer Filialkirche die pfärrlichen Gottesdienste gehalten werden. 2) Dass bei allen übrigen Kirchen das ewige Licht eingezogen werden solle. 3) Dass, wo es noch besteht, das Oelquantum auf fünf und zwanzig Pfund herabgesetzt, oder, 4) wo so viel nicht bestritten werden kann, die Beschränkung auf die Zeit des Gottesdienstes gemacht, und 5) auf der Einführung und dem Gebrauche des Repsöls

oder eines andern tauglichen inländischen Brennöls bestanden werden solle." *

i) Ueber Kirchweihfeste wurde verordnet, „dass künftig das Kirchweihfest in allen Pfarrkirchen am nemlichen Tage, nemlich am dritten Sonntag im Oktober gleichförmig gefeiert, und die Kirchweifeste der Filialen, Nebenkirchen und Kapellen ohne Ausnahme aufgehoben werden sollen." **

§. 68.

Unter die Gegenstände des äusseren religiösen Kultus, worüber die Kirche vorzüglich zu verfügen hat, gehören die Sakramente, und daher bei uns Katholiken auch das Sakrament der Ehe. Aber die Kirche hat aus Nachsicht der Fürsten nicht allein über das Sakrament, sondern auch über den Vertrag Verfügungen getroffen, und so die Ehe zu einem Gegenstand des Kirchenrechts gemacht. Diese kirchenrechtliche Verfügungen in Ehesachen haben auch die Protestanten, soweit dieselbe mit ihrer Religion vereinbarlich sind, angenommen.

Aber der Code Napoleon siehet die Ehe nicht mehr als einen Gegenstand des Kirchenrechts an, sondern stellt hierüber eigene Grundsätze auf, die mit den kanonischen manchmal übereinkommen, aber öfters davon abweichen. Die Ehegesetze im Code Napoleon gründen sich auf Vernunftmässigkeit, und sind daher nicht allein für Christen, son-

* Siehe Regierungsblatt vom 16. Octob. 1805. St. 42.

** Regierungsblatt von 1806. St. 45.

dern für Menschen von allen Religionen anwendbar. — Ich werde bei jeder Gelegenheit diese Ehegesetze mit den kanonischen in Vergleichung stellen.

Uebrigens ist die Ehe ein Geschäft von so gros- §. 61
ser Wichtigkeit, dass von jeher beinahe alle Nationen viele Vorbedingungen dazu festsetzten. Diese Vorbedingungen sind bei uns:

a) die Sponsalien,

b) die dreimalige Proclamation, Aufgebot, Verkündung.

c) die landesherrliche Einwilligung.

d) der Consens der Eltern und Vormünder.

e) die Ehepacta.

Die erste Vorbedingung, der Sponsalienvertrag, das Eheverlobniss ist das wechselseitige, beiderseits angenommene Versprechen der Ehe.

Kaiser Joseph II. hat diesen Vertrag für die östreichische Staaten ganz aufgehoben, indem er durch eine Verordnung vom 30ten August 1782. erklärte, „die Eheverlobnisse seyen weder für den Staat, noch für die Privaten nützlich, sondern vielmehr für beide in Rücksicht auf gezwungene Ehen schädlich. — Auch im Code Napoleon kömmt von Sponsalien nichts vor. Andere Staaten hingegen haben diesen Vertrag bisher noch zugelassen, um den schlimmen Folgen einer übereilten Ehe, wenigstens unter dem gemeinem Volke, vorzubeugen.

Da die Sponsalien nur ein Versprechen der Ehe, nicht die Ehe selbst sind, so wird die Sponsa nicht

Frau, sondern Braut, oder nach altteutscher Mundart Drut genannt. *

Wer kann nun Sponsalien schliessen!

Den Sponsalienvertrag können alle eingehen, welche Vernunft, Freiheit und keine absolute Unfähigkeit zur künftigen Ehe haben. Daher können Kinder von sieben Jahren wegen Praesumtion der Vernunft Sponsalien eingehen, doch aber auch dieselbe bei mannbarem Alter widerrufen, weil mit sieben Jahren zwar die Vernunft überhaupt, aber noch nicht die volle Einsicht, die ein so wichtiges Geschäft fordert, ganz und in allen Fällen praesumirt werden kann. **

Eben desswegen, weil der Sponsalienvertrag Vernunft und Freiheit voraussetzt, wird zu seiner Gültigkeit eine vollständige wahre Einwilligung erfordert. Es muss daher diese Einwilligung

1) deutlich erklärt seyn, consensus manifestatus. Diese Erklärung kann mündlich, schriftlich, oder durch andere äusserliche Zeichen, z. B. durch Kopfnicken, durch freiwillige Annahme des Brautringes u. s. w. geschehen. *** Aber blosses Stillschwei-

* Wachter gloss. germ. antiq. voce: Drut.

** Cap. 10. de Desponsatione impuberum. Lib. 4. Tit. 2.

*** Nach dem altteutschen Sprüchwort: „Ist der Finger beringt, ist die Ehe bedingt.“ Doch muss es die Braut wissen, dass der Bräutigam bei Uebergebung des Brautringes das Eheversprechen zur Absicht habe.

schweigen gilt bei diesem wichtigen Vertrag nicht für Einwilligung, theils weil man nicht weiss, ob dieses Stillschweigen nicht aus kindlicher Furcht, oder weiblicher Schamhaftigkeit, oder andern Umständen, z. B. weil sie einen andern als Bräutigam wünscht, herrühre, theils weil man nicht praesumiren kann, dass jemand sich durch die Sponsalien zu einem so lästigen Vertrag, wie die künftige Ehe ist, stillschweigend verbinde.*

Ein von dem Mädchen zugegebener Beischlaf kann auch nicht als ein Beweis der geschehenen Einwilligung gelten, weil so ein Beischlaf zur Befriedigung gegenwärtiger Begierlichkeit, und nicht in der Absicht eines Eheversprechens vom Mädchen zugelassen werden kann.

2) Die Einwilligung soll auch ernstlich, nicht vorgespiegelt, noch erdichtet seyn, denn eine solche Einwilligung ist keine Einwilligung, und kann nicht allein keinen für den hintergangenen Theil verbindlichen Vertrag begründen, sondern derjenige, der sich solch einer Falschheit schuldig gemacht hat, ist verbunden, allen Schaden, der daraus erfolgt, zu vergüten. —

Heut zu Tag ist hierüber leicht zu entscheiden. Denn wenn solche Sponsalien öffentlich sind (und nur öffentliche sind gültig), so wird auf keine Ver-

* Der Spruch: qui tacet, consentire videtur, lässt sich anwenden in mere favorabilibus, aber nicht so leicht in odiosis, in lästigen Gegenständen.

stellung, Vorspieglung oder vorgegebene Erdichtung Rücksicht genommen in foro externo, sondern dergleichen Sponsalien werden ohne weiters als gültig, folglich auch als verbindlich angenommen. * — Wenn nun jemand durch Zusage ein Mädchen geschwängert hat, so bestimmt das Kirchenrecht, dass er sie versorgen, und heurathen müsse. **

Nach unseren Grundsätzen muss er sie in der Regel heurathen, aus dem Grunde der allein eigentlich passenden Entschädigung für Mutter und Kind, und wegen der Praesumtion einer ernstlichen Einwilligung.

Doch um missvergnügte und unglückliche Ehen nicht zu vervielfältigen, wird gewöhnlich nur eines von beiden gefordert, nemlich dass der Schuldige das verführte Mädchen entweder heurathe, oder auf eine andere Weise bestmöglichst entschädige.

3) Die Einwilligung soll ferner bestimmt seyn, sie soll auf gewisse, nicht auf unbestimmte Subjecte sich beziehen. So ist es z. B. kein gültiges Eheversprechen, wenn einer zu dreien Schwestern sagt: eine aus euch will ich einst heurathen, weil auf diesen Antrag keine von allen dreien ein bestimmtes Gegenversprechen machen kann, und so

* „Nemo enim existimandus est dixisse, quod non mente agitaverit.“ L. 7. §. 2. ff. de suppellectili legata.

** Siquis seduxerit virginem nondum desponsatum, dormieritque cum ea, dotabit eam, et habebit uxorem.“ Cap. 1. de adult. et stupro.

entweder für alle drei, oder für gar keine ein rechtlicher Anspruch entstehen würde.

4) Die Einwilligung muss auch freiwillig seyn, folglich ohne Gewaltthätigkeit, ohne schwere ungerechte Furcht, ohne wesentlichen Irrthum und Betrug.

5) Nach dem römischen bürgerlichen Recht ist zu dieser Einwilligung auch die Miteinwilligung der Eltern und Vormünder ein wesentliches Bedürfniss." * Doch das Tridentinum erklärt sich Sess. 24. cap. 1. de Reform. Matrim. ** entscheidend wider die Nothwendigkeit einer solchen Miteinwilligung, da es dieselbe zur gültigen Schliessung einer Ehe, folglich auch zu den Sponsalien nicht für nothwendig hält. —

Das baierische gemeine Landrecht stimmt in cod. civ. P. I. cap. 6. §. 4. überein. *** Aber nach

* L. 7. ff. de Sponsal. lib. 23. Tit. 1. heisst es: „In sponsalibus etiam consensus eorum exigendus est, quorum in nuptiis desideratur."

** „Falso adfirmant, matrimonia sine consensu parentum contracta irrita esse." — Schon das ältere Jus canonicum hat can. 2. Caus. 27. Q. 2. entschieden: „Sufficiat secundum leges solus eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur. Nicolaus Papa ad consulta Bulgarorum, ao. 865.

*** „Eheverlobnisse, welche mit Umgehung der Eltern, Vormünder und Obrigkeiten geschehen, sind an sich nicht ungültig.

einer neuern Verordnung vom 5ten März 1779.; und dann vom 25ten April 1779. werden alle ohne diese Miteinwilligung geschlossene Sponsalien als ungültig erklärt: „Es heisst, es hat sein Verbleiben bei dem Sponsalienmandat von 1769. worin Consensus Parentum vel Tutorum als ein Requisitum essentiale zur Gültigkeit der Sponsalien erfordert wird, doch so, dass die Supplirung sothanen Consenses, wenn etwa dessen Verweigerung ohne erhebliche Ursache geschehen wäre, von den weltlichen Landesregierungen erholt werden könne."

6) Daher wird auch die Oeffentlichkeit in Baiern unter die wesentlichen Eigenschaften gültiger Sponsalien gezählt." *

§. 69.

Die Weise, wie der Sponsalienvertrag geschlossen werden kann, ist verschieden. a) Gewöhnlich schliessen die Brautleute diesen Vertrag in eigener Person. b) Doch kann es auch durch einen Be-

* In einer königlichen Verordnung vom 2. Mai 1806. heisst es: „Seine königliche Majestät verordnen, 1) dass jene Unterthanen, welche nicht siegelmässig sind, sich anders nicht, als gerichtlich und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit verloben sollen. 2) Alle Sponsalia clandestina, oder Winkelversprechen werden hiemit nicht nur für unzulässig und sträflich, sondern auch für null, nichtig und kraftlos erklärt."

vollmächtigten, Procurator, geschehen, der aber mit einem besondern, bestimmten, und vor der Schliessung des Vertrags nicht widerrufenen Mandate versehen seyn muss. * c) Es kann dieser Vertrag auch ohne oder mit Bedingung geschlossen werden. Nur darf die Bedingung weder physisch, noch moralisch unmöglich seyn. d) Man kann daher diesen Vertrag eingehen mit Aufbürdung einer gewissen Last, mit Beisetzung einer gewissen Ursache, mit Bestimmung einer gewissen Zeit, sub certo modo seu onere, sub certa caussa, in certum diem, z. B. ich verspreche dir die Ehe mit der Bedingung, dass du die Musik lernest oder weil du lesen und schreiben kannst, oder wenn wir noch in diesem Monate heurathen können. e) Der Sponsalienvertrag kann auch durch einen Eid bestättiget werden; er wird aber dadurch nicht gültiger, als er an sich ist. f) Gewöhnlich werden bei Schliessung dieses Vertrags auch Geschenke gegeben, z. B. ein Ring, ** annulus pronubus, als ein Mahlschatz, eine Handtreue, arrha, zur Bekräftigung aufrichtig geschlossener Sponsalien, oder Schenkungen zur Begründung künftiger Liebe in der Ehe, sponsalitia largitas. —

* Cap. ult. de Procuratoribus in 6.

** Can. 7. caussae 30. Q. II. heisst es: „Annulus quarto digito inseritur, quod in eo vena quaedam, ut fertur, sanguinis ad cor usque perveniat.“ Ita ait Isidorus Hispalensis de officiis. Cap. 19.

Kömmt die Ehe zu Stande, so bleiben diese Geschenke dem, der sie erhalten hat. Kömmt die Ehe nicht zu Stande, so muss der schuldige Theil das, was er dem unschuldigen Theile gegeben hat, verlieren, und das, was er von demselben empfangen hat, zurückstellen. *

Sind beide Theile unschuldig, so wird arrha und sponsalitia largitas in natura vel pretio restituirt.

Eine weitere conventionelle Strafe verwirft das Kirchenrecht cap. 29. de sponsal. **. Aber die Praxis, sagt Baron Kreitmaier in notis loc. cit. §. 11. num. 10. lässt, besonders inter personas illustres, dieselbe zu. Sein Grund ist a) weil sie der Aequität und Ehrbarkeit nicht entgegen ist, b) weil zwischen Arrha und Poena conventionalis keine rechte Disparität gegeben werden kann.

Doch scheint die Disparität zu seyn, 1) dass die Arrha aber nicht die Poena conventionalis adsistentiam legis habe, 2) dass ein Fehler nur ein-

* Cod. bav. civ. P. I. cap. 6. §§. 17. 18. cum adnotationibus. p. 11. num. 10.

** Ubi ait: „Quum libera matrimonia esse debeant, stipulatio poenae est improbanda.“ — Auch das Jus civile l. 3. cod. de sponsalibus in fine, wo es heisst: „si cautio poenam Stipulationis continens fuerit interposita ex utraque parte nullas vires habebit, quum in contrahendis nuptiis libera potestas esse debeat.“

mal bestraft werden solle, 3) dass die Arrha unter obrigkeitlicher Aufsicht gegeben wird, aber die Poena conventionalis in einer willkührlichen, und eben daher leicht zu übertreibenden Verabredung sich gründet, und so der Freiheit zu nahe tritt. —

Daher glaube ich, dass eine solche Convention der Freiheit der Ehe sehr oft nachtheilig werden könne, und daher niemal zu gelassen werden soll.

§. 70.

Rechtlich geschlossene Sponsalien haben zur Folge, und Wirkung 1) das Hinderniss der öffentlichen Ehrbarkeit, so, dass der Bräutigam keine Person mehr heurathen kann, die mit seiner Braut im ersten Grade der Blutsverwandschaft steht, und so auch wechselweise die Braut. * 2) Die schwere Rechtspflicht, die versprochene Ehe wirklich einzugehen. Wer nicht will, kann gezwungen werden. ** Doch soll und pflegt so ein Zwang, weil gezwungene Ehen gewöhnlich schlecht ausfallen, nicht auf das äusserste getrieben werden. *** Aber vollkommene Entschädigung muss der nicht wol-

* Cap. un. de sponsalibus in 6. — et Tridentinum sess. 24. cap. 3. de Refor. Matr. Da bei uns die Sponsalien als eine weltliche Sache erklärt sind, so steht es bei dem Landesherrn, ob er dieses impedimentum mere ecclesiasticum beibehalten wolle.

** Cap. 10. de sponsalibus et matrim.

*** Cap. 17. eodem Tit.

lende Theil jederzeit leisten, wenn er keine hinreichende Ursachen seines Nichtwollens beibringen kann. — Das erstere gültige Versprechen geht einem zweiten vor, wenn auch schon das zweite mit einem Eide, oder mit einem Beischlafe bestättiget wäre. *

§. 71.

Auch rechtlich geschlossene Sponsalien können wieder aufgelöset werden. a) Durch beiderseitige Einwilligung, doch nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit. Es heisst zwar cap. 2. de sponsalibus in Rubrica: „Sponsalia de futuro dissolvuntur, si sponsi se dissolvant.“ Doch das gilt de jure communi, aber nicht dort, wo die öffentliche Schliessung, und folglich auch die öffentliche Auflösung als wesentlich anerkannt ist, z. B. in Baiern. Denn die nemlichen Gründe, welche für die Mitwirkung der Obrigkeit bei Schliessung der Sponsalien angebracht werden, streiten auch für diese Mitwirkung bei Auflösung derselben. b) Wenn die Sponsalien bedingt sind, und die Bedingung entweder nicht erfüllt worden ist, oder nicht mehr erfüllt werden kann. c) Wenn nach geschlossenen Sponsalien eine wichtige, nicht vorhergesehene Veränderung eintritt, die keine oder wenigstens keine glückliche Ehe mehr erwarten lässt, z. B. grosse Hässlichkeit, andauernde Leibes- oder Geistesschwachheit, Eintritt in ein Kloster, Annahme einer geistlichen Weihe, Armuth, aber

* Cap. 5. de sponsa duorum. Verbrechen kann ja kein Recht geben, und kein fremdes Recht vertilgen.

nicht neu erworbener Reichthum, lange freiwillige Abwesenheit ohne Vorwissen, oder sogar mit Widerwillen des andern Theils, Sponsalien mit einer andern Person; in diesem Falle darf aber nur der unschuldige Theil zurücktreten, der schuldige muss Wort halten. * Fleischliches Vergehen, fornicatio, mit einer andern Person nach geschlossenen Sponsalien, ** Infamie, und endlich entdeckter Betrug, mit dessen Kenntniss die Sponsalien nie wären geschlossen worden, dolus dans caussam contracti, z. B. wenn sich jemand als adelich ausgiebt. d) Wenn ein Theil mit einer andern Person wirklich die Ehe eingeht. *** Der verlassene Theil verliert aber dadurch sein aus gültigen Sponsalien fliessendes Recht auf den Verlassenden nicht. Wenn daher so eine Ehe durch den Tod wieder getrennt

* Cap. 22. de sponsal.

** Cap. 25. de jure jurando heisst es: „siquis juraverit, se ducturum aliquam in uxorem, non potest ei fornicationem obponere praecedentem, sed subsequentem. — Doch kann er, wenn er fürchtet, seine Braut seye vor geschlossenen Sponsalien von einem andern schwanger, die Ehe suspendiren.

*** „Sponsalia de futuro etiam jurata, solvuntur per sponsalia de praesenti." Cap. 31. de sponsalibus. Diese Entscheidung befördert zwar die Freiheit der Ehen, verletzt aber offenbar das aus den Sponsalien dem verlassenen Theil zukommende Recht, jus ad rem.

wird, kann der vorher verlassene Theil seine alten Ansprüche auf den verlassenden, nun wieder freien Theil geltend machen, und die bisher nur suspendirte Erfüllung der ehmals versprochenen, und nun erfüllbaren Ehe, oder wenigstens eine angemessene Entschädigung verlangen. Denn der verlassende Theil hat ungerecht und strafwürdig gehandelt, aber durch eine ungerechte Handlung kann ein fremdes Recht nicht aufgehoben werden. Doch könnte er sich helfen, wenn er wieder in die Ehe, und zwar mit einer andern Person treten würde.

§. 72.

Nun bleibt nur noch die Frage übrig, wer in Sponsaliensachen Richter sey. —

Bisher hat zwar die Kirche die Judikatur über Sponsaliensachen, wenigstens, was derselben Schliessung und Aufhebung betrift, sich mit Einwilligung der Landesherren zugeeignet. Doch da die Kirche sich nur geistliche Gegenstände zueignen kann, aber in dem Begriffe der Sponsalien gar nichts geistliches liegt, so ist die Judikatur über Sponsalien an sich nur ein weltliches, folglich von dem Landesherrn jederzeit widerrufliches Recht.

Daher heisst es in einer baierischen Verordnung vom 24. Julius 1769. „Gleichwie wir an dem contractu sponsalitio gar nichts Geistliches befinden können, sondern solchen für eine blosse weltliche Handlung ansehen, so ist unser Wille und Meinung, dass die darüber entstehenden Prozesse und Irrungen bei unseren nachgesetzten Obrigkeiten, und Dicasteriis, wie alle andere Justizsachen, angebracht,

verhandelt und ausgemacht werden, der Rekurs aber an die geistliche Obrigkeiten in hac caussa mere saeculari nimmermehr Platz haben solle."

Diese Verordnung wurde bewirkt durch des damals lebenden berühmten Osterwalds Abhandlung über die geistliche Judikatur in Sponsaliensachen.

Aber nach dem Tode des aufgeklärten Churfürsten Max Joseph III. traten andere Gesinnungen ein. Denn in der Provisionalverordnung vom 5. März 1779. heisst es: „Die Judikatur über die Quaestiones dotis, alimentationis, donationis propter nuptias, und dergleichen temporalia soll lediglich dem weltlichen Gericht gebühren. Aber dem foro ecclesiastico wird die Judikatur super ipso valore sponsalium, super impedimentis, et causis resilii überlassen."

Die Regierung von Neuburg bewirkte zwar eine Verordnung vom 16. Julius 1782., worin es heisst: „Dass die Klagen in Betreff des Sponsalienwesens künftig nicht mehr nach der Vorschrift der Provisionalverordnung von 1779., sondern nach Maasgabe des Ediktes vom 24. Julius 1769. von der weltlichen Obrigkeit verhandelt, und verendschaftet werden sollen."

Aber bald darauf kam ex Intimo eine Gegenverordnung vom 16. Jänner 1783. des Inhalts: „Man hat die unterm 16. Juli ao. praet. ergangene Generalausschreibung, gegen welche sich von Seite der Ordinariaten beschwert wird, alsofort zu widerrufen, und dem Provisionali weiter zu inhäriren."

Das nemliche Provisionale wurde in den neuern Konkordaten mit Augsburg im Jahre 1785, und mit Regensburg im Jahre 1789. bestättigt.

Und so gieng man in Baiern in dieser Sache bald vorwärts, bald wieder zurück, bis endlich durch die Verordnung vom 6. Oktober 1802. die Auflösung des ehemaligen geistlichen Raths betreffend, die Sponsalien, und deren Gültigkeit der zweiten Deputation der Landesdirektion zugeordnet, und eben dadurch als eine ganz weltliche, nicht mehr zur geistlichen Judikatur gehörende Sache erklärt worden sind. —

Indessen hielten sich die Bischöfe immer noch an die Provisionalverordnung vom 5. März und 25. April 1779. — Es musste also diese ganz aufgehoben werden, und das geschah am 2. Mai 1806. in einer königlichen Verordnung, wo es heisst: „Zur Entfernung aller Missverständnisse, und Irrungen wird das Provisionalmandat vom 5 März und 25. April 1779. hiemit ausdrücklich aufgehoben.“ Es heisst ferner: „Da die Sponsalien mit den eigentlichen Verrichtungen des geistlichen Hirtenamts in keiner Verbindung stehen, sondern als eine bloss weltliche Handlung und als ein bürgerlicher Vertrag anzusehen sind, so verordnen Seine Königliche Majestät, dass die darüber entstehenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten nirgends als bei den weltlichen Gerichtsbehörden, und Dicasterien, wie jede andere Justizsache von den Klägern angebracht, verhandelt, und entschieden werden sollen — mit dem einzigen Unterschiede, dass die gerichtliche Verhandlung summarissime vorgenom-

men, die Adpellation aber nicht binnen den gewöhnlichen 60, sondern zur Beschleunigung dieser keine Verzögerung erlaubenden Rechtssache längstens binnen 30 Tagen sub poena desertionis ergriffen, und eingeleitet werden solle."

„Hingegen findet der Recurs an die geistlichen Gerichtshöfe der bischöflichen Ordinariate und Consistorien auf keine Art statt." K. B. Regierungsblatt XXI. St. den 2ten Mai 1806. *

§. 73. (—62—)

Unter die gesetzliche Bestimmungen, die der Ehe vorhergehen, gehört auch die dreimalige Verkündung, Aufgebot, Proclamatio, ** worüber das

* Auch in Hinsicht der Protestanten wurde am 19. Juni 1807. verordnet, „dass die Sponsalienklagen der Protestanten eben so, wie jene der Katholiken, als rein weltliche Gegenstände vor die weltliche Gerichtsbehörden gehören." K. B. Regbl. 28. St. 1807.

** Anfangs war es nur in einzelnen Kirchen, besonders in Afrika, wie schon Tertulian bezeugt, und auch in Frankreich Gewohnheit, dass die zu schliessende Ehe von der Geistlichkeit in der Kirche verkündiget wurde. Pabst Innocenz III. hat dieses für alle Kirchen in concilio Lateranensi de ao. 1216. vorgeschrieben, wo er sagt: „Specialem quorumdam locorum consuetudinem ad alia generaliter prorogando statuimus, ut, quum matrimonia fuerint contrahenda, in Ecclesiis per Presbyteros publice proponantur."

Tridentinum Sess. 24. Cap. 1. de Reform. Matrim. verordnet, „dass vor Schliessung der Ehe dreimal von dem eigentlichen Pfarrer der Brautleute drei Festtage nacheinander in der Kirche unter der Messe öffentlich verkündiget werden solle, welche Brautleute die Ehe schliessen wollen.“ * Die Absicht dieser heilsamen Verordnung geht dahin, die etwa vorwaltende und bisher verborgene Ehehindernisse während dieser Zeit leichter zu entdecken, und überhaupt die heimliche Ehen aufzuheben, die für Eltern, Vormünder, Verwandte, und selbst für die Brautleute oft so nachtheilig geworden sind. Die Proclamation soll daher geschehen a) in der Pfarr, wo die Brautleute domicilium, oder quasi domicilium haben; b) in der Pfarr eines jeden Theiles. c) Es sollen Proclamationszeugnisse ausgestellt, und, d) wenn die Ehe lange, z. B. nach dem Freisinger Rituale, in zwei Monaten nicht erfolgt, die Proclamation wiederholt werden. e) Die Proclamation soll aber nicht dreimal an einem Tage, auch f) nicht, wann wenig Volk da ist, geschehen. g) Wenn periculum in mora ist, kann die Proclamation wegbleiben, und von den Brautleuten ein

Das Tridentinum erneuerte diese Verordnung, und bestimmte sie genauer.

* Praecipit, ut, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium Parocho tribus continuis diebus festivis in Ecclesia inter Missarum solemnia publice denuncietur, inter quos matrimonium sit contrahendum. Trident. Sess. 24. Cap. 1. de Reform. Matrim.

Eid de absentia impedimenti gefordert werden. h) Bei der Proclamation sollen beide Brautleute mit Tauf- und Zunamen, Geburtsort und Stande deutlich bezeichnet werden. i) Daher soll die Proclamation erst dann geschehen, wenn die Brautleute dem Seelsorger vorher den Taufschein und andere erforderliche Zeugnisse über ihre Ehefähigkeit vorgelegt haben.

Diese dreimalige Verkündung ist zwar ein Gebot der Kirche, aber doch im allgemeinen keine wesentliche Bedingung der Ehe, denn das Tridentinum loco cit. erlaubt dem Bischofe diese Verkündung nachzulassen, wenn er es klug findet. * So z. B. dispensirt man ohne weiters bei Leuten, die sich eines Ehehindernisses niemal verdächtig gemacht haben. Aber freiwillige Unterlassung der dreimaligen Verkündung wird an dem Pfarrer mit dreijähriger Suspension und an den Brautleuten mit einer Kirchenbusse bestraft. **

Nach österreichischem Rechte ist die dreimalige Verkündung zur Gültigkeit der Ehe nothwendig, und kann hierüber nur von der weltlichen Obrigkeit dispensirt werden. ***

* Nisi Ordinarius ipse expedire judicaverit, ut praedictae denuntiationes remittantur, quod illius prudentiae et judicio sancta Synodus relinquit. Trid. cit. loc.

** Cap. ult. de cland. Despons. lib. 4. Tit. 3. Tridentinum Sess. cit. cap. 5.

*** Kaiser Josephs II. Verordnungen vom 7ten Juli 1783. und 27ten November 1785.

Die Protestanten haben die Proclamation beibehalten. Das Recht, in Proclamationen zu dispensiren, geben sie dem Landesfürsten. Im übrigen handeln sie nach den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts.*

§. 74. (—63—)

Dass die Kinder, ehe sie den Ehevertrag schliessen, auch die Einwilligung ihrer Eltern nachsuchen, ist

* Engau Elem. Jur. can. lib. 2. §. 156. pag. 306. — Versuch eines badisch evang. luther. Kirchenrechts. v. P. L. Roman. Pforzheim 1806. §. 493.

Der Code Napoleon will I. B. II. Tit. von den Acten des Civilstandes, dass die Proclamation der Ehe nicht mehr in der Kirche geschehen, sondern

Art. 63. „dass vor Schliessung der Ehe der Beamte des Civilstandes zwei Aufgebote mit einem Zwischenraum von acht Tagen auf einen Sonntag vor der Thüre des Gemeindehauses machen solle.“

Art. 64. „Von einem Aufgebote zum andern und während der ganzen Zwischenzeit von acht Tagen soll ein Auszug des Verkündigungsactes an der Thüre des Gemeindehauses angeheftet bleiben. Vor dem dritten Tage nach dem zweiten Aufgebote, den Tag dieses Aufgebots nicht mit einbegriffen, darf die Ehe nicht geschlossen werden.“

Art. 69. I. B. Tit. V. „Die Regierung hat das Recht, aus wichtigen Gründen das zweite Aufgebot zu erlassen.“

ist billig, aber nach der Vernunft nicht nothwendig, weil die Kinder, so bald sie zum Heurathen fähig sind, nicht mehr als Sachen, sondern als selbstständige, vernünftige, freie Wesen, als Personen betrachtet werden müssen, denen folglich die Freiheit in einer für sie so wichtigen Sache, als die Ehe ist, nicht abgesprochen werden kann. Daher hat das Tridentinum, in Einstimmung mit dem ältern Kirchenrecht, die gegenseitige Meinung der Protestanten verworfen. * Die Protestanten hingegen erfordern noch immer, wie Wiese behauptet, des Vaters und der Mutter Einwilligung als nothwendig. ** Ihr Grund liegt theils in der Wichtigkeit des Ehestandes, theil im römischen Recht. L. 2. ff. de ritu Nuptiarum *** Doch sagt Wiese l. cit.

* Sancta Synodus anathemate damnat, qui falso adfirmant, matrimonia a filiofamilias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata et irrita facere posse. — Sess. 24. de Reform. Matrim. cap. 1. sufficit ad matrimonium consensus illorum, de quorum conjunctionibus agitur. — Cap. 23. de Sponsal. et matrimoniis.

** Wiese Kirchenrecht IIIter Theil. S 385. „Kinder, welche noch in väterlicher Gewalt stehen, können ohne ihrer Eltern Einwilligung kein gültiges Verlobniss oder Ehe schliessen.“

*** Nuptiae consistere non possunt, nisi consentiant omnes, id est, qui coeunt, quorumque in potestate sunt.

S. 388., wenn die Ehe mit vorgegangenem Aufgebot in völliger liturgischer Form geschlossen worden ist, haben die Eltern kein Widerspruchsrecht mehr.

Es giebt aber doch auch Protestanten, welche die Einwilligung der Eltern nicht für nothwendig halten. Unter diesen ist Danz in seinem Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts S. 162. Er stützet sich aber auf einen sehr seichten Grund, nemlich auf den Tit. 21. §. 9. des sogenannten Interim, welches im Jahr 1548. zu Augsburg den Reichsständen publicirt worden ist, wo es heisst: „Weil die väterliche Gewalt der Vereinigung des Ehestandes von Rechtswegen weichen muss, soll man die nicht hören, die zu unsern Zeiten wollen, dass die Ehe nicht gelten solle, wo der Eltern Bewilligung nicht dabei ist.“ Da aber dieses Interim an sich weiter nichts als eine provisorische, eine Interimsverordnung gewesen, und überdas weder von katholischen, noch protestantischen Reichsständen allgemein angenommen worden ist, so kann dasselbe keineswegs als ein permanentes Gesetz angesehen, und folglich auch kein rechtlicher Beweis, am wenigsten für unsere Zeiten, daraus hergeleitet werden. *

Obwohlen die Einwilligung der Eltern und Vormünder nach dem Kirchenrecht nicht wesentlich

* Schott, Einleitung in das Eherecht. Nürnberg. 1786. S. 186. — G. L. Böhmer dissert. de necessario parentum et curatorum consensu in nuptiis liberorum. Halae 1740.

nothwendig ist, so werden doch nach dem baierischen Landrecht cod. civ. P. I. cap. 6. §. 4. jene Kinder, die noch unter der väterlichen Gewalt, oder der Vormünder stehen, und sich ohne Consens der Eltern und Vormünder verheurathen, mit verschiedenen Strafen, die vorzüglich auf Schmälerung des Heurathguts, oder der Erbsportion abzielen, belegt.*

Eine Aehnlichkeit mit der Einwilligung der Eltern hat die landesherrliche Einwilligung, die aber eben so wenig als die erstere zur Gültigkeit der Ehe nothwendig ist, indessen doch unter der Androhung sehr strenger Strafen in dem baierischen

* Nach dem Code Napoleon ist bei einem Sohn, ehe er das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters, und bei einer Tochter, ehe sie das ein und zwanzigste zurückgelegt hat, die Einwilligung der Eltern, oder wenn diese todt, oder sonst dazu unfähig sind, der Grosseltern, oder bei deren Tod oder Unfähigkeit die Einwilligung des Familienraths wesentlich nothwendig. — Nach diesen Jahren sind die Kinder nur verbunden, um obgedachte Einwilligung durch einen dreimaligen ehrerbietigen Act schriftlich anzusuchen, und können einen Monat nach dem dritten Acte zur Schliessung der Ehe fortschreiten. — Nach vollendetem dreissigsten Jahr kann auf einen einzigen ehrerbietigen Act, wenn die Einwilligung hierauf nicht erfolgt ist, einen Monat nachher die Ehe geschlossen werden. 1. Buch V. Tit. art 148 - 153. —

bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche gefordert wird. *

Selbst Geistliche, wenn sie Leute, welche keine landesherrliche Einwilligung haben, kopuliren, bleiben nicht ungestraft. „Würde ein Pfarrer oder Vikarius, heisst es in einer Verordnung vom 3ten März 1780, eigenmächtiger Weise, oder auf Ordinariats Anbefehlung ohne weltlich obrigkeitlicher Erlaubniss jemand kopuliren, so solle derselbe zur Alimentirung sothaner Leuten, und ihrer Kinder ohnnachsichtlich in so lange angehalten werden, bis er hundert Reichsthaler zu Gerichtshänden erlegt, und sich andurch von der weitern Unterhaltungsbürde befreit haben wird. Nicht minder gebieten wir alles Ernstes sowohl unseren als ständischen Beamten, dann Stadt- und Marktsobrigkeiten, keine sich zu nähren unvermögende Leute zusammen heurathen zu lassen. — Gegen die fehlig erfundene Obrigkeiten solle auf die nemliche Art, wie gegen die Pfarrer verfahren werden."

Der Grund dieser Strenge mag seyn, weil, wie Baron Kreitmaier in adnot. ad cod. civ. P. I. c. 6. §. 7. sagt, „die Unterhaltsausweisung zur Ehe so nothwendig ist, wie der Tischtitel zur Ordination. **

* Cod. bav. civ. P. 1. c. 6. §. 4. — Cod. bav. crim. Part. 1. c. 11. §. 7.

** Maiers Generaliensammlung 2ten Band. Num. 153. §. 951. — Siehe auch K. B. Regbl. 31. St. vom 30ten Juli 1806.

§. 75. (— 65 —)

Vor der Ehe werden auch gewöhnlich einige Ehepakten über Hochzeitgeschenke, Heurathgut, Wittibsitz u. s. w. geschlossen, wovon die Civilisten und das baierische Landrecht nähere Auskunft geben. *

In das Kirchenrecht gehört über diesen Punkt vorzüglich die Frage, ob Brautleute verschiedener Religion über die religiöse Erziehung ihrer kommenden Kinder ein Pactum, und was für eines, vor der Ehe schliessen können? Und was Rechtens sey, wenn sie vor der Ehe kein solches Pactum geschlossen haben.

Diese Frage, die bisher noch immer sehr unbestimmt ist, verdient, besonders in unsern Zeiten, allerdings eine genaue Untersuchung.

Die Gesinnung der katholischen Konsistorien ist von jener der katholischen weltlichen Regierungen über diesen Punkt ganz verschieden.

Erstere fordern von Brautleuten verschiedener Religion gewöhnlich schriftliche Reversalien, deren Inhalt ich, wie selben ein benachbartes Ordinariat im Jahre 1802. an einen Pfarrer ergehen liess, in getreuer Abschrift hersetzen will: „Auf den wegen Verehelichung des Katholikens NN. mit NN. aus Sachsen hieher erstatteten Bericht gehet Euch die gnädigste Weisung zu, dass ihr vor allen den NN. von dieser Verehelichung mit einer Person einer

* Cod. civ. bav. P. I. cap. 6. §. 12 - 28. cum adnotationibus.

andern Religion abmahnen sollet. Im Falle aber, dass selber auf seinem Vorhaben beharret, habt Ihr von beiden Brautleuten schriftliche Reversalien, welche Ihr nachhin den Pfarrakten beizulegen habt, abzuverlangen, worin sie sich verbindlich machen, dass alle aus dieser Ehe entspringenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion unterrichtet, und erzogen werden sollen." *

Die weltliche katholische Regierungen lassen den Brautleuten mehr Freiheit, indem sie denselben erlauben, vor der Ehe über die religiöse Erziehung ihrer künftigen Kinder zu paciseiren. Auf den Fall aber, dass von den Brautleuten hierüber vor der Ehe nicht paciscirt worden ist, behalten sich die weltliche Regierungen die Disposition, jedoch nicht nach gleichen Grundsätzen bevor.

Einige nehmen Rücksicht auf den Vater, als das Caput familiae, und wollen daher, dass die

* So ein Revers ist unzulässig, denn er widerspricht

a) Der Gewissensfreiheit des katholischen und des protestantischen Theils.

b) Ist Religionszwang ohne voraus gehende Ueberzeugung.

c) Reitzt die Protestanten zu Repressalien.

d) Stört die Hoffnung zu einer allgemeinen Religionsvereinigung.

e) Vermehrt die Kollisionen zwischen Kirche und Staat.

Kinder beiderlei Geschlechtes in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. Faber in seiner Staatskanzlei liefert hierüber Beispiele der pfälzischen Regierung vom Jahre 1705. aus Schlesien vom Jahre 1707. aus Sulzbach vom Jahre 1718. * Meyer behauptet sogar, dass im westphälischen Friedensvollziehungs - Congress zu Nürnberg von Katholiken, und Protestanten concludirt worden seye, dass ein jedes Kind in seines Vaters Religion bis an die annos discretionis erzogen werden solle. **

An diesen Grundsatz schloss sich auch die Badische Regierung an, in einem Edikte vom März 1803. wo es heisst: „Wir machen zur unabänderlichen Regel für alle künftige gemischte Ehen, dass die Kinder in der Religion des Vaters ohne Unterschied des Geschlechtes erzogen werden sollen, da ein Unterschied der Erziehung nach dem Geschlecht für die Familieneinigkeit, für den guten Erziehungseindruck, und für das einstige bürgerliche Fortkommen der Kinder von nachtheiligen Folgen zu seyn pflegt. Damit schneiden wir aber den Verlobten, welchen diese Erziehungsart nicht gefällt, die Befugniss nicht ab, eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge vor der Ehe festzusetzen.“

* Fabers Staatskanzlei. Tom. 10. pag. 805. Tom. 37. pag. 114. Tom. 72. pag. 60.

** Meyer in actis executionis Pacis Westphal. Tom. II. L. 12. §. 12. pag. 681. — Anton Schmidt Thesaur. juris eccles. Tom. 6. pag. 681.

Im Würtembergischen Königreich sind beinahe die nemlichen Grundsätze aufgestellt durch eine Verordnung vom 15. Oktober 1806.

In Oestreich sind bei gemischten Ehen da, wo der Vater katholisch ist, die Kinder von beiden Geschlechtern katholisch zu erziehen, wo aber der Vater Protestant und die Mutter katholisch ist, folgen sie dem Geschlechte. *

Nach einer Königlich Preussischen Verordnung vom 21. November 1803. sind die eheliche Kinder ebenfalls jedesmal in der Religion des Vaters zu unterrichten, um nicht den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen.

Andere weltliche Regierungen theilen die religiöse Erziehung zwischen Vater und Mutter nach Verschiedenheit des Geschlechtes ihrer Kinder. — Sartori in seinem geistlichen, und weltlichen Staatsrecht sieht diese getheilte Erziehung als ein fast allgemeines Herkommen in Deutschland an, und beruft sich auf den fuldischen Revers wegen Fischberg vom Jahre 1764, wo es heisst: „In Ansehung der Kinder, deren Eltern von zweierlei Religion sind, im Falle es in den Ehepakten nicht anders bedungen worden, soll es damit, wie gewöhnlich, also gehalten werden, dass die Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, und

* Georg Rechbergers Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. I. Band. §. 309. S. 241. Linz. 1807.

die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden, auch ihnen nach zurückgelegten annis discretionis Freiheit gelassen werde.“ *

Der nemliche Schriftsteller führt einen Fall vom Jahre 1778. an, „da der Landesherr im Hochstifte S** nach Absterben der Eltern die drei hinterlassene Söhne, und zwei Töchter eines Cavaliers zu sich nehmen, erziehen, und versorgen wollte. Aber die Agnaten des verstorbenen Vaters augsburgischer Confession widersprachen mit der Behauptung, dass die Söhne in der Religion des Vaters müssten erzogen werden, und liessen nur die Töchter ab. Zwei unpartheyische Rechtskollegien sprachen für den in Rechten bestehenden Einspruch der Agnaten.“ **

Mit diesem Grundsatze stimmt unsere dermalige baierische Regierung überein, welche sich hierüber in einer Verordnung vom 18. Mai 1803. so erklärt: „Den Verlobten soll eine uneingeschränkte Freiheit gelassen werden, beim Eintritt in die Ehe mit Beirath ihrer Eltern oder Vormünder die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmässigen Ehepakten nach dem in jeder Provinz hergebrachten gesetzlichen Formen zu bestimmen. Wenn aber vor, oder bei der Verehelichung keine solche Bestimmung geschehen ist, sollen keine weitere Verträge während ihrer Ehe

* 59. Kap. §. 1673. S. 689.

** Ebend. S. 690.

mehr statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntniss des Vaters, und die Töchter in dem Glauben der Mutter bis zur Erreichung der Discretionsjahre, welche für beide Geschlechter auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr festgesetzt werden, erzogen werden. Nachdem sie aber zu diesem Jahresziel gelangt sind, so soll es von ihrer freien Wahl abhangen, zu einer, oder der andern von denen im deutschen Reiche eingeführten drei christlichen Kirchen überzutreten." *

Ich glaube, dass dieser von unserer Regierung angenommene Grundsatz a) mit der in der Vernunft gegründeten Freiheit und Gleichheit in Gewissens- und Religionssachen, b) mit den gleichen Erziehungsrechten der Eltern, und c) selbst mit

* Siehe Baierisches Regbl. 21. St. den 25. Mai 1803.

Der Code Napoleon giebt hierüber keine Entscheidung, stellt aber den Grundsatz auf, dass die Frau in allen ihren rechtlichen Handlungen inter vivos der Autorität ihres Mannes unterworfen seye, und dass während der Ehe der Vater allein die väterliche Gewalt ausübe. 1. B. Tit. IX.

Hier ist aber die Rede von dem, was vor der Ehe geschehen kann, und die religiöse Erziehung ist eine Handlung, die von der Gewissensfreiheit ausgeht, folglich mit anderen rechtlichen Handlungen nicht vermischt werden darf.

der Natur, und dem gewöhnlichen Gang der Sachen, wodurch dem Vater die männliche, und der Mutter die weibliche Bildung auch in andern Stücken zukömmt, weit mehr übereinstimmen, als die Reversalien der Konsistorien, oder der Grundsatz von einem Vorrecht der väterlichen Gewalt, oder österreichische Religionspartheylichkeit zum Nachtheil der Nichtkatholiken. *

Wenn aber Eltern gemischter Religion ausser der Ehe Kinder zeugen, so heisst es in einer königl. baierischen Verordnung vom 13. März 1807: „dass den protestantischen Müttern unehlicher Kinder ohne einige Beschränkung gestattet werden solle, diese in ihrer Religion taufen, und erziehen zu lassen, in so lange nicht eine wirkliche Ehelichung mit dem katholischen Vater erfolget, in welchem Fall unsere Verordnung vom 18. Mai 1803. eintritt.“ **

§. 76.

Von den bisher abgehandelten Vorbedingungen zur Ehe kommen wir nun zur Ehe selbst.

* Wäre es aber nicht vielleicht durchaus besser, wenn die Fürsten den Eheleuten in Hinsicht der religiösen Erziehung die nemliche Freiheit nach geschlossener Ehe zulassen wollten, die sie ihnen vor der Ehe gestatten? Die Schliessung der Ehe kann ja der Gewissensfreiheit nicht nachtheilig seyn! —

** Regbl. 14. St. März 1807. S. 518.

Da wir nicht allein Menschen für uns sind, sondern auch in Gesellschaft leben, so müssen unsere öffentliche Handlungen nicht allein mit der allgemeinen Menschenvernunft übereinstimmen, sondern sich auch nach unseren gesellschaftlichen Verhältnissen und den darüber gegebenen Vorschriften richten. Es hangt also die rechtliche Bestimmung, oder der Rechtsbegriff unserer Handlungen theils von der Vernunft, theils von positiven Vorschriften ab.

Unter diese öffentliche Handlungen gehört vorzüglich die Ehe. Was ist nun unter dieser Voraussetzung die Ehe?

Die Ehe ist eine nach Vernunft und gesetzlichen Vorschriften eingegangene Gesellschaft von Personen verschiedenen Geschlechts zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts durch Zeugung, und Erziehung der Kinder.

a) Die Vernunft sieht bei der Ehe auf den Naturzweck, welcher eine vernunftmässige Fortpflanzung des Menschengeschlechts ist, die nur durch Zeugung und Erziehung der Kinder geschehen kann. Wer also zur Zeugung und Erziehung der Kinder absolut unfähig ist, der ist nach der Vernunft unfähig zur Ehe. Es ist daher Zeugung und Erziehung eine aus der Vernunft hervorgehende Rechtspflicht der Eheleute.

b) Die positiven Gesetze sehen bei der Ehe auf das gesellschaftliche, sowohl allgemeine als individuelle Wohl, und bestimmen daher, dass die Ehe öffentlich, lebenslänglich und nur zwischen zwei Personen eingegangen werden soll.

a) Oeffentlich, weil heimliche, oft im Taumel der Leidenschaft geschlossene Ehen den Eheleuten, ihren Kindern, der Ehre ihrer Familien etc. nicht selten nachtheilig waren. b) Lebenslänglich, theils wegen Erziehung der Kinder, theils wegen Unterstützung der Eheleute im Alter, Gebrechlichkeit, Armuth. c) Nur zwischen zwei Personen, weil die Rechte der Eheleute gleich seyn, und folglich beide den wechselseitigen Alleinbesitz ihrer Personen haben müssen. Auch die Schrift stimmt überein. Matth. 19. v. 5. und epist. 1. ad Cor. cap. 7. v. 4. wie auch das Tridentinum Sess. 24. de sacr. matr. can. 2.

Aus dem eben angegebenen Begriffe lässt sich nun leicht schliessen, was nicht Ehe seye.

1) Es kann also eine wahre Ehe nicht zugleich mit dem Gelübde der Keuschheit bestehen, weil das beiderseits zugesicherte Recht zur Zeugung und der zugleich gemachte Vorsatz, nie ein Kind zu zeugen, einen wahren Widerspruch bilden. *

2) Zwischen Personen, die entweder von Natur lebenslänglich unfähig sind zur Zeugung und Erziehung der Kinder, oder die erst durch Zufälle, Krankheiten, Selbstschwächung unfähig geworden sind, z. B. zwischen Verschnittenen, Wahnsinnigen,

* Es heisst zwar, L. 30. ff. de Reg. Juris. „Nuptias non concubitus, sed consensus facit." Es muss aber doch ein consensus seyn, der den concubitum nicht ausschliesst, sondern vielmehr dazu ein Recht giebt.

Unfruchtbaren, gar zu alten, auf dem Todbett liegenden u. s. w. kann keine Ehe im eigentlichen Sinne statt haben, weil in allen diesen Fällen entweder die Zeugung, oder die Erziehung der Kinder, folglich der Naturzweck nicht erreicht werden kann. Wenn daher dergleichen Ehen z. B. zwischen Unfruchtbaren, Alten, Sterbenden gestattet werden, sind sie mehr politische, als natürliche Ehen. Man heisst sie Titularehen. Die Entschuldigung, dass manchmal auf dem Todbett wegen der Legitimation des Kindes eine Ehe eingegangen werden muss, ist ohne Grund, weil das Kind ja per Rescriptum Principis legitimirt werden kann. — Und um einen bürgerlichen, positiven Zweck zu erreichen, darf man nicht wider den Zweck der Natur handeln. — Ein anders ist, wenn man in der Ehe zum Zweck der Ehe unfähig wird, und ein anders, wenn man schon vor der Ehe dazu unfähig ist.

3) Der Konkubinat, hier so viel, als eine heimliche Ehe, wenn er auch eine ausschliessliche und lebenslängliche Verbindung zum Grund hätte, ist doch keine Ehe, weil ihm die von den Gesetzen zur wesentlichen Bedingung gemachte Oeffentlichkeit mangelt. Vor Einführung gesetzlicher Bestimmungen, besonders der Oeffentlichkeit, war Konkubinat auch von der Kirche nicht verboten. In concilio Toletano primo de ao. 405. can. 17. heisst es: „is, qui non habet uxorem, sed pro uxore concubinam, a communione non repellatur: tamen ut unius mulieris aut uxoris, aut concubinae, ut ei placuerit, sit conjunctione contentus. Concubina war also uxor naturalis, und die andere civilis. —

Jener Konkubinat, welchen die Gesetze verboten, war die Verbindung mit einer Person, die man sich zugleich neben der rechtmässigen Frau beilegte.

Die Gründe des Verbotes waren, weil

a) die rechtmässige Ehe nur eine Verbindung zweier Personen ist, und

b) weil bei dem verbotenen Konkubinat eine Unsicherheit in Hinsicht der Kinder entsteht.

§. 67.

4) Kaiser Joseph II. hat in einer Verordnung vom Jahre 1783. §. 34. auch die Gewissensehen, matrimonia conscientiae, welche zwar vor Pfarrer und Zeugen, aber in der Stille, und ohne vorhergehende dreimalige Verkündung eingegangen, und lebenslänglich verheimlichet werden, als ungültig erklärt, und eben daher die dreimalige Proclamation zur wesentlichen Ehebedingniss gemacht. *

Doch diese Verordnung, die zwar für die österreichischen Staaten gelten mag, wird nicht so leicht allgemein angenommen werden, weil die Gewissens-

* Es heisst in seiner Verordnung: „Nur Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile haben die Mariages de conscience erfinden machen. Wer erröthet eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch in geheim unterlassen. Wer aber überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, sie zu unternehmen sich entschliesst, soll auch standhaft genug seyn, den Vorurtheilen Trotz zu bieten.“

chen sowohl dem Zweck der Natur, als den allgemein angenommenen positiven Gesetzen gemäss sind.

Nur verlangt Pabst Benedikt der XIV. in einer Konstitution vom Jahre 1741., dass in Hinsicht der dreimaligen Proclamation von dem Bischof dispensirt, und die Nämen der Kontrahenten und Zeugen in einem besondern Buche aufgezeichnet werden sollen.

In dem Tauf- und Ehebuche hingegen können solche Eltern und ihre Kinder unter erdichteten Nämen vorkommen.

Wir Katholiken tragen bei Vertheidigung der Gewissensehen um so weniger ein Bedenken, da wir ganz einen andern Begriff davon haben, als die Protestanten, welche unter der Gewissensehe eine eheliche Verbindung verstehen, die ohne alle gesetzliche Feierlichkeiten durch die blosse eheliche Einwilligung beider Theile, folglich als ein wahres matrimonium clandestinum geschlossen worden ist.*

5) Unter die gültigen Ehen gehören auch Ehen zur linken Hand, ad morganaticam, zwischen Personen ungleichen Standes, und die sogenannte Missheurathen, disparagia, welche zwischen Personen sehr ungleichen Standes dahin eingegangen werden, dass Weib und Kinder zwar an den natürlichen, aber nicht an den bürgerlichen Wirkungen, die aus

* Wiese Handbuch des gemeinen Kirchenrechts 2ten Theil S. 669. Leipzig 1800.

aus der Ehe fliessen, einen Antheil haben.* Weib und Kinder haben also keinen Antheil an dem Namen, Stande und Würde des Vaters und Mannes, und die Kinder haben keine Successionsfähigkeit in Lehen und Stammgüter des Vaters, auch nicht in dessen freie Erbgüter, ausser mit Einwilligung der wahren Erbfolger, Agnaten, oder wenn derlei nicht vorhanden sind. Uebrigens bleiben dem Weibe und Kindern alle jene Rechte, die aus der Natur des ehelichen Bandes, und aus der natürlichen Verbindung zwischen Eltern und Kindern fliessen.

Es ist aber bis auf diese Stunde noch nicht genau bestimmt, durch welchen Grad der Standesungleichheit eine eigentliche notorische Missheurath begründet werde. Im Zweifel und bis zur näheren Entscheidung ist mehr für, als gegen die ungleiche Ehen zu sprechen. Missheurathen sind oft nützlich, weil sie zur Erhaltung der Stammfamilie dienen, indem so die Güter bei dem nemlichen Hause bleiben, und auch die Kosten einer standesmässigen Heurath erspart werden.**

* Die Ehe zur linken Hand ist nicht an sich, nicht allemal dem Stande nach, sondern nur in den Wirkungen und aus einem besonderen Vertrage ungleich. — Die Missheurath aber ist an sich und ohne Vertrag sowohl in Hinsicht des Standes, als der Wirkungen ungleich.

** Danz deutsches Privatrecht VI. B. S. 279. Stuttgart 1800. — Runde deutsches Privatrecht §. 574. — Gönners deutsches Staatsrecht §. 74. — Wiese Kirchenrecht II. B. S. 670.

§. 77. (—68—)

Da nun überhaupt festgesetzt worden, was Ehe und was nicht Ehe seye, müssen auch die von den Gesetzen bestimmte Hindernisse angeführt werden, welche entweder die Schliessung einer Ehe nur aufschieben, hindern, und vor gehobenem Hinderniss strafbar und unerlaubt, jedoch nicht ungültig machen, oder solche Hindernisse, bei welchen keine Ehe gültig geschlossen werden kann, oder, wenn sie doch geschslossen worden ist, als ungültig und nichtig erklärt werden muss. Die erstere heissen impedimenta impedientia, die andere dirimentia.

Wer hat aber das eigentliche Recht, Ehehindernisse zu setzen? —

Diese Frage ist wichtig, weil davon auch die Beantwortung der Frage abhängt, a) wer in Ehehindernissen dispensiren könne! und b) wer überhaupt der geeignete Richter in Ehesachen seye! Einige geben dieses Recht der Kirche, andere der Kirche, und den weltlichen Regenten zugleich, und andere den weltlichen Regenten allein.

Soviel ist gewiss, dass schon seit mehreren Jahrhunderten die Kirche allein dieses Recht ausübt, und dass ihr das Recht dieser Ausübung, wenn es dabei auf nichts weiter, als auf Ertheilung oder Nichtertheilung des Sakramentes ankäme, gar nicht streitig gemacht werden könnte. Da aber die Ehehindernisse nicht das Sakrament, sondern vielmehr den ehelichen Vertrag, der beim Eintritt in die eheliche Gesellschaft gemacht worden ist, und dessen Gültigkeit berühren, so scheint hierüber, wie

bei allen andern öffentlichen, gesellschaftlichen Verträgen, das Alleinrecht der weltlichen Regenten einzutretten.

Die Kirche kann in diesem Punkte nichts weiter, als die bürgerliche Gesetzgebung gegen die Uebertretter der Ehegesetze mit kanonischen Straffen, oder mit Verweigerung des Sakraments unterstützen. Wenn sie bisher mehr gethan hat, so ist dieses nicht aus eigenem Rechte, sondern aus Nachgiebigkeit, und mit Willen der weltlichen Regenten geschehen.*

* Der Code Napoleon hat hierüber wirklich für die weltliche Macht entschieden, da er I. B. Tit. V.

a) von allen bisherigen kirchlichen Ehehindernissen keine Meldung mehr macht, sondern

b) vielmehr eigene Bestimmungen hierüber giebt,

c) und zwar solche, die den kirchlichen entgegengesetzt sind, da er z. B. Art. 162. das Eheverbot in der Seitenlinie nur auf den ersten Grad ausdehnt, folglich die Ehen zwischen Geschwisterkindern zulässt.

d) Er giebt auch Art. 164. der weltlichen Regierung die Macht, Eheverbote aus wichtigen Ursachen zu erlassen, d. i. darüber zu dispensiren.

e) Nach I. B. Tit. II. Art. 75. muss die Ehe vor dem Civilbeamten geschlossen, und vor ihm

Das bisher gesagte beruht auf folgenden Gründen:

a) Die bürgerliche Gesellschaft, und in ihrem Namen der Regent, muss das Recht haben, alle jene Verträge zu ordnen, zu leiten, zu bestimmen, von welchen das bürgerliche, theils allgemeine, theils individuelle Wohl in einem hohen Grade abhängt. So ein Vertrag ist aber unstreitig die Ehe, da sie die Bevölkerung befördert, willkührliche, den Keim der Menschheit zerstörende Lust einschränket, phisische und moralische Erziehung zur Pflicht macht, die Gatten zur lebenslänglichen Liebe und wechselseitiger Unterstützung verbindet, und so gleichsam die Grundlage eines glücklichen Staates ist.

b) Eben daher, weil der Ehevertrag als solcher unter der Bestimmung der bürgerlichen Gesellschaft steht, kann nicht zugleich auch der Kirche ein Bestimmungsrecht darüber zukommen, weil, wenn man nicht offenbare Kollisionen und Widersprüche zugeben will, der nemliche Gegenstand in der nemlichen Hinsicht von zweien unabhängigen Mächten niemal zugleich bestimmt werden kann.

Da z. B. Kaiser Joseph II. in seinen Staaten die dreimalige Verkündung zur wesentlichen Ehebedingung gemacht hat, kann der Tridentinische Grundsatz, dass die dreimalige Verkündung nicht wesentlich seye, in den österreichischen Staaten ohne Wi-

im Namen des Gesetzes erklärt werden, dass die schliessende nun durch das Band der Ehe verbunden seyen, dass unter ihnen eine gültige Ehe seye. —

dersprucht nicht mehr geltend gemacht werden. — Es hat auch Niemand bisher behauptet, und selbst die Kirche hat dem Kaiser Joseph keinen Vorwurf gemacht, dass er widerrechtlich gehandelt habe.

c) Nichtchristliche Regenten haben gewiss das Alleinrecht über den Ehevertrag zu disponiren. Christus aber hat dieses Recht den christlichen Regenten nirgends entzogen. Diese haben vielmehr in den ersten Jahrhunderten des Christenthums vielfältig über die Gültigkeit des Ehevertrages Gesetze gemacht, deren Ausführung sodann die Kirche durch Androhung kanonischer Strafen unterstützte. *

Nach und nach wurde das ganze Ehegeschäft als eine Gewissenssache angesehen, und den Geistlichen, welche das Sakrament der Ehe mittheilten, zugleich auch der Ehevertrag und dessen Gültigkeit zur Untersuchung und Entscheidung in allen vorkommenden Fällen überlassen. —

Warum sollen unsere dermalige weltliche Regenten ein Recht, das ihnen aus der Natur der Sa-

* Weltliche Ehegesetze findet man im Codice Theodosiano und justinianeo, in den legibus Longobardicis und bajuvaricis, in den Capitularibus Regum Francorum u. s. w. — Selbst der heilige Augustin giebt davon ein Zeugniss lib. 15. de civitate Dei cap. 16. wo er sagt: Nuptias consobrinorum nec lex divina, prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana. Verum quis dubitet, honestius hoc tempore etiam consobrinorum prohibita (lege Theodosii imperatoris) esse connubia?"

che zukömmt, das die erste christliche Regenten wirklich ausgeübt, und die Nachfolger nur aus frommer Nachgiebigkeit der Kirche überlassen haben, nicht wieder zurücknehmen, und als ihr eigenes Recht ganz allein ausüben können? * —

d) Die Kirche kann als Kirche nur über ganz geistliche Gegenstände ein eigenes, ausschliessendes Recht haben.

So ein Gegenstand ist aber der Ehevertrag nicht, der im wesentlichen nur auf Zeugung, und Erziehung der Kinder abzielt, woran nichts geistliches ist.

e) Auch das Sakrament, oder die priesterliche Segnung ändert die Natur des Ehevertrags nicht, und hat keinen Einfluss auf seine Gültigkeit: denn nicht die Ehe ist ein Sacrament, sondern der gültig geschlossenen Ehe kann das Sakrament beigefügt werden. Es kann aber die Ehe auch ohne Sakrament gültig seyn. So waren z. B. einst die heimliche Ehen keine Sakramente, und doch gültig: so haben die Protestanten gültige Ehen, obwohl sie kein Sakrament der Ehe anerkennen: so gilt auch unter Katholiken eine Ehe, bei deren Schliessung der Pfarrer nur gezwungener Weise da ist: es gilt

* Siehe hierüber die klassische Schrift. — Causa decisa divisarum Potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Francofurti et Lipsiae 1777. von dem berühmten Benedictiner P. Oberhauser.

im Nothfalle sogar eine Ehe, wenn gar kein Pfarrer, sondern nur weltliche Zeugen zu haben sind, z. B. in Kriegszeiten. *

Die Gültigkeit, das Wesen, die Natur der Ehe hangt also nicht vom Sakrament, folglich auch nicht von der Kirche ab, weil diese nur über das Sakrament, als einen ganz geistlichen Gegenstand, aus eigenem Rechte disponiren kann. Es kann also die Kirche wohl sagen: „Du bist des Sakramentes unwürdig," aber nicht: „Du bist des Vertrages unfähig." — Das Sakrament ist nur die priesterliche Segnung des Ehevertrags, die am Vertrag selbst nichts ändert. — Sonst müsste alles, was die Kirche segnet, „ein geistlicher Gegenstand werden.

f) Wenn das Sakrament den Ehevertrag in eine geistliche Sache umändern würde, so hätte die Kirche den weltlichen Fürsten nie eine Disposition über diesen Vertrag zugeben können, weil sie ja denselben nie ein eigenes Recht in geistlichen Sachen, jus sacrorum, zugestehen kann, so wenig als sie ihnen erlauben kann, von Sünden loszusprechen, oder Priester zu weihen.

g) Die tridentinische Kirchenversammlung spricht zwar über jeden den Fluch aus, der behaupten will, dass die Kirche keine anflösende Ehehindernisse setzen könne. ** Doch bestimmt das Tri-

* Juxta declarationem congregationis concilii Tridentini de anno 1605. apud Schenkl Jur. eccles. Tom. II. pag. 364.

** Siquis dixerit, Ecclesiam non posse statuere impedimenta dirimentia, anathema sit. Tridentinum Sess. 24. can. 4.

dentinum nicht, ob die Kirche das aus eigenem Rechte, oder nur aus Nachgiebigkeit der Fürsten thun könne. —

Und am Ende ist hier die Rede von der Ehe, als einem Vertrag, worüber nicht die Kirche, sondern nur der Staat, unter dem alle Verträge stehen, ein eigenes Dispositionsrecht sich zueignen, und also auch nicht die Kirche, sondern nur der Staat ein entscheidendes Urtheil geben kann.

Das nemliche ist auf die Bulle des Pabstes Pius VI. vom Jahre 1794 zu antworten, worin er die Behauptung dieses Fürstenrechts, sententiam haereticam nennt.

§. 78.

Obwohl aus den bisher angeführten bewiesen ist, dass das Recht Ehehindernisse zu setzen eigentlich nur den weltlichen Fürsten allein zukömmt, so hat doch noch bis auf diese Stunde die katholische Kirche die Ausübung dieses Rechts, aber freilich nur aus Nachgiebigkeit der Fürsten. Wie die Kirche nun bisher Ehehindernisse setzt, so dispensirt sie auch in denselben. Anfangs ertheilten die Bischöfe dergleichen Dispensen. Da aber nach und nach die Päbste sich die Disposition über alle wichtige Fälle vorbehielten, so erklärten sie auch die Dispensation in Ehehindernissen als ein päbstliches Reservat.

In der Regel dispensiren die Bischöfe nur allein in impedimentis impedientibus.

Sie können aber auch in gewissen Fällen in dirimentibus dispensiren, und zwar 1) wenn peri-

culum in mora ist, 2) wenn das impedimentum erst entdeckt worden ist, da die Ehe schon geschlossen war. 3) In jenen Fällen, welche in facultatibus quinquennalibus enthalten sind, wobei aber unter der Straffe der Nullität die Zeit der Dispensation und der Ausdruck beigesetzt werden muss, dass der Bischof nur als sedis apostolicae Delegatus dispensire.

4) In Deutschland auch in dem Falle, wenn ein Theil katholisch, der andere protestantisch ist, obwohlen der Pabst in einem solchem Falle nie oder nur mit der Klausel abjurata prius haeresi dispensirt. In Deutschland ist das nicht thunlich wegen zugestandener Gewissensfreiheit.

5) So oft ein Zweifel ist, ob es ein bischöflicher oder ein päbstlicher Dispensationsfall seye.

Zu Rom werden die Dispensationen in der Poenitentiaria oder in der Dataria gesucht.

Die Poenitentiaria dispensirt a) gratis, b) pro foro interno, c) in impedimentis occultis, d) daher werden nur erdichtete und nicht die wahre Nämen der Bittenden angezeigt. e) Das Gesuch wird an den Cardinal gestellt, welcher der Praesident in der Poenitentiaria ist. f) Die Vollziehung der Dispensation übertragt die Poenitentiaria einem vom Bischofe adprobirten Beichtvater, und gewöhnlich einem Magister der Theologie, oder einem Doctor des Kirchenrechts.

Die Dataria dispensirt a) nicht gratis, b) pro foro externo, c) in impedimentis publicis; d) daher werden die wahren Nämen der Bittenden an-

gezeigt; e) das Gesuch unmittelbar an den Pabst gestellt; f) die Vollziehung der Dispensation überträgt die Dataria dem Ordinarius, und zwar, wenn die Brautleute aus verschiedenen Diöcesen sind, dem Ordinarius der Braut.

Für die Vollziehung der Dispensation darf nie ein Tax gefordert werden. —

Die meiste Dispensationen werden im Hinderniss der Vewandschaft gesucht.

In den entfernteren Graden wirken folgende Dispensationsgründe: 1) Das mehr als hinreichende Alter der Braut, nemlich vier und zwanzig Jahre; 2) ein unzulängliches Heirathgut, 3) die Beschwerlichkeit einen Mann von gleichem Stande zu erhalten. 4) Vermeidung der Familienzwistigkeiten. 5) Erhaltung der Güter bei der Familie. 6) Verdienste um die Kirche. 7) Die Würde der Personen.

In den näheren Graden, z. B. in dem zweiten, wirken folgende Dispensationsgründe: 1) die Schwängerung der Bittstellerin: 2) der Verdacht eines gepflogenen Beischlafs, und der daraus entstandene üble Ruf, der dem Mädchen bei einer andern Heirath schädlich werden könnte. 3) Die Gefahr der Ketzerei wegen ketzerischer Nachbarschaft. 4) Im letzten Falle wird zu Rom auch oft im nächsten Grade dispensirt.

Das Tridentinum wird also nicht mehr streng berücksichtiget, welches Sess. 24. Cap. 5. de Reform. sagt: „In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio vel raro, idque ex caussa et gratis concedatur. — In secundo gradu nunquam

dispensetur, nisi inter magnos Principes, et ob publicam caussam."

Nach einer königlich baierischen Verordnung vom 6ten November 1804. werden diejenige, welche zu Rom eine Dispensation in Ehesachen, oder auch sonst suchen wollen, dahin angewiesen, dass sie

a) ihr Gesuch bei der königl. Landesdirection zur weitern Beförderung übergeben sollen.

b) Es sollen auch alle dergleichen Gesuche in lateinischer Sprache abgefasst, und

c) mit einem Zeugniss des Ortspfarrers über die Wahrheit der darin angebrachten Thatumstände versehen werden.

d) Den Dispensationsgesuchen in forma pauperum muss ein von den bischöflichen Ordinariaten über die Armuth beider Bittsteller ausgestelltes Zeugniss beigelegt seyn.

Auch für jene katholische Unterthanen, welche in protestantischen Ländern sind, werden die Dispensationen, die sie von Rom brauchen, durch die weltliche Regierung, und zwar in preussischen Staaten durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten bewirkt, jedoch allezeit mit dem ausdrücklichen Beisatz, dass dieses bloss zur Gewissensberuhigung des Impetranten geschehe, da die Sache an sich durch die Staatsgesetze schon erlaubt seye.

Aber eben das ist im Zweifel, ob, wenn ein protestantischer Landesherr seine katholische Unterthanen, z. B. in Ehehindernissen, dispensiren wollte, diese auch durch eine solche Dispensation

in ihrem Gewissen beruhigt seyn könnten? oder ob sie nicht zugleich zu Rom, oder bei einem andern katholischen Bischofe heimlich um die Dispensation ansuchen müssten?

Pater Schenkl Tom. II. Fol. 331. glaubt, es seye ganz ausser Zweifel, dass katholische Unterthanen in protestantischen Ländern keine gültige Ehe schliessen könnten, wenn sie über ein obwaltendes Hinderniss nur von dem protestantischen Landesherrn, und nicht von der katholischen geistlichen Obrigkeit dispensirt würden. Er beruft sich auf eine Abhandlung von Dürr,* der folgende Beweise anführt:

1) Nach katholischer Ueberzeugung ist die Ehe ein Sakrament. Es steht also nur der Kirche zu, Gesetze über Ehe zu geben, und folglich auch ganz allein in denselben zu dispensiren.

2) Es darf kein Landesherr einer Religionspartei etwas wider ihr Gewissen und ihre religiöse Grundsätze aufdringen. Denn die Landesherren haben kein imperium über das Gewissen ihrer Unterthanen. Es ist aber gewiss wider die religiöse Grundsätze der Katholiken, dass sie in Ehesachen die Dispensation eines weltlichen, besonders protestantischen Landesherrn als gültig anerkennen sollen.

3) Im Kirchenrechte cap. 8. de Consanguinitate kömmt eine Verordnung der allgemeinen vierten lateranensischen Kirchenversammlung vom Jahre 1215. vor, welche das Ehehinderniss der Blutsver-

* In Thesauro jur. eccl. Tom. VI. Fol. 638.

wandtschaft auf den vierten Grad einschränkt, und zugleich alle bisherige entgegengesetzte geistliche, und weltliche Verordnungen abwürdigt. * Es hat also die Kirche sich die Gesetzgebung in Ehesachen folglich auch das Dispensationsrecht vorbehalten.

Doch ich glaube, dass ein protestantischer Landesherr in einem solchen Falle auch seinen katholischen Unterthanen eine Dispensation um so mehr ertheilen könne, weil, wie schon oben gesagt worden,

a) der Ehevertrag an sich nur eine weltliche Sache, und eben daher die Bestimmung über dessen Gültigkeit ein landesherrliches Recht ist.

b) Protestantische Landesherren können in Ehesachen um so mehr Gesetze geben, und die Dispensationen ertheilen, weil bei den Protestanten zu dem Ehevertrag, auch wenn bei ihnen Katholiken heurathen, kein Sakrament hinzukömmt, und sohin derselbe durchaus ein nach der Vernunft und bürgerlichen Gesetzen geschlossener Vertrag bleibt, der nur der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen seyn kann.

c) Die lateranensische Kirchenversammlung redet, wie das oben angeführte Tridentinum in der Voraussetzung, dass die katholische Fürsten eine solche Verordnung zu machen der Kirche freiwillig, jedoch nicht unwiderruflich, überlassen haben. Da

* Non obstantibus constitutionibus super hoc dudum editis, vel ab aliis, vel a nobis.

der Ehevertrag eine ganz weltliche Sache ist, so kann die Kirche über denselben nie aus eigenem Rechte, sondern nur aus Nachgiebigkeit der weltlichen Fürsten disponiren. Am wenigsten können katholisch - kirchliche Verordnungen protestantischen Fürsten aufgedrungen werden, die ja in kirchlichen Sachen den katholischen Bischöfen nicht unterworfen sind.

§. 79.

Was ist aber zu thun, wenn protestantische Unterthanen sich in katholischen Ländern befinden? —

Obwohlen protestantische Unterthanen in katholischen Ländern nicht unter der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit stehen, so sind sie doch den katholischen Landesherrn, besonders in Ehesachen unterworfen. Es bringt dieses selbst der protestantische Lehrbegriff mit sich, nach welchem die Ehe kein Sakrament, folglich nur ein weltlicher, bürgerlicher, dem Landesherrn unterworfener Vertrag ist. — Doch die Protestanten wollen die Ehesachen keinen Landesherrn, sondern, auch in katholischen Ländern, eigenen Konsistorien gleichsam als kirchliche Gegenstände überlassen. — Wiese in seinem Kirchenrecht 3. Theil §. 426. S. 430. gesteht zwar selbst, dass diess etwas inconsequent seye. *

* Auch Schnaubert sagt in seinem protestantischen Kirchenrecht §. 219. S. 239. „Vermöge einer offenbaren Inconsequenz sind die Ehesa-

Allein es geschieht, wie er sagt, vorzüglich darum, um den katholischen Regenten die Cognition in Ehesachen protestantischer Unterthanen zu entziehen. — Wie können aber die Protestanten das, da bei ihnen die Ehe kein Sakrament, sohin gar nichts geistliches ist? —

In Baiern werden die Ehesachen der Protestanten bei dem königlichen Hofgericht, wo aber ein protestantischer Rath beisitzt untersucht, und entschieden, und eben so auch die Ehedispensen für Protestanten von der weltlichen Regierung ertheilt. *

§. 80.

Nun kommen wir auf die Ehehindernisse selbst, welche solche Umstände sind, wodurch die Ehe entweder nur unerlaubt, oder unerlaubt und ungültig zugleich wird.

Im ersten Falle heisst man sie aufschiebende oder verbietende, im zweiten trennende, ungültig machende Ehehindernisse.

Unter die verbietende, aufschiebende, impedimenta impedientia, gehört

1) das gesetzliche Eheverbot, Ecclesiae vetitum, welches von der geistlichen (oder auch weltlichen) Obrigkeit gemacht wird, z. B. wenn der

chen in Ansehung der Entscheidungsquellen, und des besonderen Gerichtsstandes bei den Kirchensachen geblieben."

* Königl. baier. Regierungsblatt. 10. St. 1808.

Landesherr, oder die Eltern entgegen sind, oder wenn ihre Einwilligung noch nicht erholt worden ist, oder wenn ein Zweifel entsteht, ob die Personen, die einander heurathen wollen, nicht Blutsverwandte seyen, oder wenn die Einwilligung erzwungen scheint, oder wenn auf die nemliche Braut von zweien zugleich ein Anspruch gemacht wird, u. s. w. *

2) Das Hinderniss der Zeit, in welcher es ohne bischöfliche Einwilligung nicht erlaubt ist, zu heurathen. Es ist diess die Zeit vom Advent bis zum Fest der heiligen drei Könige, und von Aschermittwoch bis zum Ende der ersten Osterwoche. Heutzutag wird aber diess Verbot nur auf öffentliche feierliche Hochzeiten ausgedehnt. **

3) Das Hinderniss, das aus gültigen Sponsalien entspringt. Nach der Vernunft wäre das ein trennendes Ehehinderniss, aber die Gesetze erkennen es

* Cap. 14. de sponsalibus et matrim „Mandamus, quatenus puellam, de cujus matrimonio quaestio ventilatur, in domo, in qua nihil eam timere oporteat, facias honeste teneri, donec praedicta caussa terminata fuerit." Man sehe auch den Code Napoleon I. B. Tit. V. Cap III von den Oppositionen wider die Heurath. Art. 172 - 179.

** Trident. Sess. 24. Cap. 10. de Reform. Matrim. In Code Napoleon kömmt vom Hinderniss der Zeit nichts vor.

es nur für ein verbietendes, um die Freiheit der Ehe nicht einzuschränken. —

4) Das einfache Gelübd der Keuschheit, oder ein einfaches, nicht feierliches, Gott gemachtes Versprechen nicht zu heurathen. Wer schon einmal Sponsalien gemacht hat, kann kein einfaches Gelübd als ein Ehehinderniss vorwenden, weil dieses zum Nachtheil der Person wäre, die kein Gelübd gemacht hat, und das erste gültige Versprechen ein zweites entgegengesetztes ausschliesst. —

P. Schenkl Tom. II. pag. 340. sagt, dass mit dem einfachen Gelübd in einen Mönchsorden zu treten eine Ausnahme zu machen seye, weil sogar nach geschlossener, aber noch nicht vollzogener Ehe ein Theil auch wider den Willen des andern in einen Orden treten kann. Doch für den letztern Fall ist eine klare Dispositio Juris, die aber zum Nachtheil des gemachten Versprechens nicht ohne neue gesetzliche Bestimmung auch auf die Sponsalien ausgedehnt werden solle.

§. 81. (— 70 —)

Bedeutender sind die trennende, den Ehevertrag ungültig machende Ehehindernisse, impedimenta dirimentia. Sie entstehen entweder 1) aus Mangel der Einwilligung, oder 2) aus Abgang der gesetzlichen Freiheit, oder 3) aus natürlicher Unfähigkeit der Personen die heurathen wollen, oder 4) aus Vernachlässigung der vorgeschriebenen Feierlichkeit.

Mangel der Einwilligung ist * I) bei dem Irrthum, der entweder wesentlich ist, oder nur eine Nebensache betrift. Wesentlicher Irrthum in der Ehe ist die Verbindung mit einer andern Person, als auf die man eingewilliget hat. Der wesentliche Irrthum trennet die Ehe, wenn sie auch wirklich schon geschlossen ist, wenn z. B. einem, der die Person A. verlangt hätte, die Person B. unterschoben würde. ** Der Irrthum in einer Nebensache trennet die geschlossene Ehe nicht, ausser es bezeichne diese Nebensache die Person, oder sie seye zur Bedingung des Vertrages gemacht worden, oder es wäre eine solche Nebensache, woran jeder Vernünftige seine Einwilligung binden würde. So z. B. ist Adel nur eine Nebensache. Wenn

* Im Code Napoleon I. B. Tit. V. Art. 180., heisst es: „Eine Ehe, die ohne freie Einwilligung geschlossen worden, kann von dem Ehegatten angegriffen werden, dessen Einwilligung nicht frei war.“

** Der Code Napoleon sagt im I. B. Tit. V. Art. 180. „Ist ein Irrthum in der Person untergelaufen, so soll nur derjenige aus den Ehegatten, der in Irrthum geführt worden ist, die Ehe angreifen können.“ Im III. B. Tit. III. von Contracten Art. 1109. „Ist die Einwilligung nur durch Irrthum gegeben, oder durch Gewalt erzwungen, oder durch Betrug und Arglist erschlichen worden, so ist sie nicht gültig.“

aber Jemand bei den Ehevertrag den Adel als eine Bedingung gesetzt hätte, oder wenn diese Bedingung als conditio sine qua non schon als vorausgesetzt betrachtet werden könnte, so würde die Ehe ungültig, wenn man ihm eine nicht adeliche Person aufgedrungen hätte. Der Grund hievon ist der Mangel an Einwilligung. *

Kaiser Joseph II. dehnte in seinem Ehepatent von 1783. „das Hinderniss des wesentlichen Irrthums auch auf den Fall aus, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemann keineswegs bekannt war, wenn dieser, sobald er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise hat, bei der Behörde die Anzeige macht und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben.“ Diese Verordnung lässt sich durch folgende Gründe unterstützen. **

a) Mangel an Jungferschaft ist zwar an sich in Hinsicht der künftigen Ehe nur eine Nebensache, aber mit wirklicher Schwangerschaft verbun-

* Hieher gehört das Beispiel von einem der sich für adelich ausgab, und eine Fräulein vom hohen Adel durch Vorzeigung eines falschen Stammbaumes zur Ehe erhielt, bei P. Schenkl Tom. II. S. 344.

** Rechbergers Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. Linz, 1807. § 171. und vorzüglich Gönner's Rechtsfälle III. Band. Num. 1.

den, ist sie eine solche Nebensache, wozu die Einwilligung eines Vernünftigen, moralischen, seine Ehre liebenden Mannes nie präsumirt werden kann. * Er ist also in einem solchen Falle wirklich in einen wesentlichen Irrthum gestürzt worden, da er ganz eine andere Person erhielt, als die auf seine Einwilligung Anspruch machen konnte. — Man konnte voraussetzen, dass seine Einwilligung nie auf eine solche Person hingehen würde. Es war also die Abwesenheit der Schwangerschaft eine tacita conditio sine qua non. **

b) Niemand kann gezwungen werden, der Vater eines fremden Kindes zu seyn, folglich auch nicht zu einer Ehe, woraus dieses sehr oft folgen würde. — Aus diesem Grunde trennen sich dergleichen Sponsalien. Warum nicht auch eine solche Ehe? — ***

* Höchstens könnte ein sehr eigennütziger, oder ungebildeter, oder unmoralischer Mensch mit einer solchen Person zufrieden seyn.

** Die Einwilligung geht auf das, was entweder in die Sinne fällt, oder was sich vernünftiger Weise vermuthen lässt. Die Schwangerschaft fällt aber nicht sogleich in die Sinne, und lässt sich bei einen bisher unbescholtenem Mädchen noch weniger vermuthen.

*** Man könnte zwar die Ernährung und Erziehung eines solchen Kindes den eigenen Vater aufdringen. Wie kann aber dieses geschehen,

c) So eine Person scheint auch dolose zu handeln, da sie ihm ihren Zustand vor der Ehe nicht offenbaret. Sed Dolus solvit contractum. —

Eine Weibsperson ist zwar im allgemeinen nicht schuldig, ihre Schwachheiten zu eröfnen, aber doch dann, wenn dem Mitcontrahenten aus dem Schweigen ein Nachtheil zuwächst. *

§. 82.

Mangel der Einwilligung entsteht ferners, II) wenn dem Ehevertrage eine zu erfüllen mögliche Bedingung beigesetzt, aber nicht erfüllt wird, oder wenn eine unmögliche Bedingung gemacht wird, mit welcher das Wesentliche der Ehe nicht bestehen kann. Z. B. Wenn jemand die Bedingung setzen wollte: „ich heurathe dich, wenn du auf allen Beischlaf Verzicht leisten, oder wenn du

wenn der Vater ungewiss, oder abwesend, oder arm, oder gestorben ist?

* Wer bei einem Vertrag geflissentlich nicht gleiches für gleiches giebt, der handelt dolose. Nun erhält so ein Mädchen einen Mann ohne Kind, und sie dringt sich ihm mit einem Kinde auf. Das Kirchenrecht entscheidet zwar das Gegentheil. Can un. caussa 29. Quaest. I. Cap. 25. de Jurejurando Aber die eben angeführten Gründe sind so stark, dass die positiven Verordnungen des Kirchenrechts in diesem Punkte der offenbaren Vernunft weichen müssen.

das erste Kind abtreiben, oder wenn du deinen Leib andern Männern zum Genuss hingeben willst." — Wenn aber die Erfüllung zwar physisch oder moralisch unmöglich, aber doch mit dem Zweck der Ehe nicht wesentlich verbunden ist, so wird durch eine solche Bedingung die Ehe nach dem Kirchenrecht nicht ungültig, sondern man sieht so eine Bedingung an, als wenn sie nicht beigesetzt worden wäre. * Z. B. Wenn du dich auf das Rauben verlegst, oder, wenn du meinen Feind tödtest.

* Nicht so entscheidet der Code Napoleon B. III. Tit. III. von Contracten, wo es heisst: Art. 1172.

„Jede Bedingung die eine unmögliche Sache zum Zweck hat, oder den guten Sitten zuwider, oder durch das Gesetz verboten ist, macht den Vertrag, der davon abhängt, ungültig."

Wenn man einwendet, man könne nicht glauben, dass so eine Bedingung im Ernst beigesetzt seye, und man könne sie daher als nicht beigesetzt ansehen, so muss man bedenken, dass sich der weltliche Richter an das äusserliche hält, sohin das, was mit Ernst ausgesprochen wird, auch für Ernst annimmt, wenn das Gegentheil nicht augenscheinlich bewiesen werden kann.

Daher macht die Bedingung, wenn du zu einer andern Religion übergehest, den Ehevertrag auch ungültig, weil bei den Uebergang zu

Der Stand der Leibeigenschaft, conditio servilis, welche einst bei den Römern die Ehen der Leibeigenen, in die ihr Herr nicht eingewilligt hatte, ungültig machte, findet bei uns keine Anwendung mehr, weil bei uns die Leibeigenschaft im römischen Sinne aufgehoben ist. Indessen hat das Kirchenrecht dieses römische Ehehinderniss angegenommen. Cap. 4. de conjugio servorum.

§. 83.

Mangel an Einwilligung entsteht III) aus Gewalthätigkeit, die entweder dem Körper, oder dem Geist angethan wird. Dass körperliche Gewaltthätigkeit, vis, violentia, die Einwilligung hindere, und folglich ein trennendes Ehehinderniss seye, versteht sich von selbst. Denn wo körperlicher Zwang herrscht, hat freie Einwilligung nicht statt. Wenn aber Gewaltthätigkeit, die dem Geist angethan wird, ein trennendes Ehehinderniss seyn soll, so muss beiden, oder einem der Brautleute eine wahrhaft grosse und ganz ungerechte Furcht eingejagt wer-

einer andern Religion nur auf Ueberzeugung und Gewissensfreiheit Rücksicht genommen werden muss, und eben daher keine auf der Stelle verpflichtende Bedingung gesetzt werden kann.

Ueberhaupt, wo auf einer Seite kein Recht ist, mir diese oder jene Bedingung zu setzen, kann auf der andern Seite keine Pflicht seyn, so eine Bedingung zu erfüllen. Denn eine widerrechtliche Bedingung ist eine moralisch unmögliche Bedingung.

den. Z. B. wenn der Vater der Tochter, die nicht einwilligen will, den Tod drohet. *

Wenn aber so eine Tochter nachher, da nichts mehr zu befürchten ist, ihre Einwilligung ausdrücklich erneuert, oder wenn sie lange Zeit, vielleicht ein ganzes Jahr hindurch dem Bräutigam, den sie anfangs nicht heurathen wollte, freiwillig beiwohnet, ** oder wenn sie sich gar von ihm schwängern lässt, kann sie nicht mehr von Gewaltthätigkeit reden. *** Wenn der Richter den, der Sponsalien gemacht hat, zur Eingehung der Ehe mit Androhung einer Straffe anhält, so geschieht das rechtlich, und kann die Ehe nicht zurückgehen unter dem Vorwande einer ungerecht eingejagten Furcht.

Es liegt aber dem, der aus Furcht eingewilliget zu haben vorgiebt, der Beweis ob, dass er wirklich in eine grosse Furcht, und zwar ungerechter

* Im Code Napoleon III. B. Tit. III. von den Contracten. Art. 1112. heisst es: „Zwang ist denn vorhanden, wenn er von der Beschaffenheit ist, um auf eine gesetzte Person Eindruck zu machen, und wenn er bei ihr die Furcht erregen kann, dass sie sich selbst oder ihr Vermögen einem beträchtlichen und gleich bevorstehenden Uebel aussetzen würde. — Man nimmt in diesem Stücke Rücksicht auf das Alter, Geschlecht und die Beschaffenheit der Personen.“

** Cap. 21. de Sponsal.

*** Cap. 4. Qui matrim. adcusare possunt. Code Napoleon. B. III. Tit. III. Art. 1115.

Weise gesetzt worden seye. — Einen besondern Fall von dem aus eingejagter Furcht entstehenden Ehehinderniss führt Böhmer an in seinem protestantischen Kirchenrecht Tom. III. lib. 4. Tit. 1. §. 137. fol. 1192.

Mangel an Einwilligung entsteht daher ferners durch den Raub, oder gewaltthätige Entführung einer Person in der Absicht, sich mit ihr zu verehlichen. — Der Raub war nach römischen Gesetzen und auch lange nach dem ältern Kirchenrecht ein auf immer trennendes Ehehinderniss.*

Aber das Tridentinum hat Sess. 24. de Reform. matrim. cap 6. verordnet, dass dieses Ehehinderniss alsdann aufhören solle, wann die entführte Person an einem sichern und freien Orte ist, und an diesem Orte dennoch in die Ehe desjenigen einwilliget, der sie entführt hat. So lange sie also ganz allein in den Händen des Entführers, und an keinem sichern, freien Orte ist, so lange kann der Entführer, wenn die Entführte auch einwilligen würde, mit ihr keine gültige Ehe schliessen, weil die Einwilligung für erzwungen gehalten wirde.**

*) L. un. §. 1. Cod. de Rapt. virg. can. 11. caussa 36. Quaest. 2.

** „Inter Raptorem et Raptam, quamdiu ipsa in potestate Raptoris manserit, nullum potest consistere matrimonium. Quodsi Rapta a Raptore separata, et in loco tuto ac libero constituta illum in virum habere consenserit, eam Raptor in uxorem habeat.“ Ita Tridentinum loco cit.

Hat aber die Entführung die nemliche Wirkung, wenn ein Frauenzimmer einen Mann entführen würde? Dieser Fall ist zwar seltener, aber im Grunde doch der nemliche, weil auch hier Gewaltthätigkeit, und folglich Mangel an Einwilligung vorausgesetzt wird. Raub der Sache ist gleiches Verbrechen bei Weib und Mann. Warum nicht auch Raub der Person? Wenn man sagt: der Fall seye zu selten, als dass sich die Gesetze darauf ausdehnen sollten. —

Jura constitui oportet in his, quae ut plurimum accidunt. L. 3. ff. de legibus. So ist die Antwort, wenn nicht eine besondere Ursache, wie hier die Freiheit der Ehe ist, für die gesetzliche Ausdehnung spricht. — Sonst würden gerade die grösste Verbrechen, weil sie seltener sind, ungestraft bleiben. Ist z. B. ein Regentenmord von einem Frauenzimmer begangen, nicht eben so strafbar, als wenn ihn ein Mann ausgeübt hätte, obwohl der erstere Fall seltener ist?

Einige glauben, dass Verführung eben so viel als gewaltthätige Entführung wirken müsse, weil sie im Grunde nur eine feinere Gewaltthätgkeit. Doch da Verführung allemal die Einwilligung des Verführten in sich schliesst, so ist dabei keine solche Gewaltthätigkeit, wie bei der Entführung, die man Raub, Raptus, nennt.

Ein Zweifel ist, ob auch dann das Ehehinderniss eintrette, wenn der Bräutigam seine Braut, die ihm die Eltern nicht ausfolgen lassen wollen, nach bereits geschlossenen Sponsalien gewaltthätig entführet. Man könnte sagen, die Braut leide in diesem Falle keine ungerechte Gewaltthätigkeit, weil

sie schon in den Sponsalien in die künftige Ehe eingewilliget hat. — Doch sie hat nur consentirt in matrimonium, aber nicht in raptum, und auch nach den Sponsalien bleibt die Freiheit aus hinreichenden Gründen zurückzutretten, jus resiliendi. Aber der Raub stört diese Freiheit, und eben durch die gewaltthätige Entführung erhält die Braut einen neuen hinreichenden Zurücktrettungsgrund. —

Es ist daher im gegenwärtigen Falle so lange ein trennendes Ehehinderniss vorhanden, bis die Braut an einem sichern und freien Orte ist, und sich alsdann an einem solchen Orte erklärt, dass sie von den Sponsalien nicht mehr zurücktretten, sondern die Ehe eingehen wolle *

§. 84. (—71—)

Es giebt nicht allein trennende Ehehindernisse aus Mangel der Einwilligung, sondern auch aus Mangel der gesetzlichen Freiheit, wenn diese durch Gesetze gebunden wird.

Hiehert gehört

I. das Ehehinderniss, welches aus einem feierlichen Gelübd entsteht, wenn nemlich eine Person

* Merkwürdig ist im I. B. Tit. VII. des Code Napoleon der Art. 340. „Es ist verboten, eine Untersuchung anzustellen, wer der Vater eines Kindes seye. — Aber im Fall einer Entführung kann der Entführer auf Ansuchen der Betheiligten als Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jenem der Empfängniss übereinstimmt.“

in einem religiösen Orden, der von der Kirche gutgeheissen ist, die Profess abgelegt hat. In einem solchen Falle kann eine Klosterperson nicht allein keine gültige Ehe schliessen, sondern auch eine bereits ausser dem Kloster geschlossene, aber noch nicht vollbrachte Ehe wird durch die Klosterprofess aufgelöset.*

Bis auf die Zeiten Pabst Innozenz III. war jedes Keuschheitsgelübd ohne Unterschied sowohl nach bürgerlichen, als kanonischen Rechten nur ein verbietendes Ehehinderiss.**

Als aber Pabst Calixtus II. in Synodo Lateranensi anno 1123. die Ehe eines Mönches mit einer Nonne für nichtig erklärt hat, machte Gratian, um diese päbstliche Entscheidung mit den ältern Kirchengesetzen zu vereinbaren, zwischen dem einfachen und feierlichen Gelübd einen Unterschied. Dieser Unterschied wurde anfangs in Schulen eingeführt, nachher auch durch päbstliche Rescripte gutgeheissen.***

Für Deutschland ist dieses Ehehinderniss durch die Säkularisation der Klöster grösstentheils ausser Wirkung Gesetzt.

* Cap. un. de voto et voti redemtione in sexto.

** Lege 5. Cod. de Episcop. et Clericis. — Can. 41. caa. 27. Quaest. 1. „Qui dicunt, sacratarum Virginum nuptias non esse nuptias, sed adulteria, non videntur ponderare, quid dicant.“ Ex S. Augustino in libro de bono viduitatis. cap. 10.

*** Gratianus ad can. 8. Dist. 27. — Gmeiners Kirchenrecht. 2. Th. S. 130. Gräz. 1802.

II. Hieher gehört auch als ein trennendes Ehehinderniss die rechtmässig ertheilte heilige Weihe,* worunter schon das Subdiaconat gezählt wird. In Frankreich sind dermalen mehrere Geistliche dahin dispensirt worden, dass sie heurathen dürfen, aber nur unter der Bedingung, dass sie an geistlichen Verrichtungen lebenslänglich keinen Antheil mehr nehmen. Vielleicht kann man auch bald dergleichen Dispensationen in Deutschland erwarten. —

III. Das dritte hieher gehörende Ehehinderniss ist das Eheband, Ligamen, oder die einmal gültig geschlossene Ehe selbst, wodurch jede eheliche Verbindung mit einer andern Person, wenn selbe auch in guter Meinung, bona fide, geschlossen würde, allemal ungültig gemacht wird. ** Wenn daher eine Frau, die über den Tod ihres abwesenden ersten Mannes falsche Nachrichten erhält, einen zweiten Mann in der besten Absicht heurathen, und auch mit ihm Kinder erzeugen würde, so muss sie denselben auf der Stelle wieder verlassen, wenn ihr erster für todt gehaltener Mann zurück kommen

* Trident. Sess. 24. de sacr. matrim. can. 9. ait: „Siquis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos posse contrahere matrimonium, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto, anathema sit.

** Im Code Napoleon I. B. Tit. V. Art. 147. heisst es: „Man kann keine zweite Ehe schliessen, bevor die erste aufgelösst ist.

sollte.* Und der zurückgebliebene Theil darf so lange nicht heurathen, bis der Tod des Abwesenden moralisch gewiss ist.

§. 85. (70)

Es kann also auch die Polygamie, oder die eheliche Verbindung eines Mannes mit mehreren Frauen zugleich nicht geduldet werden.** Die Freunde der Polygamie führen zwar für die Zulässigkeit derselben folgende Gründe an:

1) Im alten Gesetz hat schon Lamech aus dem Stamme Kain zwo Frauen zugleich genommen. Gen. 4. V. 19 — „Accepit duas uxores, nomen uni Ada, et nomen alteri Sella.“ — Auch der weiseste Salomon hatte siebenhundert Frauen und noch dazu dreihundert Konkubinen, und er liebte, wie die Schrift sagt, alle mit der feurigsten Liebe. Reg. 3.

* „Nullus ad secundas nuptias migrare praesumat, donec ei firma certitudine constet, quod ab hac vita migraverit conjux ejus. — Si vero aliquis vel aliqua id hactenus non servavit, si post hoc de prioris conjugis vita constiterit, — ad priorem conjugem revertatur.“ Cap. 2. de secundis nuptiis. — Aber schwer ist zu bestimmen, wann certitudo moralis da seye. vide Held. Tom. V. pag. 417.

** Poliviria, Vielmännerei, kann ohnehin schon nach dem Vernunftrecht nicht bestehen, weil dadurch der Hauptzweck der Ehe, die Zeugung der Kinder vereitelt wird.

Cap. 11. * — Moses erlaubt ausdrücklich mehrere Frauen. Deuteron. 21. V. 15. ** — Im neuen Gesetz findet man kein ausdrückliches Verbot der Polygamie. Daher hat Luther dem Landgrafen von Hessen Philipp wirklich erlaubt, eine zweite Frau zu nehmen, obwohlen die erste am Leben war. — Auch Heinrich dem VIII., König von England, erlaubte er es. ***

2) In dieser Sache muss die Entscheidung nach dem Klima gemacht werden. „Das Gesetz, sagt Montesquieu, liv. 2 d'Esprit de loix, welches nur eine Frau verstattet, trift besser mit dem europäischen, als mit dem asiatischen Klima zu. Hierin liegt unter andern der Grund, warum es der muhamedanischen Religion so leicht geworden ist, in Asien Wurzel zu fassen, und so schwer, sich in Europa auszubreiten."

So ein Gesetz, welches uns die Polygamie verbietet, kann also nur als ein politisches, aber nicht als ein Vernunftgesetz angesehen werden. Denn die Vernunft, nach welcher alle Menschen gleich sind, kann den Asiaten keine Rechte gestatten, und dieselbe zugleich den Europäern verbieten.

* „His copulatus est Salomon ardentissimo amore: fueruntque ei uxores quasi Reginae septingentae et concubinae trecentae."

** „Si habuerit homo uxores duas, unam dilectam et alteram odiosam etc."

*** Siehe meine Kirchengeschichte. §. 74.

3) Die Vernunft giebt vielmehr selbst Winke für die Polygamie. Denn a) in der Polygamie kann der Geschlechtstrieb zweckmässiger, und auch dann befriedigt werden, wann eine Frau schon befruchtet, oder in den Wochen, oder krank ist. b) Die Zeugungsfähigkeit des Mannes dauert bis in das hohe Alter, aber nicht so lange die Empfangungsfähigkeit des Weibes. c) Ein Mann kann in einem Jahre mehrere Weiber befruchten. Aber ein Weib kann jährlich nur einmal und nur von einem Manne fruchtbar werden. Es scheint also die Natur und Vernunft dahin übereinzustimmen, dass ein Mann mehrere Weiber, aber ein Weib nur einen Mann haben solle.

4) Durch die Polygamie könnte viel gutes gestiftet werden. Es könnten viele nun Männerlose Mädchen eine Versorgung erhalten. — Entvölkerte Länder könnten auf diese Art schnell die Zahl der Einwohner vermehren. — Erbenlose Fürsten könnten ihre Länder mit Nachfolge beglücken. — Auch die Gleichheit der Männerzahl, die durch Kriege, stehende Militz und den Cölibat so sehr vermindert wird, könnte durch die Polygamie mit der nicht so sehr verminderten Mädchenzahl wieder in ein Gleichgewicht kommen.*

5) Die Ehe ist ein freier Vertrag. Sie kann daher eben so, wie andere Verträge geschlossen werden,

* Nach öffentlichen Nachrichten aus Wien vom 1ten Juni 1807. übertrift in den österreichischen Staaten das weibliche Geschlecht an der Zahl das männliche beinahe um den 67ten Theil.

den, dass nemlich auf einer Seite ein Contrahent, und auf der andern Seite mehrere seyn können.

Diese Gründe lassen sich durch folgende Gegengründe entkräften:

a) Das alte Gesetz gestattete die Polygamie, weil sie in den ersteren Zeiten zur Bevölkerung nothwendig war. — Im neuen Gesetz befiehlt Christus ausdrücklich, dass in der Ehe nur zwei Personen seyn sollen.* Die Ehe ist eine gleiche Gesellschaft zwischen zwei Menschen verschiedenen Geschlechtes. In einer gleichen Gesellschaft müssen gleiche Pflichten und gleiche Rechte seyn. Das Weib hat die nemliche Pflichten des Ehestandes, die der Mann hat, sie hat also auch die nemlichen Rechte. Der Mann hat nun das Recht auf den Alleinbesitz des Weibes, folglich hat auch das Weib das Recht auf den Alleinbesitz des Mannes. — Das Weib kann auf dieses Recht nicht Verzicht leisten, weil vom Ehevertrag nicht allein das individuelle Wohl der Contrahenten, sondern das Wohl des Staates und der Menschheit abhangt.

b) Länder, wo Polygamie herrscht, sind weniger bevölkert, als die, wo selbe verboten ist. In

* „Non legistis, quia qui fecit hominem ab initio, masculum et foeminam fecit eos? — Propter hoc adhaerebit homo uxori suae et erunt duo in carne una. Matth. 19. V. 4. et 5. Und dieses Gebot haben bisher alle christliche Fürsten bestättigt. Luthers Nachgiebigkeit in diesem Falle machte Aufsehen.

Orient sieht man zwar viele Mädchen in den Haupt-städten wegen den Harems, aber desto weniger auf dem Lande. — Die Ursache ist, weil die Polygamie jetzt mehr zur Lust, als wegen Bevölkerung getrieben wird. *

c) Die Bevölkerungslisten aller Nationen beweisen, dass die Zahl der Knaben und Mädchen, wenn man die Berechnung von ihrer Geburt macht, ziemlich gleich seye. Wozu also Polygamie? — Wenn, diese gleiche Zahl vorausgesetzt, ein Mann mehrere Weiber zugleich haben wollte, so würden immer mehrere Männer ohne Weib bleiben, und so würde die Bevölkerung offenbar verlieren, um so mehr, da ein Mann, der mehrere Weiber zugleich hätte, bald geschwächt werden würde. Kriege, stehende Militz, Cölibat machen freilich wieder eine Ungleichheit, die aber aus Willkühr der Menschen entsteht, und nicht der Natur zur Last gelegt werden kann. — Und könnte denn so ein Mann nicht auch von mehreren Frauen mehrere Mädchen, als Knaben erhalten? Die Ungleichheit würde in einem solchen Falle mehr zu als abnehmen.

d) Die Winke der Natur zur Polygamie sind Winke der phisischen, thierischen, aber nicht der vernünftigen, menschlichen Natur. Der Mensch muss seine phisische Anlagen menschlich, d. i. nach Vernunftgesetzen gebrauchen, um sich von den Thie-

* Eben dort, wo Polygamie herrscht, ist auch die Knabenverschneidung Sitte. „Man arbeitet also gegen die Bevölkerung, eben da man dieselbe zu befördern vorgiebt.

ren zu unterscheiden. Wir haben Hände, die zum Rauben, wie zur Arbeit tauglich sind. Dürfen wir desswegen Räuber werden? — Die Winke der Natur zur Polygamie können wirksam werden per Polygamiam successivam oder in einem Bevölkerungs-Nothfalle, wie in den ersteren Zeiten, aber ausserdem nicht.

e) Die Menschen begatten sich nicht von ohngefähr, wie die Thiere, sondern mit Auswahl: sie heften ihre Neigung auf einen bestimmten Gegenstand: sie geben ihm den Vorzug vor allen andern gleichen Geschlechtes: sie lieben, und das wechselweise. Wie könnte dabei Polygamie bestehen?*

f) Selbst Zeugung, Erziehung, häuslicher Friede, und eben dadurch auch der Staat und die Menschheit würden dabei Schaden leiden.

* „Man hat sagen können, dass unter gewissen Gegenden des Himmels und unter gewissen Umständen die Vielweiberei eine weniger imposante Sache ist, als unter andern Himmelsgegenden und unter andern Umständen. Allein in allen Ländern kann sie nicht wohl mit dem Wesen eines Contractes vereinbaret werden, wodurch man sich den Körper und das Herz, mit einem Wort alles giebt. — Vorrede zum Entwurf des fränzösisch bürgerlichen Gesetzbuches, im Waffenträger der Gesetze, im Junius 1801. S. 313. Weimar und Leipzig. — Siehe auch Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 423. Giessen 1801. S. 341.

§. 86. (-72-)

Es entstehen ferner trennende Ehehindernisse aus Mangel der natürlichen Fähigkeit bei Personen, die einander heurathen wollen. Hieher gehört

I. die Impotenz, oder die Unfähigkeit, den ehelichen Beischlaf zu pflegen. * Es kann diese Unfähigkeit entweder gegen alle Personen verschiedenen Geschlechts oder nur gegen eine bestimmte Person seyn, Impotentia absoluta oder respectiva. Auf jeden Fall muss es eine Unfähigkeit seyn, die unheilbar ist, und die sich schon vor der Ehe gezeigt hat, impotentia perpetua, antecedens.

Es giebt aber nicht allein eine körperliche, sondern auch eine Geistesunfähigkeit zur Ehe, und diese ist der Mangel am nöthigen Verstand. Z B. bei Unmündigen, bei Rasenden, wahrscheinlich auch zur Zeit eines vernünftigen Zwischenraums, bei völlig Blödsinnigen, bei ganz Berauschten während ihrem Rausche.

Taube und Stumme können zwar heirathen, wenn ihre hinreichende Einwilligung gerichtlich und durch Beiziehung eines Dollmetsch hergestellt ist, aber besser ist's, wenn dergleichen Ehen un-

* Es soll vielmehr heissen: „Die Impotenz oder Unfähigkeit, einen zur Zeugung hinreichenden ehelichen Beischlaf zu vollbringen. Sonst würden Alte, Unfruchtbare, und sogar Kastraten, als Ehe fähig anerkannt werden müssen. Die Ehen der Kastraten hat als ungültig verworfen Sixtus V. in constit. de ao. 1587.

terbleiben, indem sich von solchen Eltern nicht viel Gutes für die Kinder erwarten lässt.

Da man in der Regel bei Verheuratheten Fähigkeit voraussetzt, so muss die Unfähigkeit bewiesen werden. — Aber die alleinige Behauptung der Eheleute ist nicht hinreichend, weil Unwissenheit, oder Betrug mit unterlaufen könnte. Daher muss ein Arzt, oder eine Hebamme, nach verschiedenem Geschlechte, der für unfähig angegebenen Person den Augenschein nehmen, und das darauf folgende Urtheil dieser Kunstverständigen ist entscheidend. * Bleibt aber die Sache noch ungewiss und zweifelhaft, so wird den Eheleuten erlaubt, drei Jahre lang beisammen zu bleiben, und in dieser Zeit mehrere Versuche, ob sie nicht fähig seyen, zu machen. ** — Nach gemeinem Recht werden diese drei Jahre vom Tage der Verehlichung berechnet. Nach österreichischen Gesetzen fängt die Berechnung, und, wie es scheint, auch vernünftiger,

* Cap. 4. de Probationibus.

** Novella 22. cap. 6. „Ex ipso copulationis tempore volumus non biennium sed triennium numerari. Cap. 1. et 5. de frigidis et maleficiatis. In Frankreich war diese dreijährige Probe nie zugelassen, sondern nur auf die Entscheidung der Kunstverständigen Rücksicht genommen. Diese dreijährige Probe hatte auch keinen andern Grund, als die Präsumtion einer Verzauberung. Daher der Titulus Juris canonici de frigidis et maleficiatis.

vom Tage des genommenen Augenscheins an. * — Wenn aber auch in diesen drei Jahren von den Eheleuten kein ehelicher Beischlaf vollbracht werden kann, so wird dem klagenden Theile ein Eid aufgelegt, und zwar nach dem gemeinen Recht cum septima manu propinquorum, d. h. es müssen auch sieben Verwandte, oder sieben Nachbarsleute, oder wenigst drei, oder zwei schwören, dass sie glauben, der klagende Theil schwöre nach Wahrheit. Aber so ein Juramentum credulitatis giebt nur Vermuthung, nicht Gewissheit, scheint also unbedeutend, und überflüssig. **

Wenn hingegen die richterliche Erklärung zur Trennung folgt, dann kann der fähige Theil in eine andere Ehe treten, und bei einer Impotentia respectiva beide Theile. Wenn aber nachher der unfähige Theil wieder geheilt, oder ein sonst vorgegangener Betrug entdeckt würde, müsste die vorige Ehe wieder erneuert werden. ***

Kaiser Joseph hat in einer Verordnung vom Jahre 1783. den 2. August die Klage der Unfähigkeit künftighin bei dem weltlichen, und nicht mehr bei dem geistlichen Gerichte zu stellen befohlen, weil er glaubte, Männer, die im Cölibate leben, könnten in solchen Fällen keine schickliche Richter seyn.

* K. K. Verordnungen vom 11ten Oktober 1785. §. 39.

** Cap. 5. de frigidis et maleficiatis.

*** Cap. 5. et 6. de frigidis et maleficiatis.

Man konnte vielleicht glauben, auch eine erst in der Ehe entstehende Impotenz, impotentia subsequens, könne in einigen Fällen die Ehe trennen, und zwar a) weil Caussa 32. Quaest. 7. Can. 18. Pabst Gregor II. verordnet hat, dass derjenige, der ein durch Krankheit unfähig gewordenes Weib hat, wenn er sich nicht enthalten kann, eine andere heurathen dürfe, doch so, dass er sein voriges Weib nicht darben lasse. * b) Diese Verordnung ist zwar nur für die Deutsche gegeben worden. Was aber einst für diese galt, kann und muss heute noch für alle Christen gelten. c) In manchen Fällen ist eine nachfolgende Impotenz so gut, wie eine vorhergehende zur Trennung des Ehebandes geeignet. Z. B. wenn ein junger Mann gleich in den ersten Tagen der Ehe durch einen Zufall unfähig gemacht würde, seinem jungen Weibe beizuwohnen, und wenn er in eine gänzliche Trennung selbst einwilligen würde. d) Wenn in einem solchen Falle keine Trennung des Ehebandes gestattet wird, so verliert dabei wenigstens der gesunde

* Papa Gregorius II. anno 724. ad Sanctum Bonifacium desuper scripsit. „Quod proposuisti, si mulier infirmitate correpta non valuerit debitum viro reddere, quid ejus faciat jugalis bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae vacarent: sed quia hoc magnorum est, ille, qui se non poterit continere, nubat magis, non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas praepedit, non detestabilis culpa excludit.“ Caussa 32. Quaest. 7. Can. 18.

Theil, und am Ende auch der Staat, dem ein zur Bevölkerung brauchbares Subjekt auf immer entzogen wird. *

Doch das Kirchenrecht verordnet an mehreren Orten, dass eine gültig geschlossene Ehe wegen nachfolgender Impotenz nicht mehr getrennet werden könne. ** So heisst es Caussa 32. Quaest. 7. Can. 25. „Dass die Ehen derjenigen, welche gesund zusammengetreten sind, nicht mehr aufgelöset werden können, wenn eines aus beiden auch wahnsinnig, oder wüthend, oder sonst gebrechlich

* Siehe Frank medicinische Polizei I. B. II. Abth. S. 297.

** „Qui matrimonium sani contraxerint, et uni ex duobus amentia aut furor, aut aliqua infirmitas accesserit, ob hanc infirmitatem conjugia talium solvi non possunt. Similiter sentiendum de his, qui ab adversariis excoecantur, aut membris truncantur, aut a barbaris exsecti fuerint." Das nemliche findet man: Caussa 32. Quaest. 7. Can. 26. Cap. 1. et 2. de conjugio leprosorum. Cap. 25. de jurejurando. Cap. 14. de conversione conjugatorum.

Aber einen Befehl des heiligen Paulus, dass der gesunde Theil dem andern aussätzigen, leproso, die eheliche Pflicht leisten müsse, wird man nicht beibringen, wie es doch cap. 2. de conjugio leprosorum heisst: Generali Praecepto Apostoli, quod exigitur, est solvendum: cui praecepto nulla in hoc casu exceptio invenitur.

geworden ist, sogar auch in dem Falle, wenn die Geschlechtstheile verstümmelt worden wären." —

Es ist ein Axiom des Kirchenrechts, dass in einem solchen Falle ein Weib, welches nicht mehr zur Ehe gebraucht werden kann, als Schwester beibehalten werden solle. * —

Diese allgemeine Meinung gründet sich bei den Katholiken darin, dass die Ehe als Sakrament die Verbindung mit Christus, und der Kirche vorstelle, welche Verbindung für allzeit unauflöslich ist. Das positive Recht ist also aller Trennung entgegen. — Der oben angeführte Kanon 18. Caussa 32. Quaest. 1. vom Pabst Gregor II. muss daher von einer vorhergehenden Impotenz verstanden werden. Aber er lässt sich hart so verstehen, wenn man denselben mit Aufmerksamkeit lieset. — Dieser Gegenstand kömmt bei der Ehescheidung nochmal zur Sprache.

§. 87.

Zu den aus Unfähigkeit entstehenden trennenden Ehehindernissen gehört auch

II. das unzeitige Alter, oder die natürliche Impubertät, welche aber nur so lange ein trennendes Ehehinderniss ist, als sie dauert. Das bürgerliche Recht hat diese Dauer bei dem männlichen Geschlecht bis auf das 14te und bei dem weiblichen

* Si non potest ea uti pro uxore, habeat eam quasi sororem. Caussa 33. Quaest. 1. Cap. 2.

bis auf das 12te Jahr ausgedehnt, so dass eine Ehe vor diesem Alter ungültig erklärt wurde. *

Das Kirchenrecht stimmt in der Hauptsache mit dem bürgerlichen überein, doch erkennt es eine Ehe für gültig, wenn sie auch vor diesen bestimmten Jahren in ungewöhnlichen Fällen, in denen die Bosheit das Alter ersetzt, eingegangen wird, oder auch dann, wenn die durch das bürgerliche Recht bestimmte Jahre schon herannahen. **

* Im Code Napoleon I. B. Tit. V. Art. 144. heisst es: „Mannspersonen können nicht heurathen, ehe sie das achtzehnte Jahr, Frauenzimmer nicht, ehe sie das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben.“

Art. 145. „Die Regierung kann gleichwohl aus wichtigen Beweggründen im Alter dispensiren.“

Art. 185. „Eine bereits geschlossene Ehe kann wegen Alter nicht mehr angegriffen werden:“

I. Wenn von dem Zeitpunkte des erreichten Alters sechs Monate verstrichen sind.“

II. „Wenn die Ehegattin, welche dieses Alter nicht erreicht hatte, vor Umlauf der sechs Monate empfangen hat.“

** Cap. 9 et 10. de desponsatione impuberum. Cap 9. heisst es: „Si ita fuerint aetati proximi, ut potuerint copula carnali conjugi, minoris aetatis intuitu separari non debent, quum

Besser wäre es freilich, wenn die frühen Ehen seltener würden. Bei den alten Deutschen hiess es: „Dreissig Jahre ein Mann: und, wenn man einem Buben eine Frau, und einem Kinde einen Vogel giebt, so ist beider Untergang vor der Thür.“ *

Vermuthlich wollten die Deutsche, dass ein Mann nicht allein Kraft habe zum Kinder zeugen, sondern auch im Stande seye, sich samt Frau und Kindern zu ernähren, und den Kindern eine gute Erziehung zu geben. Sie wollten auch, dass ein so wichtiger Schritt erst mit reifen Jahren geschehen soll. —

Wie das unreife, unmündige, so kann auch ein allzu hohes Alter eines, oder beider Theile als ein ungültig machendes Ehehinderniss angesehen werden, weil auch in einem solchen Falle der wesentliche Zweck der Ehe, Zeugung, nicht erreicht werden kann. Das sogenannte mutuum adjutorium entschuldigt nicht, denn dazu braucht man keine Ehe, sondern nur eine freundschaftliche Uebereinstimmung. **

in eis aetatem suplevisse malitia videatur.“ So lange aber eine wahre Impubertas da ist, hat eine geschlossene Ehe nur die Kraft von Sponsalien. Denn Cap. 14. h. T. heisst es: „Si puella nubilis non erat aetatis, non conjugium, sed sponsalia contracta fuerunt.“

* Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. S. 27 und 111.

** Siehe Franks medizinische Polizei. I. B. II. Abth. S. 297.

§. 88. (70)

Bisher war die Rede von natürlicher Unfähigkeit zur Ehe. Es giebt aber auch eine Unfähigkeit, die nur von den Gesetzen eingeführet ist. Eine solche entsteht aus Religionsverschiedenheit, wenn nemlich eine getaufte Person eine andere, die nicht getauft ist, heurathen will. Es ist hier Cultus disparitas. Anfangs wurden dergleichen Ehen zwar für gefährlich, aber nicht für ungültig angesehen. Man weiss, dass Monika, die Mutter des heiligen Augustin, einen Heiden Patritius, und Klotild ebenfalls den heidnischen Franken- König Clodovaeus zur Ehe hatte. Nachdem aber die römische Kaiser die Ehen zwischen Christen, und Juden Ehebrüche nannten, * wurde auch in der Kirche mehr durch Gewohnheit, als durch ein bestimmtes Gesetz eine Ehe zwischen einer getauften und einer nicht getauften Person für ungültig erklärt. ** — Weil aber die Protestanten eben so, wie die Katholiken getauft sind, so hat das Ehehinderniss der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und Pro-

* Lege 6. cod. de Judaeis.

** Wenn aber von zwei nicht christlichen Eheleuten ein Theil christlich wird; so wird darum die Ehe nicht aufgelöset, wenigstens wenn der unglaubige Theil friedlich in der Ehe fortleben will. Will aber dieser sich trennen, so erlaubt es Paulus Ep. 1. ad Cor. Cap. 7. v. 15. — Eine gänzliche Auflösung gestattet in einem solchen Falle das Cap. 7. de divortiis.

testanten um so weniger eine Wirkung, weil in Deutschland den Protestanten wegen ihrer Religionsverschiedenheit in keinem Falle ein Nachtheil zugefügt werden kann. —

Können Katholiken und Protestanten andere gerichtliche oder bürgerliche Geschäfte miteinander abmachen, warum sollen sie nicht auch einen Ehevertrag, der an sich, besonders nach ächtprotestantischen Grundsätzen nur ein bürgerliches Geschäft ist, miteinander abschliessen können? — Oeftere eheliche Verbindungen würden gewiss auch die Herzen beider Religionstheile in nähere Verbindung bringen. * Es ist daher auffallend, wie der sonst so aufgeklärte und humane Pabst Benedict XIV. die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten in einer eigenen Erklärung vom Jahre 1741. unter fol-

* Aus den jetzt allgemein angenommenen Grundsätzen von Gewissensfreiheit und Toleranz fliesst, dass nicht allein Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, sondern auch zwischen Christen und Nichtchristen bestehen können. Es kömmt daher auf die weltlichen Regenten an, ob sie dieses ohnehin zuerst von den römischen Kaisern aufgestellte Ehehinderniss von der Religionsverschiedenheit noch ferner beibehalten oder abschaffen wollen. — Nach dem Code Napoleon, der die Ehe nur als ein bürgerliches Geschäft behandelt, kann dieses Ehehinderniss ohnehin nicht mehr Statt haben.

genden Ausdrücken missrathen konnte:* „Seine Heiligkeit schmerzt es sehr, dass es einige Katholiken gebe, die sich von unsinniger Liebe schändlich betäuben lassen, und von diesen verwerflichen Eheverbindungen, welche unsere heilige Mutter, die Kirche, allzeit verdammt, und verboten hat, kein Abscheuen tragen. — Seine Heiligkeit lobt daher den Eifer derjenigen Bischöfe, welche katholische Untergebene durch strenge geistliche Strafen zurückhalten, dass sie sich durch kein so gottesräuberisches Band mit Ketzern verbinden. — Seine Heiligkeit ermahnt alle Diener Gottes und der Kirche, dass sie ihre katholische Untergebene beiderlei Geschlechts von solchen Heurathen, die sie nur zum Untergang ihrer Seelen** eingehen können, nach Möglichkeit

* „Dolet quam maxime Sanctitas sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati ab hisce detestabilibus conjugiis, quae sancta Mater Ecclesia perpetuo damnavit, atque interdixit, ex animo non abhorrent. — Laudat sua Sanctitas magnopere zelum illorum Antistitum, qui severioribus propositis spiritualibus poenis catholicos coercere student, ne sacrilego hoc vinculo se haereticis conjungant, omnesque Dei et Ecclesiae Ministros hortatur et monet, ut catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis in propriarum animarum perniciem ineundis, quantum possunt, absterreant, easdemque nuptias omni meliori modo intervertere atque efficaciter impedire satagant."

** Wenn das wahr wäre, so wären solche Ehen

abschreken, und dergleichen Ehen auf alle Weise zu untergraben, und mit Nachdruck zu verhindern sich befleissen sollen.* Die katholische Konsistorien haben diese römische Grundsätze bisher noch immer buchstäblich erfüllt, besonders durch die sogenannte Reversalien, die sie Brautleuten von gemischter Religion abfordern.

§. 89. (114)

Eine andere gesetzliche Unfähigkeit oder trennendes Ehehinderniss, welches impedimentum Criminis genennt wird, entsteht aus zweien Verbrechen, aus Ehebruch oder Todtschlag, wenn eines aus beiden oder beide miteinander zur Erreichung einer künftigen ehelichen Verbindung begangen werden.** —

Wenn Ehebruch allein begangen worden ist, so muss derselbe mit einem wechselseitigen Versprechen der künftigen Ehe verbunden seyn, oder mit Nachstellung nach dem Leben des andern Ehegatten.

moralisch unmöglich, und sohin nicht allein unerlaubt, sondern auch ungültig.

* Fr. Ant. Dürr, de Potestate patria circa Religionem liberorum. — In Ant. Schmidt Thesauro Jur. eccl. Tom. VI. pag. 692.

** Cap. 6. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium, wo es heisst: „Die Ehe des Ehebrechers mit der Ehebrecherin seye gültig, nisi alter eorum in mortem uxoris defunctae fuerit machinatus, vel ea vivente sibi fidem dederint de matrimonio contrahendo.“

Wenn Todtschlag allein da ist, so müssen beide Theile a) davon gewusst, b) beide Theile eingewilligt, c) beide Theile dabei die Absicht zur künftigen Ehe gehabt haben. — Diese Absicht wird bei erfolgtem Todtschlag pro foro externo präsumirt.

Wenn Ehebruch und Todtschlag miteinander verbunden sind, so tritt das Ehehinderniss ein, wenn auch ein Theil von dem Todtschlag nichts wissen, oder wenigstens nicht einwilligen würde. *

Nach den bürgerlichen Gesetzen ward jeder Ehebruch auch ohne Versprechen der künftigen Ehe ein trennendes Ehehinderniss. ** — Diese bürgerlich römischen Gesetze hat Kaiser Joseph II. in seiner Eheverordnung vom Jahr 1783 am 16ten Jänner §. 18 wieder erneuert, und jeden Ehebrecher oder Ehebrecherin ohne Ausnahme eine gültige Ehe zu schliessen für unfähig erklärt, wenn der Ehebruch vor der zwischen ihnen geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden ist..

Eben so hat Kaiser Joseph II. jeden Todschlag des im Wege stehenden Ehegatten, wenn der andere Theil auch nichts davon gewusst, oder doch nicht

* Vide Schenkl Jus. Eccl. Tom. II. pag. 355.

** Leg. 26. Dig. de Ritu nuptiarum Novella 134. cap. 12. — Auch die Kirchengesetze stimmten mit den bürgerlichen überein, bis im 13ten Jahrhundert Pabst Innocenz III. die eben angeführte Verordnung gab. Cap. 6. de eo, qui duxit etc.

nicht eingewilliget hat, als ein trennendes Ehehinderniss erklärt. *

Diese Verordnung hat nach meiner Ueberzeugung Grund, weil ja der Todtschläger nie mehr einer Frau würdig ist, so wie auch der Ehebrecher, zum Theil auch wegen der Praesumtion ähnlicher Verbrechen für die Zukunft.

Derjenige soll billig nicht mehr zur Erreichung eines Zweckes gelangen, den er durch widerrechtliche Mittel zu erreichen gesucht hat. —

In den übrigen katholischen Staaten hält man sich bisher an die oben angeführte bedingte Verordnung des Kirchenrechts, und auch der Gerichtsbrauch in der protestantischen Kirche beobachtet diese Vorschrift sagt Schott im Eherecht §. 99. S. 127.

Dieses Ehehinderniss trift auch diejenige, welche keine rechtliche Kenntniss davon haben. Denn Ehebrecher und Todtschläger verdienen auf keinem Falle, auch wenn ihnen das Gesetz unbekannt ist, eine Schonung. Eine Strafe, welche wegen dem allgemeinen Wohl eingeführt werden musste, kann, wenn das Verbrechen geschehen ist, durch Unwissenheit des Verbrechers nicht aufgehoben werden. ** Ein Beispiel giebt das Impedimentum Raptus. —

Wenn aber die zum Beischlaf gereitzte Person nicht weiss, dass der reitzende Theil im Ehestande

* Ehepatent. §. 19.

** Cap. 8. de eo, qui duxit etc.

seye, so entsteht aus dem auch mit einem Eheversprechen verbundenen Beischlaf kein impedimentum criminis, weil nur ein zufälliger und kein freiwilliger Ehebruch, kein adulterium formale von dem gereitzten Theile begangen worden ist. *

§. 90. (—75—)

Es entsteht ferner ein wegen gesetzlicher Unfähigkeit trennendes Ehehinderniss, wenn zwischen Personen, die sich verbinden wollen, eine Verwandtschaft eintritt, welche eine natürliche, eine geistliche oder eine gesetzliche seyn kann.

Die natürliche oder Blutsverwandtschaft ist eine Verbindung mehrerer Personen, die aus einer ehelichen oder unehelichen Zeugung entsteht, und weil diese Verbindung durch Zeugung, durch Mittheilung vom Fleisch und Blut entstehet, so heisst sie Blutsverwandtschaft.

Die Zeugung geschieht durch Vater und Mutter. Wenn Blutsverwandte den nemlichen Vater und Mutter haben, nennt man sie Vollbürtige, Zweibändige, leibliche, ganze Geschwisterte, Germanos, Bilaterales. Wenn sie nur den Vater oder nur die Mutter gemeinschaftlich haben, nennt man sie Halbbürtige, Einbändige. Halb- oder Stiefgeschwisterte, Unilaterales. — In Hinsicht des nemli-

* Durch Code Napoleon ist dieses Ehehinderniss um so weniger aufgehoben, da derselbe noch nach geschlossener Ehe wegen Ehebruch eine Ehescheidung zulässt. I. B. Tit. V. Art. 229 und 230.

chen Vaters sind sie consanguinei, in Hinsicht der nemlichen Mutter uterini.

Bei der Blutsverwandtschaftsberechnung muss auf das gemeinschaftliche Zeugungsprincip, communis Stipes, Stammeltern, dann auf die fortlaufende Reihe der durch Zeugung abstammenden Linea, und endlich auf die Abstammungsstufe gesehen werden, welche Gradus genennt wird.

Das Zeugungsprincip ist Vater und Mutter. Die fortlaufende Reihe der Abstammenden, oder die Reihe der Personen, die einander erzeugt haben, Linea, ist entweder a) eine gerade aufsteigende, oder absteigende Linie, je nachdem man von den Erzeugten zu den Erzeugern aufwärts, oder von den Erzeugern zu den Erzeugten abwärts steigt. Daher Ascendenten und Descendenten. b) Oder sie ist eine Seitenlinie, Nebenlinie, wenn keines von dem andern, aber von gemeinschaftlichen Stammeltern erzeugt worden sind. Die Seitenlinie ist eine gleiche, oder ungleiche, nach einer gleich weiten, oder nicht gleich weiten Entfernung der Abstammenden vom gemeinsamen Abstammungsprincip, von ihren gemeinschaftlichen Stammeltern.

Die Stufe der Abstammung, Gradus, ist die Bestimmung der grössern oder kleineren Entfernung vom Abstammungsprincip, und der daraus fliessenden nähern oder entferntern Verwandtschaft.

Für die gerade aufsteigende oder absteigende Linie ist, wenn man die Verwandtschaft berechnen will, die Regel: So viel giebt es Grade der Verwandtschaft, als Zeugungen sind.

Regeln für die Seitenlinien sind:

a) Wenn die Seitenlinie gleich ist, so sind die Personen in jener Stufe mit einander verwandt, in welcher sie mit dem gemeinsamen Abstammungsprincip verwandt sind.

b) Wenn die Seitenlinie ungleich ist, so sind die Personen in jener Stufe mit einander verwandt, in welcher die entferntere Person mit dem gemeinsamen Abstammungsprincip verwandt ist. So sind der Bruder und des Bruders Schwester Kind in der zweiten Stufe der Blutsverwandtschaft, weil das Kind der Schwester zwei Stufen von dem gemeinsamen Zeugungsprincip entfernt ist.

In Hinsicht der Blutsverwandtschaft in gerader aufsteigender oder absteigender Linie geht das trennende Ehehinderniss nach der Bestimmung des bürgerlich römischen und damit einstimmenden Kirchenrechts durch alle denkbare Stufen, weil sich in gerader Linie immer eine Superiorität und Subjection, folglich nie jene Gleichheit denken lässt, ohne welcher ein Ehevertrag nicht bestehen kann.* —

* §. 1. Inst. de Nuptiis: „Inter eas personas, quae parentum, liberorumque locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt, veluti inter patrem et filiam, vel avum et neptem, vel matrem et filium, vel aviam et neptem, et usque in infinitum." — Und das wird sogar auf jene Personen ausgedehnt, wo ein Respectus Parentelae eintritt, z. B. auf Vaters Bruder oder Schwester, auf der Mutter Bruder oder Schwester.

Ehen in den Seitenlinien, z. B. zwischen Bruder und Schwester, oder der Schwester Tochter werden durch Beispiele der ältern Zeiten bestättigt, und können um so weniger wider die Vernunft seyn, weil in den Seitenlinien gar keine Superioritaet und Subjection vorkömmt. * — Es scheint daher der Grund, warum solche Ehen nicht mehr zugelassen werden, mehr politisch zu seyn, um nemlich die Familienvereinigungen, die man als kleine Staaten im Staate ansehen könnte, immer mehr zu verhindern, und so Verbindungen mit Auswärtigen zur Erreichung der Mannichfaltigkeit und Veredlung des Menschengeschlechts destomehr zu befördern. — Ich glaube, solche Ehen würden, wenn sie auch nicht verboten wären, nie in grosser Menge eingegangen werden, weil der tägliche Umgang der Blutsverwandten alle Neuheit, allen Reitz, und folglich auch alle sinnliche Liebe, den Grund zur Ehe, unterdrückt. Man fühlt also gegen eine solche Ehe zwar keinen natürlichen Abscheu, aber für dieselbe auch keine Neigung, keine Lust. **

* Selbst in der Schrift Genesis 20. v. 13. sagt Abraham: „Sara vere Soror mea est, et filia Patris mei, et duxi eam in uxorem."

** J. D. Michaelis Mosaisches Recht II. Th. §. 108. Reutlingen 1793. — D. Nitsch, neuer Versuch über die Ungültigkeit des mosaischen Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote. Wittemberg 1800. — Ueber das moralische Fundament der Eheverbote unter Verwandten. Von D. Chr. Fr. Ammon im Göttingischen Museum der Theo-

In der Seitenlinie erstreckt sich nach dem Kirchenrecht das trennende Ehehinderniss auf vier Stufen der Blutsverwandtschaft, aber nicht aus dem Grunde, welchen Pabst Innocenz III. im Kirchenrecht * angiebt, „weil in dem menschlichen Körper vier Feuchtigkeiten sind, die aus den vier Elementen bestehen„“ sondern vielmehr um die zu nahe Familienverbindungen immer mehr zu verhindern, und auswärtige zu vermehren.

Ueber die Blutsverwandtschaft ist noch folgendes zu bemerken: A) Das Römische bürgerliche Recht berechnet die Abstammungsstufen sowohl in der geraden, als in der gleichen und ungleichen Seitenlinie durch eine einzige Regel, dass nemlich so viele Stufen der Blutsverwandtschaft seyen, als man mit Hinweglassung des gemeinsamen Zeugungsprincips Personen zählt. Daher sind nach dem bürgerlichen Recht Bruder und Schwester in der zweiten Stufe mit einander verwandt u. s. w. **

logie und Litteratur. 1ten Bandes 1tes St. S. 81. Hanover 1804.

* „Quaternarius Numerus bene congruit prohibitioni conjugii corporalis, quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor elementis.“ Cap. 8. de consanguin. et affin.

** Die erste Kirche nahm ebenfalls die römisch bürgerliche Berechnung an, und die unirte griechische Kirche hat sie noch heut zu Tag. — Bei uns wird die kanonische Berechnung in Ehesachen, und die römisch bürgerliche Berechnung in Erbschaftssachen angenommen.

B) Die Ausdehnung der verbotenen Grade macht das römische bürgerliche Recht L. 53. Inst. de R. N.

a) in der geraden Linie bis in das unendliche, also könnte Adam, wenn er wieder aufstünde, nicht heurathen.

b) In der Seitenlinie ist verboten die Ehe zwischen Geschwistern,

c) auch wenn eine Person der andern an Eltern statt ist. Also können sich Geschwistert Kinder heurathen, aber nicht Oheim und Nichte, auch nicht Tante und Neffe.

C) Kaiser Joseph der II. dehnte in der Seitenlinie das Eheverbot nur auf zwei Grade aus, nemlich:

a) auf die Heurath zwischen Bruder und Schwester,

b) auf die Heurath zwischen Geschwistert Kinder,

c) auf die Heurath zwischen Bruder und seines Bruders oder Schwester Tochter,

d) auf die Heurath zwischen Schwester und ihres Bruders Sohn. *

* Nach Code Napoleon I. B. Tit. V. Art. 161. „ist in gerader Linie die Ehe unter allen Ascendenten und ihren Abkömmlingen, sie seyen ehelich oder unehelich, so wie unter verschwägerten derselben Linie verboten."

Art. 162. „In der Seitenlinie ist die Ehe unter Schwester und Bruder ohne Unterschied

§. 91. (76.)

Mit der natürlichen Verwandtschaft hat die geistliche, cognatio spiritualis, eine Aehnlichkeit, und entsteht aus dem Sakrament der Taufe und dem Sakrament der Firmung. Durch die Taufe wird der Mensch geistlicher Weise wiedergebohren, und durch die Firmung wird diese geistliche Wiedergeburt bestättiget. Man hat sich daher eine geist-

der ehelichen und unehelichen Geburt und unter Verschwägerten in demselben Grade verboten."

Art. 163. „Die Ehe ist ferner verboten unter dem Oheim und der Nichte, der Muhme und dem Neffen.

Art. 164. „Die Regierung kann aber die in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Eheverbote aus wichtigen Ursachen erlassen."

In Erbschaftssachen macht der Code Napoleon B. III. Tit. I. von der Succession folgende Berechnung der Grade:

Art. 737. „In der geraden Linie zaehlt man so viele Grade, als es Generationen zwischen den Personen giebt."

Art. 738. „In der Seitenlinie zählt man die Grade nach den Generationen von einem der Verwandten bis zum gemeinen Stammvater ausschliesslich, und wiederum von diesem bis zum andern Verwandten. Also sind zwei Brüder im zweiten Grade, der Oheim und der Neffe sind im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade." —

liche Verbinduug zwischen den Personen, die dabei vorkommen, gedacht, wie bei einer natürlichen Geburt eine natürliche Verbindung vorkömmt. —

Schon Kaiser Justinian hat leg. 26. Cod. de nuptiis * eine Ehe mit jener Person verboten, welche man aus der Taufe gehoben hat. Das Kirchenrecht hat dieses Ehehinderniss nicht allein bei der Taufe, sondern auch bei der Firmung festgesetzt, und nicht allein auf den, der diese Sakramente empfängt, und auf den, der sie mittheilt, sondern auch auf die Eltern und Pathen, auch deren Weiber und Kinder ausgedehnt. — Man kann sich vorstellen, wie weit das gieng, da es vor Alters Sitte war, nicht nur einen, sondern oft drei und vier Pathen zugleich zu haben. ** — Die tridentinische Kirchenversammlung hat endlich die Bestimmung gemacht, dass dieses Ehehinderniss sich auf den Taufenden, den Getauften, und dessen Eltern, dann auf den aus der Taufe Hebenden, Gehobenen, und dessen Eltern erstrecken solle. Das nemliche gilt bei der Firmung. *** Kaiser Joseph II. hat dieses Ehehinderniss in den österreichischen Staaten abgeschafft in einer Verordnung vom 30ten Jänner 1784.

* „Ea persona ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis a sacro sancto suscepit baptismate."

** Can. 1. caussa 30. Q. 3. cap. 3. de cognat. spirit. in 6.

*** Tridentinum Sess. 24. cap. 2. de Reform. Matrim.

Da es aber bei uns noch geltend ist, so ist hierüber folgendes zu bemerken: a) Wer nicht in seinem, sondern eines andern Namen Pathe ist, wird nicht Verwandter des Gehobenen, sondern der, in dessen Namen er Pathe geworden ist.* b) Wer ausser dem Nothfall sein eigenes Kind taufet, oder hebt, kömmt in eine geistliche Verwandtschaft mit seiner eigenen Frau, so dass er mit ihr ohne bischöfliche Dispensation keinen Beischlaf mehr pflegen darf.** c) Aber im Nothfalle scheint die Kirche dieses Ehehinderniss nicht wirksam zu machen, weil sonst Gefahr wäre, dass so ein Mann das Kind gar nicht taufen, oder heben würde.***

§. 92. (–77–)

Es giebt auch eine gesetzliche Verwandtschaft, oder ein trennendes Ehehinderniss aus vollkommener gesetzlicher Annehmung an Kindesstatt, adoptio, wenn nemlich mit Einwilligung der Obrigkeit eine Auswärtige, zur Familie nicht gehörige Person, an Kindesstatt in die Familie an und aufgenommen, und erbfähig erklärt wird. Dieses Ehehinderniss gründet sich ursprünglich in den bürgerlichen Gesetzen Leg. 17. et 55. ff. de ritu nuptiarum §. 3. Instit. de adoption. et l. 2. cod. de adoption. Weil nun hier

* Vide Zech de Jur. Rer. eccl. Sect. II. pag. 421.

** Can. 1. et 2. caussa 30. Q. 1.

*** Can. 7. caussa 30. Quaest. 1. „Si genitor filium suum corpore morientem unda baptismatis lavat, uxori judicamus manere conjunctum.“

eine Aehnlichkeit mit der natürlichen Verwandtschaft vorkömmt, so hat auch das Kirchenrecht dieses Ehehinderniss angenommen, * und in der geraden Linie auf den angenommenen, aufnehmenden, und alle jene Personen, die in dieser Linie als Eltern und Kinder gegen einander betrachtet werden können, ausgedehnt. Aber in der Seitenlinie, wenn sie gleich ist, dehnt sich dieses Ehehinderniss vermög der gesetzlichen Bruderschaft auf den Aufgenommenen, und des Aufnehmenden leibliche Kinder, hingegen in der ungleichen Seitenlinie auf die vierte Verwandtschaftsstufe aus. ** — Kaiser Joseph II. hat auch dieses Ehehinderniss in den österreichischen Staaten aufgehoben durch das Ehepatent vom 16ten Jänner 1783. *** — Ueber die Einschränkung, die

* „Si per adoptionem mihi soror esse coeperit, quamdiu durat adoptio, inter me et ipsam consistere nuptiae non possunt.“ Cap. un. de cognatione legali.

** Can. 1. 6. caussa 30. Quaest. 3. Can. 1. Inter eos, qui natura, et eos, qui adoptione filii sunt, venerandae Romanae leges matrimonia contrahi non permittunt.“ — Can. 6. „Per adoptionem quaesita fraternitas impedit nuptias donec manet adoptio.

*** Im Code Napoleon ist dieses Ehehinderniss beibehalten: Es heisst im I. B. Tit. VIII. von der Adoption

Art. 348. „Der Adoptirte bleibt in der Familie, und behält hierin alle seine Rechte. Die Ehe ist gleichwohl verboten unter dem Adop-

Kaiser Joseph II. in der Verwandtschaft mit Hinsicht auf Ehen gemacht hat, giebt ein österreichischer Schriftsteller folgende Gründe an: „Weil eine so umständliche, in die entferntesten Zeiten zurückgehende Kenntniss, welches die dermalige Verwandtschaftsberechnung erfordert, selbst bei alten adelichen Geschlechtern, die über ihre Familien genaue Stammregister führen, dennoch ungemeinen Schwierigkeiten ausgesetzt ist. Wie viel weniger kann man so eine Kenntniss bei den übrigen bürgerlichen Klassen, bei dem Landvolke, bei dem Taglöhner

tanten, dem Adoptirten und seinen Abkömmlingen."

„Unter den Adoptivkindern derselben Person."

„Unter den Adoptirten und den Kindern, welche der Adoptant späterhin bekommen möchte."

„Unter dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten und so auch unter dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten."

Die Adoption mag als ein Ehehinderniss anerkannt worden seyn, um die Familien der Adoptanten rein, und bei ihrem alten Stamme zu erhalten.

Uebrigens dient die Adoption als ein Mittel die Armuth zu unterstützen, und Verdienste zu belohnen. Siehe Art. 345. des Code Napoleon. I. B. Tit. VIII.

voraussetzen. Unter tausend Menschen ist kaum einer dazu fähig.*

§. 93.

Ein der Verwandtschaft ähnliches, und auch trennendes Ehehinderniss ist die Schwägerschaft, Affinitas, welche aus einem vollkommenen, erlaubten oder unerlaubten Beischlafe entsteht, und dahin wirkt, dass die Blutsverwandte des Mannes in eine Schwägerschaft mit der beschlafenen Weibsperson, und die Blutsverwandte einer solchen Weibsperson mit dem Manne derselben in eine Schwägerschaft treten. Folglich kann der Mann keine Blutsverwandte seiner Frau oder Beischläferin, und die Frau oder Beischläferin keinen Blutsverwandten des Mannes, wohl aber die Blutsverwandte untereinander sich heurathen. Diese Schwägerschaft wird die natürliche genannt. Zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten entsteht keine Schwägerschaft, weil unter ihnen keine fleischliche Vermischung, kein Beischlaf, welcher der Grund der Schwägerschaft ist, statt hat. Affinitas non parit Affinitatem.**

In der geraden Linie trennet die Schwägerschaft das Eheband durch alle Grade, es mag ein erlaubter oder unerlaubter Beischlaf vorhergegangen seyn.

In der Seitenlinie dehnt sich das Hinderniss der Schwägerschaft, wenn sie aus einem erlaubten ehe-

* Abhandlung über Ehesachen. Wien 1783.

** Siehe die kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei Heurathen. Von K. A. M. Schlegel. 1804.

lichen Beischlafe entsprungen ist, auf vier Grade aus.

Ist sie aber aus einem unerlaubten Beischlafe entstanden, so erstreckt sich dieses Ehehinderniss in der Seitenlinie nach Verordnung der tridentinischen Kirchenversammlung nur auf zwei Grade.*

Kaiser Joseph II. hat auch die aus einem erlaubten Beischlafe entstandene Schwägerschaft auf zwei Grade eingeschränkt in dem Ehepatent vom 15ten Jänner 1783. §. 15.**

Es kann ein unerlaubter Beischlaf vor oder nach geschlossener Ehe geschehen. Wenn derselbe nach geschlossener Ehe vorgeht, wird zwar die geschlossene Ehe nicht getrennt, doch kann der Mann die Leistung der ehelichen Pflicht von seiner Frau nicht begehren, wenn er z. B. mit der Schwester seiner Frau einen Beischlaf gepflogen hat, obwohl er schuldig ist, die eheliche Pflicht seiner unschuldigen Frau zu leisten, wenn sie es verlangt. So eine Ehe wird gewöhnlich eine hinkende Ehe genannt.

* Tridentinum Sess. 24. Cap. 4. de Reform. matrimonii.

** Nach Code Napoleon I. B. Tit. V. Art. 161. „ist in der geraden Linie die Ehe unter allen Verschwägerten derselben Linie verboten."

Art. 162. „In der Seitenlinie ist die Ehe unter Schwester und Bruder, und unter Verschwägerten in demselben Grade verboten."

Wenn der unerlaubte Beischlaf im Brautstande, folglich vor geschlossener Ehe geschehen ist, kann die Ehe wegen dem Hinderniss der Schwägerschaft nicht mehr gültig eingegangen werden. Daher kann ein Bräutigam seine eigene Braut nicht mehr heurathen, wenn er mit ihrer Schwester einen vollkommenen Beischlaf verübt hat.

Was ist aber zu thun, wenn seine Braut von diesem vorgegangenen unerlaubten Beischlafe nichts weiss? —

In diesem Falle, sagen die Kanonisten, darf er sich mit seiner Braut öffentlich trauen lassen, aber mit dem stillen Vorsatze, derselben nicht ehelich beizuwohnen, bis er durch die geistliche Obrigkeit von dem Hindernisse der Schwägerschaft dispensirt werden wird. Bis diese Dispensation kömmt, darf er die eheliche Pflicht weder begehren, noch leisten. — Damit aber die Braut das Daseyn eines solchen Hindernisses nicht merke, so rathen einige, er soll ein Gelübd der Keuschheit ablegen, bis auf die Zeit, da die Dispensation kömmt, und zur Braut soll er sagen, er könne ihr wegen dem Gelübd der Keuschheit, das aber bald aufgelöst werden wird, die eheliche Pflicht nicht leisten. Doch wie kann er bei solchen Umständen ein Gelübd der Keuschheit machen, da ihm dieselbe nicht mehr frei steht, sondern wegen dem Hinderniss ohnehin gehalten werden muss? Er hat auch durch den Ehevertrag seiner Braut schon das Recht auf seinen Leib überlassen. Wie kann er also jetzt von einem Gelübd der Keuschheit sprechen? Andere rathen, er solle gleich nach geschlossener Ehe

eine Reise antretten, um sich so der Leistung der ehelichen Pflicht zu entziehen. Wie aber? wenn seine Gesundheit, oder seine Berufsumstände so eine Reise nicht erlauben? oder, wenn eben diese so unvermuthet vorzunehmende Reise bei der Frau Verdacht und Misstrauen erweckt? oder, wenn sie mitreisen will? Wieder andere glauben, er solle auf ein paar Monate gar nicht bei seiner neuen Frau wohnen, sondern vorgeben, er müsse vorher noch überlegen, ob er in keinen Ordensstand tretten wolle.* — Wird aber dieser Vorwand der Frau nicht eben dadurch verdächtig werden, dass der Mann erst jetzt an das Klosterleben denke, zu welchem er vorher vielleicht nicht die mindeste Neigung verrieth? — Oder könnte er wohl das sagen, wenn er z. B. ein Soldat wäre? Das kürzeste und sicherste ist, wenn er seine Braut nicht eher heurathet, bis die Dispensation erfolgt ist.

§. 94. (— 79 —)

Mit der natürlichen Schwägerschaft hat eine Aehnlichkeit jene Verbindung, welche aus Vereinigung der Gemüther bei Brautleuten vor geschlossener, oder bei Eheleuten nach geschlossener, aber noch nicht vollbrachter Ehe entsteht. Diese Verbindung oder Art von Verschwägerung wird das Hinderniss öffentlicher Ehrbarkeit, impedimentum publicae honestatis, genannt. Dieses Hinder-

* Juxta cap. 7. de conversione conjugatorum, et cap. 16. de sponsalibus.

derniss wurde aus dem bürgerlichen * in das Kirchenrecht übertragen, und bald auf mehrere Grade ausgedehnt, ** aber von der tridentinischen Kirchenversammlung bei Brautleuten, wenn ihre Sponsalien gültig sind, auf den ersten Grad eingeschränkt. Ungültige Sponsalien gründen dieses Ehehinderniss nicht, weil die Verordnung des Pabstes Bonifaz VIII. cap. un. de Spons in 6. durch das Tridentinum abrogirt worden ist. *** — Bei Eheleuten, es mag ihre Ehe gültig oder ungültig geschlossen seyn, dehnt sich dieses Hinderniss auf vier Grade der Blutsverwandtschaft sowohl in der geraden, als Seitenlinie aus. ****

Kaiser Joseph II. hat auch dieses Ehehinderniss in den österreichischen Staaten abgeschaft. *****

* L. 12. §. 1. 2. ff. de Ritu Nupt. — L. 14. fin. ibid. — §. 9. Instit. de Nupt. — L. 8. eod. de incest. Nupt.

** Can. 11. 14. 15. causs. 33. Q. 2.

*** Tridentinum Sess. 24. cap. 3. de Reform. Matrim. ait: „Publicae honestatis impedimentum, ubi Sponsalia quacumque ratione valida non erunt, sancta Synodus prorsus tollit. Ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari.“

**** Cap. 8. de consanquinitate.

***** Eben so wenig kömmt es im Code Napoleon mehr zur Sprache.

§. 95. (— 80 —)

Das letzte trennende Ehehinderniss entsteht aus Mangel gesetzlicher Oeffentlichkeit der Ehe, und heisst daher das Hinderniss der Verheimlichung, impedimentum Clandestineitatis.

Vor der tridentinischen Kirchenversammlung waren die heimlichen Ehen zwar verboten, doch nicht ungültig. Weil aber dergleichen Ehen sehr schlimme Folgen hatten, verordnete diese Kirchenversammlung,* „dass eine Ehe, welche ohne Gegenwart des Pfarrers oder eines andern Priesters, der von dem Pfarrer oder von dem Bischofe die Erlaubniss hat, und ohne Gegenwart von zwei oder drei Zeugen geschlossen wird, ungültig seyn solle." Aus dieser Verordnung fliessen folgende Resultate: a) nur die Gegenwart, nicht die Einsegnung des Pfarrers ist bei Katholiken wesentlich. Er ist bei Schliessung der Ehe eigentlich als Zeug im Namen der Kirche gegenwärtig. Es wäre also eine Ehe gültig, wenn der Pfarrer in der Excommunication, wenn er noch nicht Priester und wenn er

* Tridentinum Sess. 24. cap. de Reform. Matrim. ait: „Qui aliter, quam praesente Parocho, vel alio Sacerdote de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi Contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti Decreto irritos facit et annulat."

sogar wider seinen Willen gegenwärtig wäre. * Die tridentinische Kongregation in Rom hat im Jahre 1605. entschieden, dass zur Kriegszeit im Mangel eines Pfarrers oder andern Priesters zwei Zeugen zur Schliessung einer gültigen Ehe hinreichen.** b) Die Stelle des Pfarrers kann auch ein anderer Priester vertretten, der von dem Pfarrer, oder von dem Bischofe den Auftrag dazu hat. c) Es muss der eigene Pfarrer, Parochus proprius, gegenwärtig seyn, und als ein solcher wird nicht der Pfarrer des Geburtsortes, sondern derjenige, in dessen Pfarre die Brautleute auf einige Zeit, oder auf immer wohnen, angesehen. Der Bischof, von dem die Pfarrer der Diöces ihre Jurisdiction haben, gilt auch als ein Parochus proprius für Brautleute, die in seiner Diöces ihr Domicilium oder Quasidomicilium haben.

Aber der Pabst kann nicht für die ganze katholische Welt als Parochus proprius gelten, weil die Bischöfe ihre Jurisdiction nicht vom Pabst, sondern als Nachfolger der Apostel von Christus haben.

Der letzte Erzbischof von Salzburg hat daher alle zu Rom erschlichene Ehekopulationen als ganz null und kraftlos erklärt, und solche von Rom zu-

* Einen merkwürdigen Fall siehe bei Wiese im Handbuch des deutschen Kirchenrechts. II Th. S. 666. § 286.

** Apud Schenkl. Tom. II. §. 638. pag. 364.

rückkommende vermeintliche Eheleute voneinander geschieden. *

Wenn Vagabunden sich melden, muss der Pfarrer vor Schliessung einer solchen Ehe seinem Bischofe davon die Anzeige machen.** d) Zeugen müssen, ausser dem Nothfalle, wenigstens zwei gegenwärtig seyn, weil das Tridentinum zwei oder drei Zeugen verlangt. Diese Zeugen müssen nicht nacheinander, sondern zugleich gegenwärtig seyn, und weil sie wissen müssen, was vorgeht, so können Blinde oder Berauschte keine solche Zeugen abgeben. e) Diese tridentinische Verordnung ist überall geltend, wo das Tridentinum promulgirt und angenommen worden ist.*** Wenn daher Je-

* Zauners Sammlung der wichtigsten salzburgischen Gesetze seit 1790 bis 1805 Num. XVI.

** Trident. Sess. 24. de Reform. Matrim. cap 6. „Parochi vagantium matrimoniis non intersint, nisi re ad ordinarium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.“ — Nach einer königlich baierischen Verordnung vom 12. Juli 1808. „wird auch allen königlichen Unterthanen strenge verboten, Ehen ausser Landes einzugehen, und alle ausser Landes geschlossene Ehen sollen als ungültig angesehen, auch der Uebertretter dieses Verbots bei seiner Rückkehr noch mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat. Regbl. 34. St. 1808.

*** Tridentinum Sess. 24. cap. 1. de Reform. Matrim. ait: „hujusmodi Decretum in unaquaque

mand, um dieser Verordnung geflissentlich auszuweichen, in einem andern Orte, wo das Tridentinum nicht promulgirt, und angenommen wäre, eine Ehe schliessen wollte, würde so eine Ehe ungültig seyn. —

An einigen Orten, z. B. in der katholischen Pfalz, zu Regensburg, zu Augsburg, wird diese tridentinische Verordnung in einigen Pfarreien aus freiwilliger Observanz befolgt, obwohl an diesen Orten das Tridentinum nicht allgemein promulgirt, und angenommen worden ist. * Denn im Jahre 1563. da diese Verordnung gemacht, und im Jahre 1564. das Tridentinum bestättiget, und nachher diese Verordnung promulgirt worden ist, waren in der Pfalz, auch zu Augsburg und Regensburg einige jetzt katholische Pfarreien lutherisch, die das Tridentinum nicht angenommen haben. Da sie nachher katholisch wurden, traten sie freiwillig, und aus Liebe zur Gleichheit in der Kirchenzucht den katholischen Pfar-

Parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem Parochia factae numerandos." — Wo aber das Tridentinum nicht angenommen ist, kann der weltliche Beamte eben so gut Zeug seyn, als der Pfarrer. Die Ehe als Sakrament bleibt noch immer bei der Kirche, wie es wirklich nach dem Code Napoleon in Frankreich geschieht.

* Vide Zech de Jure Rer. eccl. P. prior. Sect. II. Tit. 12. pag. 447.

reien bei, in welchen das Tridentinum über diesen Punkt promulgirt, und angenommen war.

f) Die Ehen der Protestanten unter sich, oder einer katholischen mit einer protestantischen Person hat Pabst Benedikt XIV. durch eine Bulle vom 13ten Mai 1741. für gültig erklärt, weil an protestantischen Orten die tridentinische Verordnung entweder gar nie promulgirt, oder wenigstens von den Protestanten nicht angenommen worden ist.

g) In Holland wird die Ehe seit der Reformation unter den Protestanten ohne alle kirchliche Formalität geschlossen, und geschieht weiter nichts, als die Erklärung der ehelichen Einwilligung vor der weltlichen Obrigkeit, und die Einzeichnung in das Ehebuch. Aber in Deutschland, sagt Wiese,* „hat man unter den Protestanten die vom Geistlichen vollzogene eheliche Einsegnung, Trauung, Copulation (copulatio sacerdotalis) zur wesentlichen Form der Ehe erhoben. Ohne priesterliche Einsegnung ist also keine wirkliche eheliche Verbindung gültig.

Die Protestanten in Deutschland verlangen also mehr, als die Protestanten in Holland.** Sie ver-

* Wiese Handbuch des Kirchenrechts III. Theil. S. 405. §. 422.

** In Frankreich ist zwar die Oeffentlichkeit der Ehen zur Gültigkeit nothwendig, aber nicht mehr die Gegenwart des Pfarrers, sondern des Civilbeamten.

Im Code Napoleon I. B. Tit. V. Art. 165. heisst es: „Die Ehe soll öffentlich vor dem Civil-

langen sogar mehr als die Katholiken, welche das Tridentinum über diesen Punkt angenommen haben. Sie verlangen die Mitwirkung des Priesters als Priester zu einer Handlung, die nach ihren eigenen Grundsätzen an sich nur ein weltlicher Gegenstand, nur ein bürgerlicher Vertrag ist. — Oder sehen sie vielleicht die Schliessung der Ehe als einen religiösen Gegenstand an? wenn das ist, so sind die deutsche Protestanten von den Holländischen in einem wesentlichen Religionspunkte unterschieden, und — doch Protestanten! — Und was soll an einer protestantischen Ehe religiöses seyn, da kein Sakrament damit verbunden ist.

§. 96.

In Hinsicht der tridentinischen Verordnung entstehet noch ein anderer wichtiger Zweifel, ob nemlich zwei katholische Personen vor einem protestantischen Pastor an einem Orte, wo die tridentinische Verordnung promulgirt, und angenommen worden ist, eine gültige Ehe schliessen können?

beamten des Ortes, wo einer von beiden Theilen sein Domicil hat, geschlossen werden."

Art. 191. „Jede Heurath, die nicht öffentlich und vor dem gehörigen öffentlichen Beamten geschlossen worden, kann von allen, die ein Interesse dabei haben, wie auch von dem öffentlichen Amte (par le Ministère public) angefochten werden.

Was bei einer solchen öffentlichen Eheschliessung vorgeht, siehe im Code Napoleon I. B. Tit. II. Art. 75. und 76.

Für die Gültigkeit einer solchen Ehe streitet:

a) Dass Katholiken ihr Domicilium in einer protestantischen Pfarr haben können, folglich ein protestantischer Pastor ihr Parochus proprius seyn kann.

b) Die Toleranzgrundsätze lehren, den Parochum Domicilii als Parochum proprium zu erkennen, wenn er auch verschiedener Religion ist.

c) Nach der tridentinischen Verordnung ist die Ertheilung des Sakramentes nicht nothwendig, sondern nur die Gegenwart des Pfarrers als Zeugen. Ein legaler Zeug kann aber ein protestantischer Pfarrer eben so gut seyn, als ein katholischer.

d) Eine katholische Person kann sich mit einem Protestanten von einem protestantischen Pfarrer gültig trauen lassen, und eine protestantische Person mit einem Katholiken von einem katholischen Pfarrer. In beiden Fällen sieht man in Hinsicht des Parochus proprius nur auf das Wohnort, nicht auf des Pfarrers Religion. Doch es ist die gemeine Meinung der Kanonisten, dass so eine Ehe nicht gültig sey. Denn

1) das Trident. will Sess. 24. cap. 1. de Reform. matrim. praesentiam Parochi proprii, des eigenen Pfarrers. Der eigene Pfarrer der Brautleute ist aber nur der, welcher ihr Seelsorger, ihr Hirt, ihr Lehrer, ihr Ausspender der Sakramenten ist. Für Katholische ist also nur ein katholischer Pfarrer der eigene ordentliche, und katholische Brautleute können nur Pfarrkinder eines katholischen Pfarrers im eigentlichen Sinne genennt werden. — Wie ein ka-

tholischer Pfarrer nicht der eigentliche Seelsorger und Pfarrer von Protestanten ist, so ist der protestantische Pastor nicht der eigentliche ordentliche Pfarrer von Katholiken.

Georg. Lud. Boehmer in Princip. Jur. can. Göttingae 1762. pag. 95. ait: „Parochiani sunt fideles regimini interno per Parochiam subjecti, quales sunt omnes eidem Religioni addicti intra Parochiam Domicilium constituentes. — Diversae Religioni addicti, licet intra Parochiam commorantes, Parochiani non sunt.“

2) Die Kirche wollte Parochum proprium ad detegenda facilius impedimenta. Dazu ist aber der Pfarrer von gleicher Religion mehr geeignet, als ein Pfarrer von einer andern Religion.

3) Nicht der Ort, sondern das Amt bestimmt den Parochus proprius.

4) Katholiken können mit Protestanten vor einem protestantischen Pastor die Ehe schliessen, wenn die Ehe an einem protestantischen Orte geschlossen wird, wo sohin das Tridentinum nicht angenommen, oder kein katholischer Pfarrer zu haben ist.

Aber an einem katholischen Orte, wo das Tridentinum angenommen ist, muss die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten vor dem katholischen Pfarrer des katholischen Theiles geschlossen werden.

5) Pabst Benedikt der XIV. hat daher am 4ten November 1741. die Erklärung gegeben, dass katholische Ehen, welche an Orten, wo das Tridentinum

promulgirt, und angenommen ist, vor einem protestantischen Pastor geschlossen worden sind, ungültig, und die in solchen Ehen erzeugten Kinder als uneheliche angesehen werden sollen. Eine declaratio Cardinalium vom 19ten Januar 1605. nimmt den einzigen Fall aus, wenn kein katholischer Geistlicher zu haben, und so die Erfüllung der tridentinischen Verordnung unmöglich wäre. — Ausser diesem Falle sollten dergleichen katholische von einem Protestanten eingesegnete Eheleute einen katholischen Pfarrer aufsuchen, und vor demselben ihre Ehe erneuern. *

§. 97.

Eine vor dem ordentlichen Pfarrer oder einem von ihm beauftragten Priester gehörig geschlossene Ehe wird mit Aufzeichnung des gegenwärtigen Pfarrers oder des von ihm beauftragten Priesters, der neuen Eheleute, der Zeugen, des Tages und des Ortes in das gewöhnliche pfarrliche Ehebuch eingetragen. So ein Buch hat, wie das Taufbuch und Sterbbuch, öffentliche Glaubwürdigkeit, und ist in Zweifeln über Ehehindernisse, Erbschaften, Legiti-

* Benedictus XIV. de synodo dioecesana lib. 6. cap. 7. — Barthel in dissert. de eo, quod circa libertatem exercitii religionis ex lege imperii justum est. cap. 6. Nro. 34. — Eusebius Ebert in dissert. Minister protestanticus declaratus ineptus ad assistendum matrimoniis Catholicorum. Augustae Vindelicorum. 1775.

mität, Verfertigung eines Stammbaumes u. s. w.] sehr brauchbar. *

§. 98. (— 82 —)

Die Wirkungen einer gültig geschlossenen Ehe sind folgende: a) beide Eheleute haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten. b) Diese Rechte und Pflichten gegeneinander dauern lebenslänglich, so dass die Eheleute niemal aus eigener Willkühr, sondern nur durch Entscheidung der gehörigen Obrigkeit getrennt werden können. Sonst würde oft z. B. a) ein krank gewordener Ehegatte, oder b) die Ernährung und Erziehung der Kinder, und c) so auch das gesellschaftliche Wohl leiden. c) Der Mann hat mehr nach positiven Gesetzen, als nach der Vernunft, eine besondere Potestatem maritalem et patriam, Gewalt über Frau und Kinder. Denn die Vernunft giebt der Frau die nemlichen Rechte, wie dem Manne. ** d) Die Frau kann von dem Manne lebens-

* Tridentinum Sess. 24. cap. 1. de Reform. Matrim. ait: „Habeat Parochus librum, in quo conjugum et testium nomina diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat.“

** Instit. lib. 1. Tit. 9. de patria potestate heisst es: „Jus potestatis, quod in liberos habemus, proprium est civium Romanorum. Nulli enim alii sunt homines, qui talem in liberos habeant potestatem, qualem nos habemus.“

Vide etiam Cod. Bav. civ. P. I. c. 5. — Dieser dem Manne bei den Römern gegebene Vor-

längliche Nahrung fordern, und nimmt in der Regel auch Theil an seinem Stande, Würde und Gütern. Aber auch der Mann kann von der Frau Mitwirkung zur Eroberung der Nahrung nach Umständen verlangen. e) Die Kinder bleiben den Eltern bis zur Erreichung der Mannbarkeit unterworfen, und nach positiven Gesetzen, bis sie majorenn, bürgerlich selbstständig, werden. f) Die Eltern sind schuldig, ihre Kinder zu erziehen, und zu ernähren, so lange selbe unter ihnen stehen. Denn es wäre Beleidigung, wenn die Eltern Kinder in die Welt setzen, und sie alsdann hilflos lassen wollten. Selbst der Zweck der Ehe schliesst die Pflicht der Erziehung und Ernährung ein, weil sonst die gezeugten Kinder ihr Dasein nicht fortsetzen, und so die Fortpflanzung des Menschengeschlechts nicht geschehen könnte. * g) Legitimitaet ist auch eine Wirkung der Ehe, und ist der Vorzug, den eheliche Kinder vor unehelichen haben. Zur Legitimitaet ist auch eine vermeinte jedoch öffentliche Ehe, wenn

zug mag sich darin gründen, weil der Mann gewöhnlich an Geist und Körper kräftiger ist, und auch immer thätig seyn kann. — Daher heisst es auch im Code Napoleon I. B. T. V. Art. 213. „Der Mann ist seiner Frau Schutz, und die Frau ihrem Manne Gehorsam schuldig.“

* Der Code Napoleon I. B. T. V. Art. 203. sagt: „Die Ehegatten übernehmen miteinander schon dadurch allein, dass sie heurathen, die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten, und zu erziehen.“

nur ein Theil in bona fide ist, hinreichend.* Auch ein Kind einer Ehebrecherin, wenn dieselbe nur zugleich ihrem Manne beigewohnet hat, wird für ehelich gehalten, wenn der Ehemann das Gegentheil, z. B. durch Darthuung seiner eigenen Impotenz nicht augenscheinlich beweisen kann.** So auch ein etwas zu früh, z. B. im siebenten Monate nach geschlossener Ehe, oder zu spät, z. B. im 10ten Monate nach des Mannes Tod gebornes,*** oder wenn die Ehe auch erst nach vielen Jahren auf den unerlaubten Beischlaf folgt, wird für ein eheliches Kind erkannt.**** — Auch der Landesherr, quoad effectus civiles, und der Pabst, quoad ecclesiasticos, können durch ein Rescript legitimiren, und auch andern, z. B. Pfalzgrafen, Universitäten dazu die Vollmacht ertheilen, in Fällen, wo die sonst gewöhnliche Legitimatio per matrimonium keinen Platz hat, z. B. bei Kindern, die aus einer Blutschande, oder aus einem Ehebruche gezeugt

* Cap. 2. et 13. qui filii sint legitimi. Im Code Napoleon heisst es I. B. Tit. VII. Art. 333. „Die Kinder, welche durch eine nachherige Ehe legitimirt worden, sollen eben die Rechte haben, als wären sie aus dieser Ehe geboren.“

** L. 6. ff. de his, qui sui et alieni Juris sunt.

*** L. 12. ff. de statu hominum. arg. Novellae 39. cap. 2.

**** Cap. 6. h. Tit.

sind.* Eben so legitimirt die klösterliche Profession.** —

Nach römisch bürgerlichem Recht wurden die Kinder dadurch legitimirt, wenn sie in den Dienst einer Stadt, in curiam als Curiales, Decuriones eintraten, oder wenn sich unehelich gebohrne Frauenzimmer mit einem solchen Decurio verheuratheten. Es war diese Legitimation per dationem curiae genannt.*** Nach deutschem Recht wurden auch die Mantelkinder, welche zwar ausser der Ehe erzeugt, aber bei der darauffolgenden Ehe mit ihren Eltern am Altare gegenwärtig, und mit dem Altartuche, oder mit dem Mantel der Mutter bedekt waren, legitimirt. Das war eben so viel, als Legitimatio per subsequens Matrimonium.

Höpfner Commentar über die Heineccischen Institutionen §. 140. S. 171. 6te Auflage von 1798.

Die klösterliche Profess wurde als Etwas der Datio curiae ähnliches und daher von gleicher Wirkung angesehen.

Eine noch unentschiedene Frage ist, ob auch ausgesetzte oder weggelegte Kinder, Infantes expositi, unter die eheliche zu zählen seyen?

Einige glauben es, a) weil im Zweifel jedes Kind als ehelich gebohren präsumirt werden muss.****

* Code Napoleon I. B. Tit. VII. Art. 331.

** Cap. 1. de filiis Presbyterorum ordinandis vel non.

*** §. ult. Instit. de Nuptiis.

**** Cap. 5. et 11. Qui filii sint legitimi.

b) Weil gewöhnlich kein unerlaubter Beischlaf und folglich auch keine uneheliche Geburt praesumirt wird. Non praesumitur malum morale, sed debet probari. c) Weil manchmal auch das ungewöhnliche als geschehen praesumirt werden kann, wenn es um die Legitimirung der Kinder zu thun ist, z. B. circa tempus partus.

Doch 1) man muss praesumiren, was gewöhnlich geschieht. Es kommen aber die meisten ausgesetzten Kinder aus einem unerlaubten Beischlafe. 2) Nur jene Kinder können als ehelich geboren praesumirt werden, welche aus einer wahren oder vermeinten Ehe kommen, worüber man bei einem ausgesetzten Kind keinen Beweis hat. 3) Daher werden bei dem geistlichen Stande,* bei Zünften der Handwerker, bei einer Bürgeraufnahme allzeit öffentliche Zeugnisse über die eheliche Geburt gefordert, und dieselbe nicht auf Praesumtion anerkannt; 4) Von einer verehelichten Person lässt sich die Aussetzung ihres Kindes nicht in der Regel vermuthen.**

Eine baierische Verordnung vom 24ten Mai 1803. will, „dass künftighin uneheliche Kinder eben

* Nach einer Decis. Congreg. Cardinal. vom 22ten Februar 1710. müssen die Infantes expositi, wenn sie als Erwachsene einst geweiht werden wollen, wenigstens ad cautelam dispensirt werden. Held Jurisp. univ. Tom. 5. p. 491.

** Boehmer Jus eccles. Protestant. Tom. V. lib. 5. Tit. 11. De expositione Infantum.

so, wie eheliche, nach ihrem Tode öffentlich beim Hause ausgesegnet, und nicht stille zum Kirchhof getragen werden sollen, weil alle Kinder, eheliche und uneheliche, durch Empfangung der heiligen Taufe in die christliche Kirche eintretten, derselben Mitglieder werden, und so auf gleiche Rechte Anspruch haben.“ Doch ich glaube, dass man bisher durch die Gewohnheit, uneheliche Kinder still zum Kirchhofe zu tragen, nicht die unschuldige Kinder strafen, sondern die Eltern solcher Kinder und auch andere junge Leute von ausserehelichen Schwängerungen abschrecken wollte. Eine andere baierische Verordnung vom 7ten December 1803. schafte den zu Ulm gewöhnlichen Missbrauch ab, geschwächte Personen allzeit an einem Mittwoch und auf eine besondere Weise zu copuliren. Dieser Missbrauch gab Gelegenheit zu missvergnügten Ehen, indem der Augenblick, da so ein Mädchen zu Ehren kommen sollte, mit Schande und Beschimpfung verknüpft war. Höchstens kann man diesen Missbrauch dadurch entschuldigen, dass er zur Warnung für die leichtsinnige Jugend eingeführt worden seye.

Die Legitimität hat seine eigene Vorzüge und gute Folgen. Denn ehelich gebohrne Kinder (die ex matrimonio ad morganaticam aut disparagio ausgenommen) nehmen Antheil a) an dem Stande, Adel, Familie des Vaters b) An der Erbschaft bei Vater und Mutter, und c) sind tauglich zu allen Würden, Ehren und Aemtern, sowohl im weltlichen, als geistlichen Stande. Nur können diejenige,

wel-

welche durch eine auf den unerlaubten Beischlaf folgende Ehe legitimirt worden sind, keine Kardinäle werden.

Die uneheliche Kinder folgen 1) dem Stande der Mutter. 2) Erben auch nur die Mutter. 3) Können ohne Dispensation weder zu einer geistlichen Weihe, noch zu einer geistlichen Dignität gelangen.*

§. 99. (— 83 —)

Nun kömmt die Rede von Ungültigkeitserklärung der Ehe, von Trennung derselben in Hinsicht auf Tisch und Bett, divortio partiali, von Auflösung des Bandes, Ehescheidung, divortio totali.

Obwohl nach bisherigen Grundsätzen des Kirchenrechts das Band der Ehe, wenn die Ehe noch nicht vollzogen worden ist, nur durch päbstliche Dispensation, oder durch feierliche Ablegung der Ordensgelübde, eine vollzogene Ehe aber niemal, ausser wenn von zwei nicht christlichen Eheleuten eines christlich wird, und dann der andere Theil sich nicht bekehren, und dem bekehrten Theil nicht mehr ordentlich beiwohnen will,** aufgelöset werden kann, so muss doch sehr oft eine Ehe wegen eines vorhandenen trennenden Ehehindernisses als ungültig erklärt, oder wegen anderer erheblichen Ursachen eine Trennung von Bett und Tische gemacht wer-

* Vide Titulum Decretalium. Qui filii sint legitimi. lib. 4. Tit. 17.

** Cap. 7. de divortiis.

den. — Die Ungültigkeitserklärung geschieht bei Privatehehindernissen, z. B. bei dem Irrthum, Schwangerschaft von einem Dritten, Unvermögenheit, Furcht, Gewalt, Entführung, nur auf Anklage des benachtheiligten Theils. —

Aber bei öffentlichen, auf das allgemeine Wohl zielenden Ehehindernissen, z. B. bei einem matrimonio clandestino, beim Ligamen, bei notorischer Verwandtschaft kann von Amtswegen, ex officio, wenn auch von keinem Theile geklagt wird, eine Ungültigkeitserklärung geschehen. Wenn eine Ehe als ungültig erklärt wird, so muss die Ungültigkeit durch zwei vollgültige Zeugen erwiesen, und durch zwei gleichförmige richterliche Urtheile anerkannt worden seyn. Die Sache geht so zu: Wenn die Synodalrichter wider die Gültigkeit einer Ehe in erster Instanz gesprochen haben, so muss der Vertheidiger der Ehe, Defensor Matrimonii, wozu in jeder Dioeces ein in den Rechten wohl erfahrner Mann aufgestellt, und bei der ganzen Verhandlung des streitigen Falls sub poena nullitatis gegenwärtig seyn soll, zu rechter Zeit appelliren, und die Sache derjenigen Parthei, welche für die Gültigkeit der Ehe streitet, in Schutz nehmen.

Wenn alsdann eine solche Ehe, ungeachtet dieser Appellation und Vertheidigung, durch einen nochmaligen richterlichen Spruch als ungültig erklärt wird, so können die bisherige vermeinte Eheleute eine neue Ehe eingehen. So hat es Pabst Benedikt XIV. in einer Bulle, welche anfängt: Dei

Miseratione etc. vom 3ten November 1744. verordnet. *

Doch kann auch bei einer auf diese Art getrennten Ehe noch immer eine fernere Anklage statt haben, wenn sich vielleicht in der Zukunft neue Beweise für die Gültigkeit der Ehe vorfinden. Denn hier geht die Entscheidung nicht in rem judicatam über. ** So lange keine Gewissheit, sondern nur Zweifel vorhanden sind, muss immer mehr auf die Gültigkeit, als auf die Auflösung der Ehe Rücksicht genommen werden. Wenn daher eines oder beide Eheleute wissen, dass ihre Ehe wegen eines obwaltenden Hindernisses ungültig seye, wenn sie aber dieses Hinderniss nicht hinlänglich beweisen können, so wird ihre Ehe nicht für ungültig erklärt, und doch können sie mit gutem Gewissen auch nicht ehelich einander beiwohnen. ***

* Bei Schenkl Jur. eccl. Tom. II. §. 661. pag. 398. Siehe auch Besombes Moralis christiana. Tom. II. pag. 371.

** Cap. fin. de Praescriptionibus. Lib. 2. Tit. 26.

*** Cap. 13. de restitut. spoliat. et cap. 44. de sent. excom. — „In diesem traurigen Falle kann nur geholfen werden, wenn beide Theile beharrlich und auf gesetzliche Weise ihre Einwilligung in eine gänzliche Ehescheidung ausdrücken, welche Aeusserung sodann als ein hinlänglicher Beweis angenommen wird, dass das Beisammenleben ihnen unerträglich seye, und so eine peremtorische Ursache zur Eheschei-

§. 100. (— 84 —)

Obschon bei uns Katholiken das Eheband ausser den bereits angegebenen Fällen für unauflöslich gehalten, und als ein solches von unseren Theologen bewiesen wird, so giebt es doch auch in unserer Kirche eine gesetzliche Trennung, und zwar von Tisch und Bette, ein Divortium partiale quoad thorum et mensam. Diese Trennung geschieht bei uns auf vorhergegangne Klage aus folgenden Ursachen: 1) wegen Ehebruches, der aber vollkommen, gewiss, nicht nachgelassen, nicht durch einen Ehebruch des andern Theils aufgehoben, dem ehebrechenden Theile freiwillig, und ganz ohne Mitwirkung des unschuldigen Theiles begangen worden seyn muss. * 2) Wegen einem anderen vollständigen fleischlichen Verbrechen, z. B. Sodomie, Selbstschwächung, Bestialität u. s. w. ** 3) Wegen Uebergang eines Theils zur Ketzerei, oder zu einer nichtchristlichen Religion. Doch ist in Deutschland die protestantische Religion in sensu Juris publici et quoad effectus juridicos nicht als Ketzerei anzusehen. *** 4) Wegen

dung statt habe. So entscheidet der Code Napoleon im I. B. Tit. VI. art. 233.

* Cap. 3. 6. 7. 8. de Adulteriis lib. 5. Tit. 16. et cap. 5. de divortiis lib. 4. Tit 19.

** Ehebruch und andere fleischliche Verbrechen geben Anlass ad divortium perpetuum.

*** Auch in jedem andern aufgeklärten Lande kann wegen Toleranz und Gewissensfreiheit die Verschiedenheit der Religion keinen Ehetrennungsgrund geben.

unvermeidlicher Seelengefahr, wenn z. B. ein Theil den andern immer zu sündhaften Handlungen reitzen, oder gar zwingen will. 5) Wegen Gefahr des Lebens oder der Gesundheit, z. B. bei öfteren gewaltthätigen Schlägereien, oder wenn ein Theil eine anstekende, oder sonst unheilbare, eckelhafte Krankheit hat.* 6) Wegen unversöhnlichen und durch Schlägereien, oder gefährliche Drohungen sich äussernden Hass.

Eine Frage ist, ob nicht die Frau wegen dem Verbrechen des Mannes, das mit Infamie und Landesverweisung belegt wird, die Trennung verlangen, oder vielmehr schon als getrennt angesehen werden könne? Glück in seinem Kommentar über Hellfelds Pandekten spricht für die Frau, 1) weil dieselbe sonst dem verwiesenen Mann nachfolgen müsste, welches für sie zwar keine Strafe, doch aber ein unverdientes Uebel wäre. 2) Leg. 24. Cod. de Donationibus inter virum et uxorem sagt Kaiser Konstantin, dass eine Frau in das Unglück ihres verbrecherischen Mannes nicht verwickelt werden dürfe.** 3) Die Frau wird in einem solchen Falle auch gewöhnlich nicht gezwungen, dem Manne zu folgen. 4) Nach dem Kirchenrecht darf die Frau in keinem Falle gezwungen werden, dem Manne zu

* Cap. 2. de conjugio leprosorum lib. 4. Tit. 8. et cap. 8. et 13. de restit. spoliat. lib. 2. Tit. 13.

** Viro ex poena vel mortuo, vel in servilem conditionem deducto praecipio, res uxoris illibatas esse, nec alieni criminis infortunio adstringi eandem.

folgen. Nur darf sie auch, so lange der Mann lebt, keinen andern heurathen. *

Leicht lassen sich die Gründe beantworten, welche Lauterbach für das Gegentheil anführt, da er sagt: **

a) Die Pflicht bei dem Manne zu bleiben fliesst aus dem für das ganze Leben geschlossenen Ehevertrag. b) Der Zweck der Ehe kann von beiden Theilen auch ausser dem Vaterlande erfüllt werden. Es muss daher die eheliche Gesellschaft so lange fortgesetzt werden, als die Erfüllung des ehelichen Zweckes möglich ist. c) Es ist hier nur ein Zufall, dass die Frau dem Manne folgen muss. Die Eheleute haben aber schon bei Schliessung der Ehe versprochen, alle gute und schlimme Zufälle miteinander zu theilen. —

Alle diese Beweise fallen hinweg in dem Falle, da der Mann allein ein Verbrecher ist. Denn der unschuldigen Frau kann nicht aufgedrungen werden, mit ihrem schuldigen Manne zu leiden. Höchstens folgt aus diesen Beweisen, dass wegen einem solchen Vorfall das Band der Ehe nicht aufgelösst werden kann. Aber eine Trennung von Tisch und Bett kann wohl geschehen, nur nicht eine lebens-

* Can. 4. caussa 34. Quaest. 2. heisst es: „Quae virum in captivitatem ductum sequi noluerit, maneat innupta, quamdiu vir ejus vixerit."

** Lauterbach in collectionibus theoretico practicis. Lib. 23. Tit. 2. §. 90.

längliche. Denn auf den Fall, dass der Mann nachher unschuldig gefunden, oder vom Fürsten pardonirt würde, kann er wieder zu seiner Frau zurückkehren.

§. 101.

Eine aus den angeführten Ursachen gesetzlich veranstaltete Trennung hat folgende Wirkungen: 1) Wenn beide Theile auf immer von Tisch und Bette getrennt sind, kann der unschuldige Theil auch wider den Willen des Schuldigen in ein Kloster gehen, oder, wenn er fähig ist, die heilige Weihen empfangen. * Indessen ist es doch schwer zu begreifen, wie der, welcher, auch nach einer solchen Trennung, von dem unauflöslichen Ehebande nicht frei ist, sich zu gleicher Zeit mit einem anderen ebenfalls unauflöslichen Bande der klösterlichen Gelübde oder der heiligen Weihen umschlingen kann. Selbst die Liebe fordert, dass dem schuldigen, aber büssenden Theile die Rückkehr nicht unmöglich gemacht werde. ** 2) Wenn in Hinsicht

* Cap. 15. 16. et 21. de conversione conjugatorum. lib. 3. Tit. 32. — Cap. 21. heisst es: „Mulier, quae in fide remansit, nolente viro, qui ab infidelitate revertitur, propter quam ab eo fuerat judicio Ecclesiae separata, ad religionem potest libere convolare.“

** Cap. 3. de adulteriis. lib. 5. Tit. 16. — „Si adultera mulier dimissa egerit poenitentiam, et voluerit ad virum suum reverti, debet, sed non saepe, recipere peccatricem.

der geschehenen Trennung beide Theile unschuldig sind, so erhält nach der Trennung jedes sein mitgebrachtes Eingenthum, und auch einen Theil dessen, was sie miteinander gemein hatten. 3) Ist das Weib eine Ehebrecherin, so verliert sie durch die Trennung ihr Heurathgut, ihren Wittwensitz, die Morgengabe, dann andere vor, oder während der Ehe gemachte Schankungen, oder was ihr durch den lezten Willen verschaft worden, und den Gemeintheil. 4) Ist der Mann wegen Ehebruch, oder sonst wegen einem gegen seine Frau begangenen Verbrechen getrennt worden, so verliert er alle seiner Frau in Hinsicht der Ehe gemachte Schankungen, er muss ihr auch das Heurathgut und was sie sonst eingebracht hat, zurückgeben, auch den Wittwensitz ausweisen, und überhaupt ihr alles leisten, was sie von ihm, wenn er gestorben wäre, hätte erwarten können.* 5) Der schuldige Theil muss auch für die Kinder sorgen, welche dem unschuldigen Theile zur Erziehung überlassen werden. Wenn beide Theile an der Trennung unschuldig sind, so ernähren, und erziehen sie die Kinder gemeinschaftlich, vielleicht nach Abtheilung des Geschlechts.

Diese Wirkungen dauern solange, als die Trennung dauert, und hören auf, wenn diese aufhört, und die Ehe auf das neue wieder hergestellt wird, welches geschehen kann, wenn der Grund der Trennung wegfällt, oder falsch befunden wird, oder

* C. 1. 4. 7. 8. de donat. inter virum et uxorem. Novella 113. c. 8. §. 2.

wenn die Eheleute sich freiwillig miteinander aussöhnen. *

§. 102. (— 85 —)

Die Protestanten denken über Auflösbarkeit der Ehe nicht so strenge, wie die Katholiken. Denn bei ihnen lösen die Ursachen, welche bei uns von Bett und Tische trennen, gewönlich die Ehe ganz auf. Nur sehen sie vorzüglich auf Ursachen, die den Zweck der Ehe berühren. Dergleichen Ursachen sind, 1) wie Stryckius behauptet, ein auch nur wahrscheinlicher Ehebruch. Der schuldige Theil fällt gewöhnlich in die Cölibatsstrafe, kann aber wieder dispensirt werden. ** 2) Boshafte Entfliehung, wenn die Rückkehr nach dreimaliger Citation nicht erfolgt. 3) Boshafte und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht. 4) Beständige Abtreibung der Kinder von Seite des Weibes, oder gänzliche Selbstschwächung von Seite des Mannes. 5) Unfruchtbarkeit der Frau. 6) Gefährliche fortdauernde Krankheit, wozu eini-

*) Cod. civ. Bav. P. 1. Cap. 6. §. 43. cum adnotationibus.

** Schnaubert prot. Kirchenrecht S. 295. Jena 1795. Nach Code Napoleon I. B. Tit. VI. hat diese Cölibatsstrafe nicht statt. Denn es heisst Art. 298. „Ist die Ehescheidung bei Gericht wegen eines begangenen Ehebruchs zugelassen worden, so kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verehlichen.“ Also kann er sich doch mit einer andern Person wieder verbinden.

ge Protestanten auch die venerische Krankheit, morbum Gallicum, rechnen. 7) Ein mit Infamie und Landesverweisung verbundenes Verbrechen des Mannes.* 8) Ein unerträglicher moralischer Character. 9) Eine unversöhnliche Feindschaft, die mit Schlägereien oder Nachstellung nach dem Leben verbunden ist.

§. 103.

Auch einige neuere Katholiken wollen behaupten, dass das Band der Ehe, wenigstens in einigen Fällen, aufgelöst werden könne. Ihre Gründe sind folgende: 1) Die Ehe ist ein freier Vertrag, der also von den nemlichen Personen, die ihn geschlossen haben, mit beiderseitiger Einwilligung so, wie die Sponsalien, jedoch als ein öffentlicher Vertrag nicht ohne Mitwirkung der Obrigkeit wieder aufgelöset werden kann. 2) Der Ehevertrag ist beiderseits verbindlich, contractus bilateralis, wenn also ein Theil diesen Vertrag durch Untreue bricht,

* Hiemit stimmt auch der Code Napoleon überein im I. B. Tit VI. Art. 232. „Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer entehrenden Strafe soll von Seiten des andern die Ehescheidungsklage begründen."

Wenn aber der gestrafte Gatte Verzeihung erhält, oder gar unschuldig befunden wird, und dann wieder zurückkömmt? — wie traurig ist seine Lage, wenn er in einem solchen Falle seine Frau mit einem andern Manne verbunden findet?

kann auch der andere Theil nicht mehr gebunden werden: der Vertrag löset sich also in einem solchen Falle von selbst auf. 3) Die Unauflösbarkeit einer unglücklichen Ehe ist ein unerträglicher Gedanke, der junge Leute von dem Ehestand abschrekt, und Verheurathete zur Verzweiflung bringt, oder zu Ausschweifungen verleitet. * 4) Alle Religionen trennten in gewissen Fällen das Band der Ehe. Die Juden konnten ihren Weibern den Scheidebrief geben, und Christus selbst erlaubte dem unschuldigen Theile sein ehebrecherisches Weib zu entlassen, und in eine neue Ehe zu tretten. ** 5) Die griechische unirte Kirche, welche doch die Ehe auch als Sakrament, folglich als ein Vereinigungsymbol Christi mit der Kirche annimmt, trennet noch heut zu Tage wegen Ehebruches das Band der Ehe. 6) Auch die lateinische Kirche hat sich bis zum 15ten Jahrhundert in Sess. ult. concilii florentini nicht für das Gegentheil erklärt, und das Tridentinum, obwohl es Sess. 24. Cap. 7. den Ehebruch als keine auflösende Ursache annahm, hat doch die entgegengesetzte Meinung der Griechen nicht verdammt, weil die venetianische Gesandte den Vä-

* Charron vergleicht eine missvergnügte und zugleich unauflösbare Ehe dem Zustande eines lebendigen Menschen, der an einen todten Körper gebunden wird, um in dieser Vereinigung zu verschmachten.

** Matth. 19. v. 9. „Quicumque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur.

tern hierüber eine Erinnerung machten. Es sagt nur: „Ecclesiam non errare, quum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam, propter adulterium matrimonii vinculum non posse dissolvi.“ 7) Eine solche Auflösbarkeit des Ehebandes scheint die Vernunft, die alles Menschliche als veränderlich und auflösbar ausspricht, die Sittlichkeit, das Wohl des Staates, das individuelle Glück der Eheleute, und zwar um so mehr zu fordern, weil die Trennung von Bett und Tische gewöhnlich das Uebel nicht aufhebt, sondern oft noch mehr vergrössert. * —

Eine Trennung von Bett und Tische auf einige Zeit kann manchmal nothwendig und nützlich seyn. Sie beugt dem Ausbruche wilder Leidenschaften vor, und lässt die getrennten Eheleute zur Besinnung kommen, wovon dann meistens eine dauerhafte Aussöhnung das Resultat ist.

Aber eine lebenslängliche Trennung von Bett und Tische hat mehrere und grosse Bedenklichkeiten. Denn

a) Eine solche lebenslängliche Trennung lässt das Band der Ehe fortdauern, und macht es zugleich unmöglich, die Rechte der Ehe zu geniessen. Die Getrennte bleiben Eheleute, dürfen aber nicht mehr ausüben, was Ehe heisst. Sie sind getrennt, und doch unauflösbar miteinander verbunden. Welch ein Widerspruch? welche Quelle von Ausschweifungen? welcher Abgrund von Verzweiflung?

* D. Andreas Spitz in der Frage: was lehrt die Geschichte von der Auflösbarkeit des Ehebandes im Falle eines Ehebruches? Bonn 1798.

b) Die schlimmen folgen einer solchen Trennung treffen gar oft den unschuldigen Theil. Wenn z. B. ein lüderlicher Mann seine Frau und Kinder bösartig verlässt, und vielleicht auch noch das Geld mitnimmt. Was thut die Verlassene? Sie hat keinen Mann für sich, keinen Vater für die Kinder, und darf doch in keine andere Ehe tretten.

Siehe Gönners Rechtsfälle III. Th. Num. I.

§. 104.

Wenn man dieser neuen Meinung beipflichten wollte, liess sich die Frage leicht entscheiden, ob ein Katholik eine durch das protestantische Ehegericht von ihrem Manne gänzlich geschiedene Protestantin heurathen könnte? Denn die angeführten Gründe der Auflösbarkeit sind eben so gut für Katholiken, als für Protestanten anwendbar. —

Wenn man aber auch der neuen Meinung nicht beipflichten will, so kann ein Katholik eine solche Protestantin doch heurathen, weil auch nach katholischen bisher angenommenen Begriffen sich die Unauflösbarkeit der Ehe nur im Sakrament, als einem Symbol der unauflöslichen Vereinigung der Kirche mit Christus, gründet, welches Symbol, so wie das Sakrament, bei Protestanten nicht unter ihre Religionsbegriffe gehört, folglich kein Grund der Unauflösbarkeit da ist. Bei Protestanten ist die Ehe weiter nichts als ein Vertrag, und daher niemal unauflöslich. *

* Beweis, dass die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katho-

Es versteht sich von selbst, dass eine Auflösung der Ehe nie willkührlich und durch die Eheleute selbst, sondern nur durch die gehörige Obrigkeit geschehen kann, weil die Ehe ein öffentlicher Vertrag, und ein Gegenstand ist, von dem ein grosser Theil des Gemeinwohls abhängt.

Wenn nun das Eheband entweder durch einen gesetzlichen Spruch der Obrigkeit, oder durch den Tod getrennt wird, kann eine zweite Ehe eingegangen werden. — Die römischen Gesetze erlauben zwar eine neue Ehe erst nach Vollendung des Trauerjahres, und belegen die zweite Heurath sogar mit Strafen, wenn sie vor geendigtem Trauerjahr eingegangen wird, aber nicht aus dem Grunde, als wenn eine zweite Ehe wider die Ehrbarkeit wäre, sondern nur wegen des Nutzens der Kinder.* —

lischen Grundsätzen gültig sind. Von W. Carlsruhe 1804.

In Oesterreich ist zwar durch kein kaiserliches Gesetz, doch aber durch eine bischöfliche Currende vom 14ten März 1803. die Ehe einer katholischen Person mit einer geschiedenen protestantischen Person verboten.

„Wir geben, heisst es, unsern Seelsorgern die Weisung, dass keine katholische Person mit einer von ihrem akatholischen Ehegatten, oder Gattin nach protestantischen Grundsätzen gerichtlich geschiedenen akatholischen Person ehelich zu trauen seye." Schili etc. S. 166.

* L. 1. 2. 3. 6. Cod. de secundis nuptiis.

Das Kirchenrecht verbietet, eine zweite Ehe zu segnen, aber auch nicht aus Verachtung derselben, sondern weil die erste Ehe schon gesegnet worden, und die feierliche Segnung ohne Nothwendigkeit nicht wiederholt werden solle. * — Auch das baierische Landrecht, da es eine zweite und fernere Ehe mit Strafen beleget, sieht dabei mehr auf den Nutzen der Kinder, als auf Bestrafung der Eheleute. ** — Indessen lässt sich doch nicht läugnen, dass einige der ersteren Kirchenväter einen Abscheu vor der zweiten Ehe hatten. *** — Daher entstund ja die Irregularität aus der Bigamie.

§. 105.

Zum Beschlusse von Ehesachen ist noch kurz zu untersuchen, wer in vorfallenden Ehestreitigkeiten Richter seye.

Es ist schon oben, da die Frage war, wer aus eigenem Recht Ehehindernisse setzen könne, erklärt worden, dass der Ehevertrag im Wesentlichen weiter nichts, als Zeugung und Erziehung der Kinder, und dadurch eine vernunftmässige Fortpflanzung

* Cap. 3. 4. de secundis nuptiis. et Can. 10. 11. 12. 13. Caussa 31. Quaest. 1.

** Cod. civil. P. I. Cap. 6. §. 47. Im Code Napoleon heisst es I. B. Tit. V. Art. 228. „Die Frau kann erst zehn Monate nach Auflösung der vorherigen Ehe eine neue Ehe schliessen."

*** Can. 8. 9. Caussa 31. Quaest. 1. et Cap. 1. de secundis nuptiis.

des Menschengeschlechts bezwecke, folglich eine an sich ganz weltliche Sache, und daher eben so, wie andere weltliche Sachen und Verträge von Rechtswegen ausschliesslich der weltlichen Macht unterworfen seye. Es kann also nur die weltliche Macht über den Ehevertrag Gesetze geben, und auch nur sie kann über Ehestreitigkeiten Recht sprechen, weil das Richteramt allemal ein Ausfluss der gesetzgebenden Gewalt ist. Man findet daher in dem Codice Theodosiano und Justinianeo über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrages mehrere Gesetze.

Anfangs unterstützte die Kirche diese im weltlichen foro justitiae gegebene Gesetze und Entscheidungen durch Drohung kanonischer Strafen in foro poenitentiae.

Nach und nach wurde der Geistlichkeit über diesen, wie über andere mit einem religiösen Begriff zusammenhängende Gegenstände auch das forum justitiae überlassen. Wozu das schon durch das geistliche Schiedrichteramt erworbene Volkszutrauen, die vorzügliche wissenschaftliche Einsichten, und besonders die Einfälle der Barbaren im Occident vieles beitrugen.

Die Bischöfe waren nun bis zum zwölften Jahrhundert fast die einzige Richter in Ehesachen.

Aber von dieser Zeit an reservirten sich die Päbste die Ehesachen als caussas majores, und weder die Bischöfe, noch die Fürsten dachten mehr an die Zurücknahme ihrer Rechte. Der römische

Kaiser

Kaiser Ludwig der Baier wagte es zwar, die Ehe der Margaretha Maultasch mit Johann, König von Böhmen, aus Vorwand von Impotenz zu trennen, und eben diese Margaretha auch wegen der nahen Verwandtschaft mit seinem Sohn Ludwig dem Brandenburger zu dispensiren.

Es fand aber dieser Schritt von Seite Roms vielen Widerspruch, und Ludwig selbst schien denselben wieder zurück zu nehmen, da er eine neue Dispensation, und Copulation, die der Bischof von Freising im Namen des Pabstes vornahm, geschehen liess. *

Kaiser Joseph II. war im eigentlichen Sinne der einzige, der seine landesherrliche Rechte zurück nahm, und über Ehesachen viele neue, und grösstentheils sehr nützliche Verordnungen machte, die in den österreichischen Staaten immer noch fortdauern. **

In Baiern hat man zwar die Sponsalien als eine weltliche Sache erklärt. Was aber den Ehevertrag betrift, ist man bisher noch immer bei dem geblieben, was hierüber der baierische Civilcodex P. I. Cap. 6. §. 49. sagt: „Wann es um die Ehe selbst, und deren Contrahir- oder Dissolvirung zu

* Falkenstein Geschichte von Baiern. III. Theil. S. 279. München, 1763.

** Matthaeus Christian Schili Versuch einer Erläuterung des Ehepatents vom 16. Jänner 1783. Gräz. 1805.

thun ist, so gehört die Sache an die geistliche Obrigkeit.“ — In der geistlichen Raths - Auflösungs - Verordnung vom 6. Oktober 1802 heisst es zwar: „Ehesachen, und auch Ehehindernisse sollen bei der zweiten Deputation der churfürstlichen Landesdirektion untersucht werden.“ Es steht aber der merkwürdige Zusatz dabei: „Soweit es das Jus cavendi fordert.“ Es bleiben also bei uns die Entscheidungen über den Ehevertrag noch immer dem geistlichen Richter überlassen.

Da indessen der Ehevertrag unstreitig eine weltliche Sache, folglich kein geeigneter Gegenstand für einen geistlichen Richter ist, so könnte, um das Publikum nicht unruhig zu machen, die Sache dahin eingeleitet werden, dass zwar die Geistliche noch ferner, aber nicht in eigenem, sondern im Namen des Landesherrn, als Judices a Principe delegati über Ehesachen sprechen sollen. Dadurch wäre a) die Landeshoheit in weltlichen Sachen salvirt, b) die Geistliche wären an die Landesgesetze gebunden, und c) die Adpellationen würden nicht mehr nach Rom, sondern an die Landesherrliche Gerichtsstellen gehen. *

§. 106.

Wie verhält es sich in Hinsicht der Ehestreitigkeiten bei den Protestanten? —

* Siehe hierüber eine vollständige Entwicklung in Gönners Rechtsfällen. I. Th. Num. 13. S. 315.

Man sollte glauben, die Ehesachen würden bei Protestanten, die die Ehe als kein Sakrament, folglich nur als eine weltliche Sache erkennen, bei den weltlichen Gerichten abgehandelt. Doch es ist nicht so.

Thibaut sagt in seinen Pandekten im I. Band §. 352.

„Die Protestanten verliessen den Begriff des Sakramentes, aber behielten häufig die Folgesätze bei, so dass bei der Allmacht der Praxis ohne eine neue Gesetzgebung an kein konsequentes protestantisches Kirchenrecht zu denken seyn wird.

Schnaubert sagt in seinem protestantischen Kirchenrecht §. 219. S. 239

„Vermöge einer offenbaren Inkonsequenz sind die Ehesachen in Ansehung der Entscheidungsquellen und des besondern Gerichtsstandes bei den Kirchensachen geblieben.

Wiese in Kirchenrecht III. Band. §. 426. S. 429. sagt:

„Die Ehesachen werden auch bei den Protestanten zu den geistlichen Sachen gerechnet, und vor den geistlichen Gerichten den Konsistorien, oder eigenen Ehegerichten verhandelt. Obgleich man bei der Reformation die Sakramentseigenschaft der Ehe verwarf, und so der Hauptgrund wegfiel, weshalb man die Ehesachen zu geistlichen Sachen gemacht, so gieng es doch auch hier wie bei vielen anderen Einrichtungen der protestantischen Kirche. Man wusste sich zuerst nicht recht in der Sache zu

helfen. Inzwischen bemerkte man doch bald das unzutreffende, und unregelmässige hievon. Obgleich es nun vielleicht nützlich gewesen wäre, die Ehe als bürgerlichen Vertrag wieder den bürgerlichen Gerichten zu unterwerfen, so übergab man doch den Konsistorien fast in allen Ländern die Ehesachen als geistliche Sachen Zwar war diess etwas inkonsequent, doch wollte man dadurch die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte völlig ausschliessen, und die protestantische Glaubensgenossen unter katholischen Regenten von deren Cognition in Ehesachen eximiren."

Roman im Versuch eines evangelischen Kirchenrechts. Pforzheim. 1806. sagt S. 277. §. 487.

„Alle Ehe - und Eheverspruchssachen von Personen, die der nemlichen Religion zugethan sind, gehören vor die betreffende geistlichen Gerichte."

In Baiern werden dermalen die Ehesachen der Protestanten bei dem königlichen Hofgericht, wo aber ein protestantischer Rath beisitzt, untersucht, und entschieden. *

Was ist aber bei den Ehestreitigkeiten der protestantischen Landesherren, und ihrer Familien zu thun?

Wiese sagt S. 436. „Es pflegt gewöhnlich ein eigenes Ehegericht angeordnet zu werden, welches nach vollendeter rechtlicher Erörterung einen gutachtlichen Bericht an den Souverain zu erstatten,

* Königl. baier. Reg. Blatt. 10. St. 1808.

und dessen eigene höchste Entscheidung zu erwarten hat. So setzte König Friedrich der Einzige im Jahre 1768. in den Ehezwistigkeiten seines Thronfolgers mit dessen erster Gemahlin zu Berlin ein eigenes Ehegericht nieder, und erkannte auf dessen gutachtlichen Bericht selbst die gänzliche Ehescheidung."

§. 107.

Unter die geistliche Gegenstände, von welchen das Kirchenrecht handelt, gehören auch die Kirchen, welche öffentliche zum Gottesdienst feierlich bestimmte Gebäude sind. Die Feierlichkeit besteht in bischöflicher Konsecration, oder priesterlicher Benediction. *

Zur Errichtung einer Kirche wird 1) erfordert eine gegründete Ursache, 2) die Erlaubniss vom Bischofe, und bei Domkirchen vom Pabste, 3) die Einwilligung des Landesherrn wegen dem Einflusse des öffentlichen Gottesdienstes auf den Staat. **

* Daher wird jährlich das Fest der Einweihung gefeiert. — In Baiern müssen künftighin die Kirchweihfeste in allen Pfarrkirchen am dritten Sonntag im Oktober gefeiert werden. — Die Kirchweihfeste der Filialen, Nebenkirchen sollen ohne Ausnahme aufhören. Königl. baier. Reg. Bl. 45. St. 1806.

Der Grund dieser Verordnung war, weil die zu sehr vervielfältigte Kirchweihfeste Zeit Geld und Gesundheit raubten.

** Novella 67. Cap. 1. Caussa 18. Quaest. 2 Can. 10.

Zur Reparation einer Kirche muss die Kirche selbst von ihren Einkünften beitragen, und wenn diese nicht hinreichen, trifft der Beitrag diejenige, welche von der Kirche einen geistlichen, oder weltlichen Nutzen ziehen. * — Die nemlichen müssen beitragen zu einer Reparation der Pfarrhöfe, folglich auch der Pfarrer selbst, dem jedoch vom Bischof und Landesherrn öfters gestattet wird, die Last des Baues mit seinen Nachfolgern zu theilen. Kleinigkeiten, sarta tecta, muss der Pfarrer allein bestreiten. — Das Haus des Messners wird von den Einkünften der Kirche, hingegen das Haus des Schullehrers auf Kosten der Gemeinde erbauet, und reparirt. ** — Protestanten, die im Bezirke

* Tridentinum Sess. 21. cap. 7. ait: „Episcopi parochiales Ecclesias refici, et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscumque ad easdem Ecclesias quomodocumque pertinentibus, qui si non fuerint sufficientes, omnes Patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis percipiunt, aut in illorum defectum Parochianos omnibus remediis ad praedicta cogant.

Siehe auch Cod. civ. Bav. P. I. Cap. 7. §. 42.

Meine eigene Gedanken über Kirchenbauconcurrenz werde ich in meinem Kommentar nachtragen.

** Siehe Gregel Dissertatio de onere reficiendi Ecclesias et Aedes parochiales. Wirzeburgi, 1793. in 4.

einer katholischen Pfarre wohnen, müssen nicht ratione Domicilii, sondern nur dann zum Kirchenbau beitragen, wenn sie eine Kirche mit den Katholiken gemein haben. * —

Kirchen können zum Dienste Gottes wieder unfähig werden, entweder durch eine wesentliche Verletzung des Gebäudes, ** oder durch Befleckung.

Befleckt kann eine Kirche, oder ein in derselben stehender Altar, oder der Freithof werden a) durch eine merkliche und boshafte Blutvergiessung. b) Durch eine andere tödtliche Handlung. c) Durch eine fleischliche Sünde mit Ausgiessung des Saamens. d) Durch Begräbniss eines Nichtchristen, oder Excommunicirten. In einer befleckten Kirche können solange keine Messen gelesen werden, bis dieselbe von einem Bischofe oder Priester gereiniget wird. ***

§. 108.

Bei den Kirchen sind gewöhnlich auch die Grabstätte der Christen oder die Freithöfe, welche ebenfalls von einem Bischofe oder Priester feierlich

* Georg Ludwig Böhmers auserlesene Rechtsfälle II. B. 1. Abth. S. 185. Göttingen. 1800.

** Cap. 6. de consecrat. Ecclesiae vel Altaris. Lib 3. Tit. 40. Cap. un. h. t. in 6. Lib. 3. Tit. 21.

*** Cap. 4. et 9. de consecratione Ecclesiae vel Altaris.

eingeweihet werden. * Die griechische Christen nannten ihre Grabstätte Coemeteria d. i. Dormitoria, um dadurch ihr Aufwachen in einer andern Welt, ihre Hoffnung zur Unsterblichkeit auszudrücken.

Von diesen Grabstätten werden ausgeschlossen 1) die Nichtgetaufte, welche daher, wenn sie Kinder sind, an einem besondern Orte neben dem Freithof begraben werden. Aber protestantische nichtgetaufte Kinder in einem katholischen Territorium werden in dem Freithof der Erwachsenen begraben, weil nach protestantischem Lehrbegriff solche Kinder per fidem parentum selig werden. ** 2) Offenbare Gottesläugner, und Freidenker. 3) Excommunicirte, *** besonders Ketzer, welche, wenn sie

* Vide Tit. de sepulturis Lib. 3. Tit. 28. Alle gesittete Nationen hatten Achtung für ihre Begräbnisse. Diese Achtung kam, wie ich glaube, a) aus dem Gefühl der Menschenwürde, b) aus Sympathie gegen die Verstorbene, c) aus der Ueberzeugung des Wiederauflebens im nemlichen Körper. Daher balsamirten die Egyptier ihre Todte.

** Fabri St. K. Tom. V. pag. 7.

*** Unter die Excommunicirte wurden in Frankreich die Schauspieler gezählt. Daher verschloss noch im Jahre 1802. der Pfarrer vom heiligen Rochus in Paris der Mademoiselle Chameroy den Freithof, weil sie eine Schauspielerin war. Aber der Pfarrer von Saint Germain begrub sie.

in dem grössern Bann verstorben, und in einem christlichen Freithof begraben worden sind, wieder ausgegraben, und die von ihnen befleckte Erde durch die Geistlichkeit gereiniget werden soll. * 4) Die in einem Zweikampf umkommen, oder, da sie eben ein Verbrechen begehen, getödtet werden. ** 5) Die öffentliche Wucherer, und andere öffentliche unbussfertige Sünder. *** 6) Freiwillige Selbstmörder. 7) Diejenige, welche die jährliche Beicht und Kommunion vernachlässigen. **** 8) Die Klostergeistliche, welche als Eigenthümer sterben. †

Der Grund dieser kirchlichen Strenge liegt in den ehmals gestatteten sehr unsittlichen und ganz zur Verführung geeigneten Theaterstücken.

* Cap. 8. de haereticis Lib. 5. Tit. 7. et Cap. 2. h. t. in 6. ac Cap. 12. de sepulturis.

In Deutschland hat es mit den Protestanten eine Ausnahme, und bei jetziger Toleranz wohl überall.

** Cap. 1. de Torneamentis Lib. 5. Tit. 13.

*** Cap. 3. de usuris Lib. 5. Tit. 19. Cap. 2. de maledicis Lib. 5. Tit. 26. Cap. 2. de raptoribus Lib. 5. Tit. 17.

**** Cap. 12. de Poenitentiis et Remissionibus. Lib. 5. Tit. 38.

† Cap. 2. et 4. de statu Monachorum.

Es gilt für eine Regel, dass diejenige, welche im Leben keinen Antheil an der christlichen Gemeinschaft hatten, an derselben auch nach dem Tode keinen Antheil haben sollen.

Diese Ausschliessung von dem christlichen Begräbniss hat dermalen grösstentheils aufgehört. — Indessen hatte die Kirche dabei nie eine andere Absicht, als die Christen dadurch von Verbrechen abzuschröcken. — Das Uebertriebene lässt sich durch die Denkungsart voriger Zeiten entschuldigen.

Das Begräbnissrecht ist in der Regel ein Recht des Pfarrers, und zwar desjenigen, in dessen Sprengel der Verstorbene gelebt hat. Es ist zwar erlaubt, sich auch ausser seiner Pfarre begraben zu lassen, doch bleibt dem ordentlichen Pfarrer das Recht, den vierten Theil der Begräbnisskosten, Portionem canonicam, zu begehren. In Baiern ist es genug, wenn die Erben für den Verstorbenen ein Seelenamt in der Pfarrkirche halten lassen. * Das meiste kömmt in solchen Fällen auf die Gewohnheit an. **

* B. Kreitmair in Adnot. ad cod. civ. II. Th. Cap. 1. §. 4 num. 17.

** Cap. 1. 3. 5. 10. 12. de sepulturis. In einer baierischen Verordnung vom 4. Jänner 1803. ist der Missbrauch verboten, bei Leichengottesdiensten auch auf jenen Altären Kerzen anzuzünden, und Opferteller hinzustellen, wo wegen Abgang der Priester keine Messe gelesen werden kann. Königl. baier. Reg. Bl. III. St. 1803.

Aber jene Gewohnheit kann nicht gut geheissen werden, gemäss welcher einige Pfarrer wegen dem Durchzug fremder Leichen durch ihre Pfarreien Geld fordern. Baron Kreitmair in seinen Anmerkungen zum baierischen Civilcodex Cap. 1. §. 4. Num. 14. und 15. P. II. sagt: „Es ist zum Sprüchwort geworden: „Nirgends ist theuerer sterben, als in Baiern," und erzählt dann, dass sich ein Pfarrer sogar für den Durchzug einer Judenleiche habe bezahlen lassen. Wie kann in einem solchen Falle ein Pfarrer was fordern, in dessen Pfarre der Verstorbene weder gelebt hat, noch gestorben ist? — Doch die Fehler von Einzelnen muss man dem ganzen Stande nicht aufbürden.

Auch die Gewohnheit, sich von seinen Pfarrkindern den Begräbnissplatz bezahlen zu lassen, scheint nicht löblich. Denn 1) ist es im Kirchenrecht cap. 13. de sepulturis * ausdrücklich ver-

* „Abominabilis corruptelae perversitas inolevit, ut decedentibus non prius permittatur effodi sepultura, quam pro terra, in qua sepeliendi sunt, certum pretium ecclesiae persolvatur." —

„Mandamus, ut inhibeas clericis, ne quidquam omnino praesumant exigere hac de caussa, injungens laicis, ut laudabilem consuetudinem erga Dei Ecclesiam pia devotione fidelium introductam observent, ne fermento haereticae pravitatis illam corrumpere videantur sub praetextu ecclesiasticae puritatis." Ita Honorius III. circa 1216. Vide Gonzalez Tom. II. ad R. t. f. 516.

boten. 2) Freithöfe sind ja Gemeinplätze, welche von der Gemeinde entweder erkauft, oder zur Kirche geschenkt worden sind; wozu also eine neue Bezahlung dessen, worauf ohnehin jedes Gemeindeglied einen rechtlichen Anspruch hat? 3) Wie kann ein Pfarrer verkaufen, was er in keiner Hinsicht Sein nennen kann? 4) Freithöfe sind ja von den Bischöfen, oder Priestern feierlich eingeweiht, und geweihte Sachen kann man ohne Simonie nicht verkaufen.

Höchstens kann der Pfarrer annehmen, was die Pfarrkinder freiwillig geben, aber mit Zwang kann er nie etwas fordern. — Uebrigens sollen Pfarrer und Beamte sich der frühen Beerdigung, die bei dem Volk, besonders bei den Juden ein so gewöhnliches Vorurtheil ist, mit aller Macht widersetzen, wie auch der schädlichen Gewohnheit, das Gesicht des Verstorbenen sogleich nach dem Hinscheiden zu bedecken, und das Kinn aufzubinden, u. dgl.

In den medicinischen Ephemeriden von Formey 1. B. 1. St. Berlin 1796. heisst es: „Alle Bemühungen, das frühe Begraben der Judenleichen abzuschaffen, waren bis jetzt fruchtlos.“ *

* Nach dem Code Napoleon I. B. Tit. II. Art. 77. „darf keine Beerdigung ohne Erlaubniss des Beamten des Civilstandes geschehen, der 24. Stunden nach dem Hinscheiden sich zu dem Verstorbenen verfügt, um sich seines wirklichen Hinscheidens zu versichern. Ausgenommen bleiben jedoch die in den Polizeiverordnungen besonders bestimmten Fälle.“

Bei dem Begräbniss der Selbstmörder, wenn über die Freiwilligkeit des Selbstmordes ein Zweifel entsteht, war bisher in Baiern immer noch die Gewohnheit, die Zweifelsgründe mit Zuziehung eines Arztes und des Pfarrers gerichtlich zu erheben, und dann das darüber verfasste Protokoll an den Bischof einzusenden, und dessen Entscheidung zu erwarten.* Doch ich glaube, dass eine solche Entscheidung dem weltlichen Richter und nicht dem Bischofe zukomme. Denn 1) hier ist keine Quaestio Juris, ob ein freiwilliger Selbstmörder in ein christliches Begräbniss gebracht werden könne, sondern ein Quaestio facti, ob der vermeinte Selbstmörder sich freiwillig ermordet habe.

So eine Quaestio facti ist aber offenbar kein geistlicher Gegenstand. 2) Der Bischof oder seine Räthe sind auch theils wegen der gewöhnlich weiten Entfernung, theils wegen Mangel an criminalrechtlichen Kenntnissen zur Entscheidung eines solchen Falles nicht geeignet. 3) Eben diese weite Entfernung und dadurch entstehende Verzögerung könnte, besonders bei warmer Witterung, gar leicht eine Ansteckung veranlassen, und so der ganzen Gemeinde gefährlich werden.**

* B. Kreitmair in adnot. ad cod. civ. Bav. P. II. Cap. 1. §. 4. num. 30.

** Im Code Napoleon I. B. Tit. II. Art. 81. heisst es: „Aeussern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder andere Umstände, welche deshalb einen Verdacht erwecken, so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, als nach-

Wenn der freiwillige Selbstmord ausser Zweifel ist, kann der Richter ohne alle Anfrage den Körper des Selbstmörders dem Abdecker ad sepulturam caninam, oder asininam, d. h. auf den Schindanger übergeben.

§. 109.

Die Kirchhöfe waren Anfangs nicht bei den Kirchen und in den Städten. Die erste Christen, weil sie unter der Herrschaft der Römer stunden, mussten sich auch in ihre Gesetze fügen, welche verordneten, dass Niemand in einer Stadt begraben werden sollte. * — Unter den christlichen Kaisern wurden den Christen zwar Begräbnisse in den Städten gestattet, besonders in und neben den Kirchen der Martirer. Aber Kaiser Theodos verbot im Jahre 381. L. 6. Cod. de Sepulchro violato die bürgerliche Begräbnisse in den Städten wieder. ** — Doch im achten Jahrhundert gab Kaiser Leo Constitutio-

dem ein Polizeibeamter unter dem Beistande eines Doctors der Medicin oder der Chirurgie über den Zustand des Leichnams und über die Umstände, welche hierauf Bezug haben, einen Verbalprocess gefertiget haben wird.“

* Kaiser Hadrian statuirte eine Strafe von 40. aureis gegen jene, qui in civitate sepulchrum faciunt. L. 3. ff. de sep. viol.

** „Omnia, quae supra terram urnis clausa vel sarcophagis corpora detinentur, extra urbem delata ponantur.“

ne 53. jedem die Freiheit, sich in oder ausser der Stadt ein Begräbniss zu erwählen.*

Man hat heut zu Tage über die Frage, ob Kirchhöfe ausser die Städte verlegt werden, oder in denselben verbleiben sollen, vieles geschrieben. Ich will die Gründe von beiden Theilen anführen.

Diejenige, welche die Kirchhöfe in den Städten behalten wollen, sagen: 1) Die Erfahrung spricht für die Unschädlichkeit der Kirchhöfe in den Städten. Denn die erste Christen wohnten grösstentheils, und zwar ohne Nachtheil ihrer Gesundheit, in den nemlichen Katakomben, in welchen ihre Mitbrüder begraben waren. — Auch um unsere Kirchhöfe wohnen viele Menschen ohne Schaden. — Pfarrer, Todtengräber, Kirchendiener, Anatomiker, die immer mit Leichen umgehen, sterben desswegen nicht vielfältiger. — Die Sterbelisten jener Städte, aus welchen die Kirchhöfe verlegt wurden, waren an der Zahl der Verstorbenen nicht geringer, als die Listen jener Städte, in welchen die Kirchhöfe blieben. — Das Journal encyclopedique erzählt sogar, dass die Aerzte in England im Jahre 1781. die Gräber auf den Kirchhöfen, und zwar mit Wirkung, aufreissen liessen, um durch die davon aufsteigende Dünste eine gefährliche Seuche zu vertreiben. — Man hat auch in neuern Zeiten gefunden, dass die

* „Quicumque sive extra muros, sive intra civitatem sepelire mortuos volet, perficiendae voluntatis facultatem habeto.“

Luft auf den Kirchhöfen in Städten eben so rein seye, als ausser den Städten.* Das Gras von Kirchhöfen ist für das Vieh so unschädlich, wie das Gras von Wiesen.

Sollen für eine Stadt die Kanäle, worein die Abtritte gehen, die unreine, sumpfigte Stadtgräben, die Fischmärkte und Schlachthäuser, die Gärbereien und Färberwohnungen u. s. w. nicht mehrere unreine Ausdünstungen verbreiten, als die zugedeckten Grabstätte? — Angewöhnung macht alles erträglich. 2) Jeder vermeintlichen Gefahr kann man durch tiefere Gräber, oder gestreuten Kalk, und überhaupt durch gute Polizeiaufsicht leicht vorbeugen. 3) Die Kirchhöfe in den Städten können viel zur Moralität beitragen. Schon die Spartaner, wie Plutarch in laconicis erzählt, hatten ihre Begräbnisse in die Städte versetzt, damit die Jünglinge durch diesen Anblick sich angewöhnten, die Todte zu ehren, und den Tod selbst nicht zu fürchten. — Begräbnisse in den Städten sind ein immer gegenwärtiges Bild der Vergänglichkeit, auch der Ruhe von allen stürmischen Leidenschaften, so wie von allen bitteren Leiden. Sie erwecken in uns Dankgefühl, süsse Sehnsucht, Nachliebe, Nachahmungstrieb in Hinsicht unserer Eltern, Verwandten, Freunden und anderer würdiger Menschen. — 4) Wenn man erst die Möglichkeit bedenkt, dass einige

* Kortum über die Unschädlichkeit der Kirchhöfe. Osnabrück 1801. — J. Peter Frank medicinische Polizei. III. B. S. 913. Wien 1787.

einige können lebendig begraben werden, wie kann diesen geholfen werden, wenn die Kirchhöfe ausser den Städten sind?

Gegen diese Gründe wird eingewendet: a) Die wichtigste Nationen, die Egyptier, Griechen, Römer, Juden, und Deutsche gruben ihre Todte gewöhnlich ausser die Städte. Daher bei den Römern die Katakomben, die Inschrift der Grabsteine auf den Strassen: „Sta viator," daher das Gesetz der zwölf Tafeln: „Mortuum in Urbe ne sepelito." b) Es ist vernünftiger, der Gefahr vorzubeugen, als dieselbe zu erwarten. — Feines und langsam wirkendes Gift bleibt doch Gift. Die Nachlässigkeit der Todtengräber, unterirdisches Wasser oder andere Ueberschwemmungen, wie auch Erdbeben, ansteckende Krankheiten u. s. w. könnten die Begräbnisse für die Städte gar leicht gefährlich machen. c) Die Kirchhöfe zieren auch eine Stadt um so weniger, weil die Städte für Lebendige und nicht für Todte zur Wohnung bestimmt sind. d) Die Moralität gewinnt durch Begräbnisse in den Städten nicht viel, weil der tägliche Anblick gleichgültig macht. Begräbnisse von dem Stadtlärm an ein einsames Ort übersetzt machen gewiss einen grössern moralischen Eindruck. e) Die Gewohnheit, in oder neben der Kirche, folglich in der Stadt begraben zu werden, scheint ohnehin ihren Ursprung grossentheils in übel verstandenen Religionsbegriffen, oder im Stolze der Reichen zu haben; die sich im Marmor verewiget wissen wollten. *

* In einer baierischen Landesdirectionsverordnung vom 11ten Febr. 1805. heisst es: „Da es

§. 110.

Die Kirchen haben von den weltlichen Fürsten das Privilegium des Asyls erhalten, welches sich auf Kirchhöfe, Klöster und andere religiöse Oerter ausdehnt. * Gemäss dieses Privilegiums ist so ein religiöser Ort ein Sicherheitsort gegen gerichtliche Leibs - und Lebensstrafe. ** Dieses Asyl, welches Anfangs aus Verehrung gegen religiöse Oerter gestattet wurde, artete bald in ver-

eine der nothwendigen Maassregeln einer wohleingerichteten Polizei ist, dass die Kirchhöfe der volkreichen Städte und Märkte allenthalben ausser dem Bezirke ihrer Gemeinheiten verlegt werden, so erhalten sämmtliche Polizeikommissionen, und Landgerichte den Auftrag, über eine zweckmässige Versetzung solcher Kirchhöfe mit besonderer Rücksicht auf die Schädlichkeit, oder Unschädlichkeit der gegenwärtigen Lage derselben auf die Schicklichkeit eines zu wählenden Ortes, und auf die Berechnung der Ausgaben, dann mit Vernehmung des Landgerichtsphisikus, der Magistrate und Pfarrer gründliche, und zweckmässige Vorschläge abzugeben." Reg. Bl. 7. St. vom 13. Februar 1805. S. 295.

* L. 2. et 7. Cod. de his, qui ad Ecclesias confugiunt, et Cap. 1. 2. 5. de immunitate Ecclesiarum. Lib. 3. Tit. 49.

** Vide Zech Dissert. de Jure Asyli in Thesauro Jur. eccl. Tom. V. pag. 284.

schiedene Missbräuche aus, und wurde daher schon vom Kaiser Theodos dem Grossen, wie auch vom Kaiser Honorius im Occident eingeschränkt. Kaiser Arkadius hob es im Jahr 398. auf Zureden seines Ministers Eutropius in ganz Orient auf, stellte es aber auf Ansuchen des nemlichen Ministers schon im folgenden Jahre wieder her. — Kaiser Justinian schloss im Jahre 535. die Mörder, die Ehebrecher, und die Entführer der Jungfrauen von dem Asyl aus. * — Karl der Grosse strafte zwar den, der sich in eine Freistätte geflüchtet hatte, nicht mehr an Leib und Leben, doch aber oft mit Verweisung aus dem Vaterlande. ** In Baiern sind die Asyle bisher durch kein ausdrückliches Gesetz aufgehoben. Indessen sagt doch die geistliche Rathsverordnung vom Jahre 1779. §. 20. „Da die Asyla, wie aus der Geschichte bekannt ist, mehr originis laicalis, als spiritualis sind, hat der geistliche Rath darauf zu achten, wie die Asyla in ihr ursprüngliches Wesen wiederum zurückgesetzt, sohin die ecclesiastica, wo nicht ganz aufgehoben, doch wenigstens in dubio mehr eingeschränkt, als erweitert werden mögen, weil favor Ecclesiae, welcher Häuser Gottes in Zufluchtsorte und Freistätte für

* Novella 17. Cap. 7. ait: „Non decet iis parcere, qui talia agunt, sed iis potius, qui talia patiuntur.“ — Neque est possibile, ut sanctitas loci et reum et laesum protegat.

** Can. 9. Caussa 17. Quaest. 4.

Staatsverbrecher verwandelt, gewiss nicht so gross ist, als favor boni publici, welches darunter leiden muss.“

Die gänzliche Aufhebung des Asylprivilegiums wollen einige deswegen nicht zugeben, weil 1) schon im alten Gesetze Zufluchtsstädte für Verbrecher waren. Deuteronomii 19. 2) Weil die Heiligkeit Gott geweihter Gebäude so ein Privilegium zu fordern scheint. 3) Weil die Kirche dabei die Besserung des Verbrechers zur Absicht hat. 4) Weil dieses Privilegium durch viele geistliche und weltliche Gesetze bestättiget worden ist.

Doch scheinen die Gründe für gänzliche Aufhebung aller geistlichen Asyle stärker zu seyn: Denn a) der Kirche kann es so wenig zustehen, einen Verbrecher von Leib- und Lebensstrafe durch Aufnahme in ein religiöses Ort zu befreien, als ihr auch kein Recht über Leben und Tod zusteht. b) Privilegien, besonders solche, welche dem Staate schädlich werden können, müssen bei jeder Gelegenheit eingeschränkt, und vermindert, nicht unterstützt werden. c) Der Fürst kann denen, welche ein geistliches Verbrechen begehen, kein Asyl geben, also auch die Kirche denen nicht, welche sich eines Staatsverbrechens schuldig machen. d) Es ist vorzügliche Pflicht der Kirche, Sittlichkeit zu befördern. Sie würde aber das nicht thun, wenn sie Verbrecher durch das Asyl der Gerechtigkeit entziehen, und so aus dem Hause Gottes eine Mördergrube machen würde. e) Je mehr man dergleichen Zufluchtsörter gestatten würde, desto mehr würde man zur Vervielfältigung der

grössten Verbrechen Gelegenheit geben. f) In Frankreich und einigen andern Ländern hat man die Asyle nur so lange beibehalten, als die weltlichen Gerichte einige Verbrecher mit Tode straften, ohne denselben die Sterbsakramente zuzulassen. * Als diese Gewohnheit aufhörte, hörten auch die Asyle auf, und es wäre zu wünschen, sagt Baron Kreitmair in Adnot. ad Cod. civ. Bav. P. V. Cap. 19. §. 36. nro. 2. „dass solches auch bei uns geschehen möchte, nachdem der Zweck, warum selbe eingeführt worden sind, schon längst wieder cessirt hat.“ g) Verbesserung der Verbrecher lässt sich durch das Asyl schon deswegen nicht erwarten, weil man sie gewöhnlich bald wieder entlässt, und so ihnen Gelegenheit giebt, neue Verbrechen zu begehen. h) Die Zufluchtsstädte des alten Gesetzes waren nicht zum Vortheil des Verbrechers, sondern des Unschuldigen, damit derselbe, wenn er vielleicht durch Zufall, oder aus dem natürlichen Vertheidigungsrecht einen Menschen getödtet hatte, nicht sogleich von den Blutsverwandten des Getödteten wieder getödtet werden, sondern seine Unschuld an einem sichern Orte beweisen könnte. Wer aber einen freiwilligen Todtschlag begangen hatte, fand in einer solchen Stadt, ja nicht einmal am Altare, eine Zuflucht, sondern wurde den Verwandten des Ermordeten zur Blutrache ausgeliefert. Deuter. 19. und Exodi 21. v. 14. i) Eben, weil die Kirche ein heiliger Ort ist, soll sie die

* Ne rei sine sacramentis ad mortem raperentur, ait S. Augustinus epist. 153.

Gerechtigkeit, welche Verbrechen strafen will, unterstützen, und kein Zufluchtsort der Verbrecher werden. k) Die geistliche oder weltliche Bestättigungen der Asyle können das nicht rechtfertigen, was an sich selbst nicht rechtlich ist.

§. 111.

Da man bisher die Asyle nicht ganz aufheben wollte, so wurden doch so viele Verbrechen des Asyls unfähig erklärt, dass beinahe das ganze Asylprivilegium unwirksam wird.

Unter die Verbrecher, die kein Asyl schützt, gehören: * 1) Diejenige, die in eine Kirche, oder sonst in ein geistliches oder weltliches Haus mit oder ohne Misshandlung einbrechen. Hierüber gab erst eine Bulle Pabst Pius VI. im Jahre 1785. 2) Die Strassenräuber. 3) Die Verderber der Feldfrüchten. 4) Die freiwillige Mörder, und ihre Mithelfer, auch die Assassini, d. i. bestellte Mörder, und die, von denen sie bestellt worden sind. 5) Die Jemanden in der Kirche, oder auf dem Kirchhofe tödten, oder verstümmeln, oder sonst durch eine Gewaltthätigkeit den Ort des Asyls verletzen. 6) Schuldige der beleidigten Majestät. 7) Jene, welche bei Leihehäusern oder Zöllen oder Wechselbänken sich eines Betrugs schuldig machen. 8) Falschmünzer, oder Verstümmler ächter Münzen. 9) Jene, welche unter dem Vorwande eines

* Cap. 6. et 10. de immunitate Ecclesiarum et Coemet. Novella 17. Cap. 7. L. 4. Cod. de his, qui ad Ecclesias.

öffentlichen Amtes sich in die Häuser schleichen, und dort rauben, verstümmeln, oder tödten. 10) Verfälscher päbstlicher Urkunden. 11) Die militärischen Verbrecher. * 12) Ketzer, oder der Ketzerei verdächtige. Zech l. cit. §. 175.

Aus dem bisher gesagten erhellet, a) dass im Zweifel mehr auf das gemeine Beste, als auf den Verbrecher, der im Asyl ist, Rücksicht genommen werden müsse. b) Dass es also auch nicht erlaubt seye, einen auch nur bezweifelten Verbrecher heimlicher Weise zu entlassen, oder denselben vor dem Richter, der dessen Auslieferung verlangt, zu verbergen. c) Dass das Asyl, welches einer Kirche zukömmt, nicht auch auf die Sakristei, auf den Thurm, oder auf das Dach der Kirche, oder auf

* Siehe hierüber eine baierische Verordnung vom 18. September 1788. in Maiers Generaliensammlung 7ten Theil von Militärsachen. Fol. 522. wo es heisst: „20mo ist zu bemerken, dass, wenn sich ein militärischer Uebelthäter in geistliche Freiheit flüchtet, die Commandirte an den Ortspfarrer schleunige Nachricht hievon geben sollen, wo alsdann derlei Verbrecher in Gegenwart des Pfarrers aus solchen Freistätten ohne An- und Rückfrage herausgenommen, und zu Verhaft gebracht werden sollen. Doch hat jedesmal die betreffende Stelle den gewöhnlichen Revers dagegen auszustellen." — Der Revers wird sub fide nobili ausgestellt, und verspricht Befreiung des militärischen Delinquenten vor schwerer Leibs- und Lebensstrafe.

den Pfarrhof, auszudehnen, sondern im strengsten Sinne nur von dem, was eigentlich Kirche, Kirchhof, oder sonst ein religiöser und zum Asyl privilegirter Ort ist, zu verstehen seye * d) Dass aber auch ein Verbrecher nie mit Gewaltthätigkeit aus dem Asyl genommen werden darf, ausser wenn sich die Geistliche der Auslieferung widersetzen wollten. e) Dass die gewöhnliche geistliche Protestation, den ausgelieferten Verbrecher mit der Todesstrafe zu verschonen, nicht allemal wirksam seyn könne. **

In Baiern war es bisher Sitte, dass, wenn ein Zweifel war, ob der Verbrecher des Asyls fähig seye, oder nicht, der weltliche Richter die Anzeige darüber an das Ordinariat einschicken musste, welches sodann in Gegenwart eines landesherrlichen weltlichen Kommissärs die gerichtliche Untersu-

* Ohne Grund dehnt also P. Zech das Asyl auf den Garten, die Werkstätte, kurz auf alles aus, was intra septa Monasterii ist. L. cit. cap. 7. §. 149. Sonst könnte man auch in den klösterlichen Viehställen, Abtritten etc., ein Asyl finden.

** Cap. 2. de homicidio in sexto. „Protestando expresse, quod ad vindictam, seu poenam sanguinis non intendant.“ Cap. 6. de immunitate Ecclesiarum. „Rectores Ecclesiarum debent sibi obtinere et membra et vitam. Super hoc tamen, quod inique fecit, est alias legitime puniendus.“

chung anstellte, und dann bestimmte, ob das Verbrechen vom Asyl ausgenommen seye oder nicht. — Der Delinquent wurde einsweilen in den bischöflichen Kerker, oder auch an einen andern Ort, wovon aber der bischöfliche Abgeordnete den Schlüssel haben musste, verwahrt. *

Doch scheint es auffallend, wie eine solche Untersuchung, von der am Ende die Bestrafung an Leib oder Leben abhängt, dem Bischofe zugestanden werden könne, da doch das Recht über Leben und Tod nur ein weltliches Fürstenrecht ist. ** Auch kömmt hier eine blosse Quaestio facti vor.

§. 112. (-87-)

Eine ganz eigene Art von kirchlichen Gegenständen waren die bisher sogenannte geistliche Zehenten, Decimae ecclesiasticae, oder der zehente Theil ökonomischer Früchte, welche von den Besitzern derselben den Geistlichen wegen Erfüllung ihrer geistlichen Verrichtnngen jährlich gegeben werden.

In der ersten Kirche waren die Zehenten unbekannt, weil die Geistliche anfangs von freiwilli-

* Cod. crim. Bav. P. II. Cap. 6. §. 15. Samt B. Kreitmairs Anmerkungen in hunc locum und ad Cod. civ. Bav. Part. V. Cap. 19. §. 36. num. 1.

** Versuch eines kurzen historischen Abrisses von den Asylen, vom Rektor Helfrecht. Hof. 1798.

gen Opfern der Christen, und nachher von dem Kirchengut lebten, welches unter der Verwaltung des Bischofes stunde, und in vier Theile getheilt wurde, wovon der erste für den Bischof, der zweite für die Geistliche, der dritte für die Arme, und der vierte zur Erhaltung der Kirchengebäude bestimmt war.

Im vierten Jahrhundert brachten am ersten einige bekehrte Juden die Idee von den Zehenten mit sich in das Christenthum. Die Kirche nahm diese Idee um so lieber an, weil sich zwar die Zahl der Christen, aber nicht allemal in der nemlichen Proportion auch das Kirchengut und die Opfer vermehrten. Doch wurden die Zehenten anfangs nicht so sehr für eine Schuldigkeit, als vielmehr für eine freiwillige Wohlthat der Laien anerkannt, und daher ganz im Ton der Liebe gefordert. Weil aber die Freigebigkeit der Christen immer kälter wurde, glaubte die Kirchenversammlung zu Mahiskon im Jahre 585. die Zehentabgabe durch die Excommunication erzwingen zu müssen. — Da dieses Mittel nicht allemal wirksam war, wagte es ein französischer Bischof Adalbert im Jahre 745. einen Brief, der vom Himmel gefallen seyn sollte, zu erdichten, in welchem denen, die keine Zehenten geben wollten, die schröcklichste Strafen gedrohet wurden. Aber das Volk merkte den Betrug, und selbst Pabst Zacharias nannte diesen Bischof einen unsinnig gewordenen Menschen. *

* Fleury Hist. eccl. Tom. X. pag. 181.

Die Kirchenversammlung zu Frankfurt im Jahre 794. erklärte, „dass die Laien ihre Zehenten richtig abtragen sollten, indem die Erfahrung gelehrt hätte, dass im vergangenen Hungerjahr die Teufeln die Kornähren ausgefressen, weil die Christen in Leistung der Zehnten nachlässig gewesen. *

Aber weder eine fromme List, noch ein kirchlicher Zwang wollten helfen. Die Geistlichen nahmen daher, um nicht Noth leiden zu müssen, ihre Zuflucht zum weltlichen Arm, und Kaiser Karl der Grosse gab hierüber verschiedene, jedoch noch immer gemässigte Zwanggesetze. Aber einige Geistliche missbrauchten die weltliche Unterstützung so sehr, dass der berühmte Alcuin epist. 104. diesem Zehentzwange den Abscheu der Sachsen vor der christlichen Religion zuschreibt, und den Geistlichen in das Gesicht sagt, „sie sollen doch bedenken, dass sie Prediger und nicht Räuber seyen, Praedicatores, non Praedatores." —

Auch andere Nationen waren mit dem Zehentzwang nicht zufrieden. Die neubekehrten Polen wären aus dieser Ursache beinahe wieder zurückgetreten. — Kanut, König der Dänen, wurde im Jahre 1087. wegen Erpressung der Zehenten in der Kir-

* Can. 25. „Omnis homo ex sua proprietate legitima Decimam ad Ecclesiam conferat. Experimento enim didicimus, in anno, in quo illa valida fames irrepsit, ebullivisse vacuas aristas, et annonas a Daemonibus devoratas ac voces Exprobrationis auditas."

che mit Pfeilen erschossen. — Die Holsteiner sagten, „sie wollten lieber ihre Häuser anzünden, und das Land verlassen, als sich der Zehentlast unterwerfen, indem auch ihre Vorfahren keine Zehenten gegeben hätten. * Im Jahre 1328. fielen viele Ungarn wieder vom Christenthume ab, weil man von ihnen die Zehenten gewaltthätig forderte. Sie sagten, „es scheine, man habe sie nur deswegen zum katholischen Glauben bekehren wollen, damit sich die Geistliche desto leichter ihres Vermögens bemächtigen könnten.“ ** Auch die Thüringer gaben im Jahre 1373. dem Erzbischof von Mainz keine Zehenten mehr, weil er bei Einforderung derselben Gewalt brauchte.

Endlich liessen sich die christliche Laien die Abgabe der Zehenten dennoch gefallen, theils aus Angewöhnung, theils wegen den vielen geistlichen und weltlichen Gesetzen, theils weil die gewaltthätige Einforderung aufhörte. — Merkwürdig ist, dass in der griechischen Kirche die Geistlichen niemal von Zehenten lebten. ***

§. 113.

Eine besondere Art von Zehenten, welche nicht im zehenten Theile ökonomischer Früchte, son-

* Bei Leibnitz in Scriptoribus Rerum Brunswicensium Tom. II. pag. 614.

** Apud Raynaldum ad annum 1328.

*** Phil. Carl Scherer Rechtliche Bemerkungen über das Zehentwesen. Mannheim. 1793. S. 15. §. 13.

dern im zehenten Theile aller geistlichen Einkünfte bestunden, prätendirten einst die Päbste, und zwar am ersten Pabst Innocenz III. unter dem Vorwande einer Kriegshülfe gegen die Türken. Diese Zehenten fanden aber sehr vielen Widerspruch, und gehören heut zu Tage unter die Antiquitäten. — Wie der Pabst kein Recht hatte, eine solche Abgabe von Geistlichen, die gar nicht unter ihm stunden, zu fordern, so scheint er auch kein Recht zu haben, eine solche Forderung, Decimation, den weltlichen Fürsten zu erlauben. Zeigt sich ein Landesbedürfniss, so kann der Fürst von seinen Geistlichen, so wie von anderen Unterthanen auch ohne päbstliche Erlaubniss einen Geldbeitrag verlangen, und denselben nach der Grösse des Bedürfnisses eigenmächtig bestimmen. — Man lieset auch von bischöflichen Zehenten, welche den Bischöfen gleichsam als Oberpfarrern der Dioeces, und weil sie einst in ihren Domkirchen die feierliche Taufe ertheilten, zukommen sollen. * Doch die Pfarrer und andere Priester tauften ja auch, obschon nicht mit der nemlichen Feierlichkeit, und nicht zur nemlichen Zeit. Ueberdas giebt nicht die Taufe allein, sondern vielmehr das ganze Pastoralamt einen Anspruch auf Zehenten. Der wahre Grund von sogenannten bischöflichen Zehenten ist von den Zeiten her, da alle Kircheneinkünfte, folglich auch die Zehenten in die Hände der Bischöfe geliefert

* Dürr de Parocho a perceptione Novalium in Germania excluso 1764. in Schmidt's Thesauro Jur. eccl. Tom. VII. Num. 1.

wurden. Da aber die bischöfliche Kirchengüterverwaltung aufhörte und mit jedem geistlichen Amte eigene Einkünften verbunden wurden, erhielten die Pfarrer die Zehenten ihrer Pfarrsprengel als ihre bestimmte Versorgung unmittelbar aus den Händen ihrer Pfarrkinder, und so wurden diese Zehenten nicht mehr bischöfliche, sondern pfarrliche genannt, und von diesen pfarrlichen Zehenten ist eigentlich die Rede im Kirchenrecht. * Diese pfarrliche Zehenten findet man bei den Kanonisten eingetheilt

1. In persönliche und dingliche, Decimae personales et reales. Die persönliche wurden einst von dem, was eine Person durch eigene Kräften, durch Kunst, Gewerb, Handel gewinnen konnte, gegeben, sind aber dermalen ausser Gebrauch. Die dingliche werden von Sachen, das ist, von Früchten gegeben, die man durch Oekonomie erobert.

2. Unter den dinglichen werden einige die grosse, andere die kleine genannt, Decimae maiores et minores. Die grosse kommen von den Früchten, welche der Weinstock und der Halm trägt, z. B. von Wein, Weizen, Korn, Fesen, Gersten, Haber, Erbsen, Linsen u. s. w. Die kleine oder grüne Zehenten kommen von Heu, Hopfen, Baumfrüchten, Erdäpfeln, Flachs, Hanf, Rüben, Klee u. s. w. — Zu den kleinen Zehenten wird gewöhnlich auch der Blutzehent gerechnet, wovon,

* Schnaubert's Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts. S. 203.

wo er hergebracht ist, wenigstens ein Stück von mittlerer Güte gegeben werden solle. * —

Wer als Pfarrer das Recht auf die grosse Zehenten hat, scheint auch das Recht auf die kleine zu haben, weil cap. 29. de Decimis dem Pfarrer das Recht auf alle Zehenten ohne Ausnahme zugestanden, und cap. 6. h. t. auf alle Früchten ausgedehnt, auch cap. 5. h. t. unter die Zehentfrüchten ausdrücklich Heu und Wolle gezählt werden. Aber in Baiern heisst es Cod. civ. Bav. P. II. Cap. 10. §. 3. „Man giebt nach uralter Landesobservanz den kleinen Zehent überhaupt nur an Orten, wo er Herkommens ist." Hiemit stimmt auch das alte Landrecht Tit. 28. Art. 16. überein. Daher können unsere Pfarrer keinen Kleezehent fordern, weil der Kleebau bei uns erst eingeführt worden, sohin kein Kleezehent bei uns Herkommens war. Dies bestättiget eine baierische Verordnung vom 28. September 1793. wo es heisst: „Vom Klee, und auf Brachfeldern gebauten Futterkräutern wird kein Zehent gegeben." Man wollte dadurch den Landmann zum Kleebau aufmuntern, weil durch denselben auch die Viehzucht befördert wird. Die Pfarrer verlieren dabei nichts. Denn der Klee wird grösstentheils auf Brachfelder gebaut, wovon der Pfarrer ohnehin nichts erhalten hätte. Der übrige kleine Zehent, der Herkommens ist, bleibt ja doch. — Ferner wird durch den Kleebau die Viehzucht, durch diese die Begeilung der Felder,

* Cod. civ. bav. P. II. Cap. 10. §. 3. num. 4.

dadurch die Fruchtbarbeit der Aecker und so zuletzt wieder der Pfarrzehent vermehrt. * — Wenn ein Landmann zu viel Klee bauen, und so der Pfarrer einen merklichen Theil seines grossen Zehents verlieren würde, so könnte bei der weltlichen Obrigkeit Hülfe und Entschädigung gesucht werden. ** Aber jeder kluge Landmann wird selbst nicht zu viel Klee, sondern immer mehr Getreid bauen, und lieber dem Pfarrer die zehente Garbe geben, als selbst neun Garben entbehren wollen.

3. Die dingliche Zehenten werden auch in Alte und in Neuzehenten, in veteres et novales, getheilt. — Die alte Zehenten kommen von Aeckern, die bisher angebaut worden sind. Die Neuzehenten werden von Gründen gesammelt, die seit Menschengedenken nicht angebauet, nicht ökonomisch benützt, sondern erst neuerlich umgerissen worden sind. *** So ein neu umgerissener Grund heisst dann im eigentlichen Sinne ein Neubruch, z. B. das Donaumoos, da ein anderer Grund, der noch die Furchen eines ehmaligen Anbaues zeigt, oder ein umgearbeiteter Holzgrund, oder eine in einen Acker verwandelte Wiese nur ein Neugereut genennt werden kann. ****

Das

* Siehe D. Rottmanner's Abhandlung über den kleinen Zehent in Baiern.

** Cod. civ. Bav. P. II. Cap. 10. §. 9.

*** Cod. civ. Bav. P. II. Cap. 10 § 10.

**** Runde in seinen Beiträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Göttingen. 1799.

Das Kirchenrecht giebt zwar den Pfarrer auf den Neubruchszehent einen rechtlichen Anspruch. * Aber durch eine baierische Verordnung vom 11. December 1799. wurde festgesetzt, „dass alle künftig kultivirt werdende öde Gründe die Zehentbefreiung fünf und zwanzig Jahre lang geniessen sollen.“ Erst nach diesen Jahren tritt ein, was der Codex civ. Bav. P. II. Cap. 10. §. 10. ausspricht: „Nach den baierischen Landesgebrauch gehört der Zehent auf den Neubrüchen dem Pfarrer selbigen Ortes nur die ersten drei Jahre, sodann demjenigen, der ihn daselbst hergebracht hat.“ — Diese Verordnungen ergiengen zur Aufmunterung der Landeskultur, und weil die Pfarrer ohnehin keinen Rechtstitel, ausser der positiven Verordnung des Kirchenrechts, auf die Neubruchszehenten haben, indem ihre congrua und ihre geistliche Verrichtungen auf die alte Zehenten berechnet sind.

§. 114. (— 807 —)

Die Fälle, welche bei Ausübung des Zehentrechts gewöhnlich vorkommen, lassen sich auf drei Grundsätze zurückführen.

Der erste Grundsatz ist, dass die Zehenten sowohl nach positiven Gesetzen, als nach allgemeiner Observanz den Pfarrern als eine Naturalbesol-

* „Quum perceptio Decimarum ad Ecclesias parochiales de Jure communi pertineat, Decimae Novalium ad ipsas procul dubio pertinere noscuntur.“ Cap. 29. de Decimis.

dung für Erfüllung ihrer Amtspflichten zu ihrem Unterhalt gegeben werden. Daraus fliesst, a) dass ein Pfarrer der seine Amtspflichten erfüllt, ein eben so strenges Recht auf die Zehenten habe, als jeder Arbeiter auf seinen Lohn hat. b) Dass hingegen einen nachlässigen Pfarrer der Zehentgenuss obrigkeitlich suspendirt werden könne. c) Dass die Zehenten genau und redlich gegeben werden müssen, und dass der Pfarrer, wenn wahrscheinliche Anzeigen einer Defraudation vorkommen, das Recht habe, die Garben des Zehentholden in dessen Stadel nochmal auszählen zu lassen, jedoch mit dem Beisatze, dass der Pfarrer, wenn er leidenschaftlich, und der Zehenthold unschuldig befunden wird, die Gerichtskosten abzuführen, und den Unschuldigen Genugthuung zu leisten habe. d) Dass, wenn ein Zehent in dessen Besitz der Pfarrer ist, in Zweifel gezogen wird, die Präsumtion für einen pfarrlichen Zehent stehe, und von dem, der einen solchen Zehent anspricht, der Beweis des Gegentheils geführt werden müsse. e) Dass der Pfarrer auf den Zehent, wie er auf dem Feld in Garben gebunden liegt, ein Recht habe, und nicht, den Sackzehent oder eine Geldprästation dafür anzunehmen gezwungen werden könne, ausser es wäre ein besonderer Vertrag, oder ein auf einer Seite eingelegter, und auf der andern nicht abgelehnter Widerspruch vorhanden, und so die freie Willkühr des Pfarrers von ihm selbst eingeschränkt. f) Dass daher der Pfarrer in der Zehentrechtausübung an keinen Vertrag seiner Vorfahrer gebunden werden könne, ausser es wäre so ein Vertrag der Pfarrkirche oder allen künftigen Pfarrern nütz-

lich, und als solcher von der Obrigkeit bestättiget; und eben dadurch aus einem Privatvertrag ein legaler geworden. g) Dass der Zehent als Unterhalt, congrua, des Pfarrers unter keinem Vorwande geschmälert, und daher von dem Zehentholden weder die Saam- oder Bauköston, noch der Schnitter- und Arbeitslohn abgezogen werden können.

Der zweite Grundsatz ist, dass die Zehentabgabe, so gegründet sie auch seyn mag, doch immer eine dem Landmann sehr drückende Last seye, und daher eher mehr eingeschränkt, als ausgedehnt werden solle. a) Dass der Pfarrer, da sein standesmässiger Unterhalt, congrua, gewöhnlich auf den alten und grossen Zehent berechnet ist, auf Neuzehenten und auf den kleinen Zehent, wo derselbe nicht Herkommens ist, an und für sich keinen rechtlichen Anspruch habe. b) Dass der Landmann, welcher neue, in seiner Gegend bisher unbekannte Früchte anbauet, zur Fortsetzung seines Fleisses durch Zehentbefreiung, jedoch ohne Nachtheil der pfarrlichen congrua, aufgemuntert werden solle. c) Dass der Pfarrer zwar bei Einsammlung des grossen, aber nicht bei Einsammlung des kleinen Zehent von einem Acker auf den andern, doch niemal von einem Jahr auf das andere, ausser bei dem Blutzehent, zählen könne. d) Dass der Zehenthold den rückständigen Zehent seines Vorfahrers nicht abzuführen schuldig seye, wenn er sich dazu nicht ausdrücklich, oder als haeres universalis stillschweigend verpflichtet hat.

Der dritte Grundsatz ist, dass die Zehenten unmittelbar auf den Früchten, und nur mittelbar auf dem Grunde haften. — Die Folgen davon sind, dass der Pfarrer a) so oft sein Zehentrecht ausüben kann, als auf einem zehentbaren Grund zehentbare Früchte wachsen. b) Dass ihm auch der Zehent gebühre, wenn der Grund umgeändert, z. B. aus einer Wiese, oder aus einem Garten, oder aus einem Brachfelde ein Getraidacker gemacht wird. c) Dass wenn Jemand einen Acker in Pacht genommen hat, den Zehent davon der Pachter, und nicht der Eigenthümer des Grundes zu geben habe, weil auch nur der Pachter die Früchte des Ackers einsammelt.

§. 90. Ueber die Frage, wer in Streitigkeiten über geistliche Zehenten Richter seye, entscheidet das gemeine Kirchenrecht für den geistlichen Richter. * Aber das baierische Konkordat vom Jahre 1583. womit auch die Observanz bis auf unsere Zeiten übereinstimmte, macht cap. 5. einen Unterschied zwischen Recht und Besitz. Ueber Recht hat nach diesem Konkordate der geistliche Richter zu entscheiden, wie auch über den Besitz, wenn dabei zugleich die Rechtsfrage vorkömmt. Wenn aber nur vom Besitz allein die Rede ist, oder wenn über Zehenten, die durch Verkauf, Praescription u. s. w. bereits weltlich geworden sind, gestritten wird, oder wenn der Kläger und Beklagte, oder auch nur der Beklagte allein ein Weltlicher ist, dann entscheidet

* Cap. 7. de Praescriptionibus.

der weltliche Richter. Doch da heut zu Tage die Zehenten nicht mehr als eine geistliche Sache, sondern nur als eine Naturalbesoldung, die der Geistlichkeit für ihre Pastoralverrichtungen vom Staate zufliesst, angesehen werden, so kann in Zehentsachen nur allein der weltliche Richter entscheiden. Daher heisst es in einer baierischen Verordnung vom 13. November 1803. „In Gegenständen, die nach ihrer Natur weltliche sind, als Zehenten u. s. w. gebührt die Erkenntniss in der Regel den landesherrlichen einschlägigen Justizstellen. *

In unseren Tagen sind schon öfters die Fragen aufgeworfen worden:

a) Ob es nicht besser wäre die pfarrliche Zehenten einzuziehen, und die Pfarrer, wie in Frankreich, Oesterreich und zum Theil nach der neuen

* Ueber Zehentsachen können nachgelesen werden: — Cod. civ. Bav. P. II. Cap. 10. — Henning Böhmer Jus eccl. Prot. Lib. III. Tit. 31. — Barthel Dissertatio de Decimis Opuscul. Tom. II. — Paul Jos. Riegger Instit: Jur. eccl. P. III. §. 460. 1778. — Schnaubert's Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts. Braunschweig 1791. — Phil. Carl Scherer's Rechtliche Bemerkungen über das Zehentwesen. Mannheim. 1793. — Adam Smith vom Nationalreichthum. II. Band. S. 552. Leipzig 1778. — Möser's Patriotische Phantasien. IV. Th. S. 352. — Wutz Abhandlung über die Zehenten als Steuern betrachtet. Landshut. 1804.

Pfarrorganisation auch jetzt in Baiern, mit Geld zu besolden?

b) Ob den Pfarrern, wenn man ihnen auch die Zehenten abnehmen will, doch nicht eine Oekonomieführung zugestanden werden solle?

Die Beantwortung dieser beiden Fragen mit Gründen und Gegengründen bleibt den Vorlesungen und dem folgenden Kommentar vorbehalten. —

§. 115. (— 92 —)

Es können die Geistliche nicht allein die Zehenten fordern, sondern auch andere weltliche Güter auf dem gewöhnlichen Rechtswege, jedoch mit Vorwissen und nach Bestimmung ihrer Landesherren an sich bringen. — So ein Rechtsweg ist die Schenkung, Donatio, welche eine freiwillige und unentgeldliche Abtretung eines Rechts oder einer Sache an einen andern ist. Wenn die Wirkung der Schenkung auf den Tod des Schenkenden berechnet ist, wird sie eine Schenkung auf erfolgtem Tode, Donatio mortis caussa, genannt. — Wenn die Schenkung noch bei Leben des Schenkenden in den Besitz eines Rechts oder Sache führt, heisst sie eine Donatio inter vivos. Wenn letztere mehr als tausend Gulden betrifft, muss sie in Baiern der weltlichen Obrigkeit unter Strafe der Nichtigkeit angezeigt werden, wenn es auch eine Schenkung zu frommen Zwecken ist. * Der Grund dieser Verordnung ist, dass durch übertriebene Freigebigkeit nicht ganze Familien ruinirt werden.

* P. Schenkl Jur. eccl. P. II. §. 711. pag. 464.

Wenn aber so eine Schenkung einmal nach gesetzlichen Vorschriften, sohin gültig geschehen ist; so ist sie nicht mehr widerruflich. Doch sind drei Fälle ausgenommen: a) wenn die Bedingungen, worunter die Schenkung geschehen, nicht erfüllt worden sind. b) Wegen Undanks gegen den Schenkenden, wenn sich dieser Undank durch Misshandlungen, Verbrechen, Nachstellung nach dem Leben, oder andern groben Unbilden äussert. c) Wenn der Schenkende erst nach gemachter Schenkung Kinder erhält, und daher zu ihrer Erziehung und Versorgung das Geschenkte ganz, oder zum Theil zurück zu fordern gezwungen ist. * — Eine Schenkung unter Lebenden, wenn sie zu frommen Endzwecken gemacht wird, hat das besondere, dass die Kirche sogleich das Eigenthum der geschenkten Sache erhält, wenn sie auch die Schenkung noch nicht angenommen, oder die geschenkte

* Caussa 17. Quaest. 4. Can. 43. et Cap. ult. de donationibus Lib. 3. Tit. 24. Der Code Napoleon sagt hierüber im III. B. Tit. II. Art. 960. und 961. „Alle Schenkungen unter Lebenden bleiben dadurch, dass dem Geschenkgeber späterhin ein eheliches Kind, wenn schon erst nach seinem Tode, geboren, oder dass ein natürliches, erst seit der Schenkung gebornes Kind durch nachherige Ehe legitimirt wurde; oder wenn das Kind des Geschenkgebers oder der Geschenkgeberin zur Zeit der Schenkung schon empfangen war, von Rechtswegen widerrufen."

Sache noch nicht im Besitz hat. Lege 23. Cod. de sacrosanctis Ecclesiis.

Als Schenkung von Todes wegen wird der letzte Wille angesehen, oder die Anordnung dessen, was Jemand mit seinen Sachen oder Rechten nach seinem Tode erfüllt wissen will. Wenn also Jemand über seine Sachen und Rechte so anordnet, dass er hierüber einen bestimmten Erben einsetzet, so heisst diese Anordnung ein Testament. Denn ein Testament ist eine gesetzmässige, bestimmte, aber widerrufliche Erklärung, wer nach unserem Tod unsere Rechte und Sachen besitzen solle. Der diese Anordnung macht, heisst Erblasser, der aber durch diese Anordnung als künftiger Besitzer erklärt wird, heisst Erb oder Erbnehmer. * —

Da so eine Anordnung eine Thatsache ist, Thatsachen aber bewiesen werden müssen, so werden zu einer solchen Anordnung Zeugen berufen, und daher kömmt der Name Testament von Testibus. Das bürgerliche Recht fordert dazu sieben Zeugen, aber das Kirchenrecht ist mit der Gegenwart des Pfarrers und zweier anderer Zeugen zufrieden. ** Doch gilt letzteres nur bei geistlichen

* Nach Code Napoleon III. B. Tit. II. Art. 895. „ist ein Testament ein Act, worin der Testirer für eine Zeit da er selbst nicht mehr seyn wird, über sein ganzes Vermögen, oder über einen Theil desselben verordnet, und den er widerrufen kann.“

** Cap. 10. de testamentis Lib. 3. Tit. 26. et Cod. civ. Bav. P. 3. Cap. 3. §. 4.

Testamenten, oder bei solchen, die Vermächtnisse zu frommen Zwecken, pia legata, enthalten. In solchen Fällen sieht man nur auf Gewissheit, nicht auf die Feierlichkeit des letzten Willens.

Zu einem gültigen Testament wird überdas noch auf einer Seite die Fähigkeit ein Testament zu machen, und auf der andern die Fähigkeit, ein Testament anzunehmen, gefordert.

Von der Fähigkeit ein Testament zu machen, sind ausgeschlossen 1) die, denen es für immer am Verstande fehlt, also nicht in lucidis intervallis. 2) Die von Geburt taub und stumm zugleich sind, und auch nicht lesen und schreiben können, oder nicht in einem Institute, sich gehörig auszudrücken gelernt haben. 3) Die Blinde, wenn sie ein geschriebenes Testament machen wollen. 4) Die Minderjährige. 5) Die Leibeigene, weil alle diese nicht im Stande sind, eine freie, und vernünftige Erklärung zu machen. 6) Die Verräther des Vaterlandes, und die Schuldige der beleidigten Majestät, weil ihr Vermögen aus Strafe dem Fiskus zufällt, und sohin nicht mehr ihr Eigenthum ist. * 7) Die Verschwender, denen die Verwaltung ihres Vermögens bereits untersagt ist. 8) Die als Pasquillanten verdammt sind. ** 9) Die Wucherer, welche als solche öffentlich erklärt sind. Aber heutzutage unterbleibt diese öffentliche Erklärung. *** 10) Die

* H. 5. Cod. ad leg. Jul. maj.

** L. 26. ff. qui test. facere poss.

*** Cap. 2. de usuris in sexto Lib. 5. Tit. 5.

Ketzer ausser Deutschland. * 11) Diejenige, welche einem Kardinal eine Gewaltthätigkeit anthun. ** 12) Die Bettelmönche. — Was aber andere Klostergeistliche zur Zeit, da sie noch Klostergeistliche waren, durch eigenen Fleiss, z. B. als öffentlich angestellte Professoren, an sich brachten, oder was nach dermaliger allgemeiner Klösteraufhebung alle säkularisirte Ordensgeistliche an sich bringen; darüber können sie, als über ihr Eigenthum disponiren. Denn, da sie im Kloster waren, dehnte sich das abgelegte Gelübd der Armuth nur auf das aus, was der Klostergeistliche für seinen lebenslänglichen Unterhalt dem Kloster gleichsam vertragsweise überliess. — Nach geschehener Säkularisation hören die Mönche ohnehin auf, Mönche zu seyn. Sie sind Exmönche ohne einem Obern, und ohne Gütergemeinschaft. Es kann also bei ihnen das Gelübd des Gehorsams, und das Gelübd der Armuth keine Wirkung mehr haben. *** Es ist überflüssig, über das noch eine pähstliche Dispen-

* Cap. 13. §. 5. de haereticis.

** Cap. 5. de Poenis in 6.

*** In omni voto subintelligitur isthaec conditio: „Si res in eodem statu permanserit.“ — Reiffenstuel Theol. moral. Tom. I. pag. 617. Aug. Vind. 1777. — Siehe auch Tridentinum Sess. 25. Cap. 2. Wer behaupten will, dass sich die Ordenspersonen verpflichtet haben, ihre Gelübde auch ausser der klösterlichen Verbindung zu beobachten, der muss es beweisen.

sation zu fordern, was schon an sich keine eigentliche Existenz mehr hat. — Und da der Pabst in die Säkularisation einwilligte, hat er eben dadurch stillschweigend dispensirt. —

§. 116.

Von der gesetzlichen Fähigkeit ein Testament anzunehmen, oder Erb zu werden, sind ausgeschlossen 1) die Schuldige der beleidigten Majestät, oder die Verräther des Vaterlandes sammt ihren Söhnen. Die Töchter trifft diese Strafe nicht. 2) Alle verbotene Gesellschaften. 3) Alle Nichtkatholische, folglich Heiden, Muhamedaner, Juden und Ketzer, nur die Protestanten in Deutschland ausgenommen. * 4) Die Bettelmönche vor eingetretener Säkularisation. Da aber nach der Säkularisation die Mönche aufhören, Mönche zu seyn, so fangen sie an, wieder erbfähig zu werden. — Es heisst zwar in einer baierischen Verordnung vom 17. Mai 1804., „dass die Entbindung von Gelübden ausser der Sphäre der weltlichen Judikatur, und also nur zur kirchlichen Behörde geeignet seye.“ Da aber die dermalige Klostergeistliche ohne ihre Schuld und Willen sämmtlich aufgehöret haben, Klostergeistliche zu seyn, und ein Ordensgeistlicher ohne Orden, ein Klostergeistlicher ohne Kloster ohnehin ein Widerspruch zu seyn scheint, so ist auch alle fernere Entbindung von Gelübden überflüssig, ** und jeder der-

* Dieser Verordnung ist die allgemeine Toleranz entgegen.

** Eine Dispensation würde jener Religios brauchen, der aus einem wirklich noch existirenden

malige Exmönch ist an sich schon erbfähig. Daher kann man sich mit allem Rechte an die ältere baierische Verordnung vom 17. November 1803. anschliessen, welche sagt: „Wir erklären, dass alle Religiosen ohne Unterschied des Ordens und Würde von Zeit der Auflösung oder Austritt, Eigengenthums - und erbfähig seyn sollen.“ Hier leidet also das Sprüchwort, lex posterior derogat priori, eine Ausnahme.

Wenn Jemand gesetzlich fähig ist, Erb zu werden, so kann er der Erbschaft ohne rechtliche Ursache nicht beraubt, d. i. nicht enterbt werden. Wenn daher z. B. ein Sohn von seinem Vater entweder ohne alle Ursache, oder aus einer zwar an sich rechtlichen, doch nicht hinreichend erwiesenen Ursache oder aus einer zwar an sich rechtlichen, doch nicht hinreichend erwiesenen Ursache enterbt wird, so kann der enterbte Sohn, die Klage eines pflichtwidrigen Testamentes, querelam inofficiosi Testamenti, anstellen, das ist, er kann begehren, dass so ein Testament für ungültig erklärt, und ihm die Erbschaft überlassen werde. Der Fall wäre z. B. wenn ein Vater seinen Sohn aus dem Grunde enterben würde, weil der Sohn ihm nach dem Leben gestrebt haben solle, der Sohn aber beweisen kann, dass er dieses Verbrechens keineswegs schuldig seye. *

Kloster seine Entlassung selbst suchen würde, weil er sonst keine legale Entlassung hätte.

* L. 1. 6. 14. Dig. de inofficioso Testamento.

§. 117. (— 94 —)

In den Testamenten kommen oft auch Legata, Vermächtnisse vor, welche nichts anders sind, als eine Willensäusserung des Erblassers an den Erben, ein bestimmtes Recht oder Sache, folglich einen Theil von dem, was der Verstorbene hinterlassen hat, einer bestimmten Person abzutreten.

Wenn im Testament ein Vermächtniss zum Besten einer Kirche, oder für Arme, oder für Erziehung der Jugend, oder sonst für das Gemeinwohl vorkömmt, so nennt man es ein frommes, oder privilegirtes Vermächtniss; und die Wirkung davon ist, dass so ein Testament in Hinsicht der Legaten als gültig anerkannt wird, wenn auch nicht alle Feierlichkeiten des bürgerlichen Rechts dabei beobachtet worden, sondern z. B. anstatt sieben nur zween Zeugen gegenwärtig gewesen sind, oder wenn man von dem Willen des Erblassers durch ein anders ächtes Document versichert ist. * Doch das einzelne Zeugniss des Pfarrers, oder des Beichtvaters ist bei einem Vermächtniss für die Kirche nicht hinreichend, weil Niemand ein gültiger Zeuge in seiner eigenen Sache seyn kann. **

* Cap. 4 et 11. de Testamentis.

** Cod. civ. Bav. P. III. Cap. 4. §. 5. — Nach dem Code Napoleon III. B. Tit. II. Art. 910. erhalten alle fromme Vermächtnisse ihre Wirkung nur in so fern, als sie durch einen Beschluss der Regierung gebilliget werden. — Auch haben nach Art. 909. „die Religionsdie-

Wenn die Vermächtnisse mehr als drei Theile der ganzen Erbschaftsmasse wegnehmen würden, so ist es dem im Testament eingesetzten Erben ex lege falcidia, welches von den Römer Publius Falcidius den Namen hat, erlaubt, von den Vermächtnissen so viel abzuziehen, bis er den reinen vierten Theil der ganzen Erbschaftsmasse erhält. Dieser vierte Theil wird daher Quarta falcidia genannt. *

In Baiern wird die Quarta falcidia von profanis legatis, von nicht frommen Vermächtnissen, und nur, wenn diese nicht hinreichen, von frommen abgezogen. **

Dagegen wird in Baiern von frommen Vermächtnissen der vierte Theil für die Arme einge-

ner (so wie auch die Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsbeamten und Apotheker) keinen Vortheil aus den Verordnungen, welche die von ihnen behandelte Person während dem Laufe der Krankheit zu ihren Gunsten gemacht hat, ausgenommen aus einem Partikulartitel, und Vergeltungsweise mit Hinsicht auf das Vermögen der Person und auf die geleisteten Dienste." — Dieses schöne Gesetz berücksichtigt offenbar den Vortheil der Erben und will, dass ohne besondere Verdienste Niemand besonders bedacht werden soll.

* Justinian. Imp. in Novell. 131. Cap. 12.

** Cod. civ. Bav. P. III. Cap. 6. §. 14 et 15.

zogen nach einer landesherrlichen Verordnung vom 27. Juny 1801. — Eine Verordnung vom 6. Mai des Jahres 1803. will überdas, dass neben der Quarta pauperum auch ein Theil zum Besten des Schulfondes abgezogen werden solle. *

§. 118. (— 95 —)

Richter über Testamente der Geistlichen war bisher noch immer sowohl nach gemeinem, als baierischen Recht die geistliche und weltliche Obrigkeit miteinander, cumulative.

In einer Verordnung aber vom 18. November 1803. heisst es: „In Zukunft sollen alle Verhand-

* In Baiern wird von gemeinen Leuten manchmal ihre eigene arme Seele als Erbe eingesetzt. — Hierüber ist nun verordnet, „dass bei dergleichen vorkommenden Dispositionen ein Viertheil für den Armenfond und ein Viertheil für den Schulfond abgezogen, übrigens aber die Erbschaft der Pfarrkirche, wo der Erblasser seinen Wohnort hatte, überlassen werden solle.“ Baier. Reg. Blatt. 36. Stück. 1806. — Auch die ehmals öfters in Testamenten angeordnete Spenden, oder Austheilungen von Brod und Geld werden wegen den vielen dabei vorgefallenen Missbräuchen nicht mehr in Vollzug gesetzt, sondern das Geld dafür den Armen, oder der Schule des Orts, oder der Pfarr, oder des Landgerichts mitgetheilt. Baier. Verordnung vom 20. Jänner 1804.

lungen über Verlassenschaften der Geistlichen als ein bloss weltlicher Gegenstand nur durch die weltliche Gerichte vorgenommen, und die bisherige Cumulativ nicht mehr gestattet werden. Dahin gehören sowohl die Siegelungen in Sterbfällen der Geistlichen, als die Erbschaftsverhandlungen selbst, und die Auseinandersetzung derselben." —

„Damit jedoch die geistliche Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmet werden, so soll alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefässe etc. von der Sperre ausgenommen, und vermittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt, oder andern sichern Händen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter des geistlichen Gerichtes sich einfindet."

Der weltliche Richter wird deshalb angewiesen, bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen das geistliche Gericht davon in Kenntniss zu setzen, und ihm frei zu stellen, ob es zur Uebernahme der auf des Verstorbenen geistliches Amt Bezug habenden Gegenstände jemand abordnen, oder beauftragen wolle."

„Auf gleiche Art soll bei der Entsieglung, und Ausantwortung des Nachlasses an die Erben, oder Erbsauseinandersetzung dem geistlichen Gerichte der dazu anberaumte Termin bekannt gemacht werden, um seine Rechte, wenn es allenfalls aus irgend einem Titel dabei betheiligt wäre, wahrnehmen zu können." *

In

* Baierisches Reg. Bl. 47. St. 1803.

In einer neuen Verordnung vom 27. August 1807. heisst es: „Da uns berichtliche Anzeige geschehen ist, dass einige geistliche Vorstände für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit bei der Verhandlung geistlicher Verlassenschaften für sich, und die Kapitelboten Taggebühren aus der Verlassenschaftsmasse nachsuchen, und hiedurch unnöthige, und ungebührliche Kösten verursachen, so befehlen wir, dass dergleichen Taggebühren künftig lediglich bei der Uebergabe der geistlichen Gefässe und Geräthschaften, u. s. w. welche nach den Verordnungen vom 26. März und 18. November 1803. ohnehin nicht unter Siegel gelegt werden dürfen, sohin blos am Obsignationstage statt haben sollen; übrigens aber dem bischöflichen Abgeordneten die Erscheinung bei der Verlassenschaftsverhandlung ferner frei zu stellen seye." *

§. 119. (— 96 —)

Es giebt auch eine Erbfolge ohne Testament, successio ab intestato, welche auch die gesetzmässige genannt wird, weil bei derselben die Gesetze bestimmen, wem die Verlassenschaft zukommen solle. Das geschieht, wenn entweder gar keine letztwillige Disposition, oder keine gültige vorhanden ist. Kaiser Justinian hat in Novell. 118. die gesetzmässige Erbfolge aus der Blutsverwandtschaft so abgeleitet, dass am ersten die Verwandte in der

* Königl. baierisches Regbl. 39. Stück den 12. September 1807. S. 1437.

absteigenden, alsdann die in der aufsteigenden Linie, dann in der Seitenlinie zuerst die zweibändige, leibliche Geschwisterte mit ihren Kindern, hernach die einbändige Geschwisterte mit ihren Kindern, und endlich die übrige Verwandte in der Seitenlinie, oder wenn gar kein Verwandter, oder sonst jemand mit einem gesetzlichen Anspruch da ist, die landesherrliche Kammer, Fiskus, einen Anspruch zur Erbschaft haben sollen. Aber der Fiskus muss binnen vier Jahren sich der Erbschaft bemächtigen, sonst hat der Besitzer die Erbschaft verjährt. —

Der Grund dieser Verordnung war ohne Zweifel die Vermuthung, dass der Erblasser, wenn er ein Testament gemacht hätte, vor andern auf seine Verwandte, und unter diesen stuffenweise auf die nähere Rücksicht genommen haben würde, weil ihn selbst die Natur mit seinen Verwandten in eine nahe, aber doch stuffenweise Verbindung gesetzt hat. *

Es zeigt sich kein Grund, warum man diese Verordnung des Kaiser Justinian nicht auch auf Geistliche, wenn sie ohne Testament sterben, in Hinsicht ihres Patrimonial- Industrial- und Beneficialvermögens sollte anwenden können. —

Die Meinung der Kanonisten, welche das Vermögen der Geistlichen, die ohne Testament sterben, der Kirche zueignen, gründet sich darauf, dass sie

* Höpfner Commentar über die Heineccischen Institutionen. §. 630. 6te Auflage. 1798. — Cod. Bav. civil. P. III. Cap. 12.

den Geistlichen über ihre kirchliche Einkünfte kein Eigenthum zugeben, welches schon oben widerlegt worden ist.

Siehe die neue königl. baierische Verordnung über die Testamente der Geistlichen im Fürstenthum Bamberg vom 9. März 1807. wo es heisst: „Die Bestättigung bei dergleichen Vermächtnissen des bischöflichen Vikariats, so wie das Successionsrecht der Bischöfe in Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen cessirt für die Zukunft. Stirbt ein solches Individuum ohne testamentarische Verfügung, so erben die Anverwandten. Sind keine rechtmässige Erbfolger da, so succedirt der landesherrliche Fiskus.

§. 120.

Obschon die Geistliche jeder Erbfolge sowohl mit als ohne Testament fähig sind, so können sie doch in Lehengütern nicht nachfolgen. Denn es ist

1) das longobardische Recht entgegen, indem es verordnet, dass der Vasall, sobald er die Weihen erhält, sein Lehen verlieren solle. *

2) Auch das Kirchenrecht findet die mit dem Lehen verbundene Kriegsdienste, und daher auch

* II. Feud. Tit. 21. 26. Tit. 21. heisst es. „Desiit esse miles saeculi, qui factus est miles Christi, nec beneficium pertinet ad eum, qui non debet gerere officium.“ Tit. 26. §. 4. „Qui Clericus efficitur, aut votum Religionis adsumit, hoc ipso feudum amittit.“

die Lehen selbst für Geistliche unanständig. — Zu was sonst das Axiom: „Ecclesia non sitit sanguinem?“ *

3) Es ist ja ein eigener Titel im Kirchenrecht, Decretalium Lib. III. Tit. 50. „ne clerici, vel Monachi negotiis saecularibus se immisceant.“

Diese offenbaren Gesetzen entgegenstehende Gewohnheit war Missbrauch.

Ungeachtet dieser Gründe machet eine Ausnahme:

a) Wenn Jemand ein geistlicher Ordensritter ist, weil dessen Beruf mehr zum Kriegsdienst, als zu geistlichen Verrichtungen geht.

b) Wenn es ein Lehen ohne Lehendienste, sohin kein eigentliches Lehen ist, z. B. ein Erblehen. —

Solche uneigentliche Lehen gehen auch auf das weibliche Geschlecht über.

c) Wenn ein Geistlicher nur erst die mindern Weihen hat.

Bei protestantischen Geistlichen macht Schnaubert in seiner Erläuterung des Lehenrechts in der zweiten Fortsetzung, Braunschweig 1788. S. 407. den Unterschied, ob sie dem Altare gewidmet, und Seelsorger seyen; oder nicht; z. B. protestantische Ordensritter etc.

Aller Zweifel lässt sich bei Protestanten heben, wenn der Geistliche, der ein Lehen haben will,

* Vide Thomassinum de veteri, et nova Eccl. Disciplina. P. III. Lib. 1. Cap. 45.

den geistlichen Stand auf die gehörige Weise niederlegt.

§. 121. (—98—)

Die Geistliche können das, was sie erben, oder sonst besitzen, wieder an andere veräussern. Aber bei Kirchengütern ist eine solche Veräusserung verboten. Man findet solche Verbote, geistliche, und weltliche, schon seit dem fünften Jahrhundert. * Selbst dem Pabst widersetzte man sich, wenn er dergleichen Veräusserungen machen, oder gestatten wollte. Denn als Pabst Klemens VII. im Jahre 1530. dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich die Veräusserung einiger Kirchengüter erlaubte, machte darüber der Erzbischof von Salzburg Mathaeus mit seinen Suffraganbischöfen eine Vorstellung bei Kaiser und Reich, worauf die päbstliche Erlaubniss cassirt wurde. **

Der Hauptgrund, warum dergleichen kirchliche Veräusserungen verboten sind, besteht darin, dass dadurch der Unterhalt der Geistlichen, der zum Gottesdienst bestimmte nothwendige Aufwand, und selbst der Staat keinen Schaden leide.

In geringen Sachen, sie mögen bewegliche, oder unbewegliche seyn, ist die Veräusserung an sich nicht verboten, weil dadurch weder die Geistlich-

* Caussa 17. Quaest. Can. 39. Caussa 10. Quaest. 2. Can. 2. Novella 1. et 120. et Tit. Decretalium de Rebus Ecclesiae alienandis vel non. Et eod. Tit. in 6.

** Nachrichten von Juvavien. S. 220.

keit leidet, noch den Kirchen, noch dem Staate ein bedeutender Nachtheil zugeht.

Um so mehr aber sind Sachen von grösserem Werth unveräusserlich.

Doch auch solche können veräussert werden 1) um damit Werke der Barmherzigkeit auszuüben, z. B. Gefangene zu erlösen, Arme zu ernähren, Todte zu begraben. Daher sagt der heilige Ambros: „Die Kirche hat ihr Gold nicht, um selbes zu behalten, sondern damit im Nothfalle andern beizuspringen.“ * 2) Wenn eine solche Veräusserung der Kirche einen wahren Nutzen bringt, oder 3) wenn die Kirche oder der Staat in grosse Gefahr kommen, z. B. in Kriegszeiten, in Missjahren, oder bei einer grossen Schuldenlast. **

Doch kann eine solche Veräusserung niemal ohne bestimmte Rechtsförmlichkeiten, sine solemnitatibus, geschehen, nemlich 1) nicht ohne vorhergehende genaue Prüfung der Veräusserungsursachen, und auch nicht 2) ohne Einwilligung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. ***

Es wird daher bei Veräusserung von Gütern einer Pfarrkirche die Einwilligung des Bischofes, bei Gütern von einem Dom- oder Kollegiatstift,

* Libro 2. de officiis. Cap. 28.

** Cap. 8. de rebus Ecclesiae non alienandis.

*** Cap. 1. de rebus Ecclesiae non alienandis in sexto. Adnotationes in codicem civilem Bavaricum. P. I. Cap. 7. §. 42. Nro. 11.

nebst der bischöflichen Einwilligung auch noch die Einwilligung des Kapitels, bei bischöflichen Tafelgütern oder auch bei Gütern von exemten Kirchen die Einwilligung des Pabstes, * bei Lehengütern die Einwilligung des Lehenherrn, und endlich allemal die Einwilligung des Landesherrn erfordert. **

Da die Beobachtung dieser Rechtsförmlichkeiten eine Thatsache ist, so muss derjenige, der die gemachte Veräusserung als rechtlich vertheidigen will, die geschehene Beobachtung der hiezu nothwendigen Rechtsförmlichkeiten beweisen.

In Baiern werden, um verbotene Veräusserungen zu verhindern, die Kirchenrechnungen von dem weltlichen Beamten auch den Pfarrer zur Prüfung und Unterschrift vorgelegt, und die Zechschreine

* Bei der Säkularisation wurde die päbstliche Einwilligung nicht mehr angesucht, sondern präsumirt, oder für unnöthig gehalten. — Siehe den Reichsdeputations - Hauptschluss vom 25. Februar 1803.

** Barthel Opuscul. Tom. II. Num. VIII. — Diese Grundsätze des Kirchenrechts passen überhaupt nur auf Privatveräusserungen, aber nicht auf den Fall, wenn allgemein dringende Umstände, z. B. eine Noth des Vaterlandes dergleichen Veräusserungen fordern. Daher wurde auch bei der Säkularisation auf die vielfältige geistliche Protestationen keine Rücksicht genommen.

gewöhnlich mit drei Schlüsseln verschlossen, deren einen der weltliche Beamte, den andern der Pfarrer, und den dritten der Kirchenprobst hat. — Kirchenpröbste sind taugliche Männer einer Pfarrgemeinde, die an der Verwaltung der Güter der Pfarrkirche einen Antheil haben, und vom Pfarrer und der weltlichen Obrigkeit zugleich aufgestellt werden. Sie können zu Antretung ihres Amtes, weil es ein öffentliches ist, wider ihren Willen gezwungen werden, wenn sie auch keine Besoldung, aber auch keine hinreichende Entschuldigung haben. *

Von geistlichen Gerichtshändeln.

§. 122.

Die Kirche, als eine durch die Natur ihres Zweckes und ihrer Mittel zum Zweck von den weltlichen Staaten ganz verschiedene Gesellschaft, kann über geistliche Gegenstände verbindliche Normen vorschreiben, und Rechtsbestimmungen festsetzen. Wenn nun hierüber Streitigkeiten entstehen, oder gar Verletzungen derselben vorkommen, muss Recht gesprochen, und die freiwillige Uebertreter müssen gestraft werden.

Dazu wird ein Richteramt, eine Gerichtsbarkeit erfordert, als ein Ausfluss der gesetzgebenden Gewalt.

* Adnotationes ad Cod. civil. bav. P. I. §. 42. Num. 3 et 13.

Aber schon der Begriff der Kirche bringt es mit sich, dass sich die geistliche Gerichtsbarkeit nur auf Gegenstände, die eigentlich geistlich sind, und sich unmittelbar auf Religion und Gewissen beziehen, ausdehnen soll. Wenn die Kirche bisher auch über andere Gegenstände, die an sich, und eigentlich nicht geistlich sind, Recht gesprochen hat, so ist es aus Nachsicht der Fürsten geschehen.

Nach und nach suchten die Geistliche, besonders die Römer, immer mehrere Gegenstände, die an sich ganz weltlich waren, als ganz geistliche, und folglich nur zum Richteramt der Kirche gehörende Gegenstände zu erklären. Um dieser Anmassung einigen Schein von Rechtlichkeit zu geben, gebrauchte man verschiedene Vorwände. Der erste Vorwand war a) die Sünde. Denn da bei jeder Streitigkeit einer Recht, der andere Unrecht hat, Unrecht aber Sünde ist, so konnte die Sache zur Entscheidung der geistlichen Obrigkeit, die zu bestimmen hat, was Sünde und nicht Sünde ist, gezogen werden. Aus diesem Vorwande hat Pabst Innozenz III., Cap. 31. de judiciis, einen Lehenstreit zwischen dem König in England, und dem König in Frankreich entschieden. „Da der König in England, sagt er, hinreichend zu beweisen bereitwillig ist, dass der König der Franken wider ihn gesündiget, und er denselben nach der Regel des Evangeliums zur Genugthuung, obwohl vergebens, aufgefordert, sich daher, die Sache bei der Kirche anzubringen, gezwungen gefunden habe, wie könnten wir, die wir zur Regierung der allgemeinen Kirche von oben berufen

sind, den göttlichen Befehl misskennen, und nicht vielmehr nach demselben verfahren?„ * Wie der Pabst auf diese Weise der Richter der Fürsten wurde, so brauchten die Bischöfe den nemlichen Vorwand, sich zu Richtern ihrer Diöcesanen aufzuwerfen. b) Der zweite Vorwand war die von dem weltlichen Richter nicht geleistete, oder wenigstens verzögerte Gerechtigkeitspflege, wenn nur der Kläger, der sich in einem solchen Falle nach Rom wandte, einen Eid darüber ablegte. c) Der dritte Vorwand war der Eid selbst, der von den Notarien beinahe allen Verträgen, und allen gerichtlichen Handlungen beigesetzt, und so die Gegenstände selbst unter dieser religiösen Firma zu den geistlichen Gerichten gezogen wurden. Dieses wurde so übertrieben, dass man, wie der Portugies Felicianus Oliva erzählt, in Portugal sich von Seite der weltlichen Regierung gezwungen fand, alle Verträge, und Handlungen, denen ein Eid beigefügt wurde, für ungültig zu erklären. ** d) Der vierte Vorwand war die Verbindung eines weltli-

* „Quum Rex Angliae sit paratus, sufficienter ostendere, quod Rex Francorum peccavit in ipsum, et ipse circa eum in correptione processit secundum Regulam evangelicam, et tandem, quia nullo modo profecit, dixit Ecclesiae: quomodo nos, qui sumus ad regimen universalis Ecclesiae superna dispositione vocati, mandatum divinum possumus non exaudire, ut non procedamus secundum formam ipsius?“

** Gmeiners Kirchenrecht 2. Th. S. 251.

chen Gegenstandes mit einem Sakrament. Das galt vorzüglich von der Ehe, die bei uns Katholiken nicht allein ein Vertrag ist, sondern auch unter die Sakramente gezählt und daher als ein Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit angesehen wird. Bald wurden auch die Sponsalien, als eine Vorbereitung zum Sakrament der Ehe, den weltlichen Gerichten entzogen. e) Der fünfte Vorwand war endlich überhaupt ein naher, oder auch entfernter Zusammenhang eines weltlichen Gegenstandes mit einem geistlichen. Daher wurden Streitigkeiten über das Patronatrecht, über die Zehenten, über Immunität u. s. w. von geistlichen Richtern entschieden, und das Axiom aufgestellt: accessorium sequitur principale.

Das war freilich ganz gegen den Geist der ersten Kirche, die ihre Gerichtsbarkeit nur allein auf geistliche Gegenstände ausdehnte. — Es wurden zwar auch von den ersten Christen bisweilen weltliche Händel vor die Bischöfe gebracht, aber nicht, dass sie dieselbe als eigentliche Richter, sondern nur als Schiedrichter, Arbitri, entscheiden sollten, welcher Entscheidung sich sodann die Christen freiwillig unterwarfen, um so den heidnischen Richtern auszuweichen. Denn vor diesen wollten die Christen gar nicht gerne erscheinen, weil sie 1) von denselben gezwungen wurden, bei den heidnischen Göttern zu schwören. 2) Sie wollten auch den Heiden, die unter den Christen nichts als Liebe vermutheten, durch Prozessführung kein Aergerniss geben. 3) Sie hatten bei den Bischöfen keine Bestechlichkeit zu fürchten. 4) Zeit und Geld wurden dabei erspart. 5) Den Bischöfen als ihren geist-

lichen Vätern trugen die Christen ihre Streitigkeiten mit vollem Zutrauen, gewissenhaft, und ohne alle Zurückhaltung vor. 6) Und die Bischöfe sprachen ohne allen Eigennutz, und persönlichen Rücksichten mit Sanftmuth und Vaterliebe das Urtheil.

Diese Art Prozesse zu führen und zu entscheiden, welche selbst von den ersten christlichen Kaisern bestättiget wurde, wäre noch heute zu wünschen, die Schiedrichter möchten dann geistliche oder weltliche seyn. *

§. 123. (— 100 —)

Nach und nach, und besonders durch den viel wirkenden Einfluss der Universität zu Bologna im zwölften Jahrhundert wurden die Geistliche mit dem bürgerlichen Recht, und hiemit auch mit dem strengen bürgerlichen Prozess immer mehr, und zuletzt so sehr bekannt, dass sie die bürgerliche

* Ein Surrogat dafür sind die gütlichen Vergleiche, welche unsere Richter gleich bei Anfange des Prozesses einzuleiten, und so die Streitigkeit in ihrem Keime zu ersticken suchen. Das entspricht ganz dem Wunsche der baierischen Regierung in einer Verordnung vom 17. Jänner 1800. wo es heisst: „Da es bei Vergleichskommissionen auf die Geschicklichkeit und Fähigkeit der Kommissarien oft mehr, als bei Entscheidung einer Sache selbst ankömmt, so werden wir die Zustandebringung der Vergleiche jederzeit als einen besonderen Beweis von Auszeichnung ansehen.“

Prozessordnung, jedoch mit einigen Abänderungen in das forum ecclesiasticum einführten, und so eine eigene kirchliche Prozess- oder Gerichtsordnung begründeten.

Die kirchlichen Vorsteher, welche nach dieser kirchlichen Gerichtsordnung verfahren, und über kirchliche Streitigkeiten oder Verbrechen entscheiden, heissen geistliche Richter, und der Ort, wo das geschieht, geistliche oder kirchliche Gerichtsstelle, forum ecclesiasticum. Die geeignete geistliche Gerichtsstelle, forum competens, ist diejenige, welcher der Beklagte untergeordnet ist, entweder in Hinsicht seiner Person, oder in Hinsicht seiner zu entscheidenden Handlung. —

Es giebt nach deutscher Verfassung in Hinsicht der geistlichen Gerichtsstellen a) eine erste Instanz, und diese ist das bischöfliche Consistorium, b) die zweite Instanz ist das Metropolitangericht, c) die dritte Instanz ist der Pabst, der aber nicht selbst entscheidet, sondern die Entscheidung einem von ihm delegirten Gerichte im Lande, wo der Streit vorgefallen, überlässt, juxta Concilium Basileense in Decreto de Caussis et Appellationibus. §. 101

Bei kirchlichen Gerichten wird, wenn selbe kirchliche Rechtsfälle entscheiden, nicht der gewöhnliche, ordentliche, mit gewissen Förmlichkeiten verbundene Rechtsgang des gemeinen Prozesses, processus ordinarius, sondern meistentheils nur ein mit den wesentlichen Stücken der Rechtspflege verbundenes Verfahren beobachtet. *

* Element. 2. de judic. Cap. 2. „In caussis beneficialibus, decimarum, matrimonialibus et

Zu den wesentlichen Stücken der Rechtspflege gehört I. die Vernehmung beider Partheien, II. die Erforschung der Beweise der angegebenen Thatsachen, III. die Entscheidung. —

§. 124.

Bei Vernehmung beider Theile, des Klägers, und des Beklagten ist zu merken, a) dass der Kläger dem Gerichte den Gegenstand seiner Klage, punctum litis, b) die Veranlassung zur Klage, speciem facti, c) den Grund seiner Klage, und d) die Bitte um einen Rechtsspruch über die Klage deutlich, kurz und wahr vortrageu müsse. — Dieser Vortrag kann schriftlich, oder mündlich geschehen. — Im ersteren Falle wird die Klagschrift dem Beklagten zur schriftlichen Exception, Gegenerinnerung, Verantwortung, unter einem gewissen Zeitraum zugeschlossen. — Im letzteren Falle wird der Beklagte zur mündlichen Verantwortung vorgeladen, die auf jeden Fall, so wie vom Kläger die Klage, deutlich, kurz und wahr vorgetragen werden muss. Die mündliche Klage, so wie auch die mündliche Verantwortung werden getreu in ein Protokoll aufgenommen, und dieses vom Richter, vom Actuar, dann vom Kläger, oder Beklagten, oder von beiden, wenn z. B. ein Vergleich eingeleitet wird, unterschrieben.

§. 125. (-102-)

Das zweite wesentliche Stück der Rechtspflege bei gerichtlicher Verhandlung eines Rechtsstreits

usurarum procedi potest simpliciter et de plano absque judicii strepitu et figura.“

oder Prozesses ist die Beweisführung. — Beweis ist eine Handlung, wodurch dem Richter die Ueberzeugung von der Wahrheit einer zweifelhaften Thatsache beigebracht werden soll. Bei kirchlichen Gerichtsstellen wird der Beweis, so wie der Prozess selbst, nur summarisch geführt, und wird nach dem Grade der Ueberzeugung, die er giebt, bald ein vollständiger, bald ein unvollständiger Beweis genennt, probatio plena, vel semiplena. —

Wer etwas für sich behauptet, das vom Gegentheile widersprochen wird, der muss beweisen. Adferentis est probare. Daher beweiset gewöhnlich der Kläger. — Wenn nun der Beklagte der Klage widerspricht, muss auch er seinen Widerspruch beweisen. Nam adcusatus excipiendo ſit Actor. Wer nichts behauptet, sondern nur etwas verneinet, hat nicht zu beweisen. — Wer über eine nur ihn angehende Sache ein freies, ungezwungenes, bestimmtes, unzweideutiges Geständniss ablegt, hat schon bewiesen. Propria confessio est optima probatio. * — Unvollständige Beweise sind nach dem Ermessen des Richters durch andere Beweismittel

* Doch in Criminalfällen macht das eigene Geständniss nur einen halben Beweis. Auch schadet das eigene Geständniss nur dem, der es abgelegt hat, aber nicht einem dritten, z. B. wenn ein Weib einen Ehebruch eingesteht, werden die Kinder nicht als unehlich gehalten, quia propriam turpitudinem adferenti in praejudicium tertii non creditur." L. fin. Dig. de Probat. et Praesumt.

zu ergänzen, dergleichen sind a) Zeugen, b) briefliche Urkunden, c) Vermuthungen, d) und der Eid.

§. 126.

Zeugen sind glaubwürdige Personen, welche der Richter vorruft, die Wahrheit auszusagen über das, worüber sie gerichtlich befragt werden. — Glaubwürdig sind die Zeugen, wenn sie gemäss ihrer Einsicht und Ehrlichkeit die reine Wahrheit aussagen können, und wollen. Nicht glaubwürdig sind daher, 1) denen die gehörige Einsicht mangelt, z. B. Blödsinnige, Unmündige, von der zweifelhaften Thatsache nach Zeit oder Ort zu weit entfernte, 2) des Meineids, oder eines Betrugs, oder der Bestechung Ueberwiesene, 3) der Partheilichkeit Verdächtige, z. B. Blutsverwandte, Freunde, Feinde, Zeugen für ihre eigene Sache. *

Zween glaubwürdige Zeugen machen einen vollständigen, ganzen Beweis. — Ein glaubwürdiger Zeug macht in der Regel nur einen unvollständigen halben, doch in gewissen Fällen auch einen ganzen Beweis, und zwar a) in einer unbedeutenden, oder b) in einer Nebensache, c) wenn sonst ein moralisches Uebel zu befürchten ist, z. B. unehelicher Beischlaf, bei Zweifel eines Ehehindernisses, d) wenn der Zeug wider den, der ihn producirt hat, ein Zeugniss ablegt, e) wenn eine öffentli-

* Can. 14. Caussa II. Q. 7. heisst es: „Laici contra clericos audiendi non sunt, quia eis quidam valde infensi sunt.“ Das ist aber nur ein gehässiges Vorurtheil.

fentliche Person, z. B. ein Richter, ein Aktuar, ein Professor, ein Pfarrer in Amtssachen etwas bezeugt.

Wenn sich die Zeugen widersprechen, und keine andere Beweismittel da sind, muss der Richter die Sache zu einem Vergleich einleiten, oder der Angeklagte ist von der Klage, die nicht rechtskräftig bewiesen ist, zu entbinden, oder der Richter kann ex argumentis et testimoniis selbst entscheiden, quae rei aptiora et vero proximiora esse compererit. Non enim ad multitudinem respicere oportet. *

Ist der Beweis durch Kunstverständige zu führen, z. B. bei der Impotenzklage, so gilt deren gleichlautende Aussage für einen vollen Beweis.

Wenn sich aber die Kunstverständige widersprechen, darf der Richter nicht der Meinung, welche ihm die richtigere scheint, sondern er muss jener folgen, für welche die Stimmenmehrheit der Kunstverständigen ausgefallen ist. Denn Kunstsachen, so weit sie nur nach den Regeln der Kunst zu beurtheilen sind, gehören nicht zur Sphäre der richterlichen Beurtheilung. **

* L. 21. §. 3. Dig. de testibus.

** Arg. L. 1. Dig. „de inspic. ventre, ubi vir adserit, uxorem suam esse praegnantem, quod uxor negat. — In hoc casu prohibetur Judex, adcusatae mulieri adponere custodem ventris, nisi prius tres obstetrices probatae artis et fidei eam inspexerint, et vel omnes, vel saltem duae

§. 127.

Unter die Beweismittel gehören auch die briefliche Urkunden, z. B. Stiftungsbriefe, Pfarrbücher, Taufscheine, Proclamationsscheine, pfarrliche Todtenscheine etc. — Hierüber ist zu bemerken, 1) öffentliche d. i. von öffentlichen, dazu berechtigten Personen in Amtssachen ausgestellte Urkunden beweisen vollständig. 2) In Sachen, da ein gewisser Zeitpunkt, z. B. der Tag der Geburt, der Tag der geschlossenen Heurath, die Zeit der Minderjährigkeit, das Jahr einer gemachten Stiftung, u. s. w. bewiesen werden soll, gehen dergleichen Urkunden den Zeugen vor. 3) Privaturkunden, die Privatleute unter sich errichten, beweisen nur wider den vollständig, der sie errichtet hat, aber gegen einen dritten gelten sie allenfalls nur als ein schriftliches Zeugniss, z. B. Schuldscheine, ein nicht gerichtlich hergestelltes Inventarium. 4) Urkunden, die beweisen sollen, müssen im Original oder vidimirt, d. i. in einer von einer öffentlichen Person mit dem Original verglichenen, und als gleichlautend bestättigten Abschrift vorgelegt werden. 5) Wenn die Urkunde als unächt, oder verfälscht angefochten wird, muss der Zweifel durch Einsehung des Originals, durch Vergleichung der Handschriften, durch Vernehmung der Antheil Habenden u. s. w. gehoben werden, z. B. in Testamentsachen.

edixerint, praegnantem videri." — Gönner's Erörterungen über den gemeinen Prozess. Bamberg. 1799. Num. XXII.

§. 128.

Unter die Beweismittel gehören ferner die Vermuthungen, Präsumtionen. — Präsumtion, Vermuthung, ist ein wahrscheinlicher allgemeiner oder auch aus besonderen Anzeigen abgeleiteter Schluss, angewendet auf einen einzelnen Fall, z. B. dass die Vernunft erst nach dem siebenten Lebensjahr erwache, dass Niemand für bös zu halten, bis es bewiesen ist u. s. w.

Es giebt Vermuthungen, die sich nur auf einen Vernunftschluss gründen, Praesumtiones hominis, z. B. Salomon vermuthete, jene seye die wahre Mutter des Kindes, die sich der Zerstücklung desselben widersetzte. — König Theodorich sprach den Sohn jener Mutter zu, die ihn nicht heurathen wollte.

Es giebt auch gesetzliche Vermuthungen, Rechtsvermuthungen, Praesumtiones Juris, die sich auf ein positives Gesetz gründen, z. B. semel malus, semper praesumitur talis in eodem genere mali. Reg. 8. de Regulis Juris in 6. Hieher gehört die Vermuthung, dass jeder Ehefähig seye, dass ein Kind ehelich gezeugt seye, dass eine Person lebe, wenn der Todesfall noch nicht mit Gewissheit dargethan ist. etc.

Praesumtio hominis, und Praesumtio Juris können durch einen Gegenbeweis elidirt, aufgehoben werden.

Aber die Praesumtio Juris wirkt so viel, dass sie die Last des Beweises, onus probandi, auf den Gegentheil wälzet.

Jene Vermuthung, welche keinen Gegenbeweis zulässt, und Praesumtio Juris et de Jure genannt wird, ist nicht so fast eine Vermuthung, sondern vielmehr eine Gewissheit, z. B. bei einer Person, die anfangs zur Ehe gezwungen worden, wird ihre nachherige Einwilligung vermuthet, oder ihre Einwilligung ist vielmehr ausser Zweifel, wenn sie dem Manne ununterbrochen beiwohnt. Cap. 21. de sponsalibus.

Wer muss bei Vermuthungen beweisen? — Bei bejahenden positiven der Vermuthungshaber, z. B. der, welcher eine Urkunde noch vor acht Tagen in Besitz hatte, und nun vorgiebt, sie seye ihm entkommen.

Bei Verneinenden der Gegner, z. B. der Mann, welcher behauptet, seine Frau seye unfähig zum Beischlafe.

Unzählige Praesumtiones hominis et Juris machen keinen vollen Beweis aus, weil jede einzelne nur Wahrscheinlichkeit, keine Gewissheit giebt.

§. 129.

Unter die gerichtliche Beweismittel wird endlich auch noch der Eid gezählt, oder die Bestättigung einer vor Gericht geschehenen Aussage mit Berufung auf den gerechten, und allwissenden Gott. Entweder legen die Partheien selbst, und freiwillig zur baldigen Beendigung der Sache einander einen Eid auf, juramentum voluntarium, oder der Eid

wird dem Schwörenden von dem Richter entweder zur Ergänzung des Beweises, oder um entgegenstehende Vermuthungen abzulehnen, juramentum necessarium, suppletorium, purgatorium, aufgelegt. In jedem Falle kann so ein Juramentum litis decisivum, ein Haupteid, ein entscheidender Eid werden.

Viele wünschen, dass der Eid aus der Zahl der gerichtlichen Beweismittel ausgestrichen werden solle, a) weil sich der Eid nur auf Präsumtion der Wahrhaftigkeit des Schwörenden gründet. b) Weil das religiöse Gefühl zwar durch die Eidformel ausgedrückt wird, an sich aber doch nur eine Sache des Gewissens, res fori interni, ist. c) Weil der redliche Mann die Wahrheit auch ohne Eid sagen, hingegen der Bösewicht zwischen einer Lüge, und einem Meineide keinen Unterschied machen wird. d) Weil die Erfahrung lehrt, dass unzählige Meineide abgelegt werden, und man sohin vor der Gefahr, durch Meineid hintergangen zu werden, nie sicher ist. * e) Wie im Gegentheil die Quäcker, die Mennoniten und andere im Reden und Handeln die grösste Wahrhaftigkeit beweisen, obwohl sie vom Eide nichts wissen wollen. f) Daher sagte auch Christus zu seinen Jüngern: „Ich sage euch, schwören sollt ihr gar nicht.“ Matth. Kap. 5. **

* Gottlieb Anton philos. Prüfung der verschiedenen Meinungen über den Eid.

** „Ego autem dico vobis, non jurare omnino. Sit sermo vester est, est, non, non: quod autem his abundantius est, a malo est.

Da aber 1) der Eid eine religiöse, öffentliche, feierliche, und eben daher Eindruck machende Erinnerung an die Pflicht der Wahrhaftigkeit ist, so ist er nicht widerrechtlich an sich, und kann auch, besonders bei noch unverdorbenen Menschen, von guten Folgen seyn. 2) Missbraucht kann alles werden. 3) Wie man übrigens von vielen Meineiden weiss, so weiss man auch, dass durch Auflegung des Eides oft die Wahrheit entdeckt worden ist.

Man kann daher die Eide noch ferner als gerichtliche Beweismittel brauchen, nur sollen sie selten, und nicht bei unbedeutenden Fällen aufgelegt werden.

Das Kirchenrecht verlangt, dass jedem Eide a) Ueberlegung, Judicium, sowohl von Seite des Richters, als von Seite des Schwörenden; b) Wahrheit, Veritas, ohne alle Zweideutigkeit im Ausdrucke, sine omni restrictione mentali; c) Gerechtigkeit, Justitia, ohne Präjudiz des Gemeinwohls, ohne Nachtheil des Gewissens, ohne widerrechtlichen Zwang zum Grunde liegen soll. *

Der Reinigungseid soll, wegen der grossen Gefahr des Meineides, vorzüglich selten gebraucht werden. Ein auffallendes Beispiel hierüber liefert das Cap. 5. de adulteriis.

Für entfernte Partheien leisten gewöhnlich ihre Anwälde den Eid, und zwar in die Seele ihrer Principalen. Cod. Bav. jud. Cap. 13. §. 1. num. 2.

* Cap. 26. de Jurejurando.

Aber nach einer neuen baierischen Verordnung vom 11. Jänner 1806., „soll der Eid (nur bei erheblichen Ursachen, oder bei Bewilligung des Gegentheils ausgenommen) von der Parthei persönlich abgeschworen werden, und zwar aus folgenden Gründen:“

a) „Weil durch die Eidesleistung der Anwälde in die Seelen ihrer Principalen nach der allgemeinen Erfahrung der Justizstellen, und der einstimmigen Meinung der Rechtslehrer die von dem Gesetzgeber bezielte Absicht nur sehr mangelhaft erfüllt wird.“

b) „Weil die Partheien gewöhnlich von der Gerichtsbehörde nicht so weit entfernt sind, dass wegen ihrer persönlichen Erscheinung zu viele Kosten zu besorgen wären.“

c) „Weil bei grösserer Entfernung, oder reeller Verhinderung der Partheien die persönliche Eidesablegung durch Requisitorialien an ihre kompetente Gerichtsstellen gar leicht geschehen kann. *

§. 130. (-103-)

Wenn der Beweis ordentlich geführt, und alles, was die Gerichtsordnung vorschreibt, beobachtet worden ist, erfolgt die richterliche Entscheidung, das Endurtheil, sententia definitiva. — Dieses Endurtheil muss a) den Partheien gehörig kund gemacht, publicirt, und nach einer baierischen Verordnung vom 11. September 1804. müssen in bür-

* Königl. baierisches Reg. Bl. V. St. den 19. Jänner 1806.

Aber die Praesumtio Juris wirkt so viel, dass sie die Last des Beweises, onus probandi, auf den Gegentheil wälzet.

Jene Vermuthung, welche keinen Gegenbeweis zulässt, und Praesumtio Juris et de Jure genannt wird, ist nicht so fast eine Vermuthung, sondern vielmehr eine Gewissheit, z. B. bei einer Person, die anfangs zur Ehe gezwungen worden, wird ihre nachherige Einwilligung vermuthet, oder ihre Einwilligung ist vielmehr ausser Zweifel, wenn sie dem Manne ununterbrochen beiwohnt. Cap. 21. de sponsalibus.

Wer muss bei Vermuthungen beweisen? — Bei bejahenden positiven der Vermuthungshaber, z. B. der, welcher eine Urkunde noch vor acht Tagen in Besitz hatte, und nun vorgiebt, sie seye ihm entkommen.

Bei Verneinenden der Gegner, z. B. der Mann, welcher behauptet, seine Frau seye unfähig zum Beischlafe.

Unzählige Praesumtiones hominis et Juris machen keinen vollen Beweis aus, weil jede einzelne nur Wahrscheinlichkeit, keine Gewissheit giebt.

§. 129.

Unter die gerichtliche Beweismittel wird endlich auch noch der Eid gezählt, oder die Bestättigung einer vor Gericht geschehenen Aussage mit Berufung auf den gerechten, und allwissenden Gott. Entweder legen die Partheien selbst, und freiwillig zur baldigen Beendigung der Sache einander einen Eid auf, juramentum voluntarium, oder der Eid

wird dem Schwörenden von dem Richter entweder zur Ergänzung des Beweises, oder um entgegenstehende Vermuthungen abzulehnen, juramentum necessarium, suppletorium, purgatorium, aufgelegt. In jedem Falle kann so ein Juramentum litis decisivum, ein Haupteid, ein entscheidender Eid werden.

Viele wünschen, dass der Eid aus der Zahl der gerichtlichen Beweismittel ausgestrichen werden solle, a) weil sich der Eid nur auf Präsumtion der Wahrhaftigkeit des Schwörenden gründet. b) Weil das religiöse Gefühl zwar durch die Eidformel ausgedrückt wird, an sich aber doch nur eine Sache des Gewissens, res fori interni, ist. c) Weil der redliche Mann die Wahrheit auch ohne Eid sagen, hingegen der Bösewicht zwischen einer Lüge, und einem Meineide keinen Unterschied machen wird. d) Weil die Erfahrung lehrt, dass unzählige Meineide abgelegt werden, und man sohin vor der Gefahr, durch Meineid hintergangen zu werden, nie sicher ist. * e) Wie im Gegentheil die Quäcker, die Mennoniten und andere im Reden und Handeln die grösste Wahrhaftigkeit beweisen, obwohl sie vom Eide nichts wissen wollen. f) Daher sagte auch Christus zu seinen Jüngern: „Ich sage euch, schwören sollt ihr gar nicht.“ Matth. Kap. 5. **

* Gottlieb Anton philos. Prüfung der verschiedenen Meinungen über den Eid.

** „Ego autem dico vobis, non jurare omnino. Sit sermo vester est, est, non, non: quod autem his abundantius est, a malo est.

Da aber 1) der Eid eine religiöse, öffentliche, feierliche, und eben daher Eindruck machende Erinnerung an die Pflicht der Wahrhaftigkeit ist, so ist er nicht widerrechtlich an sich, und kann auch, besonders bei noch unverdorbenen Menschen, von guten Folgen seyn. 2) Missbraucht kann alles werden. 3) Wie man übrigens von vielen Meineiden weiss, so weiss man auch, dass durch Auflegung des Eides oft die Wahrheit entdeckt worden ist.

Man kann daher die Eide noch ferner als gerichtliche Beweismittel brauchen, nur sollen sie selten, und nicht bei unbedeutenden Fällen aufgelegt werden.

Das Kirchenrecht verlangt, dass jedem Eide a) Ueberlegung, Judicium, sowohl von Seite des Richters, als von Seite des Schwörenden; b) Wahrheit, Veritas, ohne alle Zweideutigkeit im Ausdrucke, sine omni restrictione mentali; c) Gerechtigkeit, Justitia, ohne Präjudiz des Gemeinwohls, ohne Nachtheil des Gewissens, ohne widerrechtlichen Zwang zum Grunde liegen soll. *

Der Reinigungseid soll, wegen der grossen Gefahr des Meineides, vorzüglich selten gebraucht werden. Ein auffallendes Beispiel hierüber liefert das Cap. 5. de adulteriis.

Für entfernte Partheien leisten gewöhnlich ihre Anwälde den Eid, und zwar in die Seele ihrer Principalen. Cod. Bav. jud. Cap. 13. §. 1. num. 2.

* Cap. 26. de Jurejurando.

Aber nach einer neuen baierischen Verordnung vom 11. Jänner 1806., „soll der Eid (nur bei erheblichen Ursachen, oder bei Bewilligung des Gegentheils ausgenommen) von der Parthei persönlich abgeschworen werden, und zwar aus folgenden Gründen:“

a) „Weil durch die Eidesleistung der Anwälde in die Seelen ihrer Principalen nach der allgemeinen Erfahrung der Justizstellen, und der einstimmigen Meinung der Rechtslehrer die von dem Gesetzgeber bezielte Absicht nur sehr mangelhaft erfüllt wird.“

b) „Weil die Partheien gewöhnlich von der Gerichtsbehörde nicht so weit entfernt sind, dass wegen ihrer persönlichen Erscheinung zu viele Kosten zu besorgen wären.“

c) „Weil bei grösserer Entfernung, oder reeller Verhinderung der Partheien die persönliche Eidesablegung durch Requisitorialien an ihre kompetente Gerichtsstellen gar leicht geschehen kann. *

§. 130. (-103-)

Wenn der Beweis ordentlich geführt, und alles, was die Gerichtsordnung vorschreibt, beobachtet worden ist, erfolgt die richterliche Entscheidung, das Endurtheil, sententia definitiva. — Dieses Endurtheil muss a) den Partheien gehörig kund gemacht, publicirt, und nach einer baierischen Verordnung vom 11. September 1804. müssen in bür-

* Königl. baierisches Reg. Bl. V. St. den 19. Jänner 1806.

gerlichen Rechtssachen sowohl bei definitiven Urtheilen, als auch bei solchen Zwischenbescheiden, welche die Kraft definitiver Urtheile haben, die Entscheidungsgründe entweder schon im Urtheil enthalten seyn, oder am Ende desselben besonders gefasst, und nachgetragen werden. * b) Wenn die Partheien durch das Urtheil gekränkt zu seyn glauben, können sie an einen höheren Richter, und zwar in ganz geistlichen Gegenständen an den Metropolitan, in weltlichen, oder auch in geistlichen, wenn nur über Verletzung der rechtlichen Ordnung geklagt wird, appelliren. c) Wenn keine Appellation geschieht, kömmt das Urtheil zur Vollstreckung, zur Execution, wobei im Nothfalle der weltliche Arm zu Hülfe gerufen werden kann.

§. 131. (— 104 —)

Wenn nun in der Regel nur Rechtsfälle über kirchliche Gegenstände zum kirchlichen Gericht gebracht werden sollen, so soll dieses Gericht auch nur über kirchliche Verbrechen entscheiden.

Ein kirchliches Verbrechen ist eine öffentliche freiwillige Uebertretung eines Kirchengesetzes. — Da aber Kirchengesetze nur für jene verbindlich seyn können, die Mitglieder der Kirche sind, so kann der Zustand eines Menschen, der nie ein Christ, folglich nie ein Mitglied der christlichen

* Reg. Bl. 38. Stück 1804. Joh. Melch. Hoscher Abhandlung über die Schädlichkeit der Gerichtsgeheimnisse. Augsburg. 1804.

Kirche war, die infidelitas, nicht unter die Gegenstände, welche zum Kirchengericht gehören, folglich auch nicht unter die kirchliche Verbrechen, gezählt werden. Es ist daher Beleidigung, wenn man a) z. B. die Juden zur Bekehrung, oder wenigstens zu Anhörung christlicher Predigten mit Beihülfe des weltlichen Armes zwingt. b) Wenn man ihnen ihre Kinder entführt, um dieselbe taufen zu können. c) Wenn man ihnen beim Tode keinen Geistlichen ihrer Religion zulässt. * — Das nemliche versteht sich auch von Heiden und Muhamedanern.

Unter die kirchliche oder geistliche Verbrechen gehören 1) die Apostasie, Abfall vom Glauben, folglich Verletzung des Taufbundes. Solche Abfallende werden gestraft, wie die Ketzer, wovon sogleich die Rede seyn wird. —

Eine andere Art von Apostasie ist der Abfall vom geistlichen, oder klösterlichen Stande, ein Verbrechen, das mit der Excommunication, und mit dem Verlust des Privilegii fori et canonis gestraft wird, wenn der abgefallene Geistliche nach dreimaliger Ermahnung des Bischofes nicht zu-

* P. Zech de Judiciis Sect. II. §. 188., welcher auch §. 187. vertheidigt, einen Juden durch einen heimlich bestellten Christen oder Juden tödten lassen, seye zwar ein Todtschlag, homicidium, aber kein Meuchelmord, assasinium, folglich nur wie ein einfacher Todtschlag zu bestrafen, quia assasinium proprie homicidium Christianorum est.

rück trift, und der apostatirte Mönch in Zeit von fünf Jahren nicht beweiset, dass seine abgelegte Profession ungültig gewesen seye. *

2) Die Ketzerei, oder hartnäckige Behauptung eines dem katholischen Dogma widersprechenden Satzes.

Die Strafen der Ketzer sind nach dem älteren Kirchenrecht viele und fürchterlich. a) Die Excommunication gleich von dem Augenblicke an, da man in eine Ketzerei fällt, und zwar eine solche, die dem Pabste zur Lossprechung vorbehalten ist, und sich auch auf jene ausdehnt, welche sich als Anhänger, Freunde oder Vertheidiger der Ketzer auszeichnen. b) Die Irregularität, wodurch sie unfähig werden, auch nach erhaltener Absolution ein geistliches Amt auszuüben, oder eine Präbende zu besitzen. Wenn die Mutter eine Ketzerin ist, so dehnt sich diese Strafe auf ihre Söhne aus, und ist der Vater ein Ketzer, so trift diese Strafe sogar noch die Enkel. c) Ausschliessung von der christlichen Begräbniss, so dass auch derjenige, der sie begräbt, so lange excommunicirt bleibt, bis er sie wieder ausscharrt. d) Die Infamie, die sich auf des Ketzers Söhne und Enkel ausdehnt. e) Die Unfähigkeit, ein Testament zu machen, oder Erb zu werden. f) Die Konfiskation aller Güter auch noch nach dem Tode des Ketzers mit Einschluss des Heurathguts der Frau, wenn dieselbe schon vor

* Cap. 3 et 5. de Apostatis. Tridentinum Sess. 25. Cap. 29. de Regularibus.

der Ehe wusste, dass ihr Mann ein Ketzer seye; g) Der Verlust der väterlichen Gewalt über seine eigene Kinder. h) Dass Jedermann losgesprochen werde von der Pflicht, einem Ketzer Wort zu halten, wenn man ihm Gehorsam, und Treue auch durch einen Eid angelobt hat. i) Wider einen Kezer kann auch derjenige ein Zeug seyn, der schon als ein Meineidiger bekannt ist. k) Die Richter, welche diese Strafen in Zeit von einem Jahre nicht vollziehen, fallen selbst in alle Strafen der Ketzer. l) Die Länder der Fürsten, welche die Ketzer nicht ausrotten, überlässt der Pabst dem Besitze anderer Fürsten, die mehr katholisch sind. m) Aber jene Katholiken, welche zur Ausrottung der Ketzer einen Kreuzzug machen, sollen den nemlichen Ablass haben, der denen, die zur Eroberung des heiligen Landes ausziehen, gegeben wird.

Was bisher von den Strafen der Ketzer gesagt worden ist, kömmt vor in den Dekretalen Gregor IX. Tit. de haereticis, und in sexto ebenfalls Tit. de haereticis.

Zum Glück für Deutschland sind diese Strafen seit dem Religions - und westphälischen Frieden wenigstens in Hinsicht auf Protestanten ganz ohne Wirkung gewesen, und werden nun aus dem allgemein angenommenen Grundsätzen von Toleranz für immer unwirksam bleiben.

3) Die Spaltung, Schisma, oder freiwillige Trennung von der Einheit der Kirche, jedoch nicht in Glaubenssachen. — Sonst wäre die Spaltung eine Ketzerei. —

Dieses Verbrechen wird mit der grössern Excommunication, welche zur Lossprechung dem Pabste vorbehalten ist, und mit Verlust der Kirchenpräbende und der geistlichen Jurisdiction bestraft. Die, welche von einem schismatischen Bischofe geweihet worden sind, können ihre Weihen lebenslänglich nicht ausüben. *

4) Die Blasphemie, Gotteslästerung, positive Verachtung der Gottheit, oder dessen, was auf die Gottheit Beziehung hat. Das Kirchenrecht straft geistliche Blasphemanten mit der Deposition, und weltliche sollen sieben Sonntage nacheinander während dem Gottesdienst ohne Mantel, und Schuhen, und einen Strick um den Hals unter freiem Himmel vor der Kirchenthüre stehen, und alle Freitage dieser sieben Wochen mit Wasser und Brod fasten. ** — Die weltliche Rechte drohen mit Strafen an Leib und Leben. *** Aber neuere wollen nur willkührliche Strafen eintreten lassen, wenigstens in dem Falle, wenn der Blasphemant Gegenstände einer von der seinigen verschiedenen Religion, z. B. ein Jud Christum, lästert, weil eine solche Blasphemie mehr eine Beleidigung gegen die christliche Gesellschaft und ihren angenomme-

* Vide Titulum de Schismaticis in Decretalibus Gregorii noni et in sexto.

** Cap. 2. de Maledicis.

*** Novella 17. Cap. 1. Cod. Bav. crim. P. I. Cap. 7. §. 1.

nen Religionsbegriff als gegen die Gottheit selbst ist. *

5) Meineid, Perjurium, ein falscher oder ein gebrochener Eid. — Die Strafe des Meineids ist nach dem Kirchenrecht bei meineidigen Geistlichen die Deposition, bei Laien aber Wasser und Brod 40 Tage hindurch.

Wer durch ungerechte grosse Furcht z. B. Androhung des Todes zur Ablegung eines Eides gezwungen wird, begeht keinen Meineid, wenn er das Beschworne nicht erfüllt, weil eine erzwungene Zusage, und folglich auch ein dabei abgeforderter Eid nicht verbindlich ist. Juramentum enim sequitur naturam actus, cui adponitur. Und jeder Eid, sagt Malblank Doctrina de jurejurando lib. 5. §. 117 setzt eine Verbindlichkeit voraus, begründet aber keine. ** —

6) Kirchenraub, Sacrilegium, ist Vergreifung an Gott geweihten Personen, Sachen und Oertern, welches durch Verunehrung, oder durch Entwendung geschehen kann, wenn z. B. jemand eine geweihte Sache aus einem geweihten oder nicht geweihten Orte, oder eine nicht geweihte Sache aus einem

* Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 306. Giessen. 1805.

** Feuerbach im Lehrbuch des peinlichen Rechts. Giessen. 1801. §. 455. S. 366. und 367. vertheidigt das Gegentheil. — Ich werde seine Gründe in meinem Kommentar prüfen. —

geweihten Orte entwendet. Das Kirchenrecht straft die Sakrilegien mit dem Kirchenbann. Cap. 27. de sententia Excommunicationis. — Die Carolina art. 171. 172. spricht auf Todesstrafe.

7) Alle Gattung von Zauberei, Magia. — Dieses einst so berüchtigte Verbrechen ist an sich eines der geringsten, weil der Grund davon mehr in einer verrückten Phantasie, als in einem bösen Willen liegt. — Indessen wurde doch noch im Jahre 1782. zu Glarus in der Schweiz eine Hexe verbrannt, und auch an einigen andern nicht allein katholischen, sondern auch protestantischen Oertern spuckt wenigstens unter dem Pöbel noch immer der Hexenglaube. * —.

Wie dieser Hexenglaube so lange andauern konnte, lässt sich daraus begreifen, weil a) die sogenannten Zauberer und Hexen gewöhnlich Menschen ohne alle Bildung, b) meistens Alte, folglich schwach an Körper und Geist, c) und grösstentheils von dem schwachen Geschlecht waren, das ohnehin von Vorurtheilen und Phantasiespielen herumgetrieben wird, d) viel trug dazu bei die Schlaf machende Hexensalbe, e) wie auch die Unwissenheit, oder Grausamkeit der Richter, die gewöhnlich gegen dergleichen Leute so lange die Tortur brauchten, bis sie ein Geständniss erzwangen, wie der Jesuit von Würzburg, Pater Spée, in einer vor-

* Vide Hauber Bibliotheca magica 13. und 25. Stück. — Klemens Baader's Reisen durch Deutschland II. Band. S. 248. Augsburg. 1797.

treflichen Schrift: Cautio criminalis 1631. dargethan hat, der selbst mehr als sechzig Hexen zum Scheiterhaufen begleitete, die alle unschuldig waren. — Ein Richter sagte dem P. Spèe, er wollte es durch seine Tortur dahin bringen, dass sich der Pabst selbst, wenn er ihm unter die Hände käme, als einen der Zauberei Schuldigen angeben müsste. — Siehe auch Böhmer J. E. P. Tom. V. Lib. 5. Tit. 34. Fol. 608. — Zur Magie wird auch alle Gattung von abergläubiger Wahrsagerei, Divinatio, z. B. durch Chiromantie, durch die Wünschelruthe, durch Himmelszeichen u. s. w. gezählt. *

8) Simonie ist eine Handlung, wodurch man ein geistliches Gut gegen Hingabe eines zeitlichen, oder ein zeitliches Gut gegen Hingabe eines geistlichen zu erwerben sucht. Dazu kann dienen munus a manu, munus a lingua, munus ab obsequio, je nachdem etwas wirkliches, oder nur eine Empfehlung, oder sonst eine Dienstgefälligkeit geleistet wird. — Die Kirchenstrafe der Simonie ist bei Geistlichen Deposition, wie auch bei geistlichen und weltlichen die Nichtigkeitserklärung der ganzen Verhandlung. Patroni verlieren gewöhnlich das Patronatrecht. — Die weltliche Strafe der Infamie

* Nach dem Kirchenrecht wurden Geistliche, die sich einer Zauberei schuldig machten, nur mit der Suspension ab officio et beneficio bestraft, folglich dem weltlichen Arm nie übergeben. Aber die Laien traf der Kirchenbann und nachhin die weltliche Strafe des Feuers.

l. 31. cod. de Episc. et Cler. ist nicht mehr üblich. —

9) Die Verführung zur Unzucht bei Gelegenheit der Beicht, sollicitatio ad turpia in confessionali. Die Strafe ist die Degradirung, und die Poenitenten, die sich in der Beicht darüber anklagen, müssen die Schuldigen bei der geistlichen Obrigkeit anzeigen. —

10) Die Verletzung des Beichtsigills, welche mit der Deposition, und einem lebenslänglichen Gefängniss bestraft zu werden pflegt. Cap. 12. de poenitentiis et remissionibus. * —

11) Die Lesung verbotener Bücher kann heut zu Tage wegen obwaltender Pressfreiheit nicht so sehr an sich, indem die Bücherverbote aufhören, als durch eine der Kirche oder dem Staate schädliche aber bewiesene Absicht zum Verbrechen werden, z. B. Verbreitung aufrührischer oder höchst unsittlicher Bücher.

§. 132. (—105—)

Die Strafen, mit welchen die eben angeführte kirchliche oder geistliche Verbrechen belegt werden, sind

* „Caveat sacerdos, ne verbo aut signo aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem. Qui peccatum in poenitentiali judicio sibi detectum praesumserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam perpetuam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum.“

sind verschieden. Die grösste Strafe in der Kirche ist die Excommunication oder die Verweigerung der kirchlichen Gemeinschaft und der damit verbundenen Rechte. — Die kleinere Excommunication schliesst von der kirchlichen Gemeinschaft nicht ganz aus, sondern nur von gottesdienstlichen Handlungen, z. B. vom Abendmahl, vom gemeinschaftlichen Gebet, vom Kirchenbesuche u. s. w. — Die grössere Excommunication hingegen schliesst ganz von der kirchlichen Gemeinschaft aus, und benimmt alle Rechte, die aus derselben fliessen; und zwar solange, bis der Verbrecher Busse thut, und dann wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen wird. Die Kirche will also die Excommunication nur als eine heilende Strafe brauchen. — Eben daher ist die in späteren Zeiten eingeführte Excommunicatio latae sententiae, die man sich, sobald das Verbrechen begangen ist, und ohne vorhergegangene richterliche Untersuchung zuzieht, nicht zu dulden. Denn sie widerspricht a) dem Geiste Jesu, der die Ausschliessung von der Kirche erst nach geschehener dreimaliger Ermahnung zuliess. Matth. c. 18. b) Der Geist der ersten Kirche stimmt mit ein, und auch das Tridentinum dringt auf eine wenigstens zweimalige vorhergehende Erinnerung. Sess. 25. cap 3. de Reform. c) Und wie kann man in eine Strafe fallen, die man nicht kennt, oder wie könnten Unstudirte alle Excommunicationes latae sententiae wissen, welche sich schon auf mehrere Hunderte belaufen, und durch neue päbstliche Bullen immer vermehrt werden

können? P. Amort zählt 269. nur solche, von denen der Pabst allein lossprechen kann. *

§. 133.

Eine andere bedeutende Kirchenstrafe ist das Interdikt, oder die gänzliche Verbietung aller geistlichen Verrichtungen. Manchmal traf diese Strafe ein ganzes Land, manchmal nur eine Stadt oder sonst eine Kommunität. — In der ersten Kirche waren Interdikte, besonders über ganze Länder sich ausdehnende, so selten, als die Excommunicationen. Im eilften Jahrhundert drohte damit Pabst Gregor VII. den König in Frankreich. Aber es blieb bei der Drohung. — Im zwölften Jahrhundert sprach Pabst Innozenz der Dritte das Interdikt über Frankreich, Portugal und England, und Pabst Innozenz der Vierte im dreizehenten Jahrhundert über Baiern und Schwaben aus. — Das letzte allgemeine Interdikt traf im Jahre 1606. die Venetianer, welche es aber als ungerecht erklärten und die Vertheidiger desselben aus der Republik fortschaften. Der Pabst gab endlich nach. — Ein Interdikt ist eine fürchterliche Strafe. Denn es werden in einem Lande, das damit belegt ist, keine Kirchen geöfnet, keine Glocken geläutet, kein öffentlicher Gottesdienst gehalten, keine Sakramente (die Taufe, Beicht und Wegzehrung ausgenommen) administrirt, keine Leichen in ein geweihtes Erdreich begraben u. s. w. Die Folgen

* Von bürgerlichen, Wirkungen; welche die Excommunicationen einst hatten, weiss man heut zu Tag nichts mehr. —

davon waren, dass auf diese Weise die Unschuldige mit den Schuldigen gestraft, durch Unterlassung des Gottesdienstes und der christlichen Lehre alle Beweggründe zur Moralität aufgehoben, die Fürsten wider die Kirche, und das Volk wider die Fürsten erbittert, und so dem sanften Geiste der Religion gerade entgegen gearbeitet wurde.

§. 134.

Die Excommunication und das Interdikt sind Strafen, welche geistliche und weltliche Personen treffen können. Aber Strafen für geistliche Personen allein sind a) die Suspension, oder Entfernung auf einige Zeit vom Amte, oder von der Präbende, oder von beiden zugleich. b) Die Absetzung, Deposition, oder immerwährende Entfernung vom Amte und von der Präbende, jedoch mit Beibehaltung des geistlichen Standes. c) Die Degradation oder gänzliche Herabsetzung aus dem geistlichen Stande in den weltlichen. — Diese letztere Strafe wird mit vielen Feierlichkeiten vollbracht, an deren Schlusse der degradirte Geistliche dem weltlichen Richter mit der Bitte übergeben wird, denselben mit der Todesstrafe zu verschonen. * Dass aber diese Bitte meistentheils nur eine unwirksame Formalität war, hat die Erfahrung bei der Verbrennung des Johann Huss und anderer Ketzer bewiesen. —

* Pontificale Romanum. pag. 369.

Wenn die Geistliche wegen Verbrechen aus dem geistlichen in den weltlichen Stand zurückgesetzt werden können, so könnte das nemliche wohl auch aus anderen vernünftigen Ursachen geschehen, z. B. bei Geistlichen, die in ihren Berufspflichten höchst unwissend, oder höchst nachlässig sind, bei solchen, die durch ihre lüderliche Sitten dem Volke viele Skandale geben, oder die beweisen können, dass man sie wider ihre Neigung und Willen zum geistlichen Stande gezwungen habe, oder wenn die Zahl der Geistlichen zu gross wäre. Denn 1) jeder Stand ist, als eine Erscheinung in der Sinnenwelt, abänderlich. Wie aus einem weltlichen ein geistlicher, so kann aus einem geistlichen wieder ein weltlicher werden. 2) In den eben angeführten Beispielen fordert das Gemeinwohl und das Wohl der Individuen eine solche Abänderung. 3) Die Kirche hat schon öfters eine solche Abänderung gemacht, z. B. bei dem polnischen Prinzen Kasimir, der Mönch und Diakon war, und den Pabst Benedikt IX. im Jahre 1039. auf Ansuchen der polnischen Nation aus dem geistlichen Stand in den weltlichen, zum Thron und zur Ehe liess, u. s. w. 4) Das Tridentinum will nur, dass die geistliche nicht eigenmächtig und ohne Mitwirkung der Kirche in den weltlichen Stand übergehen können, wie es bei Anfange der Reformation einige wagten. * 5) Es ist ja kein Nachtheil für die Kirche, wenn missvergnügte, oder unsittliche Geist-

* Tridentinum Sess. 23. Can. 4.

liche austreten wollen. Besser, sagt Erasmus von Rotterdam, sind drei gute, als dreihundert schlechte Geistliche. *

Als ein Mittel, kirchliche Verbrechen zu entdecken, spricht das Kirchenrecht Can. 4. Caussa 5. Quaest. 5. sogar von Torturen, und die Inquisition, wie auch einige Mönchsorden haben sie wirklich in Ausübung gebracht. ** Aber dermalen sind dieselbe nicht allein aus geistlichen, sondern auch aus allen aufgeklärten weltlichen Gerichten als ein unzuverlässiges, ungerechtes und barbarisches Zwangsmittel wahrscheinlich auf immer verbannt.

* Siehe die Schrift: „Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation, oder der zu ertheilenden Erlaubniss, dass die in höheren Weihen stehende Geistliche in den Laienstand übertreten dürfen. 1802.

** Man sehe den Criminalprocess der Franciskaner. Strassburg, 1769.

C. VI 6 (17)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michl, Anton,

Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten mit Hinsicht auf den Code Napoleon und die baierischen Landesgesetze

München 1809

J.can.u. 122
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547939-9